WALTER SELB

SENTENTIAE SYRIACAE

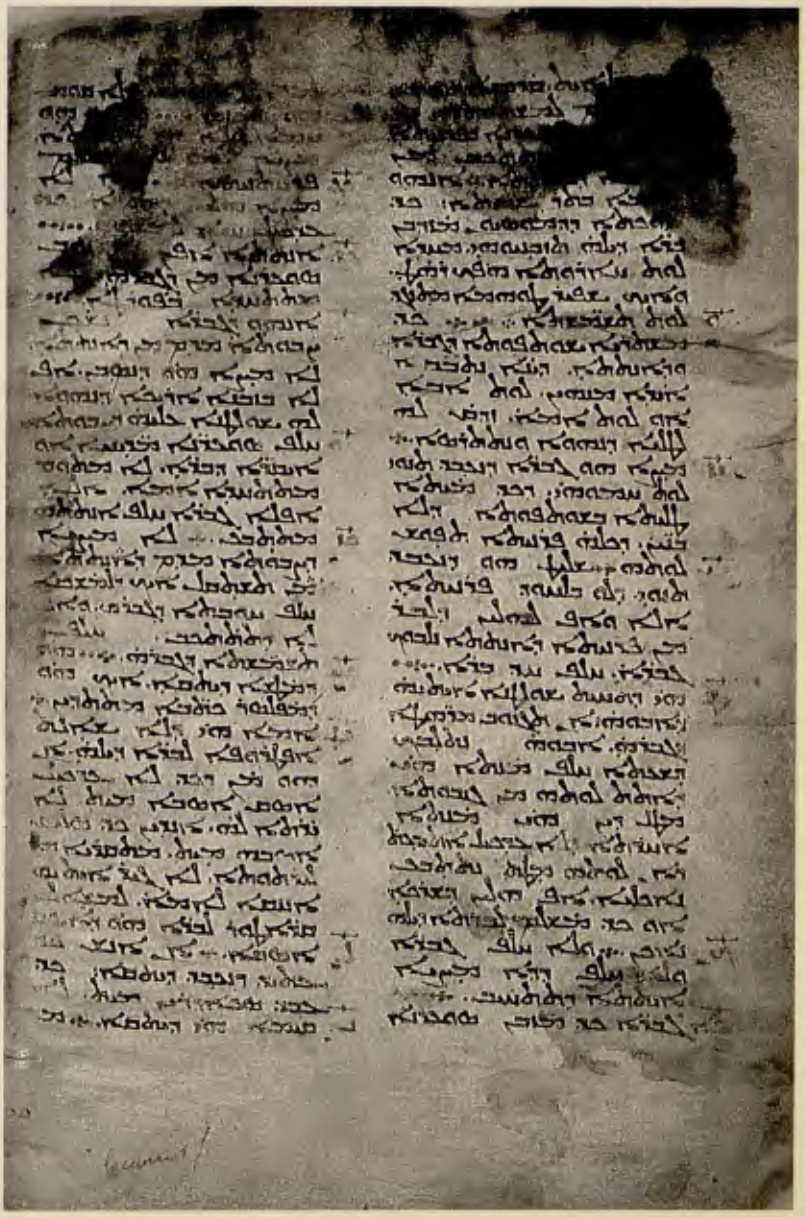

VERLAG DER ÖSTERREICHISCHEN AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN

WALTER SELB

SENTENTIAE SYRIACAE

Eingeleitet, herausgegeben, deutsch übersetzt,
mit einem syrischen und griechischen Glossar versehen
und kommentiert

Gruß,
Walter

ÖSTERREICHISCHE AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN
PHILOSOPHISCH-HISTORISCHE KLASSE
SITZUNGSBERICHTE, 567. BAND

VERÖFFENTLICHUNGEN DER KOMMISSION
FÜR ANTIKE RECHTSGESCHICHTE NR. 7
HERAUSGEGEBEN VON WALTER SELB

SENTENTIAE SYRIACAE

Eingeleitet, herausgegeben, deutsch übersetzt,
mit einem syrischen und griechischen Glossar versehen
und kommentiert

von

WALTER SELB

Doctori
GERHARD THÜR
gehoerig

VERLAG
DER ÖSTERREICHISCHEN AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN
WIEN 1990

Vorgelegt von w. M. Walter Selb in der Sitzung am 5. April 1989

Gedruckt mit Unterstützung durch den
„Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung“

Alle Rechte vorbehalten

ISBN 3 7001 1798 1

Copyright © 1990 by
Österreichische Akademie der Wissenschaften
Wien

Druck von Adolf Holzhausens Nfg., Universitätsbuchdrucker, Wien

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort 7

Abkürzungsverzeichnis 9

I. Edition und Übersetzung 13

1. Einführung in das Werk 13

2. Die Handschriften 17

a. Vorbemerkung 17
b. Die Handschrift Vat. Syr. 560 foll 27r und v (VS) . . 18
c. Die Handschrift 8/11 aus der Sammlung des syrisch-orthodoxen Patriarchats in Damaskus (Dam 8/11) . 22
d. Die Handschrift Nr 326/9 (Großformat) aus der Bibliothek des einstigen syrisch-orthodoxen erzbischöflichen Sitzes in Mardin (M 326) 24
e. Die Handschrift Nr 323 aus der Bibliothek des einstigen syrisch-orthodoxen erzbischöflichen Sitzes in Mardin (M 323) 25
f. Die Handschrift Wien Aydin Nr 2 aus dem Besitz des syrisch-orthodoxen Priesters Aydin Emanuel Aydin (Aydin 2) 26
g. Die Handschrift Kaplan (K) 27
h. Die armenische Version 27
i. Gregorios Abulfarağ Bar ʿEbrājā 28

3. Bemerkungen zu Edition, Übersetzung und Glossar . . 30

4. Text mit Übersetzung 33

II. Glossar der syrischen Wörter 69

III. Glossar der griechischen Wörter in syrischer Transskription 85

IV. Kommentar zu den einzelnen Stellen 87

V. Die Sententiae Syriacae als Werk 189

1. Die Vorlagen und ihre literarische Identifikation . . . 189

a. Hinweise auf den Codex Hermogenianus? 189
b. Texte aus dem Codex Gregorianus oder Hermogenianus 191
c. Reskripte oder Responsen? 191
d. Konstantin I und Leo I 192

2. Werkvorlagen und ihre bekannten Parallelen 192

a. Eine Erweiterung des Codex Hermogenianus? . . . 192

b. Eine Parallele zur Consultatio veteris cuiusdam iurisconsulti? 193
c. Eine Parallele zu den Appendices I und II der lex Romana Wisigothorum? 194
d. Die Vorlagen der scholia Sinaitica 194
e. Die römischen Vorlagen der Mosaicarum et Romanarum legum Collatio 195
f. Die fragmenta Vaticana 195
g. Der Gesamtbefund des Vergleichs 195

3. Das Verhältnis der Sententiae Syriacae zu ihren identifizierten Vorlagetexten 196
a. Beispiele der Doppelüberlieferung 196
b. Vorläufiges Ergebnis 202

4. Die Sententiae Syriacae als abgeschlossenes Werk . . . 203
a. Originale Gliederung des Werkes 203
b. Thematische Schwerpunkte? 209

5. Ein Vergleich mit dem Syrisch-Römischen Rechtsbuch 210
a. Römisches Recht und Volksrechte 210
b. Die Rechtsschicht 211
c. Die Art der Weitergabe der Vorlagen 211
d. Inhaltsvergleich 211

6. Die Tradition des Werkes 212

Quellenregister 213

VORWORT

Seit der Vorstellung des Projekts auf dem 26. Deutschen Rechtshistorikertag im Jahre 1986 (H. KAUFHOLD und W. SELB, Akten des 26. Deutschen Rechtshistorikertages, Frankfurt am Main, 22. bis 26. September 1986, hrsg. von D. SIMON, Frankfurt 1987, 505 ff und 520 ff) sind fast vier Jahre vergangen. Hindernisse aus der Alltagsarbeit eines Universitätslehrers gab es genug. Vor allem aber war bei der Kommentierung der Einzeltexte der Sententiae Syriacae ein Mittelweg zwischen einer extensiven Abhandlung so ganz verschiedener Themen und einem kurzen Kommentar zu wählen. Schließlich bin ich Dieter Nörrs Aufforderung von Frankfurt, dem Leser „doch noch etwas übrig zu lassen", gefolgt. Mögen nun die Spezialisten die weiteren Schritte tun. Der literaturgeschichtliche Teil mußte sich schließlich auf Befunde in den Sententiae Syriacae und Anregungen zu deren literaturgeschichtlichen Deutung beschränken. Zu dürftig erschienen mir die Vorarbeiten zum Vergleich mit der in die Betrachtung einzubeziehenden juristischen Literatur.

Der Kommentar zu den Einzelstellen ging zum Teil aus Seminaren, die in den Jahren 1987 – 1988 gemeinsam mit Prof. Pieler und Doz. Willvonseder gehalten wurden, hervor. Von wem daher dieser oder jener gute Gedanke letztlich in den Kommentar einging, ist abgesehen von den §§ 95 und 100 (siehe dort!), nicht exakt festzustellen. Doch seien hier dankbar die Beiträge der Assistenten Dr. Aicher-Hadler, Dr. Benke, Dr. Memmer, Dr. Reindl, Dr. Windisch, Mag. Thomas Brandtner, Mag. Barbara Brandtner, Mag. Gamauf, Mag. Martiny, Mag. Meißel, Dr. Tschofen, cand. iur. Beclin und cand. phil. Reiss erwähnt.

Die Edition beruht zum Teil auf der Möglichkeit, die drei wichtigsten bekannten Handschriften am Ort ihrer Aufbewahrung (in der Osttürkei und in Syrien) einzusehen und zu photographieren. Hier schulde ich Seiner Heiligkeit, dem Patriarchen der Syrisch-orthodoxen Kirche Mar Ignatios Zakka Iwas I, Damaskus, ganz besonderen Dank für die Gastfreundschaft. Dank schulde ich auch dem inzwischen verstorbenen Patriarchalvikar der Syrisch-orthodoxen Kirche in Mardin, Cebrail Allaf und seinen Gemeinderäten; Dank auch dem Priester der Syrisch-

orthodoxen Kirche in Wien, Aydin Emanuel Aydin für seine guten Dienste auf unseren Reisen.

H. Kaufhold war mir während der gesamten Arbeit ein die Edition und Übersetzung kritisch fördernder Brief- und Gesprächspartner. Er hat alle syrischen Texte für die Druckerei auf seinem Computer geschrieben und dabei seine Sachkunde kritisch eingebracht. Ich schulde ihm dafür ganz besonderen Dank. Th. Mayer-Maly bot mir dankbar angenommene Anregungen zum Kommentar. Prof. Aßfalg verdanke ich manche Verbesserungen des Glossars.

Das Manuskript zum Buch wurde im Institut für Römisches Recht in Wien mit viel Geduld vor allem von Frau Erkinger hergestellt. Wenn daraus ein lesbares Buch wurde, ist es das Verdienst vor allem von Herrn Dr. Memmer sowie meiner anderen Assistenten und der sachkundigen Druckerei Holzhausen.

Der Österreichischen Akademie der Wissenschaften danke ich in aller Form für die Aufnahme in die Sitzungsberichte, dem Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung für die finanzielle Unterstützung.

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AcP	Archiv für die civilistische Praxis (Tübingen)
adj.	adjektivisch
adv.	adverbiell
a.E.	am Ende
Aegyptus	Aegyptus, Rivista italiana di egittologia e di papirologia (Milano)
AHDE	Anuario de historia del derecho espanol (Madrid)
allg	allgemein
allgM	allgemeine Meinung
aM	andere(r) Meinung
Ann Pal	Annali del Seminario giuridico dell'Università di Palermo
AO, aO	angegebenen Ortes
App. LR Wis I, II	Appendices zur lex Romana Wisigothorum I und II (FIRA II 669 ff und 676 ff)
Ar	Handschrift einer arabischen Version des Syrisch-Römischen Rechtsbuches aus der Bodleian Library in Oxford, Ms. Thom. Roe 26 Bl 338ᵃ bis 356ᵃ, abgedr. in Bruns-Sachau, Syrisch-Römisches Rechtsbuch aus dem 5. Jh., Leipzig 1880, 2. NDr 1985
Arm	Handschrift einer armenischen Version des Syrisch-Römischen Rechtsbuches aus der kgl. Bibliothek in Berlin, Ms. Orient. Oct. 278, 10–59, abgedruckt in Bruns-Sachau, aO
Aydin 2	Handschrift Wien Aydin Nr 2 aus dem Besitz des syrisch-orthodoxen Priesters Aydin Emanuel Aydin
B	Basilicorum libri LX, edd. G. E. Heimbach u. a. (Leipzig, 1833–70); neue Ausgabe begonnen von H. J. Scheltema u. a. (Haag, seit 1953, abgeschlossen 1988)
Bd	Band
bes	besonders
BIDR	Bullettino del'Istituto di diritto romano (Roma, seit 1940 Milano; Bd 42 (1934) = Bd I der Nuova serie ⟨Vittorio Scialoja⟩, Bd 62 (1959) = Bd I der IIIᵃ serie)
Bl	Blatt
BL	W. Wright, Catalogue of Syriac Manuscripts in the British Museum acquired since the year 1838, I–III, London, 1870–1872 (heute British Library)
B. Nat. Syr.	H. Zotenberg, Catalogue des manuscrits syriaques et sabéens (mandaïtes) de la Bibliothèque Nationale, Paris 1874
Bruns-Sachau	G. Bruns-E. Sachau, Syrisch-Römisches Rechtsbuch aus dem 5. Jh., Leipzig 1880, 2. NDr 1985
bzw	beziehungsweise

C	Codex Justinianus (Corpus iuris civilis, vol. II, ed. P. KRÜGER, 11. Aufl. Berlin 1954)
ca	circa
Cambr.	W. WRIGHT – S. A. COOK, Catalogue of the Syriac Manuscripts in Cambridge, I-II, Cambridge 1901
CGreg	Codex Gregorianus, ed. P. KRÜGER in: Collectio librorum iuris anteiustiniani III (Berlin 1890; auch in FIRA II 656 ff; 670 f)
CHermog	Codex Hermogenianus, ed. P. KRÜGER in: Collectio librorum iuris anteiustiniani III (Berlin 1890); auch in FIRA II 665
Coll	Collatio legum Mosaicarum et Romanarum (FIRA II 541 ff)
Cons	Consultatio veteris cuiusdam iurisconsulti (FIRA II 591 ff)
CSCO	Corpus Scriptorum Christianorum Orientalium, Louvain, seit 1903
CSEL	Corpus Scriptorum Ecclesiasticorum Latinorum Academiae Vindobonensis, Wien seit 1866
CTh	Codex Theodosianus, edd. TH. MOMMSEN – P. M. MEYER, 4. Aufl. (Berlin 1962)
D	Digesta (Corpus iuris civilis, vol. I, edd. TH. MOMMSEN – P. KRÜGER, 16. Aufl. Berlin 1954; 22. Aufl. Dublin-Zürich 1973)
Dam	Handschriften aus der Sammlung des syrisch-orthodoxen Patriarchats in Damaskus
dh	das heißt
ET	Edictum Theoderici (FIRA II 681 ff)
ff	ferner folgende
FIRA I-III	Fontes iuris Romani anteiustiniani, 2. Aufl., I (Leges, ed. S. RICCOBONO, 1941, NDr. 1968), II (Auctores, edd. I. BAVIERA et I. FURLANI, 1940, NDr. 1964), III (Negotia, ed. V. ARANGIO-RUIZ, 1943, Neuauflage mit Appendix 1968) alle Firenze
Fn	Fußnote
fol, foll	Folie(n)
frag. Vat.	fragmenta quae dicuntur Vaticana (FIRA II 463 ff)
FS	Festschrift
GA	Gai fragmenta Augustodunensia (FIRA II 205 ff)
Gaius Inst	Gai institutionum comm. IV (ed. P. KÜBLER, 8. Aufl., Leipzig 1939; FIRA II 3 ff; ed. M. DAVID, 2. Aufl., Leiden 1964; ed. PH. MEYLAN in: Textes de droit romain par P. F. GIRARD et F. SENN, I, 7. Aufl., Paris 1967)
hM	herrschende Meinung
Hs, Hss	Handschrift(en)
h.t.	huius tituli, aus dem gerade zitierten Titel
Impp. graec.	imperatorum graecorum
iVm	in Verbindung mit
Jh. n. Chr.	Jahrhundert nach Christi Geburt
Just Inst	Institutiones (Corpus iuris civilis, vol I, ed. P. KRÜGER, 16. Aufl., Berlin 1954, 22. Aufl., Dublin-Zürich 1973)
K	Die (moderne) Handschrift Kaplan
KASER, RP I, II	M. KASER, Das römische Privatrecht I (2. Aufl. 1971), II (2. Aufl. 1975, München)
KASER, RZ	M. KASER, Das römische Zivilprozeßrecht (München 1966)
Kol	Kolumne

Labeo	Labeo, Rassegna di diritto romano (Napoli)
L, P	Syrische Versionen des Syrisch-Römischen Rechtsbuches nach BL 14, 528 bzw B. Nat. Syr 112, abgedruckt in BRUNS-SACHAU, aO
M	Handschriften des einstigen syrisch-orthodoxen erzbischöflichen Sitzes in Mardin
mE	meines Erachtens
Ming. Syr.	A. MINGANA, Catalogue of the Mingana Collections of Manuscripts I, Cambridge 1933
NDr	Nachdruck, Neudruck
NNDI	Novissimo digesto italiano (Torino, seit 1957)
Nr	Nummer(n)
NT	Novellae Theodosiani, in: Leges Novellae ad Theodosianum pertinentes (ed. P. M. MEYER, 2. Aufl., Berlin 1954)
NV	Novellae Valentiniani (s. NT)
OC	Oriens Christianus, Hefte für die Kunde des christlichen Orients, Rom-Leipzig-Wiesbaden, seit 1901
Paling	O. LENEL, Palingenesia iuris civilis, 2 Bde (Leipzig 1889, NDr. Graz 1960)
Pap ETSE	Papers of the Estonian Theological Society in Exile, Stockholm
Pl	Plural
PS	Pauli sententiae receptae (FIRA II 317 ff)
r	recto
R I, II, III	Handschriften syrischer Versionen des Syrisch-Römischen Rechtsbuches ex romano Bibliothecae Vaticanae codice, abgedruckt in SACHAU, Syrische Rechtsbücher, Bd I, Berlin 1907
RE	PAULYS Realenzyklopädie der classischen Altertumswissenschaft, neue Bearb. von G. WISSOWA, W. KROLL, K. MITTELHAUS, K. ZIEGLER (Stuttgart 1893–1972); 1. Reihe A–Q, 24 Bde = 47 Halbbde; 2. Reihe R–Z, 10 Bde = 19 Halbbde (die Bde der 2. Reihe sind mit 1A, 2A usf bezeichnet); dazu bisher 14 Supplementbde (1903–1974)
S	Seite
s.	siehe
Šarf. Patr.	Handschriften aus der Bibliothek des syrisch-katholischen Klosters in Šarfeh, Libanon
SC, SCta	Senatus consultum, Senatus consulta
schol Sin	scholia Sinaitica ad Ulpiani libros ad Sabinum (FIRA II 635 ff)
Scr. Syr.	Scriptores Syri
SDHI	Studia et documenta historiae et iuris (Roma)
SELB, Zur Bedeutung	W. SELB, Zur Bedeutung des Syrisch-Römischen Rechtsbuches (München 1964)
SELB, OrKiR II	W. SELB, Orientalisches Kirchenrecht II (Wien 1989)
Sg	Singular
Sodalitas	Scritti in onore die ANTONIO GUARINO 1–9 (Napoli, 1984 ff)
SZ	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Romanistische Abteilung, Weimar seit 1880
tom	Band (tomus)
TR	Tijdschrift voor Rechtsgeschiedenis = Revue d'histoire du droit = The Legal History Review (Haarlem, seit 1950 Groningen)

Trichur	Handschriften aus der Bibliothek der „Church of the East" in Trichur, Kerala
ua	unter anderem
uam	und andere mehr
UE	tituli ex corpore Ulpiani (FIRA II 259 ff; F. Schulz, Die Epitome Ulpiani ⟨Bonn 1926⟩)
usf	und so fort
usw	und so weiter
uzw	und zwar
v	verso
Vat. Syr.	siehe VS!
vgl	vergleiche
VIR	Vocabularium Iurisprudentiae Romanae (Berlin seit 1894/1903)
vol	Band (Volumen)
Vööbus, Kanonessammlungen	A. Vööbus, Syrische Kanonessammlungen. Ein Beitrag zur Quellenkunde (Louvain 1970), CSCO 307, 317 = Subs 35, 38
Vööbus, Synodicon	A. Vööbus, The Synodicon in the West Syrian Tradition I-IV (Louvain 1975/76), CSCO 367/8, 375/76 = Scr. Syr. 161 – 164
VS	Handschrift Vat. Syr. 560, Katalog von van Lantschoot, Inventaire des manuscrits syriaques des Fonds Vatican (460 – 631), Barberini Oriental et Neofiti, Studi e testi 243, Città del Vaticano 1965, 78 ff
zB	zum Beispiel

I. EDITION UND ÜBERSETZUNG

1. Einführung in das Werk

Es ist für einen Romanisten eine ganz besondere Freude, eine umfangreiche neue Quelle reinen römischen Rechts vorzustellen. Der letzte größere Quellenfund liegt immerhin bald zwei Jahrhunderte zurück. Erfreulich ist dabei auch noch, daß die neue Quelle aus einer sonst quellenarmen Epoche und dazu noch aus dem Osten des Reiches stammt, dessen vorjustinianische griechisch-sprachige Rechtsliteratur nahezu untergegangen ist. Nachträglich rechtfertigt sich damit eine „Investition" des Rechtshistorikers in Randgebiete der spätantiken Rechtsgeschichte, in die orientalische Kanonistik und in die orientalische Philologie (christliche Orientalistik).

Auf der Suche nach bislang unbekannten oder nicht edierten Handschriften des Syrisch-Römischen Rechtsbuches stieß ich durch den freundlichen Hinweis von KAUFHOLD vor mehr als zwanzig Jahren auf die Handschrift Vat. Syr. 560, angezeigt im Katalog von VAN LANTSCHOOT, Inventaire des manuscrits syriaques des Fonds Vatican (490 – 631), Barberini Oriental et Neofiti[1]. Die Handschrift gibt – wie wir nun wissen – fragmentarisch und mit zahlreichen Blattvertauschungen einen Teil einer Kanonessammlung der Syrisch-orthodoxen Kirche (Westsyrer) wieder, darunter auch in einigen Blättern Fragmente des Syrisch-Römischen Rechtsbuches (fol 28^{r} – 31^{v}). Sie tragen die Überschrift „Gesetze des Konstantin, des Theodosius und des Leo". Vor diesen Fragmenten aber befindet sich ein einziges Blatt (fol 27), das in recto und verso den Anfang eines zunächst ähnlich erscheinenden Rechtswerkes enthält und das auch eine ähnliche Überschrift trägt, nämlich „Gesetze der christlichen und gerechten Könige in Kurzfassung". Der Text bricht mit dem ersten Wort des § 31 ab. HINDO[2], der mit der Handschrift arbeitete, hielt die beiden Werke für ein einziges.

---

[1] Studi e testi 243, Città del Vaticano 1965, 78 ff.

[2] Codificazione Canonica Orientale (CCO) Fonti II, XXVII, Roma 1941, 261, iVm 268: HINDO zitiert dort die „Lois des rois chrétiens" in zwei Paragraphen; doch handelt es sich bei § 57 (S 261) um das Syrisch-Römische Rechtsbuch, bei § 16 aber (S 268) um unsere Sententiae Syriacae (= § 17 nach der vorliegenden Edition).

Bereits VAN LANTSCHOOT sah jedoch, daß es sich um zwei verschiedene Werke handelte, ohne daß er jedoch eine Identifikation versucht hätte. Das Fragment, das ein Drittel des Werkes umfaßt, konnte ich schon bald den Rechtshistorikern in Text und Übersetzung erstmals vorstellen[3]. Die Eigenständigkeit gegenüber dem Syrisch-Römischen Rechtsbuch trat schon dabei völlig klar hervor. Monsignore SAUGET gab mir in der Folgezeit die Gelegenheit, die Handschrift Vat. Syr. 560 in der Biblioteca Vaticana einzusehen, doch fand ich dabei keine weiteren Fragmente des Werkes.

Mehr Erfolg hatte, ohne speziell nach dem Werk zu suchen und ohne es zu erkennen, wenige Jahre später VÖÖBUS. Er fand in der Handschriftensammlung des Patriarchats der Syrisch-orthodoxen Kirche in Damaskus unter der Signatur 8/11 ein bis dahin in solchem Umfang als Gesamtwerk unzugängliches und der Kanonistik nur aus, wenngleich großen, Teilen bekanntes Synodikon der Syrisch-orthodoxen Kirche, gab mit dem Synodikon den Text aus dieser Handschrift – ohne meine Editio princeps aus Vat. Syr. 560 zu beachten – heraus und übersetzte das Synodikon ins Englische[4]. Unter vielen anderen Texten fanden sich im Synodikon auch zwei Reihen von Rechtstexten, die dort den gleichen Titel „Gesetze der christlichen und gerechten Könige" tragen. Eine erste Reihe[5] dieser Gesetze enthält nach der eigenen Zählung der Handschrift Dam. 8/11 insgesamt 100 Abschnitte und einen die Vollständigkeit markierenden Schlußvermerk. Eine zweite Reihe[6] enthält 157 Abschnitte. VÖÖBUS sah, wie einst HINDO zu Vat. Syr. 560, in beiden Werken Versionen des Syrisch-Römischen Rechtsbuches[7]. So wenig er übrigens den Hinweis von VAN LANTSCHOOT zu Vat. Syr. 560 zur Kenntnis genommen hatte, beachtete er meine oben bereits erwähnte, ihm durchaus bekannte Erstedition eines Fragments des Werkes samt dem Hinweis auf die völlige Eigenständigkeit des edierten Rechtstextes gegenüber dem Syrisch-Römischen Rechtsbuch[8]. Schon darin liegt eine erhebliche Schwäche der Edition von VÖÖBUS, da Vat. Syr. 560 in vielen Fällen auch eine gegenüber Dam. 8/11 bessere Lesung bietet.

---

[3] SELB, Sententiae Syriacae, SZ 85 (1968) 400 ff, nach einem Vortrag auf der Tagung der SIHDA 1966 in Freiburg in der Schweiz.

[4] Corpus Scriptorum Christianorum Orientalium (CSCO) vol 367, 368, 375, 376. Scr. Syr. tom 161 – 164, The Synodicon in the West-syrian tradition, Louvain 1975 – 1976.

[5] CSCO Scr. Syr. tom 163, 91 ff und tom 164, 97 ff.

[6] CSCO Scr. Syr. tom 163, 100 ff und tom 164, 106 ff.

[7] CSCO Scr. Syr. tom 162, 21 ff; tom 164, 106 Fn 19; 108 Fn 7; 97 Fn 1.

[8] New light on the textual history of the Syro-roman Law Book, Labeo XIX (1973), 156 ff, 158 Fn 19; vgl weiter Fn 7.

Einen weiteren Anstoß zur Neuedition dieser ersten Reihe der „Kanones der Könige" gibt, daß dasselbe Werk in zumindest einem weiteren eigenständigen Manuskript zu verwerten ist. Anläßlich einer Forschungsreise, welche die Kollegen KAUFHOLD, PIELER und ich selbst in Begleitung des in Wien lebenden westsyrischen Priesters AYDIN in die Osttürkei unternahmen, konnten wir in der Bibliothek des ehemaligen Metropolitansitzes der Westsyrer in Mardin unter anderem zwei Handschriften photographieren, welche das Werk vollständig enthalten, M 323 und M 326. Darüberhinaus hatte Kollege KAUFHOLD schon früher eine von dem Mönch Eugen KAPLAN aus dem Kloster Mar Gabriel bei Midjat im Jahre 1980 in Dair az-Zaʿfarān angefertigte Handschrift unseres Werkes erhalten. Die Handschriften aus Mardin waren VÖÖBUS bekannt. Er erwähnt sowohl Mardin 323 als auch – unter der unzutreffenden Nummer 316 – Mardin 326. Freilich nennt er auch diese Handschriften nur als Quellen für das Syrisch-Römische Rechtsbuch[9]. Und er hat beide Hss zusammen mit Dam. 8/11 mit englischer Übersetzung im Faksimile vorgestellt[10]. Nun ist uns – erst im Dezember 1987 – durch einen Zufall in Wien eine weitere Handschrift (Aydin 2) in die Hände gefallen, die es zu verwerten gilt. Sie stammt aus dem Besitz des Priesters AYDIN, der sie seinem Vater, Chorbischof AYDIN aus Midjat, verdankt.

VÖÖBUS gibt noch einen weiteren Hinweis, der trotz desselben Irrtums in der Identifikation des Werkes für uns wertvoll ist. Er berichtet[11] von der Entdeckung eines nicht durch eine Signatur bezeichneten und nicht registrierten Pergamentblattes in Šarfeh im Libanon, das auf das 8./9. Jahrhundert zurückzuführen sei und den Schlußteil des Syrisch-Römischen Rechtsbuches, die §§ 77 – 102, enthalte. Die Zählung wäre für keine bislang bekannte Version des Syrisch-Römischen Rechtsbuches passend gewesen. Aber unser neuentdecktes Rechtswerk enthält, folgt man der Thematik der Texte und nicht einer der wohl späteren Zählungen zu 100 Paragraphen, insgesamt gezählte 102 Paragraphen. Es liegt nahe, daß das Fragment Šarfeh das Ende unseres Werkes enthält, übrigens genau wie Vat. Syr. 560 ca 30 Paragraphen auf einem Blatt. Vergleicht man die weiteren Angaben von VÖÖBUS zu Hs Šarfeh (Pergament, Estrangelā-Schrift, aus dem 8./9. Jh. n. Chr.) mit denen zu

---

[9] Labeo XIX (1973), 156 ff, 160; vgl weiter Fn 7.

[10] An unknown recension of the Syro-Roman Lawbook, Stockholm 1977 (Pap ETSE 28).

[11] Labeo XIX (1973) 156 ff, 160 und Fn 34; Discovery of very important manuscript sources for the Syro-Roman Lawbook, Stockholm 1971 (Pap ETSE 21), 26 f; An unknown recension, 8 f; danach hat VÖÖBUS leider keine Kopie des Blattes.

Vat. Syr. 560[12] (Pergament, Estrangelā-Schrift aus dem 8./9. Jh. n. Chr.), so drängt sich der Verdacht auf, die beiden Fragmente gehörten zusammen. Die Schwierigkeiten, im Libanon Zugang zu dem Blatt zu finden, sind im Augenblick freilich unüberwindlich.

Es gibt noch einen weiteren Anlaß, das Werk neu vorzustellen, nämlich die zweifache englische Übersetzung von Vööbus. Sie enthält zunächst einmal eine große Zahl von textunabhängigen allgemeinen Übersetzungsfehlern. Noch schwerer aber wiegt, denkt man an den Ursprung der Quelle und an den Rechtshistoriker als Benutzer einer solchen Übersetzung, daß es dem Theologen Vööbus doch wohl an den für eine derartige Übersetzung unbedingt erforderlichen Rechtskenntnissen, speziell an der Kenntnis des römischen Rechts, das sich mir ganz schnell als sichere Vorlage erwies, fehlt. Die Übersetzung läßt das allenthalben spüren. Für einen Rechtshistoriker ist die Übersetzung von Vööbus, so hart es klingen mag, ohne jeden Nutzen. Damit ist bereits die crux aller Einzelteile orientalischer Synodika angesprochen. Sie sind nicht ohne den kulturellen Kontext zu verstehen, aus dem sie oder ihre Vorlagen herausgewachsen sind. Es soll hier keine Voreingenommenheit für eine erst zu leistende Arbeit festgeschrieben, vielmehr das Endergebnis längerer Untersuchungen an den Anfang gestellt werden: Das Rechtswerk enthält rein römisches Recht, zumeist in einer frühnachklassischen Entwicklungsstufe der Zeit Diokletians, entweder gleich in griechischer Sprache aufgezeichnet oder ins Griechische übersetzt und aus einem noch nicht erforschten Grund später vom Griechischen ins Syrische übersetzt. Dem wird die Übersetzung notwendigerweise Rechnung tragen müssen, soll sie nicht völlig irreführen.

Damit ist auch sogleich eine Hauptaufgabe der vorliegenden Untersuchung vorgezeichnet. Die Rechtshistoriker haben bislang das von mir in SZ 85 (1968) 400 ff vorgestellte Fragment unseres Werkes, das seit mehr als 20 Jahren bekannt ist, unbeachtet gelassen. Man kann verstehen, daß es Unbehagen verursacht, eine Quelle zu verwerten, deren konkreten Entstehungsgrund und Überlieferungsrahmen man nicht kennt. Aber war das nicht auch einmal bei der *Collatio* oder bei den *scholia Sinaitica* der Fall? Ein ausführlicher juristischer Kommentar zum Inhalt der Einzelstellen kann dem Mangel weithin abhelfen.

Die Beschäftigung mit einer bislang gänzlich unbekannten Quelle römischen Rechts größeren Umfanges ist eine besonders reizvolle Aufgabe. Sie wird dem Rechtshistoriker unserer Zeit, der sich dem römischen Recht widmet, sonst nicht mehr gestellt. Daß die Quelle nicht

[12] Studi e testi 243, 78.

wie sonst in Latein oder Griechisch vor uns liegt, erschwert sicher den allgemeinen Zugang. Die Übersetzung ist stets ein prekärer Notbehelf, zumal der Leser sich vor Augen halten muß, daß hier höchstwahrscheinlich eine lateinisch verfaßte Urvorlage – zumindest die Grundlagentexte für die Paraphrase waren lateinisch verfaßt – zunächst eine Übersetzung ins Griechische, dann aus dem Griechischen ins Syrische und nun aus dem Syrischen ins Deutsche erleiden mußte. Trotz dieser dreifachen Möglichkeit von Fehlverständnissen darf der nicht sprachkundige Fachkollege die Texte mit Vertrauen verwenden. Er darf vom Beispiel der bekannten griechischen Übersetzungen lateinischer Rechtstexte aus byzantinischer Zeit her annehmen, daß die griechische Vorlage des syrischen Übersetzers den lateinischen Text korrekt wiedergab oder korrekt paraphrasierte. Die syrische Übersetzung aus dem Griechischen wieder bietet eine für die Zeit unübliche syrische Übersetzungssprache, ganz anders als etwa das Syrisch-Römische Rechtsbuch. Der Übersetzer hielt sich eher sklavisch an seine Vorlage, als frei nach seinem wohl kaum tieferen Verständnis zu übersetzen. In der Tat wird der Fachkollege das leicht selbst an zahlreichen Beispielen bestätigt finden, in denen er die lateinische Vorlage zweifelsfrei eruieren und den tradierten lateinischen Text mit meiner deutschen Übersetzung vergleichen kann.

2. Die Handschriften

a. Vorbemerkung

Soweit sich die christliche Orientalistik und damit auch die Kanonistik des Orients auf Handschriften stützen kann, die noch vor der Jahrhundertwende in die großen, leicht zugänglichen Bibliotheken gelangt sind, tut sie sich verhältnismäßig leicht. Weit schwieriger ist es, bislang unbekanntes, aus dem Vorderen Orient an uns gelangtes Material zu identifizieren. Das Schicksal, insbesondere der Verbleib älterer Handschriften gleicht zumeist dem überaus wechselhaften Schicksal des Christentums und seiner kirchlichen Organisation in der Türkei, im Libanon, in Syrien, im Irak, in Israel, in Jordanien, im Armenien der UdSSR und in Ägypten. Berichte über Handschriftenbestände altern seit 1900 überaus schnell, das gilt wohl für alle genannten Gebiete. Immer wieder entstanden und entstehen auch noch moderne Abschriften von Handschriften, die nicht außer Acht gelassen werden dürfen, sofern nicht völlig klar ist, welche ihre Vorlage war. Die Vorstellung der Handschriften wird die leidvolle Aufgabe, die sich für uns daraus ergibt, schnell dartun.

Nun gibt es in unserem Falle freilich einen Zwiespalt für den Forscher. Das Streben nach einer perfekten Edition läßt ihn einhalten, wenn er die Hoffnung sieht, eine weitere Handschrift einzusehen. Die Sachforschung drängt ihn aber – so im vorliegenden Fall – zu einer Edition mit etwas bescheidenerem Anspruch. Das liegt an der Materie, um die es hier geht. Ohne Entscheidendes voreingenommen vorwegzunehmen, sei hier bereits erwähnt, daß wir es mit einem bislang völlig unbekannten, einzigartigen Dokument vorwiegend frühnachklassischen römischen Rechts zu tun haben. Nicht weniger einzigartig ist der Kontext, in dem sich das Rechtswerk fand, nämlich ein Synodikon der Syrisch-orthodoxen Kirche. Auch dieses Synodikon war als Gesamtwerk, jedenfalls in jenem Teil, der unser Werk enthält, noch bis vor kurzer Zeit in der Literatur unbekannt; allenfalls wußten die kanonistisch gebildeten Archivare der Aufbewahrungsorte, welchen Schatz sie hüteten. Erst mit der Edition durch Vööbus[13] ist ein solches umfassendes Synodikon aus Dam 8/11 zugänglich geworden. Schon bei dieser Edition war klar, daß sie gewiß etwas eilig veranstaltet war, aber von der Kanonistik gleichwohl dankbar begrüßt werden muß.

So muß auch für unsere römisch-rechtliche Quelle die geringe Hoffnung, den an sich recht gut überlieferten Text durch das noch fehlende Blatt in Hs Šarfeh[14] zu verbessern, hinter das Interesse der Fachwelt an der neuen Quelle zurückgestellt werden.

b. Die Handschrift Vat. Syr. 560 fol 27^{r} und ^{v} (VS)

aa. Nach der Beschreibung bei van Lantschoot[15] handelt es sich um zwei Handschriften (A und B), die – beide sind Fragmente – einander ergänzen sollten, aber – wie wir heute wissen – dennoch kein komplettes Werk ergeben. Zum einen geht es um ältere Pergamentblätter, 270 × 185 mm, 85 foll zu durchschnittlich 43 Zeilen, in 2 Kolumnen, geschrieben in einem nicht besonders schönen Estrangelā – foll 32^{v} bis 33^{v} ausnahmsweise in Ṣertā. Zum anderen geht es um einen neuen Codex aus Papier, datiert mit „1936", 315 × 230 mm, 124 foll mit variierender Zeilenzahl, einige foll dazwischen unbeschrieben.

bb. Das Alter der hier relevanten Pergamenthandschrift (A) wird von van Lantschoot[16] mit dem 8. Jh. n. Chr. angegeben. Hindo[17] da-

---

[13] Vgl oben Fn 4.
[14] Vgl Fn 11.
[15] Vgl Fn 1.
[16] AO (Fn 1) 78.
[17] AO (Fn 2) X, 261 und 268.

tiert sie genauer mit 684/7 n. Chr.; doch hatte HINDO – worauf mich SAUGET brieflich hinwies – einen Zeitvermerk am Rande der Handschrift zu Athanasios von Bālād, der in der Tat von 683/4 bis 686 Patriarch war[18], mißverstanden. Dieser Zeitvermerk ist gewiß ein Anhaltspunkt post quem für die Komposition der letzten Fassung des Synodikon, mehr aber nicht[19]. SAUGET kam aus paläologischen Gründen zu einer Datierung der Handschrift in das 8./9. Jh., will aber das 7. Jh. nicht ganz ausschließen. KAUFHOLD[20] kommt aus denselben Gründen zur Datierung in das 8./9. Jh. n. Chr.

cc. Der Papierkodex (B) mit seinen hier nicht relevanten Ergänzungen ist mit „1936 n. Chr." datiert. Der moderne Kopist war Petrus Sābā aus Barṭellā (ein Ort östlich von Mossul, lange Zeit Sitz des Maphrians). Der Kopist nennt zum Glück seine Vorlagen, nämlich zwei Handschriften aus dem syrisch-katholischen Patriarchat von Beirut. Von der einen Vorlage berichtet Sābā de Barṭellā, daß sie im Jahre 1907 in Midjat im Ṭūr ʿAḇdīn geschrieben worden sei und ihrerseits wieder einen alten Kodex in Eṣtrangelā zur Urvorlage gehabt habe. Die Ergänzungen lassen ahnen, daß die Vorlage von 1907 wie die Urvorlage ein westsyrisches Synodikon zumindest in Teilen wiedergaben. Von der zweiten Vorlage berichtet Sābā aus Barṭellā, daß sie im Jahre 1911 in Mossul geschrieben worden sei und ihrerseits wieder einen alten Pergamentkodex in Eṣtrangelā zur Urvorlage gehabt habe. Auch hier ist anzunehmen, es habe sich um ein westsyrisches Synodikon zumindest in Teilen gehandelt. KAUFHOLD identifiziert – nach einer brieflichen Mitteilung – die beiden Vorlagen mit den Hss Šarf. Patr. 73 und 87. Nach den Angaben bei VÖÖBUS[21] ist Hs Šarf. Patr. 73 1911 n. Chr. geschrieben und auch Vorlage für Ming. Syr. 8 geworden; beider Vorlage war M 310. Hs. Šarf. Patr. 87 ist 1907 n. Chr. in Midjat geschrieben. Eigene Nachforschungen in Midjat nach der Urvorlage für Šarf. Patr. 87 waren ergebnislos. Die Gemeinden lösen sich durch die Gastarbeiterabwanderung langsam auf; ihre Handschriftenbestände werden aus vielfältigsten Gründen verlagert oder dezimiert. Immerhin besteht noch die Chance, daß diese Urvorlage existiert und eines Tages wieder auftaucht. Von einer möglichen Kopie der Hs aus Midjat wird noch die Rede sein. Die

---

[18] Zu ihm BAUMSTARK, Geschichte der syrischen Literatur, Bonn 1922, 256 f.

[19] Nach SAUGET bedeutet 684 n. Chr. nur das Datum der Komposition des Briefes des Athanasios von Bālād.

[20] Die Überlieferung der Sententiae Syriacae und ihr historischer und literarischer Kontext, Akten des 26. Deutschen Rechtshistorikertages 1986, Frankfurt 1987, 505 ff, 506.

[21] Kanonessammlungen I 1 B 452 und Fn 54.

Kopie von 1936 hilft uns für die Edition nicht weiter, weil sie aus den Vorlagen zwar Ergänzungen zur Handschrift A bieten wollte, sie gerade für unser Werk jedoch nicht bietet. Das muß aber nicht unbedingt daran liegen, daß die Vorlagen für B unsere Sententiae nicht enthielten.

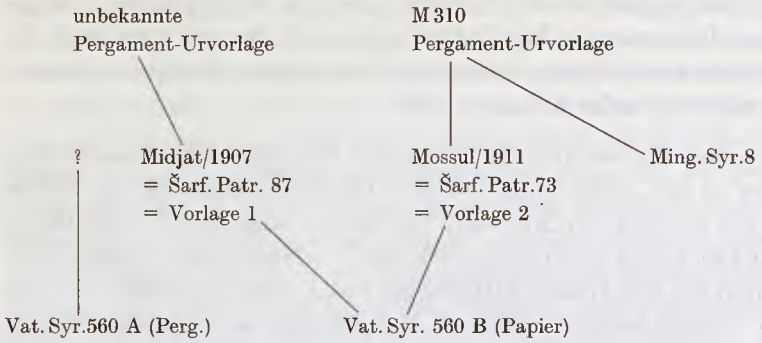

dd. Das Schicksal der Handschriften Vat. Syr. 560 A und B scheint heute geklärt. Die Pergamentblätter befanden sich zunächst in Bagdad. HINDO bezieht sich auf Vat. Syr. 560 mit dem Vermerk „olim Bagdad"[22]. SAUGET teilte mir in seinem Brief mit, daß der syrisch-orthodoxe Metropolit von Mossul die Handschrift im Jahre 1937 seiner Heiligkeit Papst Pius XI geschenkt habe. Pius XI überließ sie dann der Biblioteca Vaticana. Da die Ergänzungen schon im Jahre 1936 angefertigt wurden, sind sie wohl Teil der Schenkung gewesen, nicht erst nach ihr angefertigt worden. Damit ist auch klar, daß der Pergamentkodex aus Mossul (die zweite Urvorlage für B) sich zu dieser Zeit wohl nicht mehr in Mossul befand, da sich die Ergänzungen sonst leichter aus diesem Pergamentkodex als aus deren Abschrift von 1911 hätten abschreiben lassen. Daß Vat.Syr. 560 A tatsächlich von Bagdad nach Mossul und von dort nach Rom gelangt ist, läßt sich übrigens auch aus den Zitaten bei HINDO entnehmen, worauf mich schon SAUGET hingewiesen hat. HINDO hielt damals unsere Sententiae und das Syrisch-Römische Rechtsbuch für dasselbe Werk. So zitiert er daraus § 16 aus Bagdad D Seite 177 = § 16 unseres Werkes nach Vat. Syr. 560 foll 27^{v}. Weiter zitiert er § 57 aus Bagdad D Seite 182, also maximal 6 Seiten weiter; er befindet sich damit aber bereits im Text des Syrisch-Römischen Rechtsbuches = § 57 nach Vat. Syr. 560 foll 29^{r}, also ebenfalls maximal 6 Seiten weiter, wenn sich die Texte jeweils am Ende bzw Anfang eines Blattes befanden.

ee. Auch wenn sich hier unser Interesse nur auf das Fragment des Rechtsbuches aus Vat. Syr. 560 foll 27^{r} und ^{v} richtet, ist die gesamte

[22] AO (Fn 2); ebenso CCO XXVI (1951) S XVII und S 59.

Handschrift mit ihren Ergänzungen von Bedeutung. Zunächst fällt einmal auf, daß unser Werk – folgen wir der durch die Paginierung vorgegebenen Werkfolge – unmittelbar vor dem Syrisch-Römischen Rechtsbuch stand. Wir werden später sehen, daß es diese Kombination mit dem Syrisch-Römischen Rechtsbuch überall gibt, wo unser Werk im Kontext überliefert ist, in Dam 8/11, M 323, M 326 und Aydin 2. Andererseits weist die nestorianische Tradition in ihrem Synodikon stets nur das Syrisch-Römische Rechtsbuch für sich allein auf. Dasselbe gilt für die melkitische und die koptisch-arabische Tradition und für die äthiopischen Zitate im Fetha Nagast. Rätselhaft bleibt daher die isolierte Überlieferung des Syrisch-Römisches Rechtsbuches in den Handschriften L und P aus westsyrischer Tradition. Die Handschrift L = BL Add. 14.528, bestehend aus zwei zusammengebundenen, wahrscheinlich verschiedenen Handschriften, ist nach der Meinung von SACHAU[23] westsyrischen Ursprungs, enthält aber an Rechtstexten nur das Syrisch-Römische Rechtsbuch, keine Spur der Sententiae. Doch ist auch wenig wahrscheinlich, daß die Gesamthandschrift BL Add. 14.528 oder doch der zweite Teil (Lektionarium und Syrisch-Römisches Rechtsbuch) Fragmente einer Handschrift mit dem Inhalt eines westsyrischen Synodikon sind. Die Handschrift B. Nat. Syr. 112 ist ebenfalls westsyrischen Ursprungs und enthält ebenso nur das Syrisch-Römische Rechtsbuch. Sie ist wieder nicht als Teil eines Synodikon anzusehen, sondern findet sich im Zusammenhang liturgischer Texte.

Im weiteren Kontext ist unser Werk als Teil eines großen westsyrischen Synodikon überliefert. Maximaler Gesamtbestand und Anordnung solcher Synodika sind uns erst seit der Edition von Dam 8/11 bekannt[24]. Nun ist Vat. Syr. 560 A überaus fragmentarisch und selbst nach der Ergänzung durch Vat. Syr. 560 B bei weitem nicht komplett, bedauerlicherweise gerade bei unserem Werk. Ein Vergleich mit dem Gesamtbestand und dessen Anordnung ist dennoch möglich. Er zeigt genügend Übereinstimmung, um Vat. Syr. 560 als fragmentarisches Synodikon zu erkennen, auch wenn die Anordnung durch zahlreiche Blattvertauschungen etwas durcheinander geraten ist. Markant für das westsyrische Synodikon sind jedenfalls aus Vat. Syr. 560: Die Didaskalie, die „Fragen an Timotheos", die Rabbūlā-Kanones für die Kleriker, die Kanones des Jōḥannān bar Qūrsōs, die „Kanones der Väter aus der Zeit der Verfolgung", die „Kephalaia aus dem Osten" uam. Störend ist am Ende, foll 83^{r} und ^{v}, auch nicht das Fragment der Akten

[23] BRUNS-SACHAU, Syrisch-Römisches Rechtsbuch aus dem fünften Jahrhundert, Leipzig 1880, NDr 1985, 153 ff, 2.

[24] AO (Fn 4).

der Synode von Seleukeia-Ktesiphon. Tatsächlich finden sich im fragmentarisch überlieferten westsyrischen Synodikon aus B. Nat. Syr. 62 aus dem 8./9. Jh. unter Nr 35[25] ebenfalls Kanones der Synode der persischen Bischöfe von Seleukeia-Ktesiphon, ebenso im westsyrischen Synodikonfragment aus M 309 (nach einem privaten, demnächst publizierten Katalog von KAUFHOLD/SELB, foll 146[r] ff), aus M 310 (nach eben diesem Katalog, foll 168[v] – 172[v]), und der Abschrift daraus in Ming. Syr. 8 unter Nr 21[26], aus Dam 8/11[27], ebenso bei Bar ʿEbrājā (Barhebraeus), Nomokanon, der übrigens unsere Sententiae Syriacae nicht kennt. Daß es sich insgesamt in Vat. Syr. 560 um ein im Original westsyrisches Werk handelt, kann nicht ernsthaft in Zweifel gezogen werden.

ff. Der Zustand des Blattes 27[r] und [v] ist nicht der beste. Wasserflecken machen Teile des Textes unleserlich. Im Faksimile-Abdruck zu SZ 85 (1968), 400 ff gewinnen wir einen Eindruck davon.

c. Die Handschrift 8/11 aus der Sammlung des syrisch-orthodoxen Patriarchats in Damaskus (Dam. 8/11)

aa. Nach der Beschreibung bei VÖÖBUS[28] handelt es sich um einen Codex 235 × 165 mm aus Papier, mit etwa 27 – 28 Zeilen pro Seite, nicht korrekter Seitenzählung, jeweils 10 Blatt in einer Lage. Der Codex ist nicht komplett; er endet mitten in Lage 21, doch sind glücklicherweise die beiden foll 194 und 195 mit dem Kolophon, der nicht das Ende der gesamten Handschrift bedeutet, erhalten geblieben. Die Schrift ist Ṣertā, kalligraphisch und von professioneller Hand.

bb. Die Datierung der Handschrift ist – so meint VÖÖBUS[29] – nach dem Kolophon gesichert. Die Formulierung lautet: „Vollendet ist der Band (Schrift, Werk), der die Kanones der Apostel und aller ökumenischer Synoden, der Fragen und Erbteilungen und die Gesetze der Könige enthält, am 5. Tage des Ijar, des Monats der Rosen, des Jahres 1515 der Griechen, das ist das Jahr 500[30] nach den Arabern". Damit sind wir im Jahr 1204, was mit den weiteren Angaben über Würdenträger der Zeit (zB über den Patriarchen Michael den Großen)

---

[25] ZOTENBERG, Catalogue des mss syriaques et sabéens (mandaïtes) de la Bibl. Nat., Paris 1874, 69 ff.

[26] MINGANA, Catalogue of the Mingana collections of Mss I, Cambridge 1933.

[27] Siehe VÖÖBUS, Synodicon I (Ü) 186 f; freilich von VÖÖBUS falsch identifiziert.

[28] CSCO Scr. Syr. 161, IX f. Vgl dazu KAUFHOLD Die Überlieferung 508.

[29] AO (Fn 28) X ff.

[30] VÖÖBUS, aO (Fn 28) XI Fn 9: Richtig „600".

übereinstimmt[31]. Damit ist nur das Datum der inhaltlichen Vollendung der Sammlung selbst vor dem Kolophon gemeint. Die zeitlich jüngsten der bis dahin aufgenommenen Sammlungsteile reichen auch bis zu diesem Datum. Wir müßten nach Vööbus eine Handschrift vor uns haben, die der Originalsammlung entspricht oder doch zeitlich eng nahesteht. Leider ist der Vermerk[32] über den Schreiber Daniel nicht datiert. So wird es nicht auszuschließen sein, daß die Handschrift selbst späteren Datums ist. Vööbus hatte angenommen, daß die Schriftart mit keinem der bekannten specimina der Zeit um 1204 n. Chr. übereinstimmt[33]. Doch hat nach einem brieflichen Hinweis von Kaufhold derselbe Schreiber Daniel die Handschrift Šarf. 4/1 am 15.12.1535 der Griechen = 620 Hiǧra = 1223 n. Chr. vollendet.

cc. Vööbus[34] berichtet, daß sich die Handschrift einst im Kloster des Mār Ḥananjā (Dair az-Zaʿfarān) bei Mardin befand. Dort wurde nach seiner Meinung die Handschrift, die am Anfang und Ende Schäden erlitten hatte, repariert (die verbliebenen großen Lücken des Textes interessieren hier nicht weiter, da sie unser Werk nicht betreffen). Gesichert ist diese Annahme nicht. Jedenfalls gelangte die Handschrift nach Damaskus.

dd. Erneut ist der Kontext, in dem unser Werk steht, von großer Bedeutung. Im engeren Zusammenhang steht das Werk wiederum vor dem Syrisch-Römischen Rechtsbuch, genau wie in Vat. Syr. 560 A. Beide Rechtsbücher sind wiederum Teil des großen westsyrischen Synodikon. Dessen Kompositionsgeschichte ist bislang unerforscht. Hier sei nur die grobe Themenfolge für einen Eindruck vom kanonistischen Kontext aufgezeigt: Das Werk beginnt mit apostolischen Kanones. Es folgen ökumenische Synoden von Nikaia bis Chalkedon samt einer Reihe von Zusätzen, die den Rang von Kanones eingenommen haben, vor allem Väterkanones westsyrischer Tradition. Darauf folgt ein Corpus westsyrischer Synoden der Zeit von 785 n. Chr. bis 897 n. Chr. Dem wieder ist eine Erbrechtssammlung in mehreren Textreihen angereiht – dazwischen Regeln über die Sklavenemanzipation. Darauf folgen unsere Sententiae, dann das Syrisch-Römische Rechtsbuch, ferner einige kleinere Zusätze. Dem oben besprochenen Schlußvermerk folgen dann noch Mönchskanones aus verschiedenen westsyrischen Klöstern. Im Bereich unserer Sententiae ist die Handschrift vollständig.

---

[31] Vööbus, aO XI f.
[32] Vööbus, aO XII.
[33] Vööbus, aO IX.
[34] AO XV f.

d. Die Handschrift Nr 326/9 (Großformat) aus der Bibliothek des einstigen syrisch-orthodoxen erzbischöflichen Sitzes in Mardin (M. 326)[35].

aa. Die Handschrift befindet sich nach eigener Einsicht in der Bibliothek des ehemaligen syrisch-orthodoxen erzbischöflichen Sitzes in Mardin in der Gruppe juristischer Handschriften (Reihe Nr 9) unter der Signatur 326. Leider gibt es diese Signatur doppelt. Ein weiteres, aber kleinformatiges Buch trägt sie ebenfalls. Die großformatige Handschrift 326 hat einen Einband aus Holz und Leinen. Beschreibstoff ist Papier. Die Maße des Codex sind 294 × 207 mm, die der syrischen Ṣertā-Schrift 220 × 130 mm. Die Schrift ist zweispaltig angeordnet, jede Seite hat 37 Zeilen zu durchschnittlich 5 Worten pro Zeile in der Spalte. Es gibt keine Seiten- oder Blattzählung, wohl aber Lagenzählung, wobei die insgesamt 16 Lagen je 10 Blatt enthalten. Die Seiten tragen Kustoden. Die Ṣertā-Schrift ist nicht besonders schön geschrieben.

bb. Die gesamte Handschrift ist leicht ersichtlich aus zumindest zwei verschiedenen Vorlagen abgeschrieben worden. Sie beginnt mit dem Nomokanon des Bar ʿEbrājā (Barhebraeus), der bis Blatt 16 der Lage 14 reicht. Der Kolophon am Ende dieses Werkes nennt uns als Schreiber einen Ephräm, Beiname (?) Kesarbos, als Zeit das Jahr 1972 der Griechen = 1661 n. Chr. und das Kloster Mār Zakkāi als Schreibort. Ephräm ist der Bischof (Kyrillos) Ephräm von Gargar[36]. Die drei weiteren Werke der Handschrift, das sogenannte Erbrecht des Jōḥannān bar Aḇgarē[37], unser Werk und das Syrisch-Römische Rechtsbuch folgen wie in dem westsyrischen Synodikon aus Dam 8/11 unmittelbar aufeinander; es handelt sich wohl um Auszüge aus dem westsyrischen Synodikon, die freilich jeweils eigene Vermerke desselben Schreibers aufweisen. Alle Schreibervermerke freilich führen uns wieder nach dem Kloster Mār Zakkāi und in das Jahr 1661 n. Chr. Auf Blatt 7 b der Lage 14 beginnt unser Werk; es reicht bis Blatt 9 b derselben Lage. Es folgt eine Version des Syrisch-Römischen Rechtsbuches, die der in Dam 8/11 genau entspricht.

cc. Vööbus wies mehrfach[38] auf zwei Handschriften in Mardin hin. Die eine, Mardin 323, ist unter derselben Nummer zu finden. Die andere,

---

[35] Beschreibung schon bei Vööbus, Discovery 25 f, als M. 316.

[36] Vgl Kaufhold/Selb, Syrische Handschriften juristischen Inhalts in türkischen und syrischen Bibliotheken (im Druck).

[37] Kaufhold, Syrische Texte zum islamischen Recht, München 1971; Ders., Über die Entstehung der syrischen Texte zum islamischen Recht, OC LXIX (1985) 54 ff.

[38] Vgl oben Fn 9 und 10.

Mardin 316, trägt richtig (oder heute) die Nr 326/9, während die Nr 316 zwar den Nomokanon des Barhebraeus enthält, aber sonst kein Werk wiedergibt, im übrigen auch karšuni geschrieben ist.

e. Die Handschrift Nr 323 aus der Bibliothek des einstigen syrisch-orthodoxen erzbischöflichen Sitzes in Mardin (M 323)

aa. Die Handschrift befindet sich nach eigener Einsicht in der Bibliothek des ehemaligen syrisch-orthodoxen erzbischöflichen Sitzes in Mardin. Sie hat einen Ledereinband, ist auf Papier geschrieben, syrisch, in Ṣertā-Schrift mit roten Überschriften. Der Codex mißt 248 × 167 mm, die Schrift 200 × 123 mm. Es gibt eine syrische Seitenzählung sowie eine Lagenzählung bei 16 Blatt pro Lage. Die erste Lage enthält nur 8 Blatt. Die gesamte Handschrift zählt 268 gezählte und 5 ungezählte, mit modernem Kugelschreiber geschriebene Seiten. Jede Seite hat 19 Zeilen, in einer Spalte. Ein Kolophon ist nicht vorhanden. Nach einem hauseigenen Katalog hat der um die syrische Literatur überaus verdiente, gelehrte Bischof von Mardin, Dolabani, die Handschrift wahrscheinlich selbst um 1950 bis 1962 angefertigt. Das erklärt den Mangel eines Schreibervermerks.

bb. Die Handschrift steht inhaltlich im engsten Zusammenhang mit anderen von Bischof Dolabani zu kanonistischen Materien angefertigten Handschriften in Mardin, so Nr 320, 321, 322, 324, 327, 337. Zusammen ergeben diese Handschriften ein überkomplettes westsyrisches Synodikon, wobei sich Nr 320, 321 und 327 teilweise überschneiden, ebenso 321 und 323 (zB Didaskalie), 323 und 324 (Jōḥannān), 322 und 327 (zB Jakob von Edessa). Am ehesten lassen sich von der Intention der kritischen Redaktion eines Gesamtwerkes her die Nummern 321 (1951), 322 (1952) und 323 (?) zusammenfügen, die Nummern 320, 324 und 327 (1962) als spätere Verbesserungsversuche nach besseren Vorlagen verstehen. Dolabani gibt leider nur an wenigen Stellen bekannt, welche seine Vorlagen waren, so auf Mardin 321, Seiten 347 – 349, wo er sich ua auf eine Handschrift aus der Zeit Michaels des Großen beruft, höchstwahrscheinlich auf die heute in Damaskus befindliche, unter Dam 8/11 registrierte, oben beschriebene Handschrift. Die Textübereinstimmung in unseren Sententiae ist jedenfalls auffallend. Nur die Textanordnung ist im Verhältnis zu Dam 8/11 verschieden, wohl nach der Edition von Vööbus zu Dam 8/11 und nach der ebenfalls korrigierenden Hand des Dolabani zu M 323. Im besonderen hat wohl Dolabani die Sententiae, das Syrisch-Römische Rechtsbuch und das angebliche Erbrecht des Jōḥannān in eben dieser Reihenfolge an das

Ende der Handschrift 323 und damit an das Ende des Synodikon gerückt.

f. Die Handschrift Wien Aydin Nr 2 aus dem Besitz des syrisch-orthodoxen Priesters Aydin Emanuel AYDIN.

aa. Im Dezember 1987 zeigte uns, nämlich Herrn KAUFHOLD und mir, der syrisch-orthodoxe Priester Aydin Emanuel AYDIN in seiner Bibliothek in Wien eine am Ende mit dem 20. Juli (1) 956 n. Chr. datierte Handschrift, die zu unserer Überraschung ua die Sententiae Syriacae enthält. Sie stammt ursprünglich aus dem Besitz seines Vaters, des Chorbischofs Gabriel AYDIN aus Midjat, der den Auftrag zur Abschrift gab.[39]

Die Handschrift ist in vier verbundenen modernen Papierheften, vorliniiert, mit Pappeinband, geschrieben. Am Ende sind einige Seiten anderen, unliniierten Papiers eingeklebt. Das Maß ist 240 × 172 mm. Die Ṣertā-Schrift in Tinte umfaßt zumeist 21 Zeilen zu 185 × 132 mm. Die Überschriften sind rot geschrieben. Zwischen einem leeren Vorsatzblatt und zwei leeren Schlußblättern finden sich 91 Blätter ohne Blatt- oder Seitenzählung mit Text. Am Ende findet sich ein Kolophon, wonach ein Schüler die Handschrift im Auftrag seines verehrten Lehrers Gabriel AYDIN gemäß einer Kopie verfertigt hat. In der Tat scheinen mehrere Hände geschrieben zu haben. Als Datum ist am Ende angegeben 20/7/956, wohl verschrieben aus 20/7/1956. Vor dem letzten Werk freilich findet sich, in arabisch, das Jahr 1955 vermerkt.

bb. Die Handschrift enthält eindeutig Teile des westsyrischen Synodikon. Sie beginnt mit den Sententiae Syriacae, auf Bl 1^{v} bis Bl 6^{r} unten. Auf Bl 6^{v} oben beginnt das Syrisch-Römische Rechtsbuch, das mit 157 Abschnitten bis auf Blatt 40^{r} reicht. Auf Blatt 40^{r} unten folgen die „Ordnung der Zählung der Erbschaften gemäß dem νόμος der Araber und der Freilassung von Sklaven und aller ihrer νόμοι und Entscheidungen". Diese Komposition reicht bis S 52^{r} unten. Auf S 52^{v} oben beginnt die Sammlung westsyrischer Synoden mit der Synode des Gīwārgī (in 23 Kanones) und endet mit der Synode des Dionysios II (in

---

[39] KAUFHOLD vermutet – brieflich – die moderne Hs Melki 11 aus Midjat – derzeit unauffindbar –, eine Tochterhandschrift zu M 323, als Vorlage für Aydin 2. Zu Melki 11 vgl VÖÖBUS, Synodikon II 7 und Kanonessammlungen I 1 B 464. Nach einer mündlichen Auskunft des Chorbischofs AYDIN wurde die Kopie nach der Hs Melki 11 gefertigt, die sich damals in der erzbischöflichen Residenz in Midjat befand. Die Hs Melki 11 dürfte sich nach unseren Rückfragen in Midjat in Australien befinden.

24 Kanones). Dabei geht das letzte originale Heft mit Kanon 4 auf das eingeklebte dünnere Papier über. Nach den Kanones des Dionysios heißt es:

„Es enden die Kanones des gesegneten Mār Dionysios, Patriarch von Antiocheia, der Stadt Gottes".

Weiter geht es nach roter Zahl „١٩٥٥"[40]

Mit der Hilfe unseres Herrn schreiben wir die Kanones des heiligen und göttlichen Klosters von Mār Mattai

Die Überschrift speziell zu den Sententiae Syriacae lautet:

Aus den Gesetzen (νόμοι) der syrischen (sūrjājē) und christlichen Könige.

cc. Die Paragraphenzählung umfaßt – am Rande ab Nr 3 auch mit lateinischen Ziffern vermerkt – 101 Paragraphen. Der Textvergleich ergibt, daß es sich kaum um eine Kopie zur verlorenen Handschrift Midjat – Urvorlage für Vat. Syr. 560 B (?)-[41] handelt. Von M 323 wieder weicht Aydin 2 inhaltlich entscheidend ab. Dort ist bei den westsyrischen Synoden anders als im Originaltext den beiden Kyriakos-Synoden ein weiterer Kyriakos-Text, „an Īšōʿ" eingefügt; in Aydin 2 fehlt er jedoch. Da Aydin 2 aber insgesamt keine besseren Lesungen bietet, mag die Frage hier auf sich beruhen.

g. Die Handschrift Kaplan (K)

Im Mai 1980 fertigte der Mönch Eugen Kaplan aus dem Kloster Mār Gabriel bei Qarṭamīn nahe Midjat im Ṭūr ʿAḫdīn für Kaufhold eine Abschrift einer Handschrift der Sententiae an. Sie zeigt eine fast vollständige Übereinstimmung mit M 326[42]. Abweichungen gehen sicher zu Lasten des Abschreibers.

h. Die armenische Version

Im Besitz von Kaufhold befinden sich Filmkopien von ca 40 armenischen Handschriften einer armenischen Version unseres Werkes[43]. Ich konnte sie anhand einer vorläufigen Übersetzung von Kaufhold mit der syrischen Version vergleichen. Während das Syrisch-

---

[40] In arabisch geschrieben, dh „1955" n. Chr.

[41] Vgl oben 20.

[42] Anders Kaufhold, Die Überlieferung 508: mit M. 323.

[43] Zu deren Entstehung in Hromkla vgl Kaufhold, Die Überlieferung 508 f.

Römische Rechtsbuch in der Tradition aller orientalischen Kirchen erscheint, folglich auch in arabischen und armenischen Versionen und in Zitaten im äthiopischen Fetha Nagast existiert, ist von den Sententiae bislang nur eine armenische Version bekannt. Das mag damit zusammenhängen, daß die Sententiae in syrischer Version nur in der westsyrischen Tradition überliefert sind. Zur Edition trägt die armenische Version nichts bei.

i. Gregorios Abulfarağ Bar ʿEbrājā[44]

Bar ʿEbrājā hat seinen Nomokanon[45], den *liber directionum* – wie J.A. Assemanus den Titel übersetzt[46] –, soweit es um kirchliches und weltliches Recht geht, zu einem beachtlichen Teil aus dem in der syrisch-orthodoxen Kirche tradierten Material zusammengestellt. Das Vorwort nennt die verwerteten Materialien aus der kirchlichen Tradition[47], und der Inhalt des Werkes bestätigt diese Angaben. Danach handelt es sich um geistliche und weltliche Kanones, wie wir sie nunmehr aus dem syrisch-orthodoxen Synodikon[48] erkennen können: Apostelkanones in verschiedenen Werken und Rezensionen, die Didaskalie (*didascalia Apostolorum*) und die *doctrina Addai*, die älteren ökumenischen Synoden bis Chalkedon, Kanones allgemein anerkannter reichskirchlicher und westsyrischer Väter – Basilios, Severos, Rabbūlā und viele andere –, Kanones westsyrischer Synoden, Mönchskanones, im weltlichen Bereich schließlich ua die „Gesetze der griechischen Könige". Nun nahm man bislang notwendigerweise – die Sententiae waren ja nicht bekannt – an, Bar ʿEbrājā habe damit das Syrisch-Römische Rechtsbuch gemeint. Wenn jedoch das große Synodikon neben diesem Rechtsbuch noch ein anderes unter dem Titel „Nomoi der christlichen und gerechten Könige" enthielt, liegt es nahe, Bar ʿEbrājā nunmehr auch nach Zitaten aus diesem Rechtsbuch zu durchsuchen, um ihn für eine Edition nutzbar zu machen.

Das Ergebnis ist erstaunlich. Mangels einer sorgfältigen Analyse des Bar ʿEbrājā in Aufbau und Materialien können zwar dazu keine allgemeinen und abschließenden Aussagen gemacht werden. Doch ist

---

[44] Vgl zu seiner Person Baumstark, Geschichte der syrischen Literatur (1922) 312 ff, bes 315 und Fn 3.

[45] Edition von A. Mai mit einer lateinischen Übersetzung von J. A. Assemanus, Scr. Vet. Nova Collectio tom X, Roma 1838.

[46] Prooimion: „*librum directionum circa canones eccelesiasticos et leges*".

[47] Apostelkanones, Didaskalie, *doctrina Addai*, ökumenische Synoden, weltliche Gesetze der griechischen Kaiser seien als Beispiele genannt.

[48] Vgl oben Fn 4.

eines klar: Bar ʿEbrājā dürfte Texte aus Dam 8/11 oder aus einer ähnlichen uns bisher nicht bekannt gewordenen Rezension des Syrisch-Römischen Rechtsbuches mehr oder weniger frei verwendet haben. Die Sententiae verwendet er nicht[49]. Ich zitiere nach der Übersetzung von A. Mai und vergleiche wegen der höheren Paragraphenzahl, wo das geht, mit R II[50].

S 32 Kol 2, unter dem Namen des Leo	= R III 119
S 65 Kol 2, als § 57 (impp.graec.)	= R II 59
	= Dam (8/11) 57
S 71 Kol 1, ohne genauere Angabe	= R II 51
S 72 Kol 1, als §§ 88 und 89	= R II 86 und 91
S 74 Kol 1, als §§ 85 und 86	= R II 87 und 88
S 74 Kol 1, als § 54	= R II 56
S 75 Kol 1, als § 88	= R II 91
S 75 Kol 2, als § 69	= R II 71
S 77 Kol 1, ohne genauere Angabe	= ?
S 77 Kol 1, als § 74	= R II 75
	inhaltlich auch wie Sententiae 58
S 79 Kol 1 oben, als §§ 81 und 82	= R II 83 und 84
S 79 Kol 1 unten, als § 78	= R II 78 = Dam (8/11) 78
	inhaltlich auch wie Sententiae 13
S 80 Kol 1, als § 4	= R II 4,
	inhaltlich auch wie Sententiae 30 und 53
S 83 Kol 1, als §§ 5 und 11	= R II 5 und 10
S 83 Kol 1 unten, als § 2	= R II 2
S 86 Kol 2, als § 14	= R II 14
S 86 Kol 2, als § 16	= R II 16
S 87 Kol 1, als § 99	= R II 102
S 88 Kol 2, als § 87	= R II 90
S 89 Kol 1, als §§ 1, 18, 142	= R II 1, 19, 153
	= Dam (8/11) 1, 18, 143
S 89 Kol 2, als § 87	= R II 89
S 108 Kol 1, als § 151	= R II 147
	= Dam (8/11) 154
S 131 Kol 2, ohne genauere Angaben	= R II 2
S 137 Kol 2, als § 77	= Dam (8/11) 77
S 207 Kol 2, als § 21	= R II 22
S 220 Kol 2, ohne genauere Angaben	= ?
S 221 Kol 2, ohne genauere Angaben	= ?

Es wäre schon recht seltsam, wenn Bar ʿEbrājā, soferne ihm zwei so verschiedene Reihen „Kanones der Könige" vorlagen, ohne einen

[49] Zum gleichen Ergebins kommt Kaufhold, Die Überlieferung 511.

[50] Sachau, Syrische Rechtsbücher I: *Leges Constantini Theodosii Leonis*, Berlin 1907, als R I, II, III bezeichnet.

weiteren Hinweis nur eine einzige Reihe als die Kanones der Könige zitierte, die andere aber völlig überginge. Wie erklären wir aber den inhaltlichen Befund, daß der Inhalt der Sententiae nur an jenen vier Stellen erscheint, wo er auch mit dem Inhalt des Syrisch-Römischen Rechtsbuches übereinstimmt? Es bleibt eigentlich nur die eine Erklärung, daß dem Maphrian des Ostens, der neben Nestorianern lebte und deren Quellen kannte, genau wie diesen nur das Syrisch-Römische Rechtsbuch bekannt war. Demgemäß konnte eine ihm vorliegende Sammlung kirchlicher Kanones der Westsyrer entweder nur das Syrisch-Römische Rechtsbuch oder gar keine weltlichen „Kanones der Könige" enthalten haben. Immerhin gab es – wie uns die Traditionen von L und P lehren – eine westsyrische Tradition des Syrisch-Römischen Rechtsbuches, die dieses nicht mit den Sententiae zusammen wiedergab[51]. Die andere Tradition – Syrisch-Römisches Rechtsbuch und Sententiae nebeneinander – scheint demnach auf die westsyrische Tradition und den engeren Raum des „Westens" beschränkt gewesen zu sein und wohl darum auch nur den Weg zu den Armeniern, nicht zu den anderen orientalischen Kirchen gefunden zu haben. Mehr als eine Vermutung kann das einstweilen nicht sein. Festhalten müssen wir leider, daß Bar ʿEbrājā als Hilfe für eine Edition ausscheidet.

3. Bemerkungen zu Edition, Übersetzung und Glossar

a. Unter den vorhandenen erheblichen Textvarianten aus Vat. Syr. 560, M 326 und Dam 8/11 habe ich jeweils die bessere Variante in den Text aufgenommen, die anderen in den Fußnoten dazu vermerkt. Gelegentlich findet sich eine ganz offensichtliche, alte Textverschreibung in allen Handschriften. Hier habe ich die richtige Form in den Text aufgenommen, die Varianten der Handschriften in den Fußnoten vermerkt. Im übrigen sind Konjekturen nur in den Fußnoten vermerkt. Die nach Dam 8/11 geschriebene Handschrift M 323 und die nach M 326 geschriebene Handschrift K und die Handschrift Aydin 2 haben als unmittelbare oder mittelbare Tochterhandschriften den Wert von Konjekturvorschlägen und Lesehilfen.

In einigen Fällen gibt es gleichbleibende Varianten in den für die Edition herangezogenen Handschriften. Sie werden im textkritischen Apparat nicht eigens angeführt. So ist in Dam ܢܬܟܠܡܢ, in M 326 ܢܬܠܡܢ und in VS ܢܬܠܡܟ zu lesen. M 326 hat die Besonderheit, in der 3. Person feminin des Imperfekts der Form mit ܝ am Ende den Vorzug zu geben.

[51] Kaufhold, Die Überlieferung 513 und Fn 34, nennt hier auch noch Cambr. Add. 2023, B. Nat. Syr 112 und BL Add. 18, 295 als Belege.

b. Die Übersetzung wollte so wörtlich wie nur irgendwie möglich sein, auch in der Wortfolge. Das macht sie stilistisch überaus hölzern, hat aber beim vorliegenden Werk einen ganz speziellen Grund. Am Ende der Übersetzungs- und Kommentierungsarbeit stand nämlich fest, daß sich der syrische Text stilistisch von anderen syrischen Übersetzungstexten unterscheidet: Er folgt nämlich ziemlich genau der Struktur jener fremden Sprache, aus der übersetzt wurde, dem Griechischen. Wo wir weiter auf den lateinischen Urvorlagetext für diese griechische Übersetzungsvorlage zurückgreifen können, wurde schnell klar, daß diese lateinische Urvorlage in der Darstellungsform noch ziemlich genau mit dem syrischen Text übereinstimmt. Das muß folgerichtig in der deutschen Übersetzung aus dem Syrischen zum Ausdruck kommen.

Ein Problem war oft die weitreichende Bedeutung syrischer Ausdrücke, wo der juristische Text einen spezielleren Sinn erforderte, dieser aber wieder eine bestimmte Rechtsordnung oder gar eine bestimmte Quelle als inhaltliche Vorlage vorweggenommen hätte. Die Übersetzung wird demgemäß dort speziell, wo die Anlehnung nach dem Kommentar zweifelsfrei ist. Das findet dann auch seinen Niederschlag im Glossar. Das φούρτον des Textes (§§ 25, 52) ist eben das römische „*furtum*", nicht der „Diebstahl" im Kontext irgendeiner anderen Rechtsordnung, der πατρώνος des Textes (§ 96) ist der *patronus* des römischen Rechts, nicht der πάτρων einer hellenistischen Rechtsordnung. Das „Recht der Kinder" (§ 38) ist das römische *ius liberorum* der Mutter, nicht im Wortsinne irgendein Recht der Kinder selbst. Die „Ehren" (§§ 11, 27) sind nicht etwa allgemein zu verstehen, sondern die *honores* der römisch-spätantiken, mit speziellen Lasten verbundenen Gemeindeämter usw. Wo ein griechisches Wort in syrischer Schreibung erscheint, habe ich das im Übersetzungstext durch das griechische Wort, das man zugleich als terminus technicus nehmen soll, ausgedrückt. Im Glossar ist in diesen Fällen das griechische Wort als erstes genannt und erst im weiteren ins Deutsche übersetzt, im Verzeichnis griechischer Wörter ist es eigens aufgenommen und dort auch übersetzt. Auf die Frage, wie weit es sich um griechische Fremd- oder Lehnwörter handelt, bin ich dabei nicht eingegangen. Wo eine ganz spezielle technische Bedeutung offenbar ist (zB beim *ius liberorum*), ist diese in der Übersetzung zumindest beigefügt, um dem Leser das zum Textverständnis wichtige Stichwort zu geben. Selbstverständlich ist das Deutsch eines Juristen stets schon recht speziell („Gewalt", „Herrschaft", „Eigentum", „Besitz" uam), letztlich vom Kommentar geprägt. Aus der Kenntnis der Probleme habe ich jedoch versucht, die Möglichkeiten anderen Verständnisses nicht schon durch die Übersetzung zu verhindern.

c. Die Paragrapheneinteilung aller syrischen Handschriften ist sekundär und nicht konsequent. Da die Quelle bislang nicht verwertet wurde, die Literatur also keine Verwirrung erfährt, greife ich einfach die Abtrennung der einzelnen Stellen auf und zähle eigenständig von § 1 – § 102 am Rand der deutschen Übersetzung und, da bei den syrischen Texten nun einmal die Zählung mit Zahlbuchstaben üblich war, auch von ܐ bis ܡܒ am Rand des syrischen Textes. Damit treffe ich wahrscheinlich irgendwie die Zählung nach VS, folgen wir dem Hinweis auf das unzugängliche Blatt in Šarfeh[52]. Eine Vergleichstabelle soll demjenigen helfen, der die Handschriften selbst zu Rate ziehen will.

Vergleichstabelle zu den Paragraphenzählungen

Vorliegende Edition	Vat. Syr. 560	Dam 8/11	Mardin 326	Mardin 323 und Aydin 2
1 bis 11	1 bis 11	1 bis 11	1 bis 11	1 bis 11
12	12 (a)	12 (a)	12 (a)	12
13	12 (b)	12 (b)	12 (b)	13
14 ff bis 46	parallel 13 ff bis 30 (Ende)	parallel 13 ff bis 45	parallel 13 ff bis 45	parallel 14 ff bis 46
47	–	47 (46 übersprungen)	47 (46 übersprungen)	47
48 ff bis 70	–	parallel 48 ff bis 70	parallel 48 ff bis 70	parallel 48 ff bis 70
71	–	71 (a)	71 (a)	71
72	–	71 (b)	71 (b)	72
73 ff bis 77	–	parallel 72 ff bis 76	parallel 72 ff bis 76	parallel 73 ff bis 77
78	–	76 (nochmals!)	77	77 (nochmals!)
79	–	77	78	78
80	–	78	78 (nochmals!)	79
81 ff bis 102	–	parallel 79 ff bis 100	parallel 79 ff bis 100	parallel 80 ff bis 101

[52] Vgl oben 15 f.

4. Text mit Übersetzung

ܟܬܒܐ[1] ܕܩܠܝܢܐ ܕܚܢܢܝܐ[2] ܕܡܩܝܢ[3].

ܐ ܠܡܢ ܕܝ ܡܕܝܢܬܐ[4] ܕܠܡ: ܠܐ ܐܝܟ ܕܩܠܝ
ܕܐܠܗܝܡ[5]. ܐܡܕܝ ܕܡܕܝܢܬܐ ܐܚܪܬܐ ܠܐ ܥܒܕ[6]
ܠܐ ܐܚܪܬܐ ܐܚܪܬܐ ܕܡܕܝܢܬܐ ܐܝܟ ܕܡܬܒܥ[7]
ܐܝܟ ܕܐܬܝܐ. ܡܢܝܢ ܠܡܢ ܕܩܠ: ܐܝܟ ܕܥܒܕ
ܐܝܟ ܕܐܬܝܐ. ܐܝܟ ܐܝܟ ܕܡܬܒܥ ܐܝܟ
ܐܝܟ ܕܩܠ ܕܐܠܗܝܡ ܕܐܠܗܝܡ ܕܐܠܗܝܡ:

ܒ ܕܢܐ ܕܐ ܕܐܠܗ ܫ ܐܡܪ: ܕܩܠ ܕܥܒܕܐ
ܕܡܬܩܠ ܕܠܡ. ܠܐ ܢܩܠܒ[8]:

ܓ ܠܐ ܐܝܟ ܕܚܦ ܕܡܪܕܐ ܕܐ. ܕܩܠܝ
ܕܡܬܩܠܝܢ ܕܠܡ. ܠܐ ܡܢ ܕܠܐ[9] ܕܥܒܕ
ܠܡ ܕܡܪܕܐ. ܕܝ ܡܢܕ ܠܐ ܕܡܢ[10] ܡܢ ܕܢܦܐ[11]
ܕܠܝ ܠܡܢ ܕܥܒܕ[12] ܠܡܪܕ[13] ܡܠܝ
ܕܐܠܗܝ ܕܡܢ ܕܡܕܝ ܕܡܬܩܠ ܕܡܠܝ ܕܡܢ ܕܡܕܝ[14]
ܕܥܒܕ:

---

1 VS: ܟܬܒܐ ܕܐܠ. M 326 und K: ܟܬܒܐ ܕܡܬܩܠ ܕܐܠ. Aydin 2: ܟܬܒܐ ܕܡܬܩܠ ܕܩܠܝܢܐ ܕܚܢܢܝܐ ܟܬܒܐ. Alle Titel sind sekundär.

2 VS und M 326: ܚܢܢܝܐ.

3 Nur VS fügt hinzu: ܟܬܒܐ ܕܡܬܩܠ ܕܩܪ „in Kurzfassung“.

4 Dam und M 326: ܡܕܝܢܬܐ „Eparchie“?

5 Dam: ܐܠܗܝܡ.

6 VS: ܥܒܕ.

7 VS: ܕܡܬܒܥ. Vorzuziehen?

8 VS: ܕܥܒܕ.

9 Dam: ܕܥܒܕ, doch im Widerspruch zur Schlußzeile.

10 Dam: ܡܢ.

11 VÖÖBUS liest in Dam fälschlich ܕܢܦ.

12 VÖÖBUS liest in Dam fälschlich ܕܥܒܕ.

13 Dam: ܠܡܪܕ.

14 VS: ܕܡ ܡܢ.

Νόμοι der christlichen und gerechten Könige

1 Sich außerhalb seiner ὑπαρχία richten zu lassen, wird niemand gezwungen, wenn er nicht am fremden Ort eine Frau nimmt und sich niederläßt oder (amtlich) angibt, an einen anderen Ort zu ziehen. Von da an freilich wird er dort zu Recht gerichtet, wo er eine Frau genommen und sich niedergelassen hat oder wo er hinzuziehen (amtlich) angegeben hat.

2 Ein Sohn kann, solange sein Vater noch lebt, nicht wegen dessen[1] Dienste und Schulden in Anspruch genommen werden.

3 Niemand, der eine bestimmte Sache leugnet, wird zu deren Beweis gezwungen, vielmehr der, welcher diese Sache behauptet. Es kann also nicht der, welcher Klage erhoben hat, den, gegen den Klage erhoben worden ist, zwingen, das Gegenteil von dem zu beweisen, was er (der Kläger) sagt und behauptet.

---

[1] Siehe den Kommentar! Das syrische ܗܘܐ kann sich sprachlich auf den Vater oder den Sohn beziehen.

ܗ ܡܥܒܕ ܡܢ[15] ܣܓܕܐ ܠܡܚܘܐ ܕܝ ܐܬܚܙܐ[16]
ܕܢܦܩܐ ܡܠܐ ܥܡܝܢ ܕܚܙܐ ܡܢ ܕܝܢܐ ܠܡ ܀

ܘ ܡܚܘܝܢ ܐܝܢܐ. ܕܗ ܥܡܝܢ ܠܡܚܘܝܢ ܡܢ
ܕܡܢܡܢ، ܣܓܕܐ ܡܥܒܕ ܡܢ ܡܢܦܩܐ[17]
ܕܐܢܫܐ[18] ܕܠܡ ܀

ܐ [19]ܟܕ ܡܦܚܝܢܐ ܕܐܬܘܬܐ ܡܠܐ ܡܚܙܐ[20]
ܡܢܡܠܐ[21]. ܐܝܟ[22] ܕܡܢܘ ܠܐ ܡܚܘܝܢ ܕܗ
ܠܐ ܚܝܐ[23] ܀

ܒ ܐܠܦ ܡܢ ܠܡ ܠܐܢܫܐ ܕܐܬܕܗ ܕܐܬܘܬ، ܗܠ
ܦܢܐ ܕܐܢܫ ܕܠܡ ܀

ܓ ܠܐ ܡܢ ܕܝ ܐܝܟ. ܡܗܝܢܐ[24] ܕܦܢܐ
ܡܢ: ܠܐ ܡܢ[25] ܠܡܚܝ: ܐܠܐ ܠܡܢܐ ܣܢܝ ܀

ܕ ܦܢܐ ܡܢ ܕܐܬܐ ܡܕ. ܐܝܟ ܕܝ ܡܚܙܐ ܡܢ:
ܠܐ ܡܥܒܕܐ ܟܡ ܡܢܐ: ܐܝܟ ܕܝ ܐܢܫܐ
ܡܗܝܢܐ ܕܡܚܝ ܀

ܗ ܐܢܫܐ ܐܝܟ ܕܐܬܘܬ ܐܠܐ ܠܡܚܝ ܕܠܡ
ܡܗܝܢ ܡܥܒܕ ܕܠܡ. ܐܠܐ ܕܠܡ ܡܥܒܕܝܢ
ܡܢ ܡܢ[26] ܠܡܦܩܐ[27] ܕܠܡ ܡܢ ܕܠܡܢ[28] ܀

---

15 Dam: ܡܢ.

16 Meine frühere Lesung zu VS gebe ich auf.

17 Dam und M 326 statt ܡܦܩܐ ܡܢ: ܡܦܩ ܡܢ, von Vööbus als „dieses πιττάκιον" übersetzt.

18 Dam und M 326: ܐܢܫܐ.

19 M 326: Der Abschreiber ist mit ܟܕ ܕܝ ܡܢ ܠܐ nach § 8 geraten.

20 So lese ich jetzt statt ܡܚܙ.

21 M 326: ܡܢܡܠܐ.

22 Das ܢ deutet auf einen Textausfall nach ܐܝܟ hin.

23 M 326: ܚܝ.

24 VS: Plural.

25 Es fehlt ein Verb wie am Ende ܣܢܝ; so ergibt ܡܢ keinen Sinn.

26 Dam und M 326: ܡܢ.

27 Dam und M 326: ܡܦܩ ܡܠ, s. § 5!

28 Dam: ܕܠܡܢ.

4 Ein Schuldner kann von der Leiheforderung[2] auf Grund des Brandes seines Hauses, der ihm zugestoßen ist, freikommen.

5 Wenn der zweite Gläubiger dem Gläubiger, der ihm voraufgeht, seine Schuld zahlt, so befestigt er die zugehörige ὑποθήκη als die seine.

6 Nach der Rückzahlung der Schuld bleibt das γραμματεῖον unwirksam, auch wenn[3] es beim Gläubiger ist, weil er nicht (zur Herausgabe) aufgefordert worden ist.

7 Es ist der Frau erlaubt, eine διαθήκη zu machen, auch über ihre φερνή.

8 Die Arglist, die von seiten des Vaters in der Angelegenheit der φερνή geübt wird, schadet nicht dem Mann, sondern der Tochter.

9 Die φερνή, die der Vater gegeben hat, wird, auch wenn er (der Mann)[4] beraubt wird, nicht mit dem Raub aufgehoben, wie das, was in der οὐσία des Mannes ist.

10 Eine Ehefrau, die ihrem Mann bei einem Verkauf von Gütern, die ihr (pfandrechtlich) unterworfen sind, gleichzeitig beigestimmt hat, hat ihre ὑποθήκη, die auf ihnen (den Gütern des Mannes) lastet, verkauft.

---

[2] Siehe den Kommentar! Das syrische Wort ܩܢܝܢܐ ist mehrdeutig, bezeichnet zB auch das Darlehen.

[3] Textausfall? Vgl. den Text!

[4] Siehe den Kommentar!

ܟ ܐܠ ܕܢܐ ܡܫܬܡܥܢܐ ܕܐܝܬܝܢ ܡܢܗܘܢ ܡܕܡܐ:
ܕܢܫܬܘܢ ܕܐܝܬܝܢ ܕܐܝܬ ܠܗ. ܕܢܩ ܠܗ
ܡܕܡ: ܐܝܟܢܐ ܕܐܦ ܕܫܥܬܐ ܕܡܬܢܫܐ[29] ܐܢ
ܕܡܩܪܒ ܠܡܫܬܡܥ ܡܢܗ ܕܐܝܬܝܢ ܕܐܝܬܝܢ:

ܒ ܕܡܠ ܕܡܬܚܫܒܢܐ[30] ܡܫܬܡܥܬܝ[31]. ܡܢ ܡܕܡ
ܡܢ ܕܥܒܕ:

ܓ ܡܬܩܪܒ ܠܗ ܡܢ ܡܕܡ ܕܢܫܝ ܕܐܝܬ ܠܗ ܡܕܡ:
ܠܐ ܩܡܝܡ ܠܡܫܬܡܥ[32]:

ܕ ܐܝܟ ܕܢܫ ܠܡܕܡ ܡܕܡ ܠܡܕܡ: ܗܠܐ
ܡܠܐ[33] ܐܢ ܐܝܟ ܩܩܡܠܡܢ ܡܢ ܡܬܩܪܒ ܠܗ[34]
ܕܥܠܡ ܠܡܥܒܕܗ:

ܗ ܡܢ ܕܢܫ ܩܡܝܡ ܕܡܫܬܡܥ[35]. ܠܐ ܡܫܘܐ
ܕܬܬܩܒܠ[36] ܡܢ ܡܕܝܢܬܐ ܕܡܬܬܐ[37]:

ܘ ܐܢܢܘ ܕܐܝܟ ܕܟܝ ܥܒܕܐ: ܕܐ ܕܢܗܘܐ[38]
ܕܡܬܩܪܒ[39] ܡܕܡ ܕܢ ܕܠܗ. ܗܘܕܝܢ
ܡܫܬܡܥ ܠܗ ܡܬܩܪܒ ܠܗ ܡܕܡ ܡܢ: ܗܘ
ܥܒܕ ܠܡܡܪ ܡܕܡ ܠܗ ܕܥܒܕ:

ܙ ܕܐ ܡܥܒܕܐ ܡܬܩܪܒ ܕܐܝܬܝܢ ܕܐܝܬܝܢ.
ܕܢܫ ܠܡܕܡ ܐܢ ܡܫܬ. ܠܗ ܐܢ ܠܗ
ܐܝܟ: ܐܦ ܠܐ ܠܠܡ ܕܢܫܐ ܕܐܝܬܝܢ:

29 Vööbus liest in VS: ܡܫܬܡ.
30 VS: Sing.
31 M 326: ܡܫܬܡܥ.
32 M 326: ܡܫܘ.
33 Vööbus liest ܡܠ, übersetzt aber ܡܠ.
34 M 326: ܠ.
35 VS: ܡܫܬܡ.
36 M 326: ܕܬܬܩ; Dam: ܕܬܬ.
37 VS: unleserlich.
38 VS: ebenso?
39 Dam und M 326: ܕܡܬ.

11 Solange die Ehe zwischen Mann und Frau besteht, ist die φερνή in der οὐσία des Mannes aufgegangen, freilich nicht in der Weise, daß sie auch in Ansehung öffentlicher Dienste oder Ehren als Teil der οὐσία des Mannes angesehen würde.

12 Von den Dingen, die in[5] der Heimführung[6] geschenkt worden sind, bleibt derjenige Eigentümer, der geschenkt hat.

13 Eine Ehefrau darf sich nicht vor Ablauf von zehn Monaten der Trauer über ihren Mann einem anderen vermählen.

14 Ein Vater, der sieht, daß seine Tochter im Begriff ist, sich einem Mann zu vermählen, und es nicht verbietet oder vorher widerspricht, ist ihr verpflichtet, daß er ihr das Hochzeitsmahl gewähre.

15 Wer Sachen der (zur?) φερνή gegeben hat (genommen hat)[7], kann von den Gläubigern der Frau nicht in Anspruch genommen werden.

16 Wenn eine Mutter nach der Gefangenschaft ihren Sohn freikauft, während er am Ort des δημόσιον verkauft wird, dann kehrt dieser ohne weiteres (sofort) in die Freiheit zurück, und er wird wie ein Vornehmer zu den (öffentlichen) Diensten herangezogen.

17 Sofern die Ehe zwischen Mann und Frau aufgelöst ist, prüft der Richter, bei wem von ihnen[8], dem Vater oder der Mutter, das Kind rechterweise sein und ernährt werden soll.

---

[5] Es heißt ܒ „in“ oder „bei“ oder „in Anbetracht“, das ist hier nicht eindeutig.

[6] Es findet sich der syrische Ausdruck für die „Heimführung“, im Unterschied zum vorausgehenden „Ehevertrag“ vgl dazu den Kommentar zu § 66.

[7] Vgl den Kommentar! Aus einer Estrangelā-Vorlage konnte ein ܕܢܗܒ leicht für ܕܢܬܒ gelesen worden sein.

[8] Der Text ergibt keine derart glatte Übersetzung, doch ist der Sinn klar.

ܣܣ ܟܝܪ ܡܢ ܟܬܒܐ ܕܢܫܐ ܕܢܐ[40] ܫܩܝܡܝ:
ܗܘ ܟܬܒܐ ܕܫܠܝܛܐ ܕܫܩܝܦܐ ܠܟ ܟܬܝ:
ܗܠܝܢ ܕܢܫܐ ܕܫܩܝܦܐ ܠܫܩܝ:

ܥܠ ܥܠܝܠ ܡܢ ܗܢܘܢ ܕܢܫ: ܗܠ ܟܠܡܗ ܕܢܫܐ:
ܟܬܒܐ ܗܢܘ[41] ܡܠܝ[42] ܗܠܟ ܟ ܕܢܫܐ ܗܢܘܢ
ܠܟܝܢ ܟܬܒܐ: ܠܘ ܣܗ ܟܬ:

ܟܘ ܡܝ ܗܘܝ ܥܠܝܠܐ ܫܩܝܦܐ ܗܢܘ. ܐ
ܟܠܠܐ ܟܬܒܐ ܗܢܘ: ܟܬܒܐ ܕܟܡܝ[43]ܗܢܘ
ܗܢܘ. ܠܘ[44] ܟܬܒ ܡܝ ܗܢܘ ܠܟ ܟ
ܟܬܒܐ. ܟܠ ܗ ܡܝ ܟܬܒ ܡܝ ܟ ܗ ܟܬ
ܕܟܬ ܟܬܒ. ܐ ܠܟ ܗ ܟ: ܠܟ
ܟܠܠ[45]. ܟ ܡܠ ܗ ܟ. ܡ ܗ ܟ ܟ
ܠܟ ܗ ܡ ܟ[46] :

ܟ ܗ[47] ܠܘ ܟܬܒ ܗ ܠ ܠܘ ܟ ܗ ܟ ܟ
ܗ ܟ ܟ:

ܟ ܟܬ ܟ ܟ ܟ ܟ[48] ܟ ܗ ܟ.
ܗ ܟ ܟ ܟ ܡ[49] ܡ ܟ:

---

40 VS und Dam: ܠܘ ; vielleicht für griechisch πρός aus der Vorlage.

41 M 326: ܗܢܘ fehlt.

42 VS: ܡܠܝ .

43 Fehlt in M 326.

44 Vööbus liest ܠܘ ܗ .

45 VS: ܠ ; M 326: . Richtig: oder oder . M 323, K und Aydin 2 erweisen sich als Lesehilfen unnütz. Der Abschreiber hat wohl überall den schwierigen juristischen Sinn der römischen Noxalhaftung nicht verstanden.

46 Richtig wohl ein von ܟ abgeleitetes Adjektiv.

47 M 326: ܠ .

48 Dam: .

49 So M 326, sonst ܡ .

18 Ein Mann kann mit seinem Schwiegervater die Vertragsbindung machen, daß für den Fall, daß das Mädchen in der Ehe ohne Kinder stirbt, ihre ganze φερνή bei ihm bleibe.

19 Es ist erlaubt, daß er eine Vertragsbindung macht, nach der der Mann wegen eines einzelnen Kindes nicht nur die φερνή, sondern auch was außerhalb der φερνή der Frau ist (παράφερναι), erhalte.

20 Wenn diejenige, die unter der Gewalt ihres Vaters steht, Güter ihres Ehemannes stiehlt, dann wird ihr Vater wegen des Anteils, der aus dem Diebstahl an ihn gelangt ist, ohne weiteres herangezogen. Wegen jenes anderen Teiles aber, hinsichtlich dessen noch nicht bekannt ist, ob er an ihn gelangt ist, gilt: Es wird der Schaden auch im Rest verlangt werden können, oder, daß er seine schadensstiftende[9] (*noxia*?) Tochter ausliefert.

21 Weder für den Mann noch für den Onkel[10] kann die Frau als Schuldner in Anspruch genommen werden.

22 Wenn ein Mann irgendeine Sache seiner Frau verkauft, so ist sein Verkauf ohne Bestand.

---

[9] Liest man nach einem brieflichen Vorschlag von KAUFHOLD ܢܚܝܒܐ (*noxius*), so stört, daß der Vater nicht selbst Schädiger ist. Die Ableitung von ܢܚܠ scheidet aus dem gleichen Grund aus.

[10] „Vatersbruder"

ܟܠ ܗܠܝܢ[50] ܡܢ ܫܡܝܐ ܗܠܝܢ[51] ܡܢ ܐܪܥܐ ܕܥܠ ܐܪܥܐ ܕܥܠ ܐܪܥܐ[52]

ܕ ܕܢ[53] ܠܐ ܢܚܝܐ ܡܠܝ ܐܝܟܐ ܕܐ ܕܢܚܠ ܫܢ ܠܥܠܡܐ[54]

ܟܐ ܐܪܥܐ ܥܡ ܐܠܗܐ ܥܡܢܐ ܥܡ ܒܢܝܢܫ ܠܐ ܡܫܬܡܥܐ ܕܥܠܝܗܘܢ

ܟܒ ܐܡܪܐ ܒܢܝܢܫ ܥܡ ܐܪܥܐ ܕܐܪܥܐ ܠܐ ܢܚܝܐ ܡܢ ܐܒܕ. ܐܠܐ ܕܢܚܝܐ ܐܢܫܐ ܐܡܪܐ ܠܡ ܫܠܝܛܐ ܥܠܝܗ ܒܢܝܢܫ

ܟܓ ܫܠܡ ܥܡܢܐ ܕܢܫܐ ܐܝܬ ܐܡܪܐ ܕܢܢ ܠܐ ܢܚܝܐ ܐܠܐ. ܐܠܐ[55] ܐܠܐ ܢܚܝܐ ܫܠܡ ܐܠܗܐ ܡܠܐܟܐ

ܟܕ ܠܐ ܢܚܝܐ ܒܢܝܢܫ ܥܡ ܐܪܥܐ[56] ܕܥܠ ܐܪܥܐ ܕܥܠ ܐܪܥܐ ܕܐܠܗܐ ܫܠܡ ܡܠܟܐ ܕܢܚܝܐ[57] ܕܢܫ[58]. ܒܐܠܗ ܕܐܠܗܐ[59]. ܫܠܡ ܕܡܫܝܚܐ ܕܢܚܝܐ

ܟܗ ܡܢ ܕܢܚܝܐ ܕܐܠܗܐ: ܐܡܪ ܡܢ ܕܢܚܝܐ ܕܐܠܗܐ ܕܐܠܗܐ

---

50 VS: unleserlich.
51 VS: unleserlich.
52 VS:...ܥܠ.
53 VS: unleserlich.
54 VÖÖBUS liest in Dam:ܐܠܥܠܡ.
55 Eine alte Verschreibung?
56 In VS nachܐܠܗܐ.
57 VS:ܡܫܝܚܐ.
58 Fehlt in VS.
59 VS:ܕܐܠܗܐ.

23 Weder der Schwiegervater noch die Ehefrau können etwas zur φερνή Gehörendes verkaufen.

24 Der Sohn kann nicht[11] hinsichtlich der Sachen der Mutter, solange sie noch lebt.

25 Auch wenn eine Ehefrau eine Sache von ihrem Mann stiehlt, wird sie nicht wegen φούρτον in Anspruch genommen.

26 Wenn ein Mann eine von den Sachen der Ehefrau verschenkt, so kann der, der sie genommen hat, nicht – auch nicht im Hinblick auf eine „lange Zeit" – die Herrschaft über eben diese Sache haben.

27 Für öffentliche Dienste oder Ehren des Sohnes kann niemals die Mutter belangt werden. Auch kann der Mann nicht für seine Frau in Anspruch genommen werden.

28 Es ist nicht erlaubt, daß irgendeine Sache der Ehefrau weggenommen werde, als Pfand für die Schuld ihres Mannes. Auch nicht, daß sie (die Sache) für (öffentliche) Dienste ihres Mannes eingeschrieben werden.

29 Wer eine διαθήκη verheimlicht, wird wie der beurteilt, der Schreiben (Urkunden) φαλσαρεῖ.

---

[11] In der griechischen Vorlage wohl das deutlichere οὐ δύναμος. Zu ergänzen ist wohl: „verfügen".

ܠ ܐܝܟ ܡܢ ܕܠܐ ܥܠܠ ܐܦܝܠܘܢܐ[60] ܠܬܪܝܢ ܕܢܦܫ:
ܐܡܪܘ ܟܝ ܕܗܘ ܠܐ ܕܢܚܠ ܐܦܘ ܐܦܟܝܠ ܚܠܐ.
ܠܐ ܢܫܠܐ ܠܡ. ܐܝ ܗܘ ܕܠܡܢ ܐܦܟܝܠ ܚܠܐ.
ܚܠܡܢܐ ܡܢ ܠܢܫܠܐ. ܠܐ ܚܢ ܐܦܠ ܠܡ
ܐܢܡܐ[61] ܠܐܝܟ: ܠܐܝܟ ܠܡܥܒܕ ܡܢܝܢ[62] ܠܬܪܝܢ
ܡܢ ܕܐܦܘ[63] ܐܦܟܝܠ:

ܠܐ ܐܝ ܐܦ ܚܠܬ ܕܢܚܬ ܕܐܠܡܢ: ܚܕ[64] ܚܕ
ܦܟܝܕܝܢ[65] ܚܠܐ: ܠܐ ܡܢܟ ܡܢ ܕܐܠܡܢ:

ܠܒ ܟܝ ܕܐܠܡܢ ܕܠܐ ܡܢܟ ܠܡܫܠܐ[66] ܠܐ ܚܠܫܬܐ[67].
ܠܡܫܠܐ ܡܢܢ: ܕܐܥܒܕܘܢ[68] ܟܝ ܡܢ ܕܠܐ ܡܢ
ܠܡ ܚܝܡܠܐ ܕܦܚܡܢ. ܠܐ ܫܩܠ ܐܦܠܡܢ. ܘܐܦ
ܐ ܢܠܡܢ[69] ܡܦܚܢ ܚܥܠܡܢ:

ܠܐ ܚܕ ܘܕܐ ܡܢ ܐܦܠ. ܐܦ ܡܢ ܡܢ ܕܠܡ ܕܐ
ܕܚܝܐ ܕܚܠܡܢܐ:

ܠܓ ܚܫ ܐܦܠ ܘܐܦ ܚܩܠ ܚܥܬܠܚܐ ܕܠܐ ܠܡ
ܠܕܐܠܡܢ ܕܚܠܚܕ ܘܚܠܚܠܚ:

ܠܕ ܟܝ ܥܕܐ[70] ܚܠܠܐ ܘܕܠܐ ܥܐܠܐ. ܠܐ ܐܝ
ܐܝܢ ܢܫܠܐ:

---

60 Vööbus liest ܐܦܝܠܘܢܐ in Dam.
61 Dam: ܐܢܡ, orthographische Variante?
62 In allen Hss: ܡܢܝܢ.
63 Vööbus liest in Dam ܐܦܟܝ.
64 Dam M 326: ܚܕ.
65 Vööbus liest in Dam ܡܢ ܕܐܦ.
66 In allen Hss falsch ܠܡܫܠܐ.
67 M 326: ܚܠܫܬܐ.
68 Vööbus liest in Dam ܕܐܥܒܕܘܢ.
69 In allen Hss. ܢܠܡܢ, wohl eine alte Verschreibung.
70 M 326: ܥܕܐ.

30 Eine Mutter, die keinen ἐπίτροπος für ihren Sohn beantragt hat, beerbt ihn nicht, wenn er stirbt, ohne bis dahin das Barthaar (die Mündigkeit) erreicht zu haben. Wenn er aber das Alter erreicht hat und stirbt, wird sie zur Erbschaft berufen; denn es besteht für die Mutter keine ἀνάγκη, einen κουράτωρ für den Sohn, der das Mündigkeitsalter erreicht hat, zu beantragen.

31 Wenn jemand im Begriff ist, eine διαθήκη zu machen, ein σχεδάριον gemacht hat und stirbt, so ist das keine gültig errichtete διαθήκη.

32 Aus einer διαθήκη, die nicht gültig errichtet ist, werden keine ληγάτα geschuldet. ληγάτα, die von einem hinterlassen wurden, der kein Vermögen hatte, das ausreicht, sind unnütz. Und auch wenn er sie gegeben hat, werden sie wieder weggenommen.

33 Wenn die Mutter und ein Onkel[12] vorhanden sind, dann wird die Mutter, die das „Recht der Kinder" (*ius liberorum*) hat, (zur Erbschaft) berufen.

34 Am selben Tag, sei es auch zu verschiedenen Zeiten, soll die διαθήκη gesiegelt und unterzeichnet werden.

35 Auf Grund bloßer Angabe und ohne Untersuchung erlangt niemand eine Erbschaft.

---

[12] „Vatersbruder", siehe dazu den Kommentar!

ܠܐ ܟܝܢܐ ܕܐܢܫܐ ܠܐ ܡܬܝܕܥܐ ܡܢ ܡܬܩܠܠ[71]
ܕܗܘ ܡܢ ܟܠܗܘܢ ܕܚܝܐ ܕܐܠܗܐ ׃

ܠ ܟܬܝܒ ܫܘܒܚ ܕܗܘ ܠܡܬܩܠ ܕܐܠܗܐ
ܡܫܬܥܐ ܠܐ ܡܬܝܕܥ ܡܢܟ ׃

ܠܐ ܠܡܬܩܠ ܥܠܠܘܬܐ[72] ܕܐܢܫܐ ܕܐܠܗܐ[73] ܢܫܬܐ׃
ܠܐ ܡܬܝܕܥ ܡܢܟ ׃

ܠܐ ܡܢ ܕܚܝܐ ܕܐܠܗܐ ܕܐܢ ܫܠܝܛ ܗܘܐ ܢܫܬܐ . ܡܢ
ܢܫܐ ܕܗܘ ܢܬܩܝܡ ܡܠܟܘܬܗ ܠܢܫܬܐ׃

ܡ ܡܢ ܕܚܝܐ ,ܡܢܫܬܐ ܕܐܢܫܐ . ܡܢ ܢܫܐ
ܡܢ ܕܐ ܢܫܐ[74] ׃

ܗܘ ܡܢ ܕܚܝ ܕܐ ܡܠܟ ܠܢܫܬܐ׃ ܠܐ ܡܬܝܕܥ ܕܐ
ܡܬܚܝܐ ܠܡܬܩܠ[75] ܗܘܬ . ܐ ܡܬܩܠ ܕܡܬܩܠ
ܡܢܫܬܐ׃

ܗܘ ܡܢ ܕܠܐ ܡܢܫܬܐ ,ܕܐ ܥܠܠܘܬܐ ܕܐܢܫܐ ܠܐ
ܡܬܝܕܥ ܕܚܝܐ ,ܡܬܩܠ׃

ܡܢ ܥܠܠܘܬܐ ܕܐܢܫܐ[76] . ܢܫܬܐ ܡܢ ܕܐܫܬܠܡ ܠܗܘ ܥܠܠܘܬܐ
ܕܐܢܫܐ׃

ܗ ܠܡܡܠ ܡ, ܕܠܐ ‹ܕܐܠܗܐ›[77] ܡܠܬܐ׃ ܟܬܝܒ
ܡܫܬܠܡܐ ܡܫܬܡ ܡܢ ܡܢ . ܡ ܢܫܐ ܥܠܠܘܬܐ
ܕܐܢܫܐ׃

---

71 Dam: ܠܡܡܠ; VÖÖBUS liest: ܠܡܡܠ übersetzt aber die allein richtige Version ܠܡܡܠ, die sich aus §§ 36 und 37 im gleichen Kontext ergibt.

72 Alte Korruptel ܥܠܠܘܬܐ in allen Hss.

73 Es fehlt ein ܡ oder das folgende Wort muß ܢܫܬܐ heißen.

74 Vor ܡ wohl in allen Hss. großer Textausfall. Oder ܐ ܕܐ ܢܫܐ mit Textausfall am Ende wie KAUFHOLD für möglich hält?

75 Dam: ܠܡܡܠ.

76 M 326: ܡ.

77 Ergänzung vom Sinn her gefordert.

36 Der Sohn des Bruders kann gegen den Onkel und die Tante[13], die eine διαθήκη machen, nichts unternehmen.

37 Die Kinder von seiten der Schwester können gegen die διαθήκη des Großvaters nichts unternehmen.

38 Gegen die Gattin des Bruders, der die Erbschaft zugeschrieben worden ist, kann der Bruder nichts unternehmen.

39 Wer vorbringt, daß er auch ohne διαθήκη (*ab intestato*) geerbt hat, muß nachweisen, daß er nach den νόμοι zur Erbschaft berufen ist.

40 Wer vorbringt, daß er jemandes Erbe ist, muß nachweisen (daß er zur Erbschaft berufen ist. Und er beerbt)[14] ihn, wenn er (es) nachweist.

41 Wer einmal die Erbschaft angenommen hat, kann sie danach nicht ausschlagen, sofern er im Alter vollkommen ist.

42 Wer nicht aus einer gesetzlichen Ehe stammt, kann seinen Vater nicht beerben.

43 Zu gleichen Teilen wird an die Brüder und Schwestern des Verstorbenen die Erschaft gegeben.

44 Diejenige Mutter, die ohne (διαθήκη)[15] stirbt, beerben ihre Kinder zu gleichen Teilen, auch wenn sie von verschiedenen Vätern stammen.

---

[13] Im Syrischen „Vatersbruder" und „Vaterschwester"; für Onkel und Tante von Mutterseite müßte es ܐܚܐ und ܐܚܬܐ heißen. Siehe dazu den Kommentar!

[14] Alter Textausfall?

[15] Ergänzung vom Sinn her gefordert.

ܡܢ ܕܐ ܐܝܟ ܕܐܬܘܢ ܕܐܬܘܢ ܕܐܝܟ ܡܢ ܠܡܢ ܕܐܬܘܢ: ܢܦܩܘ
ܡܢ ܡܕܝܢܬܐ. ܕܐܝܟ ܕܢܫܬܘܢ ܕܡ ܡܕܝܢ[78] ܕܐܝܟ[79] ܕܢܩ ܡܢ
ܕܐܬܘܢ ܢܝܚܐ:

ܡܢ ܡܕܝܢ ܕܐܬ ܡܕܝ ܢܝܚܘܬܐ. ܠܐ ܐܝܟ ܠܡܕܝܢ
ܡܢ ܡܕܝܢ: ܡܕܝܢ ܐܝܟ ܡܕܝܢ ܕܐܬ ܡܕܝܢ ܕܐܬ ܡܕܝܢ:

ܡܢ ܠܐ ܡܕ ܐܝܟ ܕܐܬ ܡܕܝܢ ܕܐܬ ܡܕܝܢ ܕܐܬ ܡܕܝܢ ܕܐܬ ܡܕܝܢ
ܠܡܕܝܢ ܡܢ ܕܐܬ ܡܕܝܢ ܕܐܬ ܡܕܝܢ:

ܡܢ ܕܐܬ ܡܕܝܢ[80] ܡܕܝܢ[81] ܕܐܬ: ܠܐ ܡܕܝܢ:

ܡܢ ܡܕܝܢ ܡܕ ܡܕ ܡܕ

45 Wenn der Verstorbene Mutter, Bruder und Schwester hat, geht eben die Mutter (leer) aus; es erbt nur der Bruder neben seiner Schwester.

46 Wer einmal die Erbschaft angenommen hat, kann sie nicht ausschlagen als eine, die gering ist und nicht ausreicht.

47 Niemand vermag es, eine wirksame und gültige διαθήκη aus einem Befehl des Kaisers aufzuheben.

48 Eine διάλυσις, die durch Arglist zustandekommt, ist nicht von Bestand.

49 Aus dem, was von einer Mutter in einer διάλυσις – wie in einem Vertrag und in einer Teilung – bestimmt worden ist, haften die Kinder nicht.

50 Eine διάλυσις, die frei von Furcht und Arglist ist, soll man anerkennen.

51 Ein κουράτωρ γενικός kann keine διάλυσις machen, es sei denn, er sei (dazu besonders) ermächtigt.

52 Auch wenn ein ἐπίτροπος irgendeine Sache aus dem Vermögen der Waisen im Namen seiner Ehefrau kauft, fällt das[16] doch unter φούρτον.

53 Eine Mutter soll nicht die Angelegenheiten ihrer Waisen verwalten, sondern einen ἐπίτροπος für sie beantragen.

---

[16] Im Text: „sie".

ܢ ܐܝܟ ܗܘ ܐܝܬܘܗܝ ܕܐܠܗܐ[87] ܕܒܝܬ ܡܠܟܐ:
ܡܫܟܢܐ ܥܡ ܒܢܝܢܫܐ[88]. ܐܦܠܐ ܗܘ ܢܫܒܘܗܝ
ܥܡܗ:

ܣ ܕܒܝܬ ܕܐܒ ܡܫܝܚܐ. ܠܐ ܥܡ ܫܘܬܦܐ[89] ܕܡܠܟܐ
ܕܥܡ[90] ܫܠܡܐ. ܡܪܝܢܐ[91] ܕܥܒܕܘܗܝ:

ܥ ܡܢ ܐܝܟ ܕܠܒܢܐ ܕܐܠܗܐ ܥܡ ܒܢܝܢ[92] ܡܠܟ
ܒܝܬ. ܟܠ ܕܐܝܬܝܗ ܒܫܡ ܡܢܐ ܕܒܝܬ
ܐܠܗܐ ܕܥܠܡܐ ܡܢܐ. ܥܡ ܢܝܢܘܐ:

ܦ ܡܢ ܕܗܘ ܡܢܝ ܒܝܬ ܫܢ ܫܬܝܢ ܥܒܕ ܠܠܐ
ܐܠܐ ܐܝܟ ܐܠܗܐ: ܐܦ ܠܐ ܥܠܠܐ ܥܡ[93]
ܒܝܬ ܐܝܟܐ. ܐܦܝܢ ܕܗ ܫܡ ܒܝܬ: ܡܢ ܠܐ
ܥܠܠܐ. ܕܗ ܫܢ[94] ܫܬܝܢ ܠܠܐ[95] ܐܠܐ ܐܝܟ
ܒܝܬ ܠܐ: ܠܐ ܒܝܬ ܕܡܠܟ ܡܕܝܢܬܐ[96]:

ܣ ܠܐ ܡܢ ܐܡܬܝܢܐ: ܡܢ ܕܐܘܕܝܢܐ. ܠܒܕܝܢ
ܠܒܢܝܢ ܕܥܒܕܘܗܝ ܠܒܕܝܢܐ. ܐܠܐ ܐܝ ܗܘ
ܐܠܐ ܕܬܬܝܢ ܐܦܟܠܐ ܠܐ ܐܝܬܝ ܥܡܗ:

ܥ ܠܐ ܡܢܝ ܕܟܣܦ ܥܡ ܕܬܝ ܡܢ ܕܟܝܢ ܥܡ ܫܬܝܢ
ܫܬܝܢ ܐܠܐ: ܕܥܒܕܘܗܝ ܠܒܕܝܢܐ:

---

88 M 326: ܡܫܟܢܐ.
89 M 326: ܥܡ ܐܝ ܫܘ anstatt ܥܡ ܫܘ.
90 Man erwartet ܥܡ ܡܠ.
91 Richtig wohl ܡܪܝܢܐ.
92 Dam: ܐܝܟ ܥܡ.
93 Dam: ܥܡ.
94 Richtig: ܫܬܝܢ (zwanzig), nach Sinn und armenischer Version.
95 M 326: ܠܠܐ; zu ergänzen mit dem Anfang des Textes um ܥܒܕ.
96 Vgl die Fn 18 bei der Übersetzung.

54 Eine Mutter, die keinen ἐπίτροπος für ihren Sohn beantragt hat, wird von seiner Erbschaft ausgeschlossen, wenn er „ohne Bart" (vor der Mündigkeit) gestorben ist.

55 Ein Sklave wird, nachdem er freigelassen worden ist, weder wegen eines einzigen Vorbringens (noch) wegen veränderter Verhältnisse versklavt.

56 Wer ein Haus, das von seinem Eigentümer vernachlässigt worden ist, erbaut (umgebaut?) hat, darf innerhalb von vier Monaten nach der Ausführung die Kosten dafür mit Zinsen von ihm verlangen.

57 Wer, während der Eigentümer nahe ist, zehn Jahre lang den Nutzen gezogen hat und niemand eine Forderung gegen ihn erhoben hat, hat „Herrschaft aus langer Zeit". Wenn das aber (geschieht) während der Eigentümer in der Ferne ist und er die Herrschaft gehabt hat, indem er zwanzig[17] Jahre den Nutzen gezogen hat, und niemand ihn deswegen bei etwas in diesem Zusammenhang stört[18], ist es nicht anders.

58 Diejenige (Frau), die sich mit einem fremden Sklaven verbindet, wird nicht in die Sklaverei gezogen, es sei denn, daß sie, wenn man ihr dreimal eine παραγγελία schickt, sich dennoch nicht von ihm fernhält.

59 Es ist nicht möglich, daß jemand, der weniger als zwanzig Jahre alt ist, auf irgendeine Art in die Sklaverei gezogen wird.

---

[17] Vom Sinn erforderte Konjektur; siehe den Kommentar!

[18] Hier endet § 57 nach der Einteilung in allen Handschriften. Damit fehlte das Prädikat des Satzes. Es findet sich nach einem Vorschlag von Kaufhold am Anfang von § 58. Dieser § 58 begänne dann mit ;ים , was der Darstellungsform sonst entspricht.

ܘ ܐܝܟܢܐ ܡܠܝ ܗܠܟ ܥܡ ܡܫܝܚܐ ܡܠܟܐ.
ܡܪܝܡ[97] ܥܐܠܝܢ: ܒܚܠܐ ܗܠܝܢ ܗܘܝܢ
ܠܗ[98]:

ܗܐ ܡܢܘ ܗܘܐ ܕܢܚܠܐ ܗܘܐ ܥܡܝ: ܠܡܚܝ
ܐܚܝܢ ܡܢ[99] ܗܘܝܢ. ܐܦܠܓ ܗܘܐ ܥܡ ܒܢܝ.
ܡܠܟܘܬܐ ܕܡܢ ܠܡܢ ܡܪܝ[100]:

ܐܦ ܐܚܝܢ ܡܢ ܗܘܝܢ ܡܪܝ ܐܦܠܓ ܐܦ ܥܡܝ
ܠܐܚܝܢ: ܐܝܟܢܐ ܕܡܠܟܘܬܐ, ܠܡܢ ܗܘܝ ܠܡ[101].
ܕܐ ܠܐ ܡܫܬܘ[102] ܡܢܝ ܡܠܟܘܬܐ:

ܐܝ ܡܢܝ[103] ܗܘܝ ܡܫܬܘ: ܠܡܢ
ܡܠܟܘܬܐ. ܘܡܢܝ ܡܠܟܘܬܐ ܘܡܠܟܘܬ. ܡܢ ܐܝܟܢܐ
ܗܘܝ:

ܐܦ ܠܐ ܡܢ ܡܢ ܠܐ, ܐܦܠ, ܐܦܝܠ. ܐܠܐ ܡܢ,
ܐܝܟ ܕܢܚܠܐ ܕܡܠܟܘܬܐ ܡܢ ܡܠܟܘܬ ܕܢܚܠ
ܐܝܟ:

ܐܦ ܐܝܟ ܗܘܝ ܠܗ: ܘܠܐ ܒܟܠ ܥܐܝ
ܗܢܝܢ, ܡܢ ܗܢ ܥܡ ܠܗ, ܠܡܢ:

ܐܦ ܡܢ ܐܝܟ ܡܢ ܐܚܝܢ: ܠܐ ܡܫܬܘ ܥܡ
ܥܠܝ ܡܢ ܗܘܝ ܡܠܟܘܬܐ:

---

97 Dam: ܡ ,ܡ.

98 M 326: ܠܡ ܡܢ ; Dam: ܠܗ ܡ ; eine Kombination ist richtig: ܠܗ ܡ.

99 M 326: ܡ ,ܡ.

100 M 326: ܡ ?

101 Dam: ܡ.

102 Dam und M 326: nach ܡ eine Lücke für 2 – 3 Buchstaben, Ergänzung vom Sinn her gefordert. K: ܡ ergibt keinen Sinn.

103 M 326: ܡ.

60 Diejenigen Schenkungen, die außerhalb der νόμοι sind, sind dann mit dem Tode derer, die sie geschenkt haben, gültig.

61 Wenn jemand mit Wissen dessen, der geschenkt hat, (selbst) die Sache in Besitz nimmt, die geschenkt worden ist, so hat dieser an ihr Besitz, wie wenn sie ihm bereits tradiert wäre.

62 Auch der, der zu Unrecht an einer fremden Sache Besitz hat, wird nicht gezwungen, daß er sie dem, der sie fordert, gebe, ohne daß er (jener) beweist, daß er ihr Eigentümer sei.

63 Die νομή, die mit Zwang weggenommen worden ist, soll zuerst zurückgegeben, und (dann) gefordert und das Eigentum an ihr untersucht werden.

64 Den Käufer machen nicht der Vertrag und die Zahlung (des Kaufpreises), sondern die Übergabe der verkauften Sache zum Eigentümer.

65 Ein Vater, der seinen Sohn verkauft, kann ihn (dadurch) in gar nichts mindern, wie einer der ihn in die Sklaverei geben würde.

66 Auch wenn der mekīrā (dh der Mann, der vertraglich mit einer Frau zur Ehe verbunden ist) (vor der Heimführung) stirbt, werden die einfachen Geschenke nicht zurückgegeben, welche sich bei der mekīrṯā (fem.) befinden.

ܗܐ ܕܢܚܬ ܡܢ ܐܝܟ ܕܗܘ ܠܐ ܡܢܝܬ ܡܢ[104] ܕܐܬܝܠܕ:
ܠܡ ܢܚܬ ܕܡܢ[105] ܕܢܝܢܐ[106]:

ܗܘ ܡܢ ܕܐܬܚܝܠܐ ܕܡܢ[107] ܕܐܬܝ: ܥܦܠ ܚܠܠܐ[108]
ܕܡܠܝ ܕܐܬܝܠܕ[109]: ܐܝܟ ܡܢ ܕܡܐ ܕܝ ܚܕ
ܐܠܗܝܐܠܐ ܠܡ ܕܡܠܟܘܬ:

ܗܠ ܕܝ ܐܬܘܡܐ ܕܚܕܠܐ: ܠܐ ܕܥܒܝܝ ܥܠܠܐ
ܕܚܕ ܘܚܕ ܐܝܟܐ:

ܕ ܡܢ ܕܐܠܗܘܬ ܕܡܠܝܐ ܕܠܐ ܐܬܐ: ܕܐ ܕܚܕ
ܕܝ ܠܐܬ ܥܠܐ ܐܝܟ ܕܠܠܐ. ܢܦܩ ܠܡ[110]
ܠܐܬܐ: ܠܠܡܝ ܐܠܝ ܕܡܢ. ܟܠܗ ܕܝ ܥܠܐ
ܐܬ ܐܡܢ ܕܘܝ. ܟܠ ܡܢ ܢܦܩ: ܕܐܬ
ܕܐܠ ܠܡ ܠܡܢ ܕܕܝ ܕܡܠܝܐ:
ܐ ܡܢ ܕܠܐܚܝܢܐ ܕܠܡ ܒܠܥ: ܠܐ ܟܝܡ ܕܝ
ܕܥܒܝܐ:

ܕ[111] ܡܢ ܕܠܐܠܠܐ ܒܠܥ. ܠܐ ܕܘ:

ܕ ܡܢ ܕܝ ܕܠܡ, ܕܐܠ ܠܡ ܐܚܝܢ ܒܠܥ:
ܕܐܦܝܠܝܐ ܕܐܦܐ[112]:

---

104 Dam: ܡ.

105 M 326: ܡ.

106 M 326: ܢܝܢ.

107 In allen Hss fälschlich ܡ.

108 Richtig wohl auch hier: ܚܠܠ.

109 M 326: ܕܐ; in Dam liest VÖÖBUS: ܐ.

110 M 326: ܠ.

111 Es beginnt ein neuer Paragraph nach dem Punkthaufen von ܐ; Dam weist ihn nicht aus, zählt auch nicht weiter.

112 VÖÖBUS liest ܕ als Genetivpronomen.

67 Auch wenn jemand nicht so nahe verwandt ist, daß er schenken kann, so kann er ihr (fem.) (doch) ein Geschenk in[19] der δωρεά machen.

68 Wer mit Wissen dessen, der geschenkt hat, die Nutzung derjenigen (Sachen), die geschenkt worden sind, nimmt, der wird so angesehen, als ob ihm bereits tradiert worden wäre.

69 Aus Erwerb, der zu Unrecht besteht, wird die „Herrschaft durch lange Zeit" nicht befestigt.

70 Wer wegen einer νομή unter Zwang gesetzt wurde, erlangt, wenn er ihretwegen innerhalb eines Jahres tätig wird, sowohl die νομή selbst wie auch alles, was zu ihr gehört. Wenn er aber nach Ablauf eines Jahres erst tätig wird, dann erlangt er (nur noch) soviel[20] wie der hat, der Zwang ausgeübt hat.

71 Wer die mekīrtā (Frau, die mit einem Mann vertraglich zur Ehe verbunden ist), (vor der Heimführung) geraubt hat, entgeht nicht der Anklage.

72 Wer eine Jungfrau geraubt hat, soll (des Vermögens?) beraubt werden.

73 Wer aber diejenige (Frau) geraubt hat, die einen Mann hat, der erleidet die δεπορτάτιο[21].

---

19 ܒ kann „in" oder „durch" oder „als" heißen, doch muß man annehmen, daß es dann richtig ܒܒܝܕܐ ܕܝܗܒ hieß. Der Sinn der schwer übersetzbaren Stelle ist immerhin klar.

20 KAUFHOLD wies mich darauf hin, daß ܟܡܐ ܟܠܗ die übliche Übersetzung für τοσοῦτον ist.

21 Wörtlich: der (ist) δεπορτάτιο mit Nomen-Endung ܐܢ: δεπορτατέος?

ܟܕ ܠܐ ܐܝܟ ܕܝ ܟܡܐܢܐ ܕܐܠܗܐ[113]: ܕܥܒܕ ܕܢܫܐ
ܢܐܬܐ ܡܢ ܐܠܗܐ ܒܫܠܡ[114]:

ܟܡ ܡܢ ܐܝܟܢܐ ܕܡܠܢܐ: ܟܕ ܐܬܐ ܕܝ ܠܫܢܐ
ܥܠܡܐ ܐܚܪܢܐ: ܢܦܩ ܠܬܐܬܐ[115] ܬܐܝܬܐ[116] ܕܚܝܐ.
ܟܕ ܐܝ ܬܠܝ ܥܠܡܐ ܐܚܪܢܐ: ܚܠܡ ܡܢ ܢܦܩ
ܚܠܫܐ. ܕܐܬܐ ܐܝܟ ܠܡ ܠܡܢ ܐܝܟ ܕܡܠܢܐ:

ܟܐ ܡܢ ܐܝܟܢܐ ܐܝܟܢܐ. ܠܐ ܢܗܦ ܕܝ ܐܬܪܐ
ܕܬܠܬܐ ܐܝܟܢܐ,ܡܢܝܢܐ[117]:

ܟܒ ܡܢ ܐܠܠܐ ܐܝܟܢܐ,[118]: ܟܐ ܥܬܝ ܥܕܝ: ܡܢ
ܢܦܩܐ ܐܠܡ ܢܦܩ: ܡܢ ܟܐ ܥܬܝ ܡܬܠܐ
ܠܥܒܕܐ ܐܠܡ:

ܟܓ ܡܢ ܐܝ ܐܠܐ ܥܠܠ ܡܦܠܢܐ[119] ܠܟܝ ܐܠܡ:
ܡܢܐ ܐܝܟ ܐܝܟ ܕܝ ܥܬܝ ܐܝ
ܡܬܠܐ ܡܢ ܐܠܗ[120] ܠܡ[121] ܐܠܗ ܐܝ
ܡܐ:

ܟܕ ܕܥܬ ܐܠܗ ܥܒܕܐ ܕܐܠ ܡܢ: ܠܐ[122]
ܡܢ ܕܥܒܕ ܐܝܟ ܕܐܠ ܠܡܠ ܡܢ
ܐܠܡ:

---

113 M 326: ܕܐܠܗܐ fehlt.

114 Dam: ܒܫܠ.

115 Verschreibung zu ܠܬܐ in allen Hss; Vööbus liest ܠܥܠ. ܠܬܐ ist entsprechend § 70 vom Sinn her gefordert.

116 M 326: ܬܐܝܬܐ.

117 Dam: ܡܢܝܢܐ.

118 M 326: ܐܠܠ.

119 M 326: ܡܦܠܢܐ.

120 Vööbus liest in Dam ܐܠܠ.

121 Dam: ܠ; Vööbus liest aber ܠ

122 Vööbus übersieht ܠ

74 Niemand kann aus einem Befehl des Kaiser jene νομή besitzen, die er unter Zwang geraubt hat.

75 Wer unter Zwang gesetzt wurde, erlangt, wenn er innerhalb eines Jahres tätig wird, die νομή zum Vierfachen. Wenn er aber nach Ablauf des Jahres tätig wird, erlangt er (nur noch) soviel wie der hat, der Zwang ausgeübt hat.

76 Wer wirklich freigelassen worden ist, erleidet keinen Nachteil aus dem Verlust der Freilassungsurkunde.

77 Wer ein Kind, das ausgesetzt worden ist, zehn Jahre lang aufgezogen hat, kann entweder seine Aufwendungen oder weitere zehn Jahre seines (des Kindes) Dienstes erlangen.

78 Der Mutter, die keinen ἐπίτροπος für ihren Sohn beantragt hat, soll, wenn es so ist, daß er etwas jünger als die Jahre der Mündigkeit ist, ein solcher Fehler nachgesehen werden.

79 Kinder, die noch unter Gewalt stehen, können keinesfalls einen Prozeß gegen ihre Eltern anstrengen.

ܘ ܗܘ ܟܬܒ ܠܡܬܚܢܐ ܥܡܝܩܐ ܕܠܐ: ܐܝܟ ܕܠܐ
ܡܬܚܙܐ ܡܠܬܐ ܐܝܟܐ ܕܡܫܝܚܐ: ܡܬܚܙܐ ܡܢ[123]
ܐܠܗܘܬܗ ܐܝܟܐܝܬ:

ܕܐ ܡܢ ܐܝܟ ܥܒܝܕ ܡܫܝܚܐ. ܚܙܝܐ ܕܐܠܗܐ ܐܠܗܘܬܐ
ܕܡܫܝܚܐ ܫܬܝܢ[124] ܐܝܟ ܐܝܟ. ܡܬܚܙܐ ܡܢ ܡܫܝܚܐ
ܢܦܫܐ:

ܕܒ ܐܝܟ ܠܐܡܬܐ ܕܝܢ ܠܐ ܐܬܝܠܐ:

ܕܓ ܡܢ ܐܠܗܐ ܕܐܝܬܝܗ ܥܡ ܒܪܝܬܗ[125]: ܒܐܝܟ
ܐܝܟܐ ܐܠܗܘܬܐ: ܚܝܠ ܡܢ ܡܠܐ ܐܝܟܐ
ܕܐܠܗܘܬܐ: ܠܡܬܒܥ ܠܗ ܫܘܬܦܐ[126] ܐܠܗܐ.
ܡܠܐ ܫܘܝܐ ܡܫܝܚܐ ܐܠܗܐ[127] ܕܐܝܬ ܐܠܗ[128] ܕܐ
ܫܘܬܦܘܬܐ[129] ܐܠܗܐ ܕܐܠܗܘܬܐ:

ܕܗ ܡܬܚܙܐ ܕܐܝܟ[130] ܐܝܟ ܕܐܝܟ: ܡܢ ܫܡܝܐ[131]
ܠܐܡܬܐ ܕܐܝܟ ܕܢܦܫ:

ܕܘ ܕܐܡܬܐ ܕܫܘܬܦܐ: ܕܐܝܟ ܕܢܦܫ ܡܢ ܕܐܠܗܘܬ
ܠܫܘܬܦܘܬܐ[132] ܠܐܡܬܐ[133]:

ܕܙ ܡܢ ܕܐܝܟ ܕܚܕ ܐܠܗܘܬ: ܡܢ ܫܡܝܐ ܐܝܟ:
ܐܠܗ[134] ܡܢ ܕܚܕ ܐܠܗ ܒܥܕ:

---

123 Fehlt in M 326.

124 VÖÖBUS liest in Dam ܐܝܟ .

125 Korrektur nach § 15: ܒܪܝܬܗ

126 M 326: ܫܘܬܦܐ.

127 M 326: ܐ fehlt.

128 M 326: ܡ .

129 Dam: ܫܘܬܦܘܬܐ.

130 Dam hat eine von VÖÖBUS nicht erkannte Dittographie: ܐܝܟ ܐܝܟ ܕܐܝܟ [ܐܝܟ: ܕܐܝܟ] ܐܝܟ

131 M 326: ܫܡܝܐ .

132 Zu ergänzen ܠܠܫܘܬܦܐ ?

133 M 326: Schlußpunkte fehlen.

134 M 326: ܐ

80 Wenn ein Junge vierzehn Jahre überschritten hat, kann er, auch wenn er noch nicht die Barthaare seines Körpers hat, eine διαθήκη machen.

81 Wer aus der Gefangenschaft wiederkehrt, kann alle seine Sachen wieder in Besitz nehmen, die, auf welche Weise immer, mit der Gefangenschaft verlorengegangen sind.

82 Eine Mutter sollte gegen ihren Sohn keinen Antrag stellen.

83 Derjenige, der sich mit ihr, die von ihm auf dem δημόσιον gekauft worden ist, alsbald danach verbindet, schuldet ihr wegen der Würde der Ehe, ihr seine τιμή zu erlassen. Dadurch kann sie wiederum sofort zu ihrer früheren κατάστασις gelangen.

84 Ein Dieb, der ein Schwert mit sich führt, soll die gleiche Strafe erleiden wie ein Mörder.

85 Wer λησταί aufnimmt, soll die Strafe erleiden, welche die νόμοι (für λησταί) vorsehen.

86 Wer vorbringt, daß er die Schuld bezahlt habe, muß das nachweisen, nicht etwa der, der leugnet, (sie) erhalten zu haben.

ܘܐ ܐܝܟ ܕܐ ܠܐ ܢܬܟܝܠ ܠܗ ܡܕܡܐ ܕܢܦܫܗ
ܡܢ ܚܛܝܬܐ׃

ܘܒ ܠܐ ܕܝܢ ܠܡܫܬܐ ܕܢܥܒܕܘܢ ܠܥܡܐ ܕܐܠܗܐ
ܡܛܠ ܫܘܬܦܘܬܐ׃

ܘܓ ܡܢ ܗܠ ܕܐ ܡܚܠܦܝܢ ܗܠ ܕܫܘܒ[135] ܡܫܬܘܫܐ
ܕܡܢܗܘܢ׃ ܗܐܓ[136] ܗܠ ܡܠܝ ܡܫܬܘܫܐ ܕܗܠ׃
ܢܫܘܒ ܡܢܟ ܚܛܐ ܐܓ ܠܡܫܝ[137]׃

ܕ ܠܐ ܐܢܐ ܡܟܝܪ ܗܠ ܫܘܚܛܐ ܕܚܛܝܐ[138] ܢܫܬܩ
ܫܠܡܐ׃

ܗܘ ܡܠܟܐ ܗܘ ܠܐ ܐܢܐ ܠܡ ܐܫܬܩܠ ܡܢ ܐܠܗ׃ ܐܠܐ
ܚܛܐ ܗܘܐ ܡܢ ܐܠܗ ܡܢ ܡܫܬܐܠ׃ ܢܝܢ[139]
ܕܥܩ ܐܢܐ ܗܠܝܡ ܥܒܝܕܐ. ܐܢܐ ܠܡ[140]
ܐܫܐ ܗܘܝ ܐܓ ܫܠܡ׃ ܐܠܐ ܠܐ ܗܘܝ ܢܫܬܩ׃

ܕܒ ܗܘܝ ܡܢ ܗܫܘܒ ܥܠܠܐ ܫܠܡܐ׃ ܗܘܝܢ׃
ܗܘ ܢܝܢ ܗܘܝ ܡܢ ܐܠܗ ܗܘܝ. ܠܡ ܡܢ
ܡܢ׃ ܠܗܘܢ ܐܠܗ[141] ܗܘܝ[142] ܠܡ׃ ܠܗܘܢ׃ ܗܘ
ܫܘܒܐ ܕܬܗܘܐ ܫܬܐ ܗܠܡ׃

---

135 M 326: ܫܘܒ.
136 Vööbus liest in Dam ܐܓ.
137 M 326: ܠܡܫܝ.
138 M 326: ܚܛܝܐ ܕܚܛܝܐ.
139 Richtig wohl: ܢܝܢ
140 Fehlt in Dam.
141 Alle Hss haben ܐܠܗ.
142 Dam: ܗܘ.

87 Ein Vater kann die Tochter, wenn sie das nicht will, nicht von ihrem Mann scheiden.

88 Es gehört sich nicht, daß Zeugen wegen des Zeugnisses bedrängt und in die Ferne getrieben werden.

89 Wer in dem einen κεφάλαιον gelogen hat, der steht unter dem Verdacht, daß er auch in anderen lügt, und unter Furcht macht er auch diese (anderen).

90 Niemand kann auf fremden Sachen Siegel anbringen.

91 Ein Junge, der, während er noch nicht das Barthaar hat, stirbt, und keine διαθήκη macht: Wenn er Schwestern hat, so erben sie mit ihrer Mutter das seinige (fem.)[22] in gleicher Weise. Wenn aber ein Bruder und eine Schwester da sind, dann erhält die Mutter nichts.

92 Der Sohn, der unter der Herrschaft seines Vaters steht: Wenn ihm etwas von seiten der Ehefrau[23] verbleibt, so steht ihm das Eigentum daran zu, seinem Vater aber der Nießbrauch für die Tage seines Lebens.

---

[22] Kaufhold vermutet eine Verschreibung aus „so erben sie alle mit ihrer Mutter ...“

[23] Vgl den Kommentar dazu!

ܟܕ ܐܝܟ ܕܠܐ ܥܒܕܘ ܠܗܘܢ: ܐܦ ܟܬܒܐ ܕܡܫܝܚܐ: ܐܬ
ܡܢ ܠܡܫܝܚܐ ܕܠܡ ܢܗܘܐ ܥܡ ܐܚܪܢܐ[143] ܕܡܬܡܠܝܢ.
ܡܢ ܕܐܦ ܡܫܬܡܥܝܢ ܠܗ. ܟܕ ܡܢ ܕܢܫܬܡܥ
ܥܠ ܡܠܬܐ ܕܡܬܬܠܝܢ ܕܠܡ. ܡܢܝܢ ܠܗ[144] ܥܠ
ܡܐ: ܡܠܐ ܡܫܬܡܥܐ ܥܡ ܡܢܐ: ܡܐܦ ܠܐ ܡܐ
ܕܡܬܡܠܝܢ[145] ܡܫܬܡܥܐ:

ܟܕ ܥܠܬܐ ܕܡܫܝܚܐ ܠܡܬܝܐ ܕܠܐ: ܠܐ ܡܢ
ܕܠܐ ܦܢܝܢܐ. ܡܫܬܡܥܐ ܐܝܟ[146] ܕܡܫܝܚܐ
ܡܫܠܡ ܕܠܐ ܡܬܡܝܐ:

ܟܙ ܥܠܬ ܡܢܐ ܕܡܢܢ ܐܝܟ ܐܢܫܐ ܕܡܢܢ: ܥܠܡ
ܥܠ ܠܐ: ܕܠܡܢܢ ܦܢܝܢ ܐܠܐ: ܡܫܠ ܕܢܢ[147]
ܕܠܐ. ܥܠܡ ܕܢܢ ܕܠܡܢ ܐܬܐ. ܕܢܐ
ܡܫܬܡܥܐ ܠܐ ܠܬܬܐ[148] ܕܠܐ. ܡܢܝܢ ܠܗ ܟܬܒ
ܕܐܬܐ. ܥܠܡ ܥܠ[149] ܠܐ ܕܐܬܡܢܐ ܠܡܢܢ .
ܡܐܬ ܢܗܘ ܥܡ ܐܚܪܢܐ[150] ܕܡܫܝܚܐ ܕܬܬܝ
ܕܠܐ:

---

143 M 326: ܐܚܪܢ.

144 M 326: ܠܗ fehlt.

145 Vööbus liest in Dam fälschlich ܡܫܬܡܥ ܕܐ.

146 In M 326 fehlt ܟܕ.

147 M 326: ܕܢܢ.

148 M 326: ܠܐ ܠܬܬܐ.

149 Dam: ܥܠܡ ܥܠ

150 In allen Hss ܐܝܟ; mit der richtigen Form hat wohl kein Schreiber etwas anzufangen vermocht.

93 Wenn ein Sohn, der kein Kind hinterläßt, ein Testament macht, dann ist er seiner Mutter ein Viertel seines Vermögens schuldig. Das wird auch gefordert, daß er es ihr (im Testament) gebe; wenn sie nicht gerade Freundin seiner Feinde ist. Wenn aber keine Mutter vorhanden ist, sondern eine Großmutter vom Vater her, so gebührt auch ihr in eben dieser Weise.

94 Eine Frau, die ihren Mann beraubt hat, ist nicht etwa ohne φερνή. Denn sie wird als in der diligentia in diesen ihren (Sachen) sorgsam angesehen.

95 Wenn eine Mutter eine zweite Ehe schließen will, hat sie die ἀνάγκη, vorher einen Bürgen wegen ihrer δωρεά (aus erster Ehe) zu stellen, sofern sie diese nehmen will, damit sie sie für sich und ihre Kinder sichere und bewahre.
Wenn sie sie (die δωρεά) aber nicht nehmen will, hat sie die ἀνάγκη, sie bei ihnen (den Kindern) zu lassen und sie (selbst) nimmt einen Drittelzins[24], für die Zeit ihres Lebens.

---

[24] Gemeint ist eine *triens* oder *centesimae pars tertia*, also 4%. ܡܐܬܐ heißt demnach nicht nur *centum*, sondern auch *centesima*.

ܟܘ ܐܝܟܢܐ ܕܡܢ ܐܝܬܝܬܐ: ܕܢܚܠ ܐܠܗ ܕܢܬܝܒ ܥܡ ܠܢ[151]
ܒܓܘܫܡܐ: ܡܢܗܢ[152] ܐܠܗ ܐܒܗܬܢ[153]
ܕܐܝܬܝ. ܢܦܩ ܠܚܠܨ ܐܢܫܐ ܐܠܗ. ܐܝܟܡ
ܒܓܘܫܡܐ[154] ܥܡ ܕܝܢ ܠܐ ܥܒܕܘ: ܢܦܩ
ܩܠܗ ܕܡܬܡܠܠܢ. ܐܝܟܡ ܥܡ ܕܝܢ ܐܠܗ ܠܢ:
ܕܒܓܘܫܡܐ ܕܢܚܠ: ܠܐ ܢܦܩ ܡܕܡ ܕܐܒܗܬܢ ÷

ܟܐ ܐ ܡܢ ܐܠܗܐ ܕܢܚܠ ܥܡ ܠܢ ܐܢܫܐ ܐܢܬܬܐ:
ܐ ܡܢ ܐܠܗ ܠܢ ܐܢܬܐ: ܐܢܬܐ ܡܢܗ ܢܚܠܐ ܠܢ
ܕܥܒܕܠܢܢ÷

ܟܒ ܠܡܕܡ ܡܢ ܕܥܒܕܘܬ ܥܒܕܐ. ܕܡܬܝ[155] ܥܬܝܕ ܢܬ
ܢܓܠܘܢ ܕܥܡܢܐ. ܟܕ ܐ ܡܢ ܡܢ ܐܝܬܝܬܐ
ܕܥ ܥܒܕ ܠܢܐ ܢܦܩ. ܐ ܕܝ ܡܕܡ ܩܕܡܝܢ
ܠܢܐ ܐܝܟ ܕܢܦܩ ܕܥܒܕܐ ܕܥ ܕܥܒܕܐ[156]
ܕܡܠܠܢܐ[157] ܢܦܩܢ: ܐܝܟܢܐ ܢܓܠܘܢ ܠܢ[158]
ܕܥܡܢܐ ܕܡܢܐ ܢܚܠܐ ܕܢܬܢ, ܕܥܒܕܐ
ܢܡܢ ܕܡܢܐ ܠܥܠܡܢ÷

ܟܓ ܕܠ ܕܥܒܕܐ[159] ܐܝܟ. ܡܢ ܕܝ[160] ܐܡܠܒܐ ܠܐܢܐ
ܐܡܐ. ܕܠ ܕܢܢ ܡܐܝܐ ܕܝ ܠܐܢܐ÷

---

151 M 326 läßt ܠܢ weg.

152 Vööbus liest in Dam fälschlich ܡܢܗܢ. M 326 und M 323: ܡܢܗ

153 M 326: ܐܒܗܬܢ

154 M 326: fügt ܕܢ ein.

155 M 326: ܕܡܬܝ.

156 Vööbus liest in Dam fälschlich ܕܥܒܕ.

157 M 326: ܕܡܠܠܢܐ.

158 M 326: ܠܢ.

159 M 326: ܕܥܒܕ.

160 M 326: ܡ anstatt ܕܝ ܡܢ.

96 Ein Sklave, der freigelassen worden ist, ist ohne Kinder und ohne eine διαθήκη zu machen gestorben: Sein Beistand, der πάτρων genannt wird, nimmt seine ganze οὐσία.
Wenn er aber eine διαθήκη gemacht hat, während er kein Kind (Sohn) hinterlassen hat, erhält er (der Patron) die Hälfte seines Vermögens. Wenn er aber, während er ein Kind (Sohn) hat, eine διαθήκη gemacht hat und gestorben ist, so erhält der πάτρων nichts.

97 Wenn ein Junge stirbt, der noch nicht das Barthaar hat (mündig ist): Wenn er keinen Bruder hat, beerbt ihn seine Mutter vollständig.

98 Ein Kind, das ausgesetzt gefunden wurde, schuldet zwanzig Jahre lang, Sklavenarbeit zu erbringen, freilich nur, wenn der, welcher es aufgehoben hat, dieses (Kind) schweigend aufgenommen hat.
Wenn er dieses aber vor dem ταβουλάριος in einer Urkunde aufgehoben und aufgenommen hat, indem er kundtut, er nehme es nur deshalb an, damit es ihm alle Tage seines Lebens Sklavenarbeit leiste, dann soll es bis zu seinem Ende Sklave sein.

99 Bei Sklaven wird der Same, das ist die Nachkommenschaft, der Mutter zugerechnet, bei Freien aber dem Vater.

ܐ ܐܝܟܐ ܕܐܝܬܝܗܘܢ ܡܫܝܚܐ ܕܐܝܬ ܒܗ ܟܠ ܫܘܠܛܢܐ ܕܫܡܝܐ ܘܐܪܥܐ ܠܡܫܝܚܐ ܕܐܝܬ ܒܗ ܟܠ ܫܘܠܛܢܐ ܕܫܡܝܐ ܘܐܪܥܐ[161] ܠܡܫ: ܗܠܝܢ ܠܚܠܫ ܡܢ ܟܬܦܐ ܕܐܝܠܢ[162] ܕܐܝܬ ܒܗ ܟܠ ܫܘܠܛܢܐ ܕܫܡܝܐ ܘܐܪܥܐ ܠܡܫܝܚܐ ܕܐܝܬ ܒܗ ܟܠ ܫܘܠܛܢܐ ܕܫܡܝܐ ܘܐܪܥܐ ܠܡܫ: ܐܝܟ ܕܐܝܬ ܒܗ ܟܠ ܫܘܠܛܢܐ ܕܫܡܝܐ ܘܐܪܥܐ ܠܡܫ[163]: ܐܝܟ ܕܐܝܬ ܒܗ ܟܠ ܫܘܠܛܢܐ ܕܫܡܝܐ ܘܐܪܥܐ ܠܡܫ:

ܒ ܟܠܡܐ ܕܐܬܐ ܡܢ ܫܡܝܐ: ܐܝܟ ܕܐܝܬ ܒܗ ܟܠ ܫܘܠܛܢܐ ܕܫܡܝܐ ܘܐܪܥܐ[164]. ܠ ܡܢ ܐܠܗ ܐܠ ܐܠ ܡܫܝܚܐ:

ܓ ܕܐܝܟ ܕܐܝܬ ܒܗ ܟܠ ܫܘܠܛܢܐ. ܟܠܡ ܕܐܝܬ ܒܗ ܟܠ ܫܘܠܛܢܐ ܕܫܡܝܐ ܘܐܪܥܐ: ܠ ܡܢ ܐܠܗ ܐܠ ܐܠ ܡܫܝܚܐ. ܕܐܝ ܐܠ ܐܠ ܡܫܝܚܐ ܕܐܝ ܐܠ ܐܠ ܡܫܝܚܐ ܕܐܝ ܐܠ ܐܠ ܡܫܝܚܐ[165]. ܟܠܗ ܐܠܡܐ ܕܐܝܬ ܒܗ ܟܠ ܫܘܠܛܢܐ. ܕܐܝ ܐܠ ܐܠ ܟܠܗ ܫܘܠܛܢܐ ܠܡܫܝܚܐ. ܠܡ ܐܠ ܐܠ ܡܫܝܚܐ: ܐܠ ܐܠ ܡܫܝܚܐ: ܠܡ ܐܠ ܐܠ ܕܐܝ ܐܠ ܐܠ ܡܫܝܚܐ ܕܐܝ ܐܠ ܐܠ ܡܫܝܚܐ ܕܐܝ ܐܠ ܐܠ ܡܫܝܚܐ[166]

---

161 Dam: ܐܠܗܢ.
162 M 326: ܐ.
163 Dam: ܡܢ.
164 M 326: ܐܠ ܐܠ ܡ.
165 Alte Verschreibung, in M 326: ܡܫ.
166 M 326: ܐܠ ܐܠ ܡ ܐܠ ܐܠ ܡ ܐܠ ܐܠ ܡ.

100 Eine Ehefrau, die an eine zweite Ehe denkt, hat die ἀνάγκη, für jedes einzelne ihrer Kinder aus erster Ehe die ganze Summe dessen, was sie ihrem zweiten Mann zur φερνή gibt, zu sichern. Wenn sie (sie) nicht sichert, kann ihr Sohn ihre zweite Ehe aufheben (lassen) und von ihrem Mann (die φερνή) fordern.

101 Alle Kinder und Kindeskinder sind unter der Gewalt ihres Großvaters, seien sie männlich oder weiblich.

102 Von der mekirṯā (Frau, die vertraglich einem Mann zur Ehe verbunden ist) wird, wenn der mekīrā (Mann, dem sie verbunden ist) stirbt, von seinem Vater, von seiner Mutter oder von seinen Brüdern zurückverlangt, was ihr beim Ehevertrag erfüllt worden ist. Und wenn einer vorbringt, daß er sie geküßt hat, wird die Hälfte davon gefordert; sie (die Frau) aber nimmt die andere Hälfte. Wenn aber kein Vater und keine Mutter und keine Brüder vorhanden sind, bleibt alles bei der Frau, die vertraglich zur Ehe verbunden war.

Sie enden.

II. GLOSSAR DER SYRISCHEN WÖRTER

ܐ

ܐܒܐ Vater (2, 8, 9 und mehrfach)

ܐܒܝܢ Eltern (79)

ܐܒܕ verlorengehen (81)

ܐܒܕܐ Untergang, Verlust (76)

ܐܒܠܐ Trauer (13)

ܐܘܣܝܐ οὐσία, Vermögen (9, 11, 96)

ܐܦܪܟܝܐ ἐπαρχία, Verwaltungsbezirk (1 Fn)

ܐܙܠ gehen, speziell: (wohin) ziehen (1)

ܐܚܐ Bruder (36, 37, 38, 45 und mehrfach)

ܐܚܬܐ ܐܚܬ Schwester (37, 45, 91); Schwestern (91)

ܐܝܬ heranziehen (zu) (16); erlangen, i.S. von Besitz, Erbschaft (35, 61, 62, 74); Etpeʿel: verpflichtet sein, in Anspruch genommen werden, belangt werden (14, 25, 27)

ܐܝܬܘܬܐ Erwerb (69)

ܐܚܪܝܐ ܐܚܪܝܢ anderer, weiterer (1, 13, 58, 77, 89, 102); andere (1, 20)

ܐܝܟܐ wo (1)

ܐܝܟܐ ܕ ܐܝܟܐ ܕ welche, welcher, welches (10 und mehrfach)

ܐܝܡܐ Ehre, Ehrenamt, *dignitas, honos* (11, 27, 83); s. unter ܕ!

ܐܝܟܡܐ zugleich (10)

ܡܢ ܐܠܦ von Seiten (92)

ܐܠܨ zwingen; Etpeʿel: gezwungen werden, müssen (1, 3, 62)

ܐܡܐ Mutter (16, 17 und mehrfach)

ܐܡܪ sprechen (3); vorbringen (39, 40, 86, 102); Etpeʿel: genannt werden (96)

ܐܡܪ ܡܬܚܠܦܐ	widersprechen (14)
ܐܢܢܩܐ ܐܢܢܩܐ	ἀνάγκη, Notwendigkeit, Pflicht (30, 95, 100)
ܐܢܫ	jemand (1, 3, 40 und mehrfach)
ܐܢܬܬܐ	Ehefrau (1, 7, 10 und mehrfach)
ܐܬܬܐ	s. ܐܬܬ!
ܐܬܬ (ܐܬܬ)	Af'el zu ܐܬܬ; s. dort!
ܐܦܝܛܪܘܦܐ ܐܦܝܛܪܘܦܐ	ἐπίτροπος, Vormund (30, 52, 53, 54, 78)
ܐܪܒܥ	vier (4, 56, 93)
ܐܪܒܥܬܥܣܪ	vierzehn (80)
ܐܪܒܥܬܐ	Vierfaches (75), Vierfachbuße, *quadruplum*
ܐܪܝܟܐ	alt, lang, langdauernd (26, 57, 69)
(ܐܬܐ) ܐܬܐ	gelangen (an) (20)
ܐܬܐܢܬܐ	Vorbringen (55)

ܒ

ܒܙ	plündern, rauben; Etpe'el: geraubt werden (9), beraubt werden (72)
ܒܙܬܐ	Raub (9)
ܒܛܠܐ	ungültig, unwirksam (6)
ܒܝܬܐ	Haus (4, 56)
ܒܢܐ	bauen (56)
ܒܥܐ	geringachten, vernachlässigen; Etpe'el: Passiv (56)
ܒܥܐ	fordern, untersuchen; Etpe'el: in Anspruch genommen werden (2, 20, 27, 63, 102)
ܒܥܠܒܒܐ	Feind (93)
ܒܥܝܪ ܡܢܝܢ	ein wenig (78)
ܒܥܝܪ ܡܢ	wenig (59), jünger als (78)
ܒܚܢ	prüfen; ebenso Etpa''el (17)
ܒܚܢ	untersuchen (63)
ܠܒܪ ܡܢ	außerhalb von (1, 19, 60)
ܒܪܐ	Sohn, Kind (2 und mehrfach)
ܒܢܝܢ	Söhne, Kinder (18 und mehrfach)
ܒܪܝܪܐ	Freie (99)

ܒܪܬܐ Tochter (8, 14, 20, 87)

ܒܟ freilich (11, 98)

ܒܬܘܠܬܐ Jungfrau, unverheiratete Frau (72)

ܒܬܪ ܕ ܒܬܪ ܕ nach (6), nachher (41), alsbald (83)

ܓ

ܓܒܪܐ Mann (8, 9, 11 und mehrfach)

ܓܪܐ (ܠ) zustoßen (jemandem), sich ereignen (4)

ܓܠܐ (ܡܢ) ausschließen (von, zB Erbschaft); Etpeʿel: Passiv (54)

ܓܢܒ stehlen (20, 25)

ܓܢܒܐ Dieb (84)

ܓܢܒܘܬܐ Diebstahl (20)

ܓܢܝܢܐ γενικός, generalis, allgemein (51)

ܓܪܡܛܝܘܢ ܓܪܡܛܝܘܢ γραμματεῖον, γραμματικόν Urkunde (6)

ܕ

ܕܐܦܘܪܛܘܢܐ von δεπορτάτιο, *deportatio*, Deportation: δεπορτατέος? ein zu Deportierender? (73)

ܕܒܪ führen (70, 75); Etpeʿel: geführt werden (70, 75)

ܕܓܠ Paʿʿel: lügen (89)

ܕܕܐ Onkel (21, 33, 36)

ܕܘܟܬܐ Ort (1, 16)

ܕܘܟܬܐ ܕܕܘܟܬܐ Marktplatz, Forum (16)

ܕܝܢ richten; Etpeʿel und Ettafʿal: gerichtet werden (1, 29)

ܕܝܢܐ Richter (17)

ܕܝܢܐ Prozeß, Urteil (79)

ܕܝܢܝܐ öffentlich, staatlich, städtisch (11, 27)

ܕܪܝܘܢܐ δωρεά, Eheschenkung (67, 95)

ܕܚܠܬܐ Furcht, *metus* (50)

ܕܠܝܢܐ die seinige (5)

ܕܝܬܝܩܐ ܕܝܬܝܩܐ διαθήκη, Testament (7, 29, 31, 32, 34, 36, 37, 39, 47, 80, 91, 93, 96)

ܕܠܘܬܐ διάλυσις, Vergleich, Auseinandersetzung (48, 49, 50, 51)

ܕܟܪܐ männlich (91, 101)

ܕܗܡܘܣܝܐ ܕܗܡܘܣܝܐ ܕܗܡܘܣܝܐ δημόσιος, öffentlich (16, 83)

ܕܗܢܐ Beispiel, Art und Weise (93)

ܡ

ܡܬܚܬܢ ܡܢܐ sich (einem Mann) vermählen (1, 13, 14)

ܡܦܪܟܝܐ ܡܦܪܟܝܐ ὑπαρχία Verwaltungsbezirk (1)

ܡܫܥܒܢܐ ὑποθήκη, Pfandrecht, Hypothek (5, 10)

ܡܬܝ so (11 und mehrfach)

ܡܦܟ wieder tun (32, 81); umkehren, zurückkehren (16, 81, 83); aufheben (lassen) (47, 100); Etpeʿel: gehören (zu), aufgehen (in) (11); zurückfallen (66); wiederkehren (16, 81)

ܡܢܝܢ ܥܠ deshalb (3)

ܢ

ܢܦܩ sich ziemen (34)

ܣ

ܙܒܢ kaufen (16, 52); Paʿʿel: verkaufen (10, 22, 23, 65); Etpeʿel: gekauft werden (83); Etpaʿʿal: verkauft werden (16, 64)

ܙܒܢܐ Verkauf (10, 22, 64)

ܙܒܢܐ Käufer (64)

ܙܒܢ Zeit (26, 57, 69, 95)

ܙܒܢ ܪܒܐ „lange Zeit“ in „*longi temporis possessio*“ (26, 57, 69)

ܚܕ ܙܒܢ einmal (41, 46)

ܬܠܬ ܙܒܢܝܢ dreimal (58)

ܥܠ ܙܒܢ ܚܝܐ auf Lebenszeit (95)

ܙܕܩ richtig sein, sich gehören, gerecht sein (für) (17, 88); zustehen, zugerechnet werden (99)

ܙܕܩ ܕܒܢܝܢ (römisches) *ius liberorum* (33)

ܙܡܢ Paʿʿel: ermahnen; Etpaʿʿel: sich hüten; Etpeʿel: gesichert sein (94)

ܙܘܓ (ܠ) Etpaʿʿel: zusammenleben mit, sich mit jemandem geschlechtlich verbinden (58); (jemanden) heiraten

ܐܪܝܣܘܬܐ Ehe, Eheschließung (95, 100)

ܐܦ Af^ʿel: tätig werden, bewegen, etwas unternehmen (gegen) (70, 75); stören (57); speziell: (ein Testament) anfechten (36, 37, 38)

ܐܙܟܐ gerecht, siegreich (Ü)

ܐܝܠܐ Grund, *causa*, Art (59)

ܐܙܥܘܪܐ klein (46)

ܐܙܪܥܐ Same, Nachkommen (99)

ܒܒ

ܒܚܙܘܪܐ sofort, ohne weiteres (16)

ܒܪܗܢ Pa^{ʿʿ}el: beweisen (3, 39, 40, 62, 86)

ܒܪܗܢܘܬܐ Beweis (3)

ܒܬ verpflichtet sein zu, schulden (83, 93, 98); Etpe^ʿel: geschuldet werden (32); als Schuldner in Anspruch genommen werden, schulden (21)

ܒܬܐ Schuldner (4)

ܒܬܘܬܐ Schuld, *debitum* (2, 5, 6, 28, 86)

ܒܝܢ sehen (14)

ܒܠܥ rauben (71, 72, 73, 74)

ܒܚܐ leben (2, 24)

ܒܘܬܐ Leben (92, 95, 98)

ܒܛܠܐ (emph.) gültig (47)

ܒܠܥ für, wegen (19, 27 und mehrfach)

ܒܠܒܠܐ ܕܡܬܘܬܐ Veränderungen der Verhältnisse (55)

ܒܥܠܡܐ verschieden (34, 44)

ܒܠܙ Pa^{ʿʿ}el: berauben (94)

ܒܪܐ Schwiegervater (18, 23)

ܒܛܠ ermangeln, Schaden erleiden (76); schaden, zum Nachteil sein (8); Pa^{ʿʿ}el: mindern (65)

ܦܫܩ Pa^{ʿʿ}el: freilassen (zB Sklaven); Etpa^{ʿʿ}al: freigelassen werden (55, 76, 96)

ܦܫܝܩ frei, freigelassen (99)

ܦܫܝܩܘܬܐ Freiheit (76)

ܦܫܝܩܘܬܐ Freilassung, freier Status (16)

ܢܨܝܡܐ Nutzen, Nutzung, Nießbrauch (92)

ܢܨܝܡܐ geeignet, nützlich (32)

ܢܨܝ Schwester, siehe unter ܐܚܬܐ

ܢܨܦ abschließen, unterzeichnen, siegeln (34)

ܢܨܦܐ Abschluß einer Urkunde, Siegel (90)

ܨ

ܨܒܥ siegeln (34)

ܨܒܘܠܐ ταβουλάριος, Urkundenschreiber (98)

ܨܒܝܡܐ Familie, δήμος, Herkunft, *origo* (16)

ܨܒܝܡܐ ܥܝܢܐ von vornehmer Herkunft, εὐγενής (16)

ܨܒܪܐ adv. rechtmäßig, richtig, zu Recht (1)

ܨܒܬܐ τιμή, Preis, Kaufpreis, Wert (83)

ܨܠܐ Junge, Kind (17, 80, 91, 97)

ܨܠܝܬܐ Mädchen (18)

ܨܥܐ verbergen, ebenso Pa^{cc}el (29)

ܩ

ܩܐܦܬܐ Eštaf^{c}al: versprechen, geloben, angeben (1), von Af^{c}el: ܐܩܦ (1)

ܩܐܦܬܐ ܩܐܦܬܐ Versprechen, Angabe (35)

ܩܕܥ wissen; Šaf^{c}el: kundtun (98); Etpe^{c}el: bekannt sein (20)

ܩܕܝܬܐ Wissen, Kenntnis (61, 68)

ܩܒܠ geben (9, 15, 100); Etpe^{c}el: Passiv (43)

ܩܝܡܐ Tag (34)

ܥܠ ܚܝܐ auf Lebenszeit (92)

ܟܠ ܝܘܡܝ ܕܚܝܘܗܝ alle Tage seines Lebens (98)

ܩܪܝܢܐ Leihe, Darlehen (4), von ܩܪܝ und ܐܩܪ entleihen, zum Darlehen nehmen; Af^{c}el: verleihen, zum Darlehen geben (4)

ܩܪܝܢܝܐ Gläubiger (5, 6, 15)

ܩܕܡ ܩܕܡ Kind (77, 93, 98)

ܩܕܡܝܐ Nachkommenschaft (99)

ܩܪܝܒܘܬܐ Sorgfalt (94)

ܩܪܡܐ Brand (4)

ܝܩܪܐ Ehre, *honos, dignitas*, Ehrenamt (11, 27, 83)

ܝܪܚܐ Monat (13, 56)

ܐܪܝܬ erben, beerben (30, 39, 42, 44, 45, 91, 97)

ܝܪܝܬܐ der Erbe (40, 46)

ܝܪܝܬܐ das Erbe, die Erbschaft (30, 35, 38, 39, 41, 43, 46, 54)

ܝܬܒ wohnen; ebenso Etpa"al: sich niederlassen (1)

ܝܬܝܡܐ Waise (52, 53)

ܐܬܪ (übrig) bleiben (92)

ܟ

ܥܕ ܕܠܐ ܗ solange (11)

ܟܠܐ hindern, verbieten (14)

ܟܠܝܡܘܬܐ Summe, Quantität (100)

ܟܦܐ leugnen (3, 86)

ܟܬܝܒ Part. Pass.: aufgefordert (6)

ܟܪܝܣܛܝܢܐ ܟܪܝܣܛܝܢܐ χριστιανός, christlich (Ü)

ܟܬܒ schreiben; Etpe'el: eingeschrieben werden (zB für Lasten, *munera*) (28), (für eine Erbschaft) (38)

ܟܬܒܐ Schreiben, Urkunde (29, 76, 98)

ܟܬܒ ܗܦܪܝܫܘܬܐ Freilassungsurkunde (76)

ܟܬܒ Pa"el: bleiben (6, 12)

ܠ

ܠܓܛܘܢ ܠܓܛܐ λεγάτον, λεγάτα, Vermächtnis(se) (32)

ܠܩܚ nehmen, erhalten (19, 102); fassen, annehmen (61), anerkennen (50); Etpe'el: herangezogen werden, haften (20)

ܠܐ ܕܠܡܐ ܕܠܡܐ nur (45, 75), nicht nur (19)

ܠܣܛܝܣ λῃσταί (Pl.), Räuber (85)

ܩ

ܩܐܢܬܐ	*centesima* (95) (12%)
ܩܗܠܝܐ	öffentlich, staatlich, städtisch (11, 27), s. o. unter ܗ
ܩܕܡ	etwas (3 und mehrfach)
ܡܘܬ	sterben (18, 30, 31, 43, 44, 54, 66, 91, 96, 97, 102)
ܩܛܠܐ	Tod (60)
ܡܛܝ (ܠܘܬ)	gelangen (an) 20
ܡܛܠ	wegen (4 und mehrfach)
ܡܢܬܝ	nun (1), von da an (70)
ܢܟܚ	ehevertraglich verbinden; Etpeʿel: Passiv (102)
ܩܝܢܘܬܐ	Ehevertrag (im Unterschied zur Heimführung) (102)
ܩܢܝܢܐ ܩܢܝܢܐ	der im Ehevertrag verbundene Partner, Mann bzw Frau (66, 71, 102)
ܡܫܠܡ	Šafʿel Part. Pass.: vollendet, erwachsen (41, 78)
ܩܠܝܐ	König, Kaiser (Ü, 47, 74)
ܩܛܡܐ	Teil, Anteil (20, 95)
ܡܢ ܩܕܡ	siehe unter ܡ
ܩܝܡ	fähig sein (3, 15, 18, 21, 23, 24, 26, 28, 36, 37, 38, 41, 42 und mehrfach), können, müssen, sollen, dürfen
ܩܢܝܐ	Herr, Eigentümer (12, 56, 57, 62, 64)
ܩܢܝܢܘܬܐ	Herrschaft, Eigentum (63 und mehrfach)
ܩܢܝܢܘܬܐ	Eigentum (92)
ܠܐ ܡܛܠ	niemals, keinesfalls (27)

ܪ

ܪܥܝܐ	νομή, Besitz (gegenständlich), Weideland, Landbesitz allg (?) (63, 70, 74, 75)
ܪܥܐ	Etpeʿel: Passiv zu heranziehen zu (16); wegtreiben (88)
ܢܛܪ	bewahren, sichern (95, 100)
ܪܥ	schädigen, verletzen; Afʿel: ebenso (20)

ܢܝܚܐ ܢܝܚ schädlich, schadenstiftend, *noxius* (20)

ܢܝܚܘܬܐ ܢܝܚܘܬܐ Schaden, *noxa* (20)

ܢܝܠܐ Arglist, Täuschung, *dolus* (8, 48, 50)

ܢܟܪܝܐ fremd, einem anderen gehörend, *alienus* (58, 62, 90)

ܢܡܘܣܐ νόμος, Gesetz, Recht (Ü, 39, 60, 85)

ܢܡܘܣܝܐ gesetzlich (42) (adj.)

ܢܣܒ nehmen, wegnehmen, erhalten, annehmen (26, 70, 75, 77, 86, 91, 95, 96), aufnehmen (98)

ܢܦܩ (ܒ) leer ausgehen, angeschlossen werden (zB von der Erbschaft) (45)

ܢܦܩܐ Aufwand, Kosten (56, 77)

ܢܩܒܬܐ weiblich (101)

ܢܨܒ anhangen, begleiten; Etpeʿel: zusammenleben (83)

ܢܫܩ küssen (102)

ܢܬܠ Impf. zu ܢܬܠ geben (32, 62, 95)

ܣ

ܣܥܪܐ Barthaar, Schamhaar (30, 80, 91, 97); „ohne Barthaar" = ummündig (54), Form wahrscheinlich von ܣܥܪܐ *pudendum*

ܣܥܪ meinen; Etpeʿel: angesehen werden (11, 68, 94)

ܣܥܪܘܬܐ Verdacht (89)

ܣܗܕܐ Zeuge (88)

ܣܗܕܘܬܐ Zeugnis (88)

ܣܠܩ ܡܢ außer, außerhalb von (39), frei von (50)

ܣܠܩ ܡܢ ܕܠܐ ܣܗܕܘܬܐ *ab intestato*, ohne ein Testament (39)

ܣܡܪ aufstellen (im Vertrag regeln) (49); anbringen (Siegel) (90)

ܣܡܪ ܚܛܝܬܐ Strafe (84, 85)

ܣܝܦܐ Schwert (84)

ܣܟܕܪܝܘܢ σχεδάριον, Entwurf (31)

ܣܠܘܠܬܐ Fehler, Schuld, Verfehlung (78)

ܣܠܩ ܣܥܪܐ Bartwuchs haben (mündig werden); ebenso Afʿel (30, 80, 97)

ܡܠܬܐ Sache (8, 15, 21, 25, 26, 61, 62, 90); Angelegenheit (8)

ܡܠܬܐ ܕܥܡܐ öffentliche Angelegenheiten, speziell: Leiturgie (*munus publicum*) (27)

ܡܛܝ hinreichen, genügen (32)

ܡܛܝܢܐ Partizip zu ܡܛܝ: hinreichend, genügend (46)

ܥ

ܥܒܕ machen (31, 56, 64, 89); zB ein Geschenk (67), ein Testament (7, 31, 36, 80, 91, 93, 96), einen Vergleich (51), einen Prozeß (79), einen Vertrag (18, 19); Šaf'el: unterwerfen (65); Pass.: unterworfen (10, 49, 55), (als Sklave) (58, 59); darunterfallen (52)

ܥܒܕܐ Ausführung (56)

ܥܒܕܐ Sklave (55, 58, 96, 98, 99)

ܥܒܕܘܬܐ Sklaverei (58, 59, 65), Sklavendienst (98)

ܐܬܥܒܕ unterworfen sein (10, 52, 65), Eštaf'al: Passiv (55, 59), haftbar (49)

ܐܬܥܒܕܘܬܐ (väterliche) Gewalt (79)

ܥܒܪ überschreiten (80), übertreten (98)

ܥܕܝܠ noch (2, 20, 24, 30, 30, 79, 80)

ܥܘܠܬܐ Unrecht, Fehlerhaftigkeit (der Erwerbs) (69)

ܒܥܘܠܬܐ fehlerhaft (adv.) (62)

ܥܠܠܬܐ Nutzung, Einkünfte (57, 68)

ܥܡܬܐ Tante (36)

ܥܬܪ Etpe'el: geneigt sein zu, daran denken zu (100)

ܥܣܪ zehn (13, 57, 77)

ܥܣܪܝܢ zwanzig (57 Fn, 59)

ܥܙܝ ܐܪܒܥ ܥܙܝ mal, viermal

ܥܪܒܢܐ Bürge (95)

ܥܪܛܠܝܐ rein, bloß (35)

ܥܬܐ entgehen, freikommen von (4, 71); ausschlagen (Erbschaft) (46)

ܡܛܝܢ bereit, entschlossen, im Begriff sein zu (31)

ܦ

ܦܛܪܘܢ ܦܛܪܘܢ πάτρων, oder πατρώνος = *patronus*, römisch Patron eines Freigelassenen (96)

ܦܓܪܐ Körper (80)

ܦܘܪܬܐ φούρτον (römisches) *furtum*, Diebstahl (25, 52)

ܦܠ (ܠ , ܠܘܬ) bleiben (jemandem), fallen (an) (18, 102)

ܦܠܓܐ Hälfte (94, 102)

ܦܠܚ (ܦܠܚܘܬܐ) arbeiten, Sklavendienste leisten (98)

ܦܠܣܦܪ φαλσαρεῖν, fälschen (29)

ܦܢܐ Etpa"al: zurückgegeben werden (63)

ܦܩܨܪܘܬܐ in Kürze, in Kurzfassung (Ü)

ܦܩܕ befehlen, erlauben; Etpe'el: ermächtigt sein (51)

ܦܩܕܐ ܕܡܠܟܐ Befehl des Königs (47, 74), *iussum principis*, *rescriptum principis*

ܦܪܓܠ παρραγγελεῖν, mitteilen, Etpe'el: man teilt ihr (fem.) mit (58)

ܦܪܓܠܝܐ παραγγελία, Mitteilung (58)

ܦܪܢܝܐ φερνή, *dos*, Mitgift (7, 8, 9, 11, 15, 18, 19, 23, 94, 100)

ܦܪܢܝܐ zur φερνή gehörendes (23)

ܦܪܣ besorgen, verwalten (53, 86)

ܦܪܥ erfüllen (86)

ܦܪܥܘܬܐ Erfüllung (einer Schuld) (6)

ܦܪܥܐ Teilung (49), Erfüllung, Zahlung (64)

ܦܪܨ trennen, scheiden (87)

ܦܫܝܛܐ gewöhnlich, einfach (66)

ܨ

ܨܒܐ wollen (87, 95)

ܨܒܝܢܐ Sache (26, 28, 52, 64, 81), Angelegenheit (3, 53)

ܣ

ܣܬܐܛܘܣܐ ܣܬܐܛܘܣܐ	κατάστασις, *status*, Status einer Person (83)
ܩܒܠ	Pa"el: (bei sich) aufnehmen (85); annehmen (Erbschaft) (41, 46); erhalten (Strafe) (84, 85)
ܩܒܠܢܐ	Aufnehmender (85)
ܠܩܒܠ	gegen (36, 37, 38, 79, 82)
ܩܕܡܝܐ	gegenteilig (3)
ܒܩܕܡܝܐ	gegenteilig (adv.) (13)
ܩܕܡ	(zeitlich) voraufgehen (5)
ܩܕܡܝܐ	frühere (83)
ܠܩܕܡ	zuerst (63, 95)
ܩܢܐ	in Besitz nehmen (81)
ܩܡ	aufstellen, errichten (11, 31, 32); Bestand haben (48); Ettaf'al: errichtet werden
ܩܝܡܐ	Bestand (22)
ܩܝܡܐ	Alter (41); Altersstufe der Volljährigkeit (rechtlich) (78)
ܩܝܡܐ ܕܥܠܡܐ	Volljährigkeit (78)
ܩܝܡܐ	Beistand (96)
ܟܘܪܐ ܟܘܪܐ	κουράτωρ, *curator* (30, 51), Kurator
ܩܝܡܐ	Zwang, aus *metus* (63, 70, 74, 75)
ܩܛܠ ܢܦܫ	Mörder (84)
ܩܝܡܐ	Furcht, *metus* (89)
ܟܦܠܐ	κεφάλαιον, Kapitel (89), Prozeßabschnitt
ܩܪܐ	berufen, rufen; Etpe'el: berufen werden (zur Erbschaft) (30, 33, 39)
ܩܪܒ	Pa"el: darbringen, erfüllen (5); Etpa"al: Passiv (102)
ܩܪܝܒ	nahe (verwandt) (67); (örtlich) (57)
ܩܫܝܫܐ	Großvater (37, 101)
ܩܫܝܫܐ	Großmutter (93)

ܪ

ܪܒܝܬܐ	Zinsen (56)
ܪܡܝ	eilen (16, 83)
ܪܡܝܬܐ	Güter, Vermögen (10, 20, 32, 52, 93, 96)

ܢܣܝܐ aufheben (98)

ܡܫܬܝܬܐ Freundin (93)

ܪܚܩܐ (sich) entfernen, (sich) fernhalten (58)

ܪܚܘܩܐ Ferne (88)

ܪܚܝܩ fern (57)

ܡܠܝ tadeln, anklagen, verklagen (3); Etpeʿel: Passiv (3)

ܡܠܝܬܐ Tadel, Anklage (71)

ܠ

ܫܐܠ verlangen, beantragen (30, 53, 54, 78), Antrag stellen gegen (82); Etpeʿel: (Erbschaft) ausschlagen (41)

ܫܐܠܬܐ Untersuchung, Befragung (35)

ܡܫܝܚܘܬܐ ܫܒܝܘܬܐ Gefangenschaft (16, 81)

ܫܒܩ überlassen (95), hinterlassen (93, 96), nachsehen, erlassen (78, 83); Etpeʿel: Passiv zu hinterlassen (32)

ܡܛܠ wegwerfen, aussetzen; Etpeʿel: Passiv (77)

ܡܛܠ (Partizip) ausgesetzt (96)

ܒܫܘܝܐ gleichermaßen (43, 44); zu gleichen Teilen (57, 69, 91)

ܛܪܪ bewahren (95)

ܡܫܬܬܐ Ehefrau (38)

ܡܫܬܬܐ Ehe (11, 17, 18, 42, 83, 100)

ܫܠܛ bedrängen, Etpeʿel: bedrängt werden (88)

ܡܨܝܐ können (4, 47, 65, 74, 79, 80, 81, 83, 87, 100), finden (97)

ܦܩܕ Paʿʿel: schenken, verpfänden (12, 24, 26, 28, 60, 61, 67, 68); Etpaʿʿal: Passiv (12, 67, 68)

ܦܩܕܢܐ Pfand (28)

ܦܩܕܘܬܐ ܦܩܕܐ Schenkung, Geschenk (60, 66)

ܫܠܛ erlaubt sein, können (7, 19)

ܫܘܠܛܢܐ Herrschaft = Gewalt (20, 92, 101), Herrschaft = Besitz (26, 57)

ܡܐܪܟܐ ܕܙܒܢܐ ܕܡܠܟܘܬܐ — *longi temporis possessio*, μακροῦ χρόνου κατοχή (57, 69)

ܫܠܡ — enden (Schlußvermerk); zustimmen (9, 10); Pa^{cc}el: erfüllen, gewähren (14, 78); ausliefern (20); Af^{c}el: nehmen lassen, tradieren; Ettaf^{c}al: Passiv (61, 68)

ܫܠܡܐ — Ende, Tod (98)

ܫܠܡܬܐ — vollständig (41, 78)

ܒܫܠܡܬܐ — adv. vollständig (97)

ܫܠܡܢܬܐ — Erfüllung, speziell: *traditio* (64)

ܫܡܐ — Name (52)

(ܫܘܬܦܐ) ܫܡܫܬܐ — Dienst, speziell *munus*, Leiturgie (2, 11, 16, 28); Sklavendienst (77)

ܫܢܬܐ ܫܢܐ — Jahr (57, 70, 75, 77, 78, 80, 98)

ܫܥܬܐ ܫܥܐ — Zeit(en), Zeitpunkt(e) (34)

ܫܥܬܝ — sofort, ohne weiteres (20)

ܛܒܐ — schön, edel, vornehm (16)

ܢܣܒ — wegnehmen (63); Etpe^{c}el: Passiv (9, 28, 32)

ܢܣܒ ܠܒܠܐ — (Nutzen) ziehen (57, 68)

ܢܣܒ ܐܢܬܬܐ — eine Frau nehmen (vom Mann gesagt) (1)

ܩܝܡ — behaupten (3), befestigen (5); Etpe^{c}el: gültig sein, wahr sein (60), befestigt werden (69)

ܩܝܡ — gültig, wirksam (47)

ܩܝܡܬܐ — wirklich (76)

ܫܪܐ — auflösen, Etpe^{c}el dazu: aufgelöst werden (Ehe) (17); Pa^{cc}el: herausgeben (6)

ܫܪܐ — Herausgabe (6)

ܫܪܝܐ — Rest (20)

ܫܘܬܬܐ — Trinkgelage, Mahl (14), speziell: Hochzeitsmahl (*nuptiae*) (Pl.) (12)

ܬܟܐ — schweigen, verschweigen (98)

ܬ

ܬܒܥ — verlangen, fordern (56), in Anspruch nehmen (57, 62); Etpe^{c}el: verlangt werden, in Anspruch genommen werden (27, 63, 93, 100, 102)

ܬܒܥܬܐ Forderung (4)

ܗܝܢ dann (Ü)

ܬܚܘܬ unter (20, 78, 89, 92, 101)

ܦܩܕ Pa^{cc}el: bestimmen, vorsehen (85)

ܦܨܥ Pa^{cc}el: bedrängen, in Anspruch nehmen (2, 15); Etpa^{cc}al: eingeklagt werden (20)

ܬܠܬ drei (58)

ܬܠܝܢܐ Drittel (95)

ܬܢܝܐ ܬܢܝܐ Abrede, Vertragsbedingung, *pactum* (18, 19, 49, 64), von ܬܢܐ hersagen, wiederholen, verabreden

ܬܪܝܬܐ zweiter (5, 95, 100)

ܡܙܢܐ ernähren, unterhalten; Etpe^{c}el: Passiv (17, 77)

III. GLOSSAR

DER GRIECHISCHEN WÖRTER IN SYRISCHER TRANSSKRIPTION

ἀνάγκη	Notwendigkeit (30, 95, 100)
γραμματεῖον, γραμματικόν	Urkunde, Schrift (6)
δεπορτατέος (?)	Deportation, *deportatio* (73)
δημόσιος	öffentlich(er Platz), *forum* (16, 83)
διαθήκη	Testament (7, 29, 31, 32, 34, 36, 37, 39, (43), 47, 80)
διάλυσις	Vergleich, Auseinandersetzung, *transactio* (48, 49, 50, 51)
δωρεά	Schenkung (67, 95)
ἐπαρχία	Verwaltungsbezirk (1)
ἐπίτροπος	Vormund, *tutor* (30, 52, 53, 54, 78)
κατάστασις	*status*, Stand (83)
κεφάλαιον	Kapitel (89)
κουράτωρ	Kurator, *curator* (30)
– γενικός	– allgemeiner (51)
ληγᾶτον, ληγάτα	Legat(e), *legatum* (*-a*) (32)
ληστής, λησταί	Räuber (85)
νομή	Besitz, Grundbesitz, Weideland (63, 70, 74, 75)
νόμος, νόμοι	Gesetz(e) (39, 40, 60, 85)
οὐσία	Vermögen (9, 11, 96)
παραγγελία	Mitteilung, *denuntiatio* (58)
πάτρων oder πατρώνος	Patron, *patronus* (96)
σχεδάριον	Entwurf (31)
ταβουλάριος	Urkundenbeamter, *tabularius* (98)
τιμή	*pretium*, Preis, Wert (83)
ὑπαρχία	Verwaltungsbezirk (1)
ὑποθήκη	Hypothek, Pfand, *hypotheca* (5, 10)
φαλσαρεῖν	fälschen, verfälschen, *falsare* (29)
φερνή	Mitgift, *dos* (7, 8, 9, 11, 15, 18, 19, 23, 94, 100)
φούρτον	Diebstahl, *furtum* (25, 52)
χριστιανός	christlich (Überschrift)

IV. KOMMENTAR ZU DEN EINZELNEN STELLEN

Zur Überschrift

1. „Dann" oder „Dann schreiben wir" aus den Handschriften VS und M 326 ist eine Einleitung, die wir dem Redaktor oder Abschreiber des Gesamtsynodikon oder doch einer Teilsammlung zu verdanken haben. Er grenzt damit üblicherweise die in die Sammlung aufgenommenen selbständigen Werke voneinander ab.

2. Es gibt keinen direkten Hinweis darauf, ob der Titel „Nomoi der christlichen und gerechten[1] Könige" eine Originalüberschrift des griechischen Werkes oder seiner syrischen Übersetzung ist oder nicht. Der Inhalt des Werkes und ein Vergleich mit dem Titel des Syrisch-Römischen Rechtsbuches sprechen eher dagegen. Zum Syrisch-Römischen Rechtsbuch haben die Sammlungsredaktoren, wo sie selbst wohl einen ähnlichen Titel gewählt haben[2], noch einen Anhaltspunkt im Inhalt des Werkes gehabt; finden sich doch u. a. auch römische Kaiserkonstitutionen von Konstantin (I), Theodosius (I) und Leo (I) vor, wobei die Kaiser genannt wurden. In unserem Text wird kein Kaiser erwähnt. Und die so häufig inhaltlich wiedergegebenen, aber nicht genannten *Diocletianus et Maximianus AA.* waren für die alte Kirche alles andere denn „christliche und gerechte Könige". So bleibt nur die Annahme, der Redaktor des Synodikon habe erkannt, daß das Werk römisches Recht enthielt, und es deshalb mit einer Überschrift wie zum Syrisch-Römischen Rechtsbuch versehen.

3. Dafür spricht auch der Vermerk aus VS „in Kurzfassung". Es ist dem Redaktor aufgefallen, daß das Werk kürzer als das Syrisch-Römische Rechtsbuch ist. Vielleicht hielt er es wie später Vööbus[3] gar für eine Kurzfassung des Syrisch-Römischen Rechtsbuches selbst.

---

[1] Aydin 2 hat – völlig frei frei erfunden – die römischen Könige zu „syrischen" Königen gemacht.

[2] In Dam 8/11 zB: „Nomoi der gerechten und christlichen Könige Konstantin, Theodosios und Leo, Könige der Römer".

[3] Vgl oben I 1.

Zu § 1

I. Es geht um eine der Regeln über die gerichtliche Zuständigkeit, wie wir sie thematisch in *C* 3, 13 gesammelt finden: *De iurisdictione omnium iudicum et de foro competenti*. Die Aussage unserer Stelle setzt die wohlbekannte Grundregel *actor rei forum sequatur* oder *sequi debet*, belegt zB in *frag. Vat.* 325 und 326, *C* 3, 13, 2, alle von *Diocletianus et Maximianus*, die erste von 293 n. Chr., die anderen von 293 oder 294 n. Chr., und in *C* 3, 19, 3, *Gratianus, Valentinianus et Theodosius*, 385 n. Chr., voraus. Sie behandelt auf der Basis dieser Grundregel die Frage, wo denn das *forum rei* anzunehmen sei. Die erste Regel dazu wird in Satz 1 unserer Stelle genannt: Entscheidend für das *forum rei* ist der Wohnsitz des Beklagten; das Gericht der Hyparchie (Eparchie) (ὑπαρχία, ἐπαρχία), in welcher der Beklagte seinen Wohnsitz hat, ist zuständig, so wie es auch *C* 3, 13, 2 dartut.

Als konkrete Frage schließt sich an, wann denn ein Wohnsitzwechsel anzunehmen sei. Zwei Arten des Wohnsitzwechsels werden behandelt. Im ersten Fall nahm jemand an einem Ort einer fremden Hyparchie eine Frau und ließ sich am Wohnsitz der Frau real nieder. Ein Wechsel des Wohnsitzes wurde angenommen. Die Familiengründung zeigt für den Juristen anscheinend die Dauerhaftigkeit der Niederlassung an. Im zweiten Fall geht es darum, daß jemand den Aufenthaltsort verändert und die Dauerhaftigkeit dieser Veränderung durch „angeben" dartut. Mit diesem „angeben" kann nur eine öffentliche Dokumentation, ein *profiteri apud acta* gemeint sein, nicht bloß eine private Äußerung. Derartige amtliche Äußerungen sind uns als *professiones apud acta* auch sonst bekannt[4]. Doch sind unter den bislang belegten Fällen solche *professiones* über den Wohnsitz nur im Rahmen der römisch-ägyptischen Steuerverwaltung bekannt geworden[5]. Unser Text bietet insoweit erstmals zwei allgemeinere Aussagen für das römische Prozeßrecht.

II. Konkrete Parallelstellen finden sich in den römischen Quellen nirgends. Daher ist unsere Stelle von besonderer Bedeutung. Stilistisch trägt sie eher den Charakter eines kaiserlichen Reskripts als eines allgemeinen Gesetzes oder einer allgemeinen Juristensentenz. Zu speziell sind dafür die Anlaßfälle. Daß der *Codex Hermogenianus* einen eigenen Titel *ubi agi debeat* enthielt, zeigt uns die Inskription zu *Cons* 6, 15.

---

[4] Vgl die Fälle, die das VIR unter *professio* und *profiteor* bietet, ferner die Fälle in Daremberg/Saglio, Dict. des antiquités grècques et romaines, tom IV, 673 ff.

[5] Zeugnisse aus der Papyrologie bietet Daremberg/Saglio, aO 675 Fn 12.

Zu § 2

I. Die Sententiae enthalten eine ganze Reihe von Stellen, die sich mit der Haftung für fremde Schulden unter Mitgliedern derselben Familie befassen: §§ 2, 21, 27 und 28. In unserer Stelle geht es um die Haftung eines Sohnes für Schulden seines Vaters. Der Text schränkt die Frage auf den Fall ein, daß eben dieser Vater noch am Leben ist. Mit der Formulierung soll wohl nicht dargetan werden, daß es sich allein um den Sonderfall eines gewaltunterworfenen, durch den Tod des Vaters erst in Zukunft gewaltfrei werdenden Sohnes handelt. Wo es auf die väterliche Gewalt wesentlich ankommt, wie in den §§ 20, 79 und 92, wird nämlich ausdrücklich auf die bestehende väterliche Gewalt hingewiesen. Vielmehr soll der Fall durch die Formulierung von jenem anderen abgegrenzt werden, in dem eine Haftung des Sohnes als Haftung des Erben nach dem bereits verstorbenen Vater, also eine Haftung für Nachlaßschulden, zur Debatte steht.

Die Schulden, um die es in § 2 konkret geht, sind einmal *munera (publica)*, also öffentliche Dienste und Lasten wie in § 28[6] (übrigens in anderem Zusammenhang auch in §§ 11 und 16 behandelt), zum anderen sind es Schulden aller Art ganz allgemein.

II. 1. Lebt der Vater, so kann der Sohn nach römischem Recht entweder dem Vater gewaltunterworfen oder er kann gewaltfrei sein. Auch wenn der Sohn gewaltunterworfen ist, ist er doch seit dem Ende der Republik beschränkt vermögensfähig. Es steht auch seiner Wahl zum *decurio* als Träger der *munera seu honores* nicht entgegen, daß er *filius familias* ist, sofern er nur alt genug ist (*Ulpianus D* 50,4,4,1; *Diocletianus C* 10, 50 (49), 1 und 2). Folgerichtig kann er zweifellos zur Erfüllung der eigenen *munera seu honores* herangezogen werden. Die Frage, ob er auch für die *munera seu honores* des Gewalthabers oder für dessen Schulden allgemein haftete, war damit in dieser Zeit ebenfalls nicht schon durch eine Berufung auf das Gewaltverhältnis zu verneinen.

2. Zur Debatte steht nun nicht die Haftung des Sohnes für eigene *munera publica* und Schulden, sondern für solche des Vaters. Eine derartige Haftung des Sohnes *pro patre* wird indirekt in *Paulus D* 50, 4, 16, 2 und 50, 8, 5, 2 (3,3) behandelt, wenn gesagt wird, daß man vom Sohn keine *cautio rem publicam salvam fore* verlangen kann, wenn der Vater zu *munera* verpflichtet ist. In *C* 4, 13, 2 (*Diocletianus et Maximianus*, 286 n. Chr.) wird für (emanzipierte) Söhne direkter ausgesagt, daß sie nicht für das vom Vater übernommene *munus civile* haften.

[6] Vgl näher dazu in den Kommentaren zu §§ 11, 16 und 28.

Und in *C* 4, 13, 4 glaubt man im perfekten Gleichklang der Worte die Vorlage für § 2 vor sich zu haben.

Impp Diocletianus et Maximianus AA et CC Achaeo. Patris nomine superstitis filium nec munerum civilium nec debiti causa personali posse conveniri constat actione (294 n. Chr.)

3. Wie in § 2 ist in *C* 4, 13, 4 nicht nur die Haftung für *munera civilia* (*publica*), sondern auch die Haftung des Sohnes für allgemeine Schulden des Vaters verneint. Die Häufung der Überlieferung von Stellen aus diokletianischer Zeit zum Thema in *C* 4, 12 (*ne uxor pro marito vel maritus pro uxore vel mater pro filio conveniatur*) und in *C* 4, 13 (*ne filius pro patre vel pater pro filio emancipato vel libertus pro patrono conveniatur*) legt nahe, daß gerade in dieser Epoche die Familienbande von den Gläubigern häufiger zum Anlaß genommen wurden, ungerechtfertigt eine Haftung für fremde Schulden geltend zu machen. Belege dafür, daß dasselbe auch noch etwa 100 Jahre später gilt, sind auch im Syrisch-Römischen Rechtsbuch zu finden. Einmal findet sich ein Beleg in L 59 nebst Parallelstellen; dort wird eine Haftung des Vaters für den Sohn, des Sohnes für die Mutter oder den Schwiegervater, des Bruders für den Bruder erörtert und verneint. Dann in P 79 nebst Parallelstellen; dort wird eine Haftung des Vaters für den Sohn, des Bruders für den Bruder erörtert und verneint. Eine § 2 der Sententiae ähnliche Gestaltung des Problems – in der Haftung des Sohnes für den Vater – findet sich im Syrisch-Römischen Rechtsbuch freilich nicht.

Zu § 3

I. Es geht um Beweispflicht und Beweislast, ein Thema, das in *C* 4, 19 (*de probationibus*) behandelt wird. Der Kläger hatte für seinen Anspruch eine bestimmte Behauptung aufgestellt, wie es Satz 2 unserer Stelle klar dartut, war aber den Beweis dafür schuldig geblieben. Nun verlangte er anscheinend vom Beklagten, daß dieser das Gegenteil davon nachweise, daß nämlich die Behauptung des Klägers unwahr sei. Der Text weist den Kläger mit diesem Ansinnen zurück. Leider wird der Streitgegenstand nicht genannt. Die Beweispflicht- und Beweislastregel wird isoliert dargestellt.

II. Der Text entspricht inhaltlich in ganz klarer Weise dem Reskript des *Diocletianus et Maximianus C* 4, 19, 23 aus dem Jahre 294 n. Chr.:

Idem AA et CC Menelao. Actor quod adseverat probare se non posse profitendo reum necessitate monstrandi contrarium non adstringit, cum per rerum naturam factum negantis probatio nulla sit.

Unser Text liest sich dabei in Satz 2 wie eine recht nahe *interpretatio* zu diesem Grundtext. Es mag sein, daß *C* 4, 19, 23 im Originaltext auch Satz 1 unseres Textes, die Grundregel der Beweispflicht und Beweislast, enthielt. Es mag aber auch sein, daß unser Text in einer *interpretatio* zu *C* 4, 19, 23 die Grundregel als *definitio* voranstellte. Derartige allgemeine, vom Fall gelöste Grundregeln, daß dem Kläger, nicht dem Beklagten der Beweis obliege, finden sich in *D* 22, 3, 2 (*Paulus*) und *h.t.* 21 (*Marcianus*) und in *C* 4, 19, 20 (*Diocletianus et Maximianus*), aber doch noch in speziellerem Zusammenhang. Dabei geht es nicht mehr um einen im Formularprozeß gewonnenen Erfahrungssatz der Juristen[7], sondern um eine daraus gebildete Regel[8]. Die Übereinstimmung zwischen *C* 4, 19, 23 und Satz 2 unseres Textes ist in Syntax und Wortwahl frappant. *Actor* wurde wohl aus der griechischen Übersetzung (ὁ ἀγῶν) in einem Verbalsatz wörtlich ins Syrische übersetzt, *reum non adstringit* ist wörtlich erhalten geblieben, ebenso *monstrandi contrarium.*

Freilich gab es wohl noch andere Äußerungen gleicher Art, die hier paraphrasiert sein können, zB die in *Cons* 6, 14 unter der Überschrift

qualiter petitor probare debet quod intendit, non ab adversario instrui.

Auch hier ist die Bezugsstelle, eine Konstitution Diokletians und Maximians, jetzt aus 293 n. Chr., zitiert *ex corpore Hermogeniani tit. ad exhib.*, die im zweiten Teil lautet:

Unde intellegitis, quod intentioni vestrae proprias adferre debeatis probationes, non adversum se ab adversariis adduci

Vielleicht ist der erste Satz aus § 3 Sententiae Syriacae gar dieser Stelle entnommen. Doch ist eher in Erwägung zu ziehen, daß der Autor der Sententiae Syriacae der Paraphrase – wie oben erwähnt – eine *definitio* aus dem *ius* oder eine Summe aus mehreren Konstitutionen voranstellte. Für eine Stelle aus dem *ius* bietet sich *Paulus D* 22, 3, 2 an[9]:

ei incumbit probatio qui dicit, non qui negat.

Das wirft freilich ein Problem neu auf. Levy verlegte das Kurzzitat in die paulinische Einleitung zum Kommentartitel 69 *ad edictum „de exceptionibus"*. Unser Text aber behandelt die Beweislast und Beweispflicht des Klägers für sein eigenes Vorbringen. Hat nun unser Verfasser

---

[7] Kaser RZ 278 f. Dazu ausführlich Levy, Beweislast im klassischen Recht, IVRA III (1952) 155 ff und Pugliese, L'onore della prova nel processo romano per formulas, RIDA 3³ (1956) 348 ff mit weiteren Nachw.

[8] Kaser, RZ 389, 487 f; Levy, aO 172 ff; Pugliese, aO 418 ff.

[9] Zur Darstellungsform vgl unten VI, 2.

das Kurzzitat in „*de exceptionibus*" gefunden und hierher versetzt? Oder war zu seiner Zeit derselbe Paulustext bereits in der Kurzfassung als allgemeine Sentenz in Umlauf?

Zu § 4

I. Der Text behandelt die Leistungsgefahr, die Grenzen der Haftung eines Schuldners gegenüber dem Gläubiger. Die Interpretation des Textes macht jedoch in der Frage, um welche Schuld es sich denn konkret handelt, Schwierigkeiten, die sich schon aus der untechnischen Sprache des Syrischen ergeben. Wo im Text „Leihe" (in der „Leiheforderung") übersetzt ist, findet sich im Syrischen ein Wort, das in einem sehr weiten Sinne jede fremdnützige Überlassung zum Gebrauch umfaßt[10]. Es kann sich also im juristischen Sinne ebensogut um „Leihe" wie „Darlehen", um „*depositum irregulare*" wie „fremdnützige Treuhand" uam handeln.

Der Anlaß, die Haftungsgrenzen zu erörtern, ist freilich ein Brand, der das Haus des Schuldners erfaßt hat. Und man möchte annehmen, daß bei diesem Brand wohl eine brennbare körperliche Sache untergegangen ist, die Gegenstand der Forderung des Gläubigers war. Von hier aus läge es dann bereits näher, an eine Forderung auf Rückgabe einer zum Gebrauch überlassenen körperlichen Sache zu denken. Leider wird der Haftungsfall „Brand" in der vergleichbaren Stelle *C* 4, 2, 11 (*Diocletianus et Maximianus*) gleichwohl am Darlehen erörtert: Ein Brand, der zum Geldverlust führt, entzieht dem Schuldner nicht das Gelddarlehen; er wird durch den Brand nicht von seiner Rückzahlungspflicht frei. So können wir auch für unseren Text nicht gänzlich vorweg ausschließen, daß es sich um ein Gelddarlehen handelte, nur weil höhere Gewalt der Anlaß zur Frage war.

II. 1. Nach römischem Recht, dem wir uns zuerst widmen wollen, haftet der Entleiher dem Verleiher nicht nur für jegliches Verschulden, sondern darüber hinaus auch für niederen Zufall (*custodia*): *Gaius Inst* 3,206. Das heißt, daß der Entleiher auch für den zufälligen Untergang des Leihegegenstandes einzustehen hat, also von seiner Verpflichtung durch den Untergang der Leihesache nicht frei wird[11]. Davon gibt es jedoch wieder die Ausnahme für solche den Untergang herbeiführende

---

[10] Payne Smith, Thesaurus Syriacus 1879–1901, NDr 1981, I col 1587, īzephtā = *mutuum*; Brockelmann, Lexicon Syriacum, 2. Aufl., 1928, 300, ebenso; anders jedoch Sachau in seiner Übersetzung zu Syrisch-Römisches Rechtsbuch R II 155 = P 79: Gelddarlehen und Sachüberlassung.

[11] Im weströmischen Vulgarrecht wird die Haftung des Entleihers auf eine *culpa*-Haftung reduziert, vgl Kaser, RP II 371.

Ereignisse, denen *resisti non possit* oder die *custodiri non solent*: *Gaius D* 13, 6, 18 pr. Das sind Ereignisse „höherer Gewalt", die in den Quellen beispielhaft aufgezählt sind. Unter ihnen findet sich auch das *incendium*, die Feuersbrunst (*Gaius D* 13, 6, 18 pr und 44, 7, 1, 4; *Ulpianus D* 13, 6, 5, 4; *PS* 2, 4, 2). Dabei erinnert unser Text in der Wendung zum „Brand", „der ihm zugestoßen ist", an das *damnum fatale* aus *D* 13, 6, 5, 4 zur Beschreibung der Unausweichlichkeit. So verstanden fügte sich die Aussage widerspruchsfrei in das klassische römische Recht der Leihe (*commodatum*) ein. Die römische Lösung beim Darlehen wäre dagegen – wie oben gezeigt – eine ganz andere. Hier würde der Schuldner selbst dann nicht von der Darlehensrückzahlung befreit, wenn gerade die als Darlehen gegebenen Münzen oder das als Darlehen gegebene Getreide aus höherer Gewalt verlorengingen; so das oben bereits zitierte Reskript *C* 4, 2, 11. Der Schuldner wird hier nämlich Eigentümer der überlassenen Gegenstände und trägt das beschriebene Risiko als Eigentümerrisiko.

2. Der unseren verwandte Stellen aus dem Syrisch-Römischen Rechtsbuch, nämlich L 127 nebst Parallelen[12], haben die Frage auftauchen lassen, ob die Vorlage für die dort behandelte Haftung nicht im jüdischen oder im hellenistischen Recht zu suchen ist. Das jüdische Recht, das grundsätzlich eine Haftung des Schuldners für höhere Gewalt im Falle der Leihe kennt und nach anderen Kriterien differenziert[13], scheidet als Vorlage aus. Zum hellenistischen Recht führt rein äußerlich der Fall aus L 127, wo davon die Rede ist, daß jemand einem anderen Sachen, die dann bei einem Hausbrand untergehen, zur παραθήκη überläßt; denn die παραθήκη ist als Einrichtung des hellenistischen Rechts bekannt[14]. Wo diese παραθήκη freilich in Digestenstellen vorkommt[15], wird ersichtlich römisches Recht auf eine dem römischen Recht fremde Einrichtung angewandt.

Leider ist die Diskussion zu L 127 nebst Parallelen von Anfang an einen falschen Weg gegangen[16]. Dasselbe gilt für zwei andere Stellen

---

[12] R I 68, R II 146, Arm 148; eine Reihe weiterer, neugefundener syrischer und arabischer Versionen sind bekannt, aber entweder noch unediert oder mit unzulänglicher Übersetzung versehen; ihre Verwendung könnte vom Leser nicht überprüft werden, sodaß die Versionen hier wie sonst außer Acht gelassen werden müssen.

[13] Falk, Jewish Law of the second commonwealth 2 (1978) 204 f. Auch orientalische Vorlagen anderen Ursprungs sind unwahrscheinlich; vgl Koschaker, Rechtsvergleichende Studien zur Gesetzgebung Hammurabis, Königs von Babylon, 1917, 56.

[14] Vgl Selb, Zur Bedeutung 153 ff.

[15] Vgl Selb, aO 153 f.

[16] Kritik bereits bei Selb, aO.

des Syrisch-Römischen Rechtsbuches, nämlich P 79 (nebst Parallelen) und R I 55 d (nebst Parallelen), die ebenfalls von einer παραθήκη handeln. Der Kommentar von Bruns zu L 127 und P 79 versteht unter der παραθήκη ein Depositum[17]. Das hat sich in der Übersetzung von Sachau niedergeschlagen[18], obwohl außer dem Wort παραθήκη nichts im Text dazu Anlaß gibt und dieser Anlaß in seiner Dürftigkeit[19] gerade erst zu überprüfen war. Die Übersetzung zu der etwas ausführlicheren Parallele zu L 127 in R II 146 lautet unvoreingenommen:

> Wenn ein Mann eine Sache als παραθήκη setzt und es sich ereignet, daß ein Brand ausbricht und die Sache ergreift, wenn sich dann herausstellt, daß in Wahrheit Feuer in jenem Hause entstanden war, dann braucht dieser Mann nicht die παραθήκη zu ersetzen, die bei ihm eingestellt war, weil das Feuer das Haus verzehrt hat. Ebenfalls wenn Feinde die παραθήκη rauben, braucht er sie nicht zu ersetzen, sowie auch nicht, wenn Räuber sie nehmen.

Nun ist leicht zu erkennen, daß es um dieselbe Frage wie in § 4 Sententiae Syriacae geht. Die zum Fall des Brandes gebotenen Vergleichsbeispiele lassen kaum noch einen Zweifel daran; denn Überfälle von Feinden oder von Räubern sind ebenfalls typische Beispiele höherer Gewalt. Kann also die παραθήκη mit der Leihe gleichgesetzt werden oder doch mit anderen Fällen fremdnütziger Gebrauchsüberlassung, für die die gleichen Haftungsregeln galten wie bei der Leihe? Das ist anzunehmen.

Die Stelle in R I 55 d ist komplementär zu der in L 127 und kann uns etwas weiterhelfen. Es geht dort um das Problem, wer zur Diebstahlsverfolgung aktiv legitimiert ist. Wieder ist die Übersetzung bei Sachau irreführend. Ein Mann gibt einem anderen eine ܡܨܢܬܐ; das Wort steht einfach für παραθήκη[20]. Wie häufig in R I hat der Verfasser dieser Variante die griechische Wendung παραθήκη, die in den anderen Texten des Syrisch-Römischen Rechtsbuches mit ܡܨܢܬܐ parallel wiedergegeben wird, einfach weggelassen[21]. Das Wort ܡܨܢܬܐ erklärt er dann wieder in der Wendung „oder Geräte zur *custodia*"[22], was uns nicht viel weiterhilft. Es geht im Ergebnis darum, daß nicht der Ei-

---

[17] Bruns-Sachau, 294.

[18] Ao 40.

[19] Im altgriechischen Recht soll παραθήκη das Depositum bezeichnet haben. Lipsius, Das attische Recht und Rechtsverfahren 2/1, 1908, 716 ff.

[20] So auch in syrischen Übersetzungen zu 2 Tim 1,12.

[21] Dazu Selb, aO 158.

[22] So Bruns-Sachau, aO.

gentümer der zur παραθήκη gegebenen Gegenstände, sondern der παραθήκη-Nehmer zur Diebstahlsklage legitimiert ist, weil er ja dem Eigentümer für den Diebstahl, das Paradebeispiel niederen Zufalls (*custodia*), haftet. Genau so lautet aber das Leitprinzip des römischen Rechts in spätklassischer Zeit[23]. Es ist ein Fall der Leihe oder sonst einer fremdnützigen Überlassung zum Gebrauch anzunehmen. Alle Versuche, den Text R I 55 d aus anderen Rechtsordnungen zu erklären, hatten demgegenüber keinen Erfolg[24].

In ganz anderem Zusammenhang ist von der παραθήκη in P 79 nebst Parallele in R II 155 die Rede. Sie wird dort für die Zwecke der römischen *actio de in rem verso* beschrieben[25]. Die παραθήκη bezeichnet das, was der Haussohn von dem Dritten erhalten hat, nach Abs 1 der Stelle definiert als ein Gelddarlehen, wobei dasselbe Wort ܐܫܠܦ (Darlehen nehmen, leihen) steht, das in unserem § 4 Sententiae Syriacae zu finden ist. Weiter als Überlassung von Sachen zum Betrieb eines Geschäfts – auch darauf bezieht sich das Wort ܐܫܠܦ, wobei nicht gesagt wird, ob dafür ein Entgelt zu zahlen war. Um ein *depositum* im technischen Sinne handelt es sich ganz sicher nicht. Entweder handelte es sich um eine Sachmiete, für die nach römischem Recht ebenfalls eine *custodia*-Haftung des Mieters dekretiert war[26], oder um eine Leihe oder um einen ebenso fremdnützigen *contractus mohatrae*. Verbindendes Element ist wohl die allein oder vorwiegend fremdnützige Überlassung.

3. Anders aber als im Syrisch-Römischen Rechtsbuch ist in den Sententiae nirgends von einer παραθήκη die Rede und damit zeigt sich auch schon ein wesentlicher Unterschied der beiden Quellen. Die Sententiae Syriacae haben es nirgends mit Sachverhalten oder Vertragstypen zu tun, die hellenistisch geprägt sind oder in denen wenigstens die Fragestellung hellenistische oder sonstige provinzial-autochthone Rechtsauffassungen spiegelt. In den Sententiae Syriacae erscheint nicht einmal das sonst für die Kennzeichnung der παραθήκη gewählte syrische Wort ܐܝܕܥܬܐ

4. Wo haben wir also die Vorlage für unseren Text in § 4 zu suchen? Jedenfalls nicht in den oben zitierten Digestentexten oder in *PS* 2, 4, 2. Nur der Inhalt der Texte entspricht dem des § 4, nicht die Darstellungsweise. Eine einzige stilistische Koinzidenz fällt ins Auge, doch betrifft sie den Gegenfall, in dem nicht von einer Leihe, sondern von

[23] Kaser, RP I 616 f.
[24] Vgl Selb, aO 159.
[25] Vgl Selb, aO 154 f.
[26] Vgl Kaser, RP I 567.

einem Darlehen die Rede ist, bei dem der Schuldner gerade nicht durch einen Brand frei wird:

> *C* 4, 2, 11 *Idem AA et CC Maximiano. Incendium aere alieno non exuit debitorem.*

Es handelt sich um ein Reskript aus dem Jahre 294. Gab es dazu am Ende ein Gegenstück für die Leihe, etwa des Inhalts *incendium commodato exuit debitorem*? Dabei erhebt sich auch noch ein beachtlicher Verdacht: Fehlt am Ende in § 4 Sententiae Syriacae nur ein ܠܐ (nicht) in der Textüberlieferung? Dann wäre unser Text eine fast wörtliche Übersetzung aus einem Text wie *C* 4, 2, 11, der in seiner Gestalt doch überaus speziell ist. Wir müssen die Frage offenlassen, ob der Text nun von einem Darlehen spricht und leicht verderbt *C* 4, 2, 11 wiedergibt oder ob er von einer unentgeltlichen Überlassung anderer Sachen handelt und das Gegenstück zu *C* 4, 2, 11 bietet.

Zu § 5

I. Die Stelle befaßt sich mit der Mehrfachverpfändung derselben Sache. Ein Schuldner verpfändet nacheinander dieselbe Sache an zwei verschiedene Gläubiger. Jener Pfandgläubiger, dessen Pfandrecht zeitlich später begründet wurde, zahlte die dem zeitlich früheren Pfandgläubiger gegenüber bestehende Schuld. Die pfandrechtliche Lösung lautet: Der zweite Pfandgläubiger erwirbt durch die Zahlung die pfandrechtliche Stellung des ersten Pfandgläubigers.

II. Es kann kein Zweifel bestehen, daß die Stelle vom römischen Pfandrecht, wie es seit der Spätklassik gilt, handelt. Sie berichtet von der Mehrfachverpfändung und vom sogenannten *ius offerendi ac succedendi*, wie es *Papinianus D* 20, 4, 3 pr, *Paulus D* 20, 3, 3 und die Konstitutionen *C* 8, 18 (19), 3 und 4 überliefern.

Der Darstellungsform nach kommt unsere Stelle zum einen der diokletianischen Konstitution *C* 8, 18 (19), 4 aus dem Jahre 286 nahe; freilich geht es dort um die *res publica*, aber doch als vertraglicher, nicht etwa gesetzlicher Pfandgläubiger. Lassen wir auch noch die Besonderheit weg, daß gerade ein *fundus* Pfandgegenstand ist, so lautet die Aussage ziemlich gleich: Der zeitlich zweite Gläubiger hat die Macht, dem ersten Gläubiger die Bezahlung der Schuld anzubieten und durch die Bezahlung dessen Pfandrecht zum eigenen zu machen. Zum anderen erinnert unser Text stark an den ersten Teil der diokletianischen Konstitution aus *C* 8, 13 (14), 22 (294 n. Chr.) *Secundus creditor offerendo priori debitum confirmat sibi pignus* .... Dabei fällt auf, daß im syrischen

Text trotz der doppelten Übersetzung wohl noch der technische Ausdruck „*confirmat*" und das sehr spezielle „*sibi*" erhalten geblieben ist.

Zu § 6

I. Der Fall und das Problem unseres Textes sind klar: Über eine Schuld war ein γραμματεῖον, eine Schuldurkunde, ausgestellt. Der Schuldner zahlte, die Schuldurkunde blieb jedoch beim Gläubiger. Die Frage lautete, ob sie durch die Bezahlung der Schuld unwirksam geworden war oder ob es dazu der Herausgabe an den Schuldner bedurft hätte. Die Antwort in der Aussage „bleibt das γραμματεῖον unwirksam" ist nur eine etwas unscharfe Wendung dafür, daß es der Herausgabe nicht bedurfte, um es unwirksam zu machen.

II. 1. Die Reskriptpraxis der römischen Kaiser scheint sich dieses Themas ganz besonders angenommen zu haben. Der *Codex Gregorianus* bildet dazu sogar einen eigenen Titel im *lib IV* „*si debito persoluto instrumentum apud creditorem remanserit*". Und noch im *Codex Iustinianus* sind fünf Reskripte zum Thema aufgenommen worden, davon vier aus diokletianischer Zeit. Ihr klarer Inhalt: Es kommt für die Tilgung der Schuld nur auf die Leistung selbst an, nicht auf die Rückgabe oder Vernichtung der Schuldurkunde, *chirographum*, *cautio* oder *instrumentum* genannt. Der Gläubiger hatte freilich die bei ihm verbliebene Schuldurkunde herauszugeben wie andere Texte zeigen: *C* 3, 42, 9 (294 n. Chr.); 4, 9, 2 (293 n. Chr.); 8, 42, 4 (238 n. Chr.); 8, 42, 19 (294 n. Chr.); 8, 42 (43), 25 (294 n. Chr.); *CGreg* 4, 11, 1 (205 n. Chr.) und 2 (262 n. Chr.). Der Grund für diese Häufung der Äußerungen ist wohl kein Zufall. Mit dem Ende der Klassik verblaßt eben in der Praxis die traditionelle römische Vorstellung, daß die mündliche Abrede und nicht die Schrift den Vertrag mache. Der Schuldschein wird jetzt wie eine konstitutiv wirkende Schuldurkunde angesehen[27]. Diese Vorstellung mußte sich in der Frage der Erfüllung spiegeln; es konnte sich die entsprechende Vorstellung bilden, die Schuldurkunde müsse zurückgegeben oder vernichtet werden, damit die Schuld untergehe. Dagegen wendet sich anscheinend die kaiserliche Reskriptenpraxis bis zu Diokletian. Die Zeit, in der die Vorlage für unseren Text inhaltlich entstand, ist damit das 3. Jh. n. Chr.

2. Suchen wir nach einer Parallele in der Darstellung, so fällt uns *CGreg* 4, 11, 1 auf:

---

[27] Kaser, RP II 376.

Impp Severus et Antonius AA Octavio Prisco. Si exsoluta est pecunia, nihil obest veritati quod cautio integra maneat apud creditorem (205 n. Chr.),

ebenso (im ersten Teil) *C* 4, 9, 2 von Diokletian und Maximian (293 n. Chr.):

Idem AA et CC Sylacio. Dissolutae quantitatis retentum instrumentum inefficax penes creditorem remanere et ideo per condictionem reddi oportere non est iuris ambigui.

Doch dürfte es sich bei unserer Stelle eher um ein weiteres Rekript zum Thema gehandelt haben. Letztlich scheidet ein Vergleich, der über den Inhalt hinausgeht, schon deshalb aus, weil ein Textausfall wahrscheinlich ist.

Zu § 7

I. Unter der φερνή des Textes ist genau gesagt nicht die *dos* selbst, sondern der vererbliche Anspruch der (gewaltfreien) Ehefrau auf Herausgabe der *dos* im Falle ihres Todes zu verstehen[28]. Der Text geht anscheinend ganz allgemein davon aus, daß die Ehefrau einen derartigen vererblichen Anspruch hat. Über ihn kann sie dann auch folgerichtig testamentarisch verfügen, da er, sobald sie stirbt, zeitgleich mit der Wirksamkeit der testamentarischen Verfügung entsteht. Der hier bezeugte allgemeine Anspruch steht aber im Widerspruch zu fast allen bisherigen Erkenntnissen zum römischen Recht, nach denen bis zur justinianischen Reform in *C* 5, 13, 1, 6 die *dos* – mit eng begrenzten Ausnahmen – beim Tod der Frau dem Mann verblieb[29]. Die Aussage in § 7 darauf zu reduzieren, daß die Frau „über die φερνή" dann testieren könne, wenn sie im Todesfalle ausnahmsweise einen Anspruch darauf habe, liegt zunächst kein Anlaß im Text vor.

II. *C* 5, 12, 25, *Diocletianus et Maximianus*, 294 n. Chr., zeigt einen besonderen Fall, in dem der Frau „im Todesfall" ein derartiger Anspruch zustand: Eine Ehefrau ließ sich die Rückgabe der *dos* für den Fall ihres eigenen Todes in einer Stipulation versprechen. Der Jurist der diokletianischen Kanzlei hatte keine Bedenken gegen diese Art der

---

[28] Zum Ausdruck φερνή für die *dos* des römischen Rechts vgl Häge, Ehegüterrechtliche Verhältnisse in den griechischen Papyri Ägyptens bis Diokletian, 1968, und Selb, zur Bedeutung, 1964, 105 ff.

[29] Kaser, RP II 189 und Fn 4; Kunkel/Honsell, Römisches Recht[4], 1987, 407, mit *UE* 6, 4.

Begründung eines verfügbaren Anspruchs durch die Klausel *cum moreretur dari*. Er hatte ein anderes Problem: War das geplante spätere Testament eine Bedingung der Entstehung des Anspruches oder nur der Anlaß zu seiner Schaffung? Er entschied sich für die letzte Meinung: Auch wenn die Ehefrau später kein Testament machte, stand ihr, d. h. genauer gesagt, ihren gesetzlichen Erben, der Rückgabeanspruch zu. Eine von der Literatur in diesem Zusammenhang gewöhnlich nicht beachtete Codexstelle (*C* 8, 37 (38), 4, *Alexander Severus*, 222 n. Chr.) bezeugt eine derartige Praxis schon für eine frühere Zeit. Auch ein in der oben zitierten Konstitution erwähntes klassisches Responsum Ulpians geht von einer Stipulation *cum moreretur, partem dimidiam dotis cui velit relinquere* aus und sieht darin eine Stipulation *reddi sibi cum moreretur*. Ebenso behandelt Paulus in *frag. Vat.* 98 eine Stipulation *cum moriar dari*; er hält die Klausel *cum moriar* für überflüssig, da die Frau über ihre *dos* ohnehin testieren könne[30]. Stammt unsere Stelle etwa aus diesem Text in *frag. Vat.* 98 oder aus einem ähnlichen Paulustext?

Es fragt sich nun, ob irgendwann einmal in der Entwicklung von der Klassik bis zu Justinian die Vertragsklausel derart üblich wurde, daß das klassische Recht des Ehemannes auf die *dos* verschwand. Leider gibt es nicht allzu viele Anhaltspunkte für die Entwicklung. Noch *Theodosius CTh* 8, 19, 1 (im Jahre 426 n. Chr.) und *Leo C* 6, 61, 4 (im Jahre 472 n. Chr.) kennen den prinzipiellen Anfall der *dos* an den überlebenden Ehemann. Für eben diese Zeit ist jedoch auch die verbreitete Vertragspraxis bezeugt, nach der ein vererblicher Anspruch der Ehefrau geschaffen wird, nämlich im Syrisch-Römischen Rechtsbuch[31]. Freilich waren stets die materiellen Grenzen der Testierbefugnis gefragt, etwa Noterbrechte[32]. In unserem Text waren sie jedoch nicht das Problem.

Insgesamt liegt bei diesem Befund nahe, die Aussage auf den Fall zu reduzieren, daß der Frau der Rückfall der *dos* vertraglich zugesichert war.

III. Die Stelle geht im übrigen davon aus, daß die (gewaltfreie) Ehefrau ohne weiteres über ihr „sonstiges Vermögen" (*parapherna*) letztwillig verfügen konnte. Es bleibt offen, wo das Schwergewicht der Anfrage lag, die zur Äußerung führte, bei der Testierfähigkeit allgemein oder bei der Fähigkeit gerade über die φερνή zu testieren. Es fragt sich

---

[30] *C* 5, 12, 25 (*Diocletianus et Maximianus*) geht ähnlich von einer Stipulation zum Zwecke der testamentarischen Verfügung durch die Frau aus.

[31] Vgl einfach die Abhandlung von Selb, Zur Bedeutung 112 ff, bes 115 f (zu L 18, P 38, R II 44).

[32] Vgl die vorhergehende Fn wegen L 92 bzw R II 51.

nämlich, ob die Anfrage nicht Anlaß gegeben hätte, von der Testierfähigkeit der Frau zu sprechen. Nach *Gaius Inst* 1, 115 a und 2, 112 und *UE* 20, 15 (anders *Gnomon Idiologi* § 33) scheint die Frau nur *tutore auctore* fähig gewesen zu sein, überhaupt ein Testament zu machen[33]. Und die Frauentutel bestand noch, wie § 24 zeigt. Über die Reichweite dieser Tutel in diokletianischer Zeit wissen wir freilich nichts. Das *responsum* aus *frag. Vat.* 327 scheint jedoch aus einer Diskussion darüber zu stammen, für welche Geschäfte die Frau noch die *auctoritas tutoris* brauchte. Unsere Stelle könnte ein Beleg dafür sein, daß sie diese *auctoritas* beim Testament nicht mehr benötigte.

Zu § 8

I. Der Text ist in seiner Kürze zunächst dunkel. Ein Vater bestellte für seine Tochter eine *dos*. Dabei beging er dem Schwiegersohn gegenüber *dolus*; auf welche Weise, bleibt unklar. Jedenfalls soll der Tochter daraus der Nachteil erwachsen, nicht dem Schwiegersohn.

II. 1. Es liegt zunächst nahe, an eine ungerechte, zu hohe oder zu niedrige Schätzung bei der *aestimatio* der *dotales res* zu denken, wie es zB in *C* 5, 18, 6 pr-2 (*Diocletianus et Maximianus,* 290 oder 293 n. Chr.) der Fall war. Dort wurde (pr.) der Preis der Dotalgüter betrügerisch zu Lasten der Frau zu niedrig angesetzt. In diesem Fall (§ 1) ging der Betrug vom Ehemann aus. Doch auch der Ehemann konnte umgekehrt durch eine zu hohe Schätzung benachteiligt sein, wohl nur auf Grund der Arglist des die *dos* bestellenden Schwiegervaters. Das ist vielleicht unser Fall. Der Ehemann muß der Frau bei Eheauflösung nur jenen Wert der Dotalgegenstände erstatten, der im *iustum pretium* besteht, nicht die arglistig erschlichene höhere *aestimatio*.

2. Doch könnte auch ein Fall wie *D* 24, 3, 49, 1 = *frag. Vat.* 94 (*Paulus lib. 7 resp.*) Anlaß zur Äußerung gewesen sein: Einem Ehemann war ein Gegenstand zur *dos* gegeben und dabei eine *aestimatio dotis* vereinbart worden. Der Gegenstand gehörte aber fiduziarisch einem Dritten (in der Digestenstelle hat er auf Grund einer (justinianischen?) Interpolation nur ein Pfandrecht), der den Gegenstand evinzierte. An sich soll dieser Umstand zum Nachteil des Ehemannes sein, wenn nur der bestellende Vater ohne Arglist handelte[34]. Handelte der Vater aber bei

---

[33] Vgl Kaser, RP I 683 und Fn 21.

[34] Zur Auslegung der Stelle vgl Bechmann, Das römische Dotalrecht II, 1867, 413; Wieacker, Textstufen, 1960, 378; Streicher, *Periculum dotis*, 1973, 8 ff.

der Bestellung der *dos* arglistig, so soll der *dolus patris* der Ehefrau „schaden" (*nocere*).

Es scheint, als habe sich der Schlußsatz der Paulus-Stelle in einer *interpretatio* zum Text als Kurzsentenz selbständig gemacht, genau wie es oben zu § 7 für *frag. Vat.* 98 als Möglichkeit gezeigt wurde. Eine griechische Übersetzung als Vorlage für unsere Stelle könnte genau wie in *B* 28, 8, 47 gelautet haben:

ὁ δόλος τοῦ πατρὸς αὐτὴν ὀφείλει
καταβλάψαι καὶ οὐχὶ τὸν ἄνδρα.

Zu § 9

I. Ein Vater hatte eine φερνή für seine Tochter gegeben. Gegenstände der φερνή wurden beim Ehemann der Tochter geraubt. Die Gefahr eines derartigen Unterganges wird dem Ehemann überbürdet. Er schuldet im Rahmen einer *actio rei uxoriae* Wertersatz für die untergegangenen Gegenstände.

II. Der Ehemann haftet nach klassischem und nachklassischem römischen Recht bei Beschädigung oder Verlust der Dotalgegenstände für *dolus* und *culpa*, nicht aber für Zufall (*schol Sin* 31)[35]. Die Aussagen zur Aktivlegitimation des Ehemannes für eine *actio furti* gegen den Dieb widersprechen dem nicht. Auf eine Korrespondenz von Haftung und Aktivlegitimation, wie wir sie sonst finden, ist hier nicht zu schließen. Der Satz aus *C* 5, 12, 11, wonach dem Ehemann für geraubte oder gestohlene Dotalgegenstände die *actio furti* zustehe, sagt also nichts über seine Haftung aus. Der Ehemann hat einfach die Klage als formaler Eigentümer; ob nämlich der Ehefrau je ein Anspruch auf Rückerstattung der *dos* zustehen wird, ist einstweilen noch völlig offen und liegt jedenfalls in der Zukunft.

Damit stimmte die Aussage unserer Texte freilich nicht überein. Der Ehemann ist eben gerade nicht frei, die φερνή wird nicht aufgehoben, obwohl der „Raub" nicht verschuldet ist, sondern als Synonym für den Zufall genannt wird.

Anders lag aber die Haftung in Fällen der *dos aestimata*[36]. Hier war auch das Risiko des zufälligen Unterganges der Dotalgegenstände dem Ehemann überbürdet. Die Frau oder der Besteller bei der *dos recepticia* konnten bei Eheauflösung in jedem Falle den Betrag der *aestimatio* verlangen, wie es zB *C* 5, 12, 10 (*Diocletianus et Maximianus*, 286 n. Chr.)

---

[35] Vgl Streicher, aO 3 ff.

[36] Vgl Streicher, aO.

zeigt: *periculo tuo res deteriores fiant.* Als Regel wird der Satz (negativ) auch schon in *frag. Vat.* 101 (*libro VII* der Paulussentenzen) formuliert. Die Dotalgegenstände gingen demnach dem Mann – wie es der Schlußteil formuliert – genau wie sein übriges Vermögen zu seinem Nachteil unter. Man vermeint ein *casum sentit dominus* zu hören. Bei der *dos aestimata* galten also die Dotalgegenstände nicht nur formal, sondern auch materiell als Mannesvermögen. Insoweit bietet unsere Stelle wohl die klarste Aussage zum Thema. Es liegt ein Reskript nahe.

Zu § 10

I. Eine Ehefrau hatte dem Ehemann eine *dos* gegeben. Zur Sicherung des Anspruchs der Ehefrau gegen den Ehemann auf Rückgabe der *dos* im Falle der Auflösung der Ehe bestand am gesamten Vermögen des Ehemannes ein Pfandrecht der Frau. Nicht gesagt, aber auch nicht wesentlich ist, ob es sich um ein vertragliches oder gesetzliches Pfandrecht der Frau handelt. Als der Ehemann nun Gegenstände aus seinem Vermögen veräußerte, stimmte die Frau dieser Veräußerung zu. Ohne diese Zustimmung wäre das Pfandrecht zu Lasten des Erwerbers bestehen geblieben. Wegen der Zustimmung der Frau erwirbt der Erwerber die Güter jedoch lastenfrei.

II. 1. Die Grundentscheidung, daß eine – durchaus wirksame – Veräußerung durch den Pfandschuldner das Pfandrecht des Gläubigers nicht schmälert, ist nach römischem Recht nicht zu bezweifeln: *C* 8, 25 (26), 3: *Alexander* (227 n. Chr.) und *C* 8, 25 (26), 10: *Diocletianus* (293 n. Chr.); *C* 8, 13 (14), 14 und 15: *Diocletianus et Maximianus* (293 n. Chr.). Doch ebenso unbestritten ist, daß das Pfandrecht erlischt, wenn der Pfandgläubiger der Veräußerung vorbehaltlos zustimmt: *D* 20, 6, 4, 1; *h.t.* 7 pr; *h.t.* 8,6 ff; *C* 8, 25 (26), 2: *Antoninus* (208 n. Chr.); und 10: *Diocletianus et Maximianus* (286 bzw. 293 n. Chr.).

2. Der in solcher Spezialität sonst nicht überlieferte Fall weist auf ein *responsum* oder ein kaiserliches Reskript *de remissione pignoris* hin. Ein Text, der als spezielle Vorlage gedient haben könnte, ist jedenfalls nicht zu finden. In den zitierten Stellen geht es allgemein um ein Pfandrecht, nicht gerade um ein Pfandrecht der Frau am Mannesvermögen.

Zu § 11

I. Die Dotalgegenstände werden mit der Bestellung und Übergabe Eigentum des Mannes. Gleichwohl wird die *dos* als ein Sondervermögen des Mannes angesehen, das nicht ohne Vorbehalte zum Mannesver-

mögen gerechnet wird. Unser Text zeigt einen derartigen Vorbehalt auf: Das Mannesvermögen haftet für die *munera publica et honores*[37] des Mannes; zu diesem Vermögen werden aber die Dotalgegenstände nicht gerechnet[38].

Was das bedeutet, ergibt sich aus dem Kontext zu einer gleichen Aussage im *Edictum Praefecti Aegypti Tiberii Iulii Alexandri* von 68 n. Chr.[39]: Die *dos* gilt als für den Ehemann „fremdes" Vermögen, das für die Schulden des Mannes nicht dem Zugriff des Fiskus auf Grund eines *privilegium exigendi* unterliegt:

τὰς μὲν γὰρ προῖκας, ἀλλοτρίας οὔσας
καὶ οὐ τῶν εἰληφότων ἀνδρῶν.

Und Dotalgüter dürfen gar nicht erst in öffentlichen Registern als Mannesvermögen eingetragen werden wie die Güter des Mannes. Unser Text spielt damit auf das pfandähnliche Zugriffsrecht des Fiskus am Vermögen des Fiskalschuldners (Protopraxie) an[40].

Daß die Frau nicht „für den Mann" schuldet, ist hier vorausgesetzt und wird in § 21 ausgesprochen. Ebenso ist vorausgesetzt, daß das sonstige „Vermögen" der Ehefrau außerhalb der *dos* (die *parapherna*) nicht für die *munera et honores* des Ehemannes haftet, dh weder dem *privilegium exigendi* noch der Eintragung ins Register unterliegt. Diese Aussage findet sich in § 28. Es geht hier nur um die Frage, ob die *dos* für die *munera* des Mannes dem Mannesvermögen oder dem Frauenvermögen zugerechnet wird. Dabei können als *dos* nur Dotalgegenstände – am ehesten ist an Grundstücke zu denken – verstanden werden. Geldansprüche der Frau können gegenüber Fiskalansprüchen an den Mann nicht durch eine Art Aussonderung von Dotalgegenständen, sondern nur durch ein Pfandrecht am Mannesvermögen gesichert werden. Insoweit entscheidet dann die Rangordnung, die sich aus der zeitlichen Begründung der verschiedenen Verpflichtungen ergibt (*C* 7, 73, 2, *Antoninus*, 213 n. Chr.).

II. Ein Paralleltext zu § 11 findet sich ohne Zwang in *D* 50, 1, 21, 4 (*Paulus libro primo responsorum*):

---

[37] Vgl dazu die §§ 2, 16, 28.

[38] Daß die *dos* in Zensusfragen allgemein nicht dem Mannesvermögen zugerechnet wird, behauptete schon Söllner. Zur Vorgeschichte und Funktion der *actio rei uxoriae*, 1969, 33.

[39] FIRA I 318 ff, 321 unten, Zeile 25.

[40] Vgl dazu Kaser, RP I 466 und II 316; neuerdings Wieling, *Privilegium fisci, praediatura* und Protopraxie, SZ 106 (1989) 404 ff mit reichen Literaturangaben.

Idem respondet constante matrimonio dotem in bonis maritibus esse: sed et si ad munera municipalia a certo modo substantiae vocentur, dotem non debere computari.

Unsere Stelle liest sich wie eine *interpretatio* zum Paulus-responsum.

Zu § 12

I. Die Stelle bietet – wie gezeigt[41] – eine kleine Übersetzungsschwierigkeit. Es geht wohl um eine Schenkung unter Ehegatten. Was im Anlaßfall geschenkt wurde, wurde bei den Hochzeitsfeierlichkeiten geschenkt. Der Schenker wird zwar nicht genannt, doch ist überhaupt kein Anlaß zu sehen, an der Gültigkeit der Schenkung zu zweifeln, wenn ein anderer als der Ehemann die Ehefrau beschenkte.

II. Das Thema *de donationibus inter virum et uxorem* (*D* 24, 1 und *C* 5, 16) ist ein speziell römisch-rechtliches Thema[42]. Schenkungsgeschäfte unter Ehegatten waren nichtig; der Schenker blieb sogar sachenrechtlich – wie unser Text es präzise sagt – Eigentümer der geschenkten Sache (*D* 24, 1, 36 pr). Im Osten des römischen Reiches blieb dieses Verbot stets bestehen[43]. Von der Schenkung während der Ehe ist jedoch die *donatio ante nuptias* abzugrenzen[44]. Und es sieht so aus, als grenze unser Text gerade diese *donatio ante nuptias* von der *donatio* während der Ehe ab. Bedeutsam ist vielleicht, daß der Text anders als sonst nicht ܒܐܪܥܐܬܐ („während der Ehe") schreibt, sondern mit ܩܕܡ ܐܪܘܣܐ auf die Ehefeierlichkeiten, den γαμός lateinisch *nuptiae*, abstellt. Das Problem der Stelle war dann wohl, wann der römische Jurist die Ehe für geschlossen ansah. Es ist nicht sicher, daß unser Text insoweit oder auch sonst mit dem hier für den γαμός der Vorlage verwendeten syrischen Ausdruck, der eine dem römischen Recht völlig fremde Aufspaltung der Eheschließung in den „Ehevertrag" und die „Heimführung" mit Hochzeitsmahl kennt[45], auch fremde Vorgegebenheiten spiegelt. Es kann durchaus sein, daß die *nuptiae* aus der römischen Vorlage, im griechischen Text zu μνηστεία geworden, vom syrischen Übersetzer mit dem Ausdruck übersetzt wurde, der ihm gerade passend erschien. Daß es für römische Juristen ein Problem geben konnte, ob die Schenkung noch vom *sponsus* oder schon vom *maritus*

---

[41] Vgl dazu oben 39.
[42] Vgl Kaser, RP I² 331.
[43] Vgl Kaser, RP II 172.
[44] Vgl Kaser, RP II 193 ff.
[45] Vgl dazu unten § 66.

kam, zeigt ein *responsum* des Paulus in *frag. Vat.* 96 und ein Reskript des *Aurelius C* 5, 3, 6[46]. Die Heimführung (*deductio in domum*) soll nach römischem Recht über die Gültigkeit der Schenkung entscheiden, parallel dazu in unserem Fall das entsprechende östliche Brauchtum, nämlich die dort praktizierte Heimführung mit dem Hochzeitsmahl. Was am Tag der „Hochzeit" vor und bei dem Hochzeitsmahl geschenkt wurde, war wirksam geschenkt; was der Ehemann nachher *penes se*, nachdem er die Frau real heimgeführt hatte, gab, hatte keine Wirkung. Unser Text ist insoweit noch klarer. Das Hochzeitsmahl ist am Tag der „Hochzeit" der letzte Zeitpunkt für eine gültige Schenkung des *sponsus* an die *sponsa*.

Zu § 13

In der Stelle geht es um die Trauerzeit für eine Witwe. Dabei weist die ganz spezielle Zeit von 10 Monaten eindeutig auf das römische Recht als Quelle hin. Dort gab es eine allgemeine Trauerzeit für *parentes* (*frag. Vat.* 321). Sie betrug ein Jahr, und dieses Jahr wurde zu 10 Monaten gerechnet (*Pomponius frag. Vat.* 321) [46a]. Damit verbunden war ein Verbot der Heirat innerhalb der Trauerzeit. Der Verstoß gegen das Verbot hinderte, die Stellung eines *cognitor* zu übernehmen, wohl wegen der mit der Heirat verbundenen Infamie.

Dieselbe Frist von 10 Monaten findet sich im Syrisch-Römischen Rechtsbuch (L 16 nebst Parallelen). Als allgemeine Folge ist dort klar die Infamie genannt. Diese wieder hat in L 16 und L 61 erbrechtliche Folgen. In unserem Text ist von Folgen des Verstoßes nicht die Rede.

Zeitlich läßt sich unser Text seinem Inhalt nach lediglich vor 381 n. Chr. einordnen. Damals wurde die Trauerzeit von 10 Monaten auf 12 Monate ausgedehnt (*CTh* 3, 8, 1). Stilistisch findet sich keine vergleichbare Vorlage in den Quellen.

Zu § 14

I. Der Fall ist höchst speziell: Die Tochter will sich verheiraten. Die Zustimmung ihres Vaters zur Heirat fehlt jedenfalls; doch gibt es nach dem Text vor der Heirat auch keinen ausdrücklichen Widerspruch des durchaus informierten Vaters. An der Gültigkeit der Ehe wird nicht gezweifelt. Es geht nur noch um die Rechtspflicht des Vaters, die Hoch-

---

[46] Die Gegenstände, die der *sponsus* am Tag der Hochzeit der noch nicht *uxor* gewordenen Frau schenkte, werden in *frag. Vat.* 262 *res simpliciter donatae* genannt, die Schenkung in *C* 5, 3, 6 eine *simplex donatio*.

[46a] Vgl dazu Mayer-Maly, Trauerzeit und Wiederheirat, FS Arnold, 1963, 314 ff, 322 ff. mit weiteren Hinweisen.

zeit der Tochter auszurichten, besonders, das Hochzeitsmahl zu gewähren, dh zu bezahlen. Der Text bejaht die Pflicht.

II. Die Gültigkeit der Ehe scheitert nach römischem Recht bis in das 4. Jh. n. Chr. an der fehlenden Zustimmung des Vaters der Frau als Gewalthabers[47]. War die Tochter jedoch gewaltfrei, aber noch nicht 25 Jahre alt, so lassen noch *CTh* 3, 7, 1 pr (371) = *C* 5, 4, 18 pr und *C* 5, 4, 20 pr die Ehe scheitern. Unser Text sagt aber weder etwas über das Alter der Tochter aus noch über deren *status familiae*. Das spricht dafür, daß es thematisch nur um die Verpflichtung des Vaters, der Tochter die Hochzeit auszurichten, ging; die Frage der Gültigkeit der zu schließenden Ehe nicht mehr zur Debatte stand. Zu diesem Thema gibt es sonst keine Texte. Insofern ist unsere Stelle von besonderem Interesse.

Zu § 15

I. Der Text bietet textkritische Probleme, nach deren Lösung er erst verständlich wird. Völlig klar ist nur, daß ein Ehemann eine φερνή erhielt, daß seine Ehefrau Schulden hatte und daß die Gläubiger der Frau nun neben der Ehefrau einen weiteren Schuldner suchten. Das Thema der Gläubigerbenachteiligung ist demnach vorgegeben.

Jedenfalls ist es ein Mann, gegen den die Gläubiger vorgehen wollen. Hier ist die Lesung aus VS (ܡܬܚܝܒܐ) vorzuziehen: Der Mann wird von den Gläubigern „bedrängt" dh in Anspruch genommen, nicht etwa „geschrieben" (ܡܬܟܬܒܐ). Auch werden Gegenstände „**zur** φερνή" nicht „**der** φερνή" gegeben (VS: ܠܡܫܬܢ gegen die übrigen Varianten). Durch die Hingabe von Gegenständen „**zur** φερνή" werden demnach die Gläubiger benachteiligt.

Unverständlich bleibt aber, wie ein Dritter durch die **Hingabe** von Gegenständen zur φερνή andere als seine eigenen Gläubiger benachteiligen sollte. Nahe liegt eine Gläubigerbenachteiligung durch eine Handlung des Nehmers der Sachen, bei dem die benachteiligten Gläubiger dann doch Befriedigung zu erlangen suchen[48]. Man erwartet also im Text „Wer Sachen zur φερνή **nimmt** ...". Der Text enthält hier ܢܬܝܗܒ („gibt"). Das könnte ganz leicht eine Verschreibung aus ܢܬܢܗܒ sein; besonders wenn man eine alte[49] Verschreibung aus einer Eṣtrangelā-Vorlage annimmt. Dann hieße der Text:

---

[47] Kaser, RP I 314 und II 163.

[48] Vgl Kaser, RP I 252.

[49] Die Verschreibung erfaßte nicht nur alle erhaltenen syrischen Varianten, sondern auch die armenische Übersetzung.

Wer Sachen zur φερνή **nimmt**, kann von den Gläubigern der Frau nicht in Anspruch genommen werden.

Anders ergibt die Stelle keinerlei Sinn.

II. Dazu gibt es eine Textparallele in einem *responsum* des Paulus, zitiert in *D* 23, 3, 72 pr (*Paulus libro secundo sententiarum*): Eine Frau hatte ihr gesamtes Vermögen dem Ehemann zur φερνή gegeben. Die Gläubiger der Frau machten geltend, der Ehemann hafte wie ein Erbe. Der Jurist verneint das. Waren die *bona* aber als *dos* nur versprochen, nicht gegeben, so sollte das Versprechen nur den Rest der *bona* nach Befriedigung der Gläubiger erfassen.

In unserem Fall lag eine *dotis datio* vor. Das nicht zugeordnete Basilikenscholion zu *B* 29, 1, 68[50] löst die Doppelaussage des Paulus in zwei selbständige Sätze auf. Zum Fall der *dotis datio* heißt es dann verkürzt, ohne auf das Argument von der „Erbschaft" einzugehen:

Λέγει ὁ Παῦλος. ὁ μὲν ἀνήρ, εἰ καὶ ἐκ τῆς
ἐπιδόσεως τῆς προικὸς πᾶσαν αὐτῆς διακατέχη
τὴν οὐσίαν, οὐκ ἐναχθήσεται παρὰ τῶν αὐτῆς
κρεδιτόρων.

Abgesehen davon, daß in unserem Fall nicht vom Gesamtvermögen die Rede ist, geht der Inhalt parallel. Das Ergebnis entspricht dem, was wir aus „*quae in fraudem creditorum facta sunt, ut restituantur*" kennen: Allein auf Grund der Vermögensverschiebung, ohne *scientia* des Erwerbers (*D* 42, 8, 10, 5 ff) gibt es keine Haftung des Erwerbers (*D* 48, 8, 24, 2), in unserem Fall auch keine Haftung des Mannes als Empfängers der *dos*.

Zu § 16

I. Es geht um den Loskauf eines Gefangenen und dessen Status nach dem Loskauf. Eine Mutter hatte im konkreten Fall ihren Sohn, der in fremde Kriegsgefangenschaft geraten war, auf dem Forum einer Stadt, also öffentlich, freigekauft. Damit kehrte er in die Freiheit und in seinen früheren politischen Status des „Vornehmen", der zur Leiturgie verpflichtet war, zurück.

II. 1. Im ersten Teil des Textes wird die römische *redemptio ab hostibus*[51] beschrieben. Dem Losgekauften (*commercio redemptus*, in *B* 34, 2, 12 mit ἀπὸ κομμερκίου ἀγοράσας – von einer Frau ge-

[50] Scheltema/Holwerda, Basilicorum libri LX B 2069.

[51] Kaser, RP I 291 und RP II 130.

sagt – übersetzt), kam an sich das *postliminium* zugute[52]. Er erhielt damit vor allem den früheren Freiheitsstatus (*ingenuitas*) wieder (*C* 8, 50 (51) passim, bes 5), noch nach Modestin aber nicht wieder das Bürgerrecht (*D* 49, 15, 4). Der Status, der sonst im Verhältnis zum Loskaufenden beschränkt ist[53], ist hier nicht gefragt; handelt es sich doch um die Mutter als Käuferin. Das wird in der diokletianischen Konstitution *C* 8, 50 (51), 17, 1 (294 n. Chr.) ausdrücklich betont; habe doch die Mutter bei dem Loskauf nicht an den gezahlten Preis, sondern an das traurige Los ihres Sohnes gedacht und aus diesem Grund keinen zu sichernden Rückersatzanspruch gegen den Sohn.

2. Beim politischen Status macht jedoch gerade die Stelle *C* 8, 50 (51), 17 im öffentlichen, fiskalischen Interesse Zugeständnisse gegenüber der von Modestin genannten Grundregel: Der Sohn gelangt durch den Loskauf durchaus wieder in den alten Stand der Verpflichtung des „Vornehmen", *munera publica* zu leisten. Genau das sagt unsere Stelle. Es scheint geradezu, als hätten wir in der diokletianischen Konstitution *C* 8, 50 (51), 17, 1 (294 n. Chr.), die Vorlage für unseren Text:

> *Quo genere matre filium redimente, cum huiusmodi contractus non de mercede, sed de tristitia repudianda cogitatur, voti recipiendi filium cogitatio cum optabili condicione filium ilico matri restituit, ita ut et civilium obsequio munerum propter casum praeteritum non excusetur.*

3. Die Konstitutionen zur *redemptio* unterscheiden durchweg, ob der Gefangene *sine ullo contractu* (*C* 8, 50 (51), 5) oder *commercio redemptus* ist bzw. *redimitur* (passim in *C* 8, 50 (51)). Statt der griechischen Wendung, die wir in den Basiliken dafür finden (ἀπὸ κομμερκίου ἀγοράσθη), steht in unserer Stelle jedoch „am δημόσιον", dh „auf dem Markt", gekauft.

4. Die Wendung „ohne weiteres" ist sicher eine Anspielung darauf, daß in anderen Fällen der Loskaufende ein Recht an dem Losgekauften erwarb (vgl dazu unten § 83), das dem Losgekauften den vollen früheren *status* (κατάστασις) nicht sofort, sondern erst dann (*tunc demum*: *C h. t.* 17 pr) wiederbrachte, wenn dem Loskaufenden der gezahlte Preis erstattet wurde.

5. Das besondere Problem unserer Stelle ist die Folge der Rückkehr in den früheren Stand der leiturgiepflichtigen Vornehmen im Bereich

---

[52] Kaser, RP I 290 f.

[53] Vgl dazu unten § 83.

der *munera publica*. Von solchen *munera publica* ist in den Sententiae Syriacae mehrfach die Rede, in § 2, § 11, § 27, § 28. Zu §§ 27 und 28 soll die Frage eingehender behandelt werden.

Zu § 17

I. Der Text scheint in seiner Einfachheit kaum irgendwie problematisch. Nach der Scheidung ihrer Ehe konnten sich die geschiedenen Ehegatten nicht einigen, bei wem das Kind sich aufhalten und ernährt werden sollte. Die Entscheidung darüber wird dem Richter zugewiesen. Darin steckt die Aussage, daß eben dieser Richter dann auch die Kriterien der Zuweisung des Sorgerechts frei bestimmt.

II. Eben diese Freiheit betont *C* 5, 24, 1 (*Diocletianus et Maximianus*, 294 n. Chr.); es soll der *competens iudex aestimare*, wo das Kind bleibt. Im Falle aus *C* 5, 24, 1 richtete sich das Reskript gegen die Anfragemeinung, Kinder sollten den Eltern nach dem Geschlecht zugewiesen werden. Unser Text gibt eine derartige Anfragemeinung nicht wieder. Wir erfahren also nicht die These, gegen die unser Text als Antithese gerichtet ist. Der Schlußteil des Textes zeigt jedoch eine frappante stilistische Übereinstimmung der Aussagen:

... *utrum apud patrem an apud matrem ... filii morari ac nutriri debent.*	... bei wem von ihnen, dem Vater oder der Mutter das Kind rechterweise sein und ernährt werden soll.

Zu § 18

I. Es geht um die Zulässigkeit eines *pactum de lucranda dote*. Der Vater der Ehefrau bestellte eine φερνή. Mit dem Ehemann der Tochter vereinbarte er ua, daß die gesamte Mitgift dem Ehemann verbleiben solle, wenn die Tochter ohne Kinder „in der Ehe", dh während fortbestehender Ehe sterbe. Nun hat sich zu § 7 gezeigt, daß wir für die Klassik mit der hM annehmen, daß die *dos* beim Tod der kinderlosen Frau dem Mann schon kraft Rechtssatzes[54] verblieb, nicht erst kraft eines *pactum de lucranda dote*. Die Notwendigkeit eines solchen *pactum*, vor allem aber die Frage nach seiner Zulässigkeit, stellt sich aber doch nur bei einem gegenteiligen Rechtssatz, der in § 7 vorausgesetzt erscheint: Die *dos* fällt beim Tod der Frau an deren Erben, nicht an den Ehemann.

---

[54] Mit Kaser, RP II 189.

Freilich ist unser Text auch dann verständlich, wenn der Jurist eine Vertragsklausel zu beurteilen hatte, die nicht gerade einem Rechtssatz, sondern einem üblichen Vertragsschema widersprach, nach dem der Mann die *dos* beim Tod der Frau an deren Erben oder an den Besteller herausgeben sollte. Von einer solchen Vertragspraxis war bereits in § 7 die Rede.

II. Es stehen demnach ein Wandel der Vertragspraxis und ein Wandel deren Bewertung zur Debatte. Die Erwähnung der Klausel „ohne Kinder zu haben" zeigt einen derartigen Wandel der Bewertung an. Noch *Ulpianus libro XXXIII ad edictum* (*frag. Vat.* 120) war der Auffassung, daß der Vertrag über den vollen Anfall der *dos* an den Mann nicht die Regeln über die *retentiones* verletzen dürfe: Einerseits dürfe der Anfall nicht stattfinden, wenn der Mann die Scheidung verschuldet habe, andererseits dürfe der totale Anfall nur stattfinden, wenn wenigstens ein einziges Kind aus der Ehe hervorgegangen sei. Unser Text dagegen läßt den vertraglichen vollen Anfall der *dos* (*profecticia*) an den Ehemann zu, auch wenn keine Kinder vorhanden sind. Gegen Ulpians Meinung steht auch die des Paulus in *D* 23, 4, 12 pr (*libro XXXV ad edictum*)

> *„Si pater dotem dederit et pactus sit, ut mortua in matrimonio filia dos apud virum remaneret, puto pactum servandum, etiamsi liberi non interveniant."*

Unser Text liest sich dabei wie eine Paraphrase zu Paulus. Er könnte freilich auch eine Paraphrase zu *C* 5, 14, 6 (*Diocletianus et Maximianus*, 293 n. Chr.) sein.

> *Si convenit, ut in matrimonio uxore defuncta dos penes maritum remaneret, profecticiae dotis repetitionem huiusmodi pactum inhibuisse explorati iuris est, cum deteriorem causam dotis, in quem casum patri soli repetitio competit, pacto posse fieri auctoritate iuris saepissime sit responsum.*

Die letzten Wort deuten darauf hin, daß auch andere, uns nicht überlieferte *responsa* als Vorlage in Frage kommen.

Zu § 19

I. Noch einmal wird das in § 18 behandelte *pactum de lucranda dote* aufgegriffen. Ausgangspunkt ist wieder ein *pactum*, nach dem der Ehemann beim Tod der Frau die *dos profecticia* soll behalten dürfen. Nur ist jetzt der Fall dahin abgewandelt, daß ein Kind aus der Ehe her-

vorgegangen ist. Der Jurist sieht darin kein Problem. Problematisch erscheint ihm jedoch, ob dem Ehemann *nomine liberi* auch die Paraphernalgüter der Frau zugewendet werden dürften. Er bejaht das.

II. Das überrascht, weil eine derartige Schenkung von Todes wegen sonst nicht anerkannt wird. So heißt es in *C* 5, 14, 5, daß die *hereditas* den *extranei heredes* nur durch Testament zukommen könne. Im umstrittenen Fall des Reskripts hatte man, anstatt ein Testament zu machen, im *pactum dotale* folgendes vereinbart: Die Güter der Frau sollten dem Mann bei deren Tod zukommen, auch soweit sie ihm nicht *dotis titulo* zustanden. Die Entscheidung der kaiserlichen Kanzlei versagte dem Ehemann insoweit eine Klage gegen die Erben der Frau.

Doch enthält unser Fall eine wesentliche Abweichung; es ist ein Kind aus der Ehe hervorgegangen. Und gerade „für dieses Kind" erhält der überlebende Ehemann die *parapherna*. Leider sind in diesem Bereich die Quellen zum Thema aus der Zeit vor Konstantins Konstitution *de bonis maternis* in *C* 6, 1 = *CTh* 8, 18, 1 verloren. In dieser Konstitution wird den Kindern am Frauengut kraft gesetzlichen Erbrechts Eigentum, ihrem Vater die *facultas fruendi* zugewiesen, die freilich in *CTh* 8, 18, 1 noch als *potestas* und *dominium* bezeichnet wird. In unserem Text geht es eigentlich nur darum, ob nun ein *pactum* gelten soll, das diese Regelung bestärkte oder nicht. Daß damit die klassische Grenzlinie zwischen Eigentum und Nutzungsrecht verwischt wird, liegt auf der Linie des Denkens der Zeit Konstantins I.

In der Darstellung fällt auf, daß § 18 und § 19 miteinander verbunden erscheinen. Das Subjekt des Satzes aus § 19 greift jenes aus § 18 auf. Das bedeutet, daß unser Verfasser nicht einfach vorhandene Interpretationen oder Sentenzen aneinandergereiht hat, sondern daß gerade ihm die Komposition der Einzeltexte zu verdanken ist.

Zu § 20

I. Die Stelle behandelt einen Fall: Eine Ehefrau begeht einen Diebstahl an Sachen ihres Ehemannes. Dabei gelangt ein Teil des Diebesgutes an ihren Vater und Gewalthaber. Der Ehemann möchte nun eben diesen Vater verklagen. Die Lösung, die der Text bietet, weist in allen Teilen auf römisches Recht hin. Es geht um die Bereicherungs- und Noxalhaftung eines römischen *pater familias*. Die deliktische Grundklage der Noxalhaftung ist dabei die *actio rerum amotarum*. Eine Klage gegen die Ehefrau wegen *furtum* scheidet nach der Aussage in § 25 aus; folgerichtig kam sie auch nicht als Grundlage der Noxalhaftung ihres Gewalthabers in Frage.

II. Der *pater familias* haftete nach klassischem römischem Recht aus Delikten der Hauskinder noxal, dh er schuldete die Erfüllung des jeweiligen, aus dem Delikt resultierenden Anspruchs, konnte sich davon aber durch die Auslieferung des gewaltunterworfenen Täters befreien[55]. *Gaius Inst* 4, 75:

> *Ex maleficiis filiorum familias servorumque, veluti si furtum fecerint aut iniuriam commiserint, noxales actiones proditae sunt, uti liceret patri dominove aut litis aestimationem sufferre aut noxae dedere.*

Die *noxae deditio* bestand bei Hauskindern aus einer *mancipatio* des Hauskindes an den Verletzten, wahrscheinlich mit der Treuhandbindung, daß der Erwerber den Gewaltunterworfenen freilasse, wenn er den Schaden abgearbeitet hatte (*Papinianus Coll* 2, 3, 1)[56], ein Problem, das sich auch zu § 65 stellt.

Justinian hat in seiner Kompilation die Zeugnisse über diese Einrichtung, soweit sie Haussöhne und Haustöchter betraf, tilgen lassen. Für ihn war zu seiner Zeit die in der *noxae deditio* liegende Härte, wie sie von den *veteres* geübt wurde, verabscheuungswürdig. Und die allgemeine Übung war bereits gänzlich davon abgekommen, zumal bei Töchtern auch die *pudicitia* dagegen sprach (*Just Inst* 4, 8, 7). Unklar bleibt danach aber, wann es zu dem Umbruch in der Praxis kam und ob es dabei in Ost und West eine verschiedene Entwicklung gab[57]. Die einschlägigen Stellen aus den Digesten, in denen von einer Noxalhaftung des Gewalthabers für Hauskinder nicht mehr die Rede ist, geben bei erster Lektüre nicht preis, ob ihr Inhalt den zitierten Klassikern, nachklassischen Überarbeitungen oder Justinians Kompilatoren zu verdanken ist[58].

Eine Bestandsaufnahme ergibt folgendes: Einige wenige Stellen aus den Digesten befassen sich mit der Haftung des *pater familias* für Delikte von Gewaltunterworfenen, nämlich *D* 25, 2, 3, 4 nebst *h.t.* 4 und 5 (*filia familias res amoverit*), *D* 25, 2, 6, 1 (ein *filius familias maritus* nimmt Sachen seiner Frau weg), *D* 13, 1, 19 (eine *filia familias* nimmt Sachen des Mannes weg), *D* 15, 1, 3, 12 (ein *filius familias* begeht ein *furtum*, eine *filia familias* nimmt ihrem Ehemann Sachen weg) und *D* 13, 1, 4

---

[55] Vgl statt aller Kaser, RP I 630 f.

[56] Vgl statt aller Kaser, RP I 631. Neuerdings Giménez-Candela, El régimen pretorio subsidiario de la accion noxal, 1981, 63, 116 f.

[57] Vgl statt aller Kaser, RP II 430 und Fn 40.

[58] Zum „chaotischen Quellenzustand" und zur daraus folgenden interpolationenkritischen Literatur vgl Niederländer. Die außernoxale Haftung des Gewalthabers, SZ 69 (1952) 211 ff.

(ein *filius familias* begeht ein *furtum*). Die in den Texten zitierten Spätklassiker kommen nach der überlieferten Gestalt der Texte zur immer gleichen Aussage: Der *pater familias* haftet nur auf das, was aus der Tat wirklich an ihn gelangt ist, worum er real bereichert ist. Und die Klage des Geschädigten, mit der er die Bereicherung einklagen kann, ist eine *actio de peculio*[59]. Eine überwiegende Meinung nimmt an, daß die Texte in ihrer klassischen Gestalt überliefert seien; ältere Interpolationsannahmen, die den Originaltexten noch eine Noxalhaftung zuschreiben, werden im Trend der Zeit verworfen[60]. Doch kann die Meinung von der klassischen Gestalt der Texte nicht erklären, wo das *negotium gestum*, das für eine *actio de peculio* erforderlich war, zu finden sei, wie man die Bereicherungsklage mit der Pekuliarklage verbinden könne und wieso man in den Texten so generell ein *peculium* als gegeben voraussetze[61].

Der Vergleich mit dem Rechtsstand, der sich bei Delikten von Sklaven in der Haftung der *domini* ergab, hilft uns weiter. An sich erwartete man nach *Gaius Inst* 4, 75 stets die Aussage, daß der *dominus* auf den gesamten Schadensbetrag hafte, sich davon aber durch die *noxae deditio* des Sklaven befreien könne. Die Spätklassiker stellen in *D* 4, 2, 16, 1 und *D* 13, 1, 4 jedoch auch beim Sklaven die Bereicherungshaftung des *dominus* auf *id quod ad eum pervenit* in den Vordergrund. So entsteht eine dreiteilige Aussage: a. Der *dominus* haftet in jedem Fall auf das, worum er aus der Tat bereichert ist. b. Der Geschädigte kann den *dominus* wegen des Rests mit der noxal gestalteten Deliktsklage in Anspruch nehmen. c. Insoweit freilich kann sich der *dominus* durch die *noxae deditio* des Sklaven befreien.

Mit genau diesem Inhalt und in genau demselben Darstellungsschema präsentiert sich nun unsere Stelle zur *filia familias*: Der Verfasser der Stelle geht von dem Fall aus, daß eine noch lebende *filia familias* Sachen ihres Ehemannes weggenommen hat und daß der Ehemann deshalb den *pater familias* der Frau in Anspruch nehmen will. Die erste Aussage zur Lösung lautet, daß der *pater familias* in jedem Fall einmal auf das in Anspruch genommen werden könne, was an ihn gelangt sei. Die zweite Aussage betrifft, genau wie in *D* 4, 2, 16, 1 und *D* 13, 1, 4, den „Rest" der weggenommenen Sachen. Die Lösung lautet, der *pater familias* könne auch wegen dieses Restes in Anspruch genom-

---

[59] Vgl Wacke, *Actio rerum amotarum*, 1963, § 14.

[60] Wacke, aO.

[61] Vgl zu diesen und anderen Einwänden gegen die Klassizität der *condictio de peculio* – so *D* 13, 1, 19 – Wacke, aO.

men werden; insoweit aber könne er sich durch die Auslieferung seiner Tochter befreien. Der Text bietet also in der zweiten Aussage eine klare *actio rerum amotarum noxalis* und das in der den Spätklassikern angeblich bereits unbekannten Kombination mit der im Vordergrund stehenden Bereicherungsklage. Damit spricht nun unser Text dafür, die oben zitierten Digestentexte doch für justinianisch interpoliert zu erachten. Die einzige Verschiebung von der Zeit des Gaius zu der der Spätklassiker scheint jene zu sein, daß jetzt die Reihenfolge der Klagen, die zur Diskussion stehen, gewechselt hat. Noch bei Ulpian in *D* 4, 2, 16, 1 klingt freilich die ältere Denkweise an, wonach der Geschädigte die Noxalklage erheben könne, bei *noxae deditio* aber nicht gehindert sei, die Bereicherung herauszuverlangen. Jetzt wird die Reihenfolge umgekehrt: Es kommt zunächst die Bereicherungsklage in Frage, doch (*D* 13, 1, 4) *in residuum* („auf den Rest") *noxae servum dominus dedere potest.*

Das bietet allen Anlaß, jene Digestenstellen, die sich mit der Haftung eines *pater familias* für Delikte Gewaltunterworfener befassen, noch einmal genauer zu betrachten. In *D* 25, 2, 3, 4 baut Paulus seinen Gedankengang auf der Antithese der Fälle auf, daß die Tochter, die Sachen ihres Mannes weggenommen hat, lebt oder bereits verstorben ist. Für den zweiten Fall heißt es:

> *Sed mortua filia in patrem rerum amotarum actionem dari non oportere Proculus ait, nisi quatenus ex ea re pater locupletior sit.*

Nach Proculus gibt es jedenfalls nach dem Tod der Tochter keine *actio rerum amotarum* mehr oder doch keine *actio rerum amotarum* mit dem Ziel voller Entschädigung des bestohlenen Ehemannes. Man erwartet schon wegen des „*sed*", daß es bei Lebzeiten der Tochter sehr wohl eine solche auf volle Leistung gehende *actio rerum amotarum* gegen den Gewalthaber gab. Das entspricht der üblichen Auslegung der Grundregel *noxa caput sequitur* (*D* 47, 2, 41, 2), wonach die Noxalhaftung des Gewalthabers mit dem Tod des Täters endete; konnte der Gewalthaber sich doch nach dem Tod des Täters nicht mehr durch *noxae deditio* von der Haftung befreien. Die Stelle bietet aber stattdessen im ersten Satz des Textes eine *actio de peculio*. Die Hand des Kompilators, der diese *actio de peculio* an die Stelle einer ursprünglich im Text zu findenden *actio rerum amotarum* setzte, ist auch sonst leicht zu erkennen. Zum einen ist der antithetische Gedanke *de peculio dandam actionem ... quia displicuit eam furti obligari* eindeutig aus der Thematik in *D* 25, 2, 1 genommen *quia non placuit cum ea furti agere posse* und setzt im Original im ersten Teil voraus, daß es beim Ehegattendiebstahl

eben die besondere *actio rerum amotarum* gibt. Zum anderen behandelt Paulus im zweiten Satz der Stelle *D* 25, 2, 3, 4 den Sonderfall, daß der *pater familias* nach dem Ende der Ehe auf Rückgabe der *dos* klagt und der Ehemann demgegenüber die Haftung des *pater familias* für die *res amotae* einredeweise geltend macht. Es wäre nur konsequent gewesen, die Haftung des *pater familias* auf die Bereicherung zu beschränken, wenn man ihm bei einer **Klage** des Ehemannes auch nur eine Bereicherungshaftung auferlegt hätte. Das aber war dem oberflächlichen Blick des Redaktors entgangen; er läßt den *pater familias „in solidum"* haften, was nur zur Noxalhaftung paßt.

Vor dem Hintergrund der neugefundenen Textstelle liest sich auch *D* 13, 1, 4 anders:

> *Si servus vel filius familias furtum commiserit, condicendum est domino id quod ad eum pervenit: in residuum noxae servum dominus dedere potest.*

Wer den Text unbefangen liest, wird *vel filius familias* als eine Glosse zum Text[62] lesen, die irgendwann einmal in den Text geraten ist. Der Text Ulpians befaßt sich also nur mit dem Sklaven. Ein Glossator fand, daß, was für den Sklaven ausgeführt war, sinngemäß auch für einen *filius familias* als Täter gelten müsse. Es ist höchst umständlich, anzunehmen, der Originaltext habe auch in den Folgerungen vom *filius familias* neben dem Sklaven und dem *pater familias* neben dem *dominus* gehandelt, und die Kompilatoren hätten lediglich vergessen, im ersten Satz *vel filius familias* ebenfalls zu streichen[63].

Die Neuerung der Spätklassik war also gar nicht die Abschaffung der Noxalhaftung für den Fall, daß das Hauskind als Täter noch lebte. Vielmehr wurde die für den Fall des Todes des Täters gewährte Bereicherungsklage gegen den Gewalthaber auch dann gegeben, wenn der Täter noch lebte. Genau das sagt Papinian in *D* 25, 2, 4 und 5. Bei der *actio rerum amotarum* war gerade das von besonderer Bedeutung, weil der Ehemann wohl kein Interesse daran hatte, wegen seiner Ansprüche mit der Gewalt über die Frau, die ihn gerade unter Mitnahme seiner Sachen verlassen hatte, abgefunden zu werden. Auch sonst zogen wohl die Geschädigten den Weg der Bereicherungsklage gegen den *pater fa-*

---

[62] Faber, *De erroribus pragmaticarum et interpretum iuris*, 1658, 78, 3; Levy. Die Konkurrenz der Aktionen und Personen im klass. röm. Recht I, 1918, 438, 445 Fn 8.

[63] Lenel, Paling II 1167; Solazzi, BIDR 11 (1898) 137 Fn 1; Biondi, Ann Pal X (1925) 108; Micolier, Pécule et capacité patrimoniale, 1932, 717; Niederländer, SZ 69 (1952) 212 ff; De Visscher, Lé regime romain de la noxalité, 1947, 476 f; Liebs. Die Klagenkonkurrenz in röm. Recht, 1972, 114 ff; Valino, AHDE 38 (1968) 454.

milias vor, denn für den beim gewaltunterworfenen Täter verbliebenen Rest wird für diese Zeit bereits eine Klage gegen den Täter selbst gewährt[64]. Das änderte aber noch nichts daran, daß es die *actio noxalis* auch bei Delikten von Gewaltunterworfenen nach wie vor gab. Wie oben bereits betont, tritt sie lediglich in der Weise hinter die Bereicherungsklage zurück, daß sie – so wörtlich in *D* 13, 1, 4 – *in residuum*, auf den Rest, angestellt wird[65].

Gerade darin zeigt sich nun auch eine erstaunliche stilistische Parallele von *D* 13, 1, 4 und unserem § 20. Auf eine *filia familias*, die dem Ehemann Sachen wegnimmt, abgewandelt, lautete die Aussage aus *D* 13, 1, 4 nämlich genau wie § 20: Wenn eine *filia familias* Sachen ihres Ehemannes wegnimmt, dann wird ihr *pater familias* auf das, was an ihn gelangt ist, verurteilt. Über den Rest aber wird er mit der Einschränkung in Anspruch genommen, daß er die *filia familias* dafür ausliefern kann.

Zu § 21

I. Die Stelle reiht sich jenen an, in denen es um die Haftung für Schulden von Familienmitgliedern geht (vgl dazu schon oben zu § 2!). Der Fall ist freilich recht speziell: Jemand will die Frau für Schulden ihres Ehemannes und ihres Onkels in Anspruch nehmen. Die Art der Schulden ist nicht dargetan. Die Haftung der Frau wird auch hier verneint.

II. Man wird sofort an die Aussagen in den Codextiteln 4, 12 (*ne uxor pro marito vel maritus pro uxore vel mater pro filio conveniatur*) und 4, 13 (*ne filius pro patre vel pater pro filio emancipato vel libertus pro patrono conveniatur*) erinnert. Die erste Aussage ergibt sich klar aus *C* 4, 12, 1, 2 und 3 (alle aus diokletianischer Zeit) und *C* 10, 32 (31), 11 (*Diocletianus et Maximianus*, 294 n. Chr.): Die Ehefrau haftet nicht schon wegen dieser ihrer Stellung für Schulden aus dem Dekurionat ihres Ehemannes. Und wenn Kinder nicht einmal für ihre Väter haften (*C* 4, 13, 2), besteht gar kein Anlaß, an eine Haftung der Nichte als solcher für den Onkel zu denken. Die Stelle stimmt inhaltlich mit § 28 überein, soweit es um die Haftung der Ehefrau geht. Die Haftung ist dort freilich schon spezieller am Beispiel des Fiskus als Exekution führenden Gläubigers gefragt. Die Grundaussage, daß die Frau nicht für Schulden des Ehemannes hafte, ist vorausgesetzt, nicht ausgesprochen.

---

[64] Vgl Kaser, RZ 149 und Fn 12.

[65] So schon Liebs, aO.

Stilistisch ähnelt unser Text, soweit es allgemein um die Haftung der Frau für den Ehemann geht, dem *Edictum Theodorici* 153 Satz 1: *Uxor pro marito non debet conveniri.* Sehen wir vom nicht angegebenen Schuldgrund ab, so gleicht der Text, soweit er die Ehefrau betrifft, am ehesten noch *C* 10, 32 (31), 11: *Uxorem pro marito decurione conveniri non posse procul dubio est.* Daß die Zugriffspraxis des Fiskus oder die Vorstellungen der Gläubiger generell die nächsten Verwandten des Schuldners – wie hier z. B. auch den Onkel väterlicherseits – in Anspruch nehmen wollten, zeigt unsere Stelle.

Zu § 22

I. Es geht – wie auch in § 26 – um die Gültigkeit von Verfügungen des Ehemannes über Paraphernalgut[66] der Frau. Solche Verfügungen – hier am Beispiel eines Verkaufes dargestellt – werden für unwirksam erklärt. Die Stelle spiegelt eine strenge Gütertrennung[67], die uns direkt oder indirekt auch in den §§ 7, 21, 26 begegnet.

II. 1. Nach römischem Recht hat die Eheschließung bei *manus*freier Ehe keine Wirkung auf die Zugehörigkeit des Ehegattenvermögens. Sie begründet auch keine Verfügungsrechte des Ehegatten hinsichtlich des Vermögens des anderen. Insbesondere gibt es kein gesetzliches Verwaltungsrecht des Mannes, das ihm das Frauenvermögen unterwirft. Daran ändert sich auch in nachklassischer Zeit nichts[68].

2. Ein diokletianisches Reskript aus *CGreg* 3, 6, 5[69] drückt dasselbe lediglich etwas ausführlicher als unsere Stelle aus:

> *Si neque mandato tuo neque ratum habente te maritus tuus possessionem iuris tui alienavit, non prohiberis rem tuam vindicare intercedente rectore provinciae (Diocletianus et Maximianus*, 287 n. Chr.).

3. Eine Ausnahme vom Grundsatz gab es also nur bei besonderer vorheriger Ermächtigung des Mannes zur Verwaltung, die ihm die Frau erteilt hatte, oder bei nachträglicher Genehmigung. Das wird auch im Syrisch-Römischen Rechtsbuch in L 31 Satz 1 (mit Parallelen) ausgedrückt: Es bedarf einer besonderen Vollmacht der Frau für den Mann,

---

[66] Unser Text zeigt keine Züge einer hellenistisch verstandenen *parapherna*. Vgl dazu Gerner, Beiträge zum Recht der Parapherna (1954) 19 und RE Suppl VIII 402 ff; H. J. Wolff, Zur Geschichte der Parapherna, SZ 62 (1955) 335 ff.

[67] Eine nachklassische Tendenz zur Gütergemeinschaft erwartet Mayer-Maly, SZ 76 (1959) 667 f.

[68] Kaser, RP II 173.

[69] FIRA II 660.

damit er ein Verwaltungsrecht erlangt (vgl auch *D* 23, 3, 9, 3). Das wieder entspricht der ungefähr zeitgleichen Regelung aus *C* 5, 14, 8 (*Theodosius et Valentinianus*, 450 n. Chr.). Unsere Stelle spricht nicht von einem besonders eingeräumten Verwaltungrecht.

Zu § 23

I. Die φερνή gehört nach der Bestellung zum Vermögen des Ehemannes, gleichgültig, ob es sich um eine *dos adventicia* oder *profecticia* handelt. Das bedeutet sachenrechtlich, daß die zur φερνή gegebenen Gegenstände trotz aller Einschränkung der Verfügungsmacht des Ehemannes, um die Substanz der Mitgift zu wahren, Eigentum des Ehemannes waren. Die Rechte der Mitgiftgeber, sei es des Vaters der Frau, sei es der Frau selbst, sind nicht der Art, daß daraus eine sachenrechtliche Verfügungsmacht resultiert. Das ist für das klassische römische Recht eine Selbstverständlichkeit. Doch tritt bei rechtlichen Anfragen in der für unseren Text interessanten Zeit die untechnische Vorstellung in den Vordergrund, bei der *dos* handle es sich naturaliter um Eigentum der Frau (*res uxoria*) (bzw. ihres Vaters), so wie es später schließlich Justinian in *C* 5, 12, 30 pr formuliert. Gegen die untechnische Vorstellung richtet sich die Aussage unseres Textes.

II. Es war anscheinend nicht ungewöhnlich, daß eine Frau oder deren Vater aus der vereinfachten Vorstellung heraus glaubte, sie bzw er könnten über die Dotalgegenstände verfügen. Zwei Reskripte belegen das.

> *C 5, 12, 22 (Diocletianus et Maximianus) Rem, quam pater in dotem genero pro filia dedit nec recepit, alienare non potest.* (295 n. Chr.)

> *C 5, 12, 23 (Diocletianus et Maximianus) Si praedium uxor tua dotale venumdedit, sponte nec ne contractum habuerit, nihil interest, cum rei tibi quaesitae dominium auferre nolenti minime potuerit* (294 n. Chr.).

Unser Text liest sich wie eine zusammenfassende *interpretatio* zu den beiden Texten.

Zu § 24

I. Es ist – nur scheinbar – eine Selbstverständlichkeit ausgedrückt: Das Vermögen der Mutter steht dem Sohn nicht zur Verfügung. Doch ist – unterstellt man notwendigerweise eine ernstgemeinte juristische Äußerung – davon auszugehen, daß es zumindest einen entfernten unverstandenen oder umstrittenen Anlaß gab, ein Verfügungs-

recht des Sohnes in einer Anfrage anzunehmen und in der juristischen Antwort abzulehnen.

II. 1. Ein solches Verfügungsrecht konnte allenfalls – irrigerweise – aus einer Geschlechtsvormundschaft des Sohnes über die Mutter abgeleitet werden. Damit stellt sich zuerst die Frage, woher die irrige Vorstellung und deren Beantwortung stammt; denn eine Geschlechtsvormundschaft ist sowohl dem hellenistischen[70] wie dem römischen Recht[71] bekannt. Die Entscheidungen der Sententiae sind sonst ausschließlich dem römischen Recht entnommen, und volksrechtliche Vorstellungen in den Anfragen erscheinen sonst nirgends belegt. Für eine Lösung ist daher allein vom römischen Recht auszugehen.

2. Die römische *tutela mulierum* stand als *tutela legitima* dem nächststehenden Agnaten zu. Das war bei der verwitweten *uxor in manu* der eigene Sohn. Der *tutor* hatte dabei kein Recht, über das Vermögen der Frau zu verfügen, sondern nur ein Beistimmungsrecht (*auctoritas*) für Verfügungen der Frau selbst. Das war beim *tutor* eines Minderjährigen anders[72]; er konnte – in Grenzen – über das fremde Mündelvermögen verfügen. Ein Irrtum des handelnden Sohnes könnte sich daraus erklären lassen.

3. Damit könnte die Stelle auch zeitlich eingeordnet werden. Die hM geht davon aus, daß es die *tutela mulierum* unter Kaiser Konstantin I nicht mehr gab. *CTh* 2, 17, 1, 1 aus dem Jahre 324 n. Chr. = *C* 2, 44, 2, 1 setzt bereits voraus, daß sie nicht mehr bestand[73]. Die Antwort auf eine Anfrage, die in dieser Zeit oder später noch von einer *tutela mulierum* ausging, hätte sich wohl nicht mit dem Umfang der Befugnis eines solches Tutors auseinandergesetzt. Für die diokletianische Zeit ist es jedoch umstritten, ob die *tutela mulierum* noch bestand[74]. *Frag. Vat.* 325 (*Diocletianus et Maximianus*, 293 oder 294 n. Chr.) und 327 (ein *responsum* eines Juristen) werden jedoch mE zu Unrecht „aus dem Wege geräumt". Nichts gibt Anlaß, daß die Erwähnung eines Tutors der Frau in den genannten Stellen allein einer hellenistisch geprägten und für das römische Recht falschen Anfrage zu verdanken sei[75]. Und kein Wort

---

[70] Kaser, RP II 222 Fn 3.

[71] Kaser, RP I 367 und II 222.

[72] Kaser, RP I § 87 II 2 und II § 233 II und III.

[73] Kaser, RP II 222 Fn 2.

[74] Vgl Kaser, RP II 222 und Fn 3. Für den Fortbestand Zannini, Studi sulla *tutela mulierum*, 1976/9, 117. Ebenso Casado Candelas, La tutela de la mujer en roma, Valladolid 1972, 139 ff.

[75] Erwogen bei Kaser, RP II 222 Fn 3.

deutet in dem vollständig erhaltenen *responsum* aus *frag. Vat.* 327 darauf hin, daß die *mulier adulta* keinen *tutor* hatte[76], sondern nur, daß sie für die Prokuratorenbestellung seiner Zustimmung nicht bedurfte. Übrigens belegt auch der Papiniantext *frag. Vat.* 259 die Frauentutel mE ganz klar. So liegt für unsere Stelle als terminus ante quem das Jahr 324 n. Chr. näher als irgendeine frühere Zeit.

Zu § 25

Nach römischem Recht ist zwischen Ehegatten die *actio furti* ausgeschlossen. Streitig war unter den römischen Juristen nur die Denkweise, ob es unter Ehegatten überhaupt keinen Diebstahl geben könne oder ob nur die daraus resultierende *actio furti* ausgeschlossen sei (*D* 25, 2, 1). Unser Text wählt jene Formulierung, die anscheinend die hM wiedergab und von *Sabinus, Proculus, Julianus* und *Paulus* geteilt wurde.

An Stelle der *actio furti* gab es unter Ehegatten unter bestimmten Voraussetzungen, die hier nicht interessieren, die *actio rerum amotarum.* Von ihr ist bereits in § 20 die Rede gewesen. In § 20 und § 25 ist noch in der syrischen Übersetzung das Wort *furtum* in der griechischen Version φούρτον zu erkennen.

Zu § 26

I. Ein Ehemann veräußerte Gegenstände aus dem Vermögen der Frau. Der Erwerber erlangte mit Rücksicht auf den schon in § 22 ausgesprochenen Satz kein Eigentum, da dem Ehemann jegliche Verfügungsmacht fehlte. Unser Text spricht nun darüber hinaus davon, daß der Erwerber auch nicht in der Lage sei, die Gegenstände zu ersitzen. Damit steht der Text in der Reihe der Stellen 22 – 26, die sich sämtlich mit Verfügungsverboten im weitesten Sinne beschäftigen. Die Ersitzung scheiterte dabei an der Furtivität der Gegenstände.

II. Die Stelle reiht sich in die Reskripte aus *C* 4, 51 *de rebus alienis non alienandis et de prohibita rerum alienatione vel hypotheca* ein. Ein ähnlicher Fall wird in *C* 4, 51, 2 in einem Reskript Gordians behandelt: Die Verfügung verschaffte dem Erwerber keine gesicherte Rechtsstellung, es sei denn er habe durch *usucapio* oder *longi temporis praescriptio (possessio)* erworben. In unserem Text ist die *longi temporis possessio*

---

[76] Die Annahme, daß nur die *puella* für die Prokuratorenbestellung eine *auctoritas tutoris* gebraucht hätte, ist für *frag. Vat.* 326 richtig, sagt aber für die *adulta* nicht aus, daß sie keinen *tutor* hatte, sondern nur, daß sie ihn nicht fragen mußte.

durch die syrische Übersetzung hindurch zu erkennen. Sie wird uns in den §§ 57 und 69 erneut begegnen.

Zu § 27

I. Die Stelle hat zwei voneinander verschiedene Teile, die sich mit der Haftung für fremde Schulden im Familienbereich befassen. In Satz 1 geht es um die Haftung der Mutter für den Sohn und dabei ganz speziell um Schulden des Sohnes aus *munera publica* oder *honores*. In Satz 2 geht es im Argument um die Haftung des Mannes für seine Ehefrau, ohne daß die Art der Schulden genannt würde. In beiden Fällen wird eine Haftung verneint.

II. 1. Beide Textteile reihen sich in die Texte ein, die sich sonst mit der Haftung für fremde Schulden befassen: § 2 (der Sohn haftet nicht für den Vater), § 21 (die Frau haftet weder für den Ehemann noch für den Onkel) und § 28 (die Frau haftet nicht für den Ehemann).

In *C* 4, 12, 3 (*Diocletianus et Maximianus*, 294 n. Chr.) lautet der Kern der Aussage insoweit völlig parallel:

> *... civilium munerum vel onerum*[77] *municipalium obtentu ex persona mariti eius*[78]*, quomodo matres ex persona filiorum interpellari non possunt, cum neque maritum pro uxoris obligatione conveniri posse constat, nisi ipse pro ea se obnoxium fecit.*

Dabei geht es im ersten Satz wiederum nicht darum, ob auch Frauen zu den *munera* herangezogen werden können, sondern darum, ob Frauen für ihre verpflichteten Ehemänner, also für fremde *munera* in Anspruch genommen werden können. Die Frage wird in *C* 4, 12, 3 wie in unserem Text § 28 verneint.

Von *munera* (*publica*) ist an verschiedenen Stellen der Sententiae die Rede. In §§ 2, 11, 16 und 28 steht der Ausdruck ܡܘܢܝܐ dafür, in § 28 synonym ܫܘܚܢܐ ܕܡܕܝܢܬܐ, in § 11 ist zusätzlich im gleichen Zusammenhang von ܝܩܪܐ („Ehren", *honores*) die Rede.

Die Einrichtung des zwangsweise auferlegten *munus publicum* (*D* 50, 1, 2) entspricht dabei in der Zeit Diokletians den erzwungenen, einst noch freiwillig übernommenen städtischen oder dörflichen Ehrenämtern[79], die in griechischer Terminologie als λειτουργίαι[80] und

---

[77] *honorum* ist ernstzunehmende Textvariante; vgl oben § 11 und unten Fn 81.

[78] Zur Textergänzung vgl Krüger, zu *C* 4, 12, 3, Fn 24.

[79] Bruschi, Les „*munera publica*", l'Etat et la cité du Bas-Empire, Sodalitas 3 (1984) 1311 ff; Wilcken, Chrestomatie I 1, 1912, 339 ff; Kübler, RE 16/1, 644 ff; Luzatto, NNDI X 987.

[80] Oertel, Die Liturgie, 1917, 357; Wenger, SZ 23 (1902) 173 ff.

ἀρχαί[81] erscheinen. Das kann am Beispiel des Dekurionats gezeigt werden: Durch die diokletianisch-konstantinische Verwaltungsreform qualifizierte ein bestimmter *ordo* zu den (Zwangs-) Ämtern, dieser *ordo* wurde aber nicht mehr durch eine Wahl, sondern durch Geburt erworben. In § 16 ist das als eine Art Status bezeichnet; denn man kehrt zu diesem Status nach einer *redemptio ab hostibus* automatisch zurück; entscheidend war allein, ob die Familie zum *ordo* (§ 16: zum Stand der Vornehmen) gehörte[82].

Im Darstellungsvergleich zu *C* 4, 12, 3 fehlt in § 27 der Ausgangsfall der Haftung der Frau für den Ehemann; er findet sich in § 28. Behandelt werden nur die Argumentationsfälle *quomodo matres* und *cum neque*. Der fast selbstverständliche Hinweis aus *C* 4, 12, 3, daß sich der Mann jedoch selbst für die Ehefrau verpflichten könne, fehlt in § 27.

Zu § 28

I. Diese Stelle behandelt die Frage der Haftung der Frau für ihren Ehemann, also den Themenkreis aus den §§ 2, 21 und 27. Doch wird bereits vorausgesetzt, daß die Frau nicht für ihren Ehemann haftet; es wird nicht eigentlich ausgesprochen. Verneint werden die Folgerungen, die sich aus einer solchen Haftung ergäben. Zuerst wird festgehalten, daß auf die Güter der Frau nicht wegen solcher Schulden im Wege der Vollstreckung zugegriffen werden dürfe. Dann wird ausgesprochen, daß die Sachen der Frau nicht für die *munera publica* des Ehemannes eingeschrieben werden dürfen. Wenn der Text von Sachen der Frau spricht, meint er die Paraphernalgüter, nicht etwa die der *dos*. Die *dos* gehört, obwohl *res uxoria*, doch zum Mannesvermögen. Beschränkungen des Zugriffes der Mannesgläubiger werden insoweit gesondert behandelt, wie § 11 und parallel das Edikt des Tiberius Iulius Alexander aus dem Jahre 68 n. Chr.[83] zeigen. In beiden Aussagen geht es wohl gleichermaßen um Fiskalforderungen.

II. 1. Die erste Aussage des Textes findet sich ähnlich auch in einer Konstitution von *Diocletianus et Maximianus*, *C* 4, 12, 2 (287 n. Chr.). Sachen der Frau waren vom Fiskus beschlagnahmt worden. Freilich scheint es sich in *C* 4, 12, 2 um eine Deliktsschuld des Mannes gehandelt zu haben, und die beschlagnahmten Güter scheinen als Mannesgüter

---

[81] „*honos*" (*C* 50, 5, 5) wurde zu „*onus*", wie *C* 4, 12, 3 leicht zeigt; die Einrichtungen wurden gleichgestaltet (*D* 50, 4: *de muneribus et honoribus*).

[82] Zum Dekurionat: Fiebiger, RE 4, 2319 ff; Langhammer, Die rechtliche und soziale Stellung der *magistratus municipales* und der *decuriones*, 1973, 188 ff.

[83] Fira I 321, Zeile 25.

beschlagnahmt worden zu sein. Spezieller vergleichbar ist hier schon *C* 7, 73, 1, ein Reskript des Kaisers Antoninus (Pius); denn hier ging es um Fiskalschulden des Mannes. Die Beschlagnahme (*occupata*) bestand in einer Wegnahme der Gegenstände auf Grund eines *privilegium exigendi*[84]. Unsere Stelle spricht von einem Pfand.

2. Der Ausdruck „Einschreiben" in der zweiten Aussage deutet auf ein öffentliches Verzeichnis für Fiskalschulden hin. Davon berichten auch *D* 49, 14, 6 pr, *D* 48, 13, 11, 6 und das Edikt des Präfekten Tiberius Iulius Alexander aus dem Jahre 68 n. Chr.[85]. Der Schuldner und seine mit Beschlag belegten Güter wurden in einem öffentlichen Register eingetragen. Die Texte sprechen von einem *referre inter nomina debitorum* bzw κατέχεσθαι τὸ ὄνομα[86] und – hinsichtlich der Güter – ἡ μέρη τῶν ὑπαρχόντων αὐτοῦ κατέχειν ἐν τοῖς δημοσίοις γραμματοφυλακίοις πρὸς ὀφείλημα = *aut partes bonorum eius pro debitis retineri in publicis tabulariis*[87]. Es geht dabei wie in § 28 um öffentliche Verpflichtungen des Mannes. Deren Eintragung im Register war die Voraussetzung dafür, das in § 28 Satz 1 genannte *privilegium exigendi* geltend zu machen[88].

Zu § 29

I. 1. Die Stelle behandelt römisches Strafrecht. Ein Tatbestand, die Verheimlichung eines Testaments[89], wird genannt. Um die dafür vorgesehene Strafe zu bestimmen, wird auf die Strafe für einen anderen Straftatbestand verwiesen. Dieser andere Straftatbestand ist die Fälschung einer Testamentsurkunde. Die Strafe wird als bekannt vorausgesetzt, nicht eigens genannt.

2. Das Thema der Stelle ist die römische *lex Cornelia de falsis*, deren Inhalt in *PS* 4, 7, 1 und *D* 48, 10, 2 (*Paulus libro tertio ad Sabinum*) angeführt wird. Konkret geht es um die Verheimlichung eines Testaments, um den Tatbestand *qui testamentum suppressit*. Die Strafe ist die *de-*

---

[84] Vgl Wiecker, Protopraxie und „*ius pignoris*" im klassischen Fiskalrecht, FS Koschaker I, 1936, 226 ff, 233. Neuerdings dazu Wieling, *Privilegium fisci, praediatura* und Protopraxie, SZ 106 (1989) 404 ff, nicht gerade zu *C* 7, 73, 1 und unserem Problem.

[85] FIRA I 321.

[86] Zeile 22.

[87] Zeile 23.

[88] Mitteis, Röm Privatrecht I, 1908, 370 f; Chalon, L'Edit de Tib. Jul. Alexander, 1964, 128; Wagner, Die Entwicklung der Legalhypothek am Schuldnervermögen im röm. Recht, 1974, 105 ff; Wieling, aO bes 421 m. w. Nachw.

[89] Vgl Marino, Il falso testamentario nel diritto romano, SZ 105 (1988) 634 ff.

portatio in insulam. Der Grundtatbestand aber, nach welchem die *lex* benannt ist, ist die Fälschung des Testaments, mit dem nachgebildeten griechischen Wort φαλσαρεῖν wiedergegeben.

II. Der *Codex Justinianus* gibt zahlreiche kaiserliche Reskripte *ad legem Corneliam de falsis* (*C* 9, 22) wieder. Unter ihnen fällt ein Reskript aus dem Jahre 293 n. Chr. (*C* 9, 22, 14, *Diocletianus et Maximianus*) auf, wonach für denjenigen, der ein Testament verheimlichte, auf die Strafe für die Verwirklichung des *crimen falsi* verwiesen wird, ebenfalls ohne daß die Strafe genannt wurde.

> *Eum, qui celavit vel amovit testamentum, committere crimen falsi publice notum est.*

Keine andere Stelle aus dem Digestentitel *de lege Cornelia de falsis* (*D* 48, 10) kommt dem und damit unserer Stelle in der Art der Darstellung auch nur nahe.

Zu den §§ 30, 53, 54, 78

I. Die verwitwete Mutter wird verpflichtet, für ihren Sohn, der noch unmündig ist, einen ἐπίτροπος zu beantragen. Die Sanktion für die Verletzung dieser Pflicht ist erbrechtlich: Der Mutter wird das Recht abgesprochen, ihren Sohn (gesetzlich) zu beerben, ein Recht, das sie sonst hatte. Die Texte treffen dabei eine Unterscheidung, die klar auf das römische Recht verweist, nämlich die Unterscheidung zwischen *pupillus* und *minor* und dementsprechend zwischen *tutor* (ἐπίτροπος) und *curator* (κουράτωρ). Eine geringe Milderung der Pflicht und der Sanktion enthält § 78: Die Verletzung der Pflicht gegenüber einem *pupillus pubertati proximus* wird der Mutter nachgesehen. Eine Pflicht, für einen *minor* noch einen κουράτωρ zu beantragen, trifft die Mutter nach § 30 nicht.

II. 1. Die Pflicht der Mutter, einen ἐπίτροπος zu beantragen, und die dafür vorgesehene Sanktion finden sich im römischen Recht in einer *Epistula Severi* (193 – 211 n. Chr.), über die uns Modestin in *D* 26, 6, 2, 2 und Ulpian in *D* 38, 17, 2, 23 berichten[90]. Der griechische Text, mit dem Modestin die Wiedergabe der *Epistula* einleitet, verwendet dabei übrigens für *tutor* das Wort ἐπίτροπος.

Der Grund für die Regelung ist, daß es eine Interessenkollision zwischen verwitweter Mutter und Sohn gab, die es geraten erscheinen

---

[90] Vgl dazu Kaser, RP I 358 und Fn 57, RP II 226 und Fn 18 – 23; Meinhart, Die *SC Tertullianum* und *Orfitianum*, 1967, 312 ff.

ließ, die verwitwete Mutter von der Verwaltung der Angelegenheiten der Kinder abzuhalten. § 53 lautet insoweit wie *C* 5, 31, 6: ... *observare, ne quid secus quam oportet in re filii pupilli agatur* (*Alexander*, 224 n. Chr.).

Gefordert war von der Mutter, daß sie beim Magistrat[91] einen Antrag auf Bestellung eines Tutors stellte (*tutorem idoneum petere*, ἐπίτροπον αἰτεῖν). Für *puberes minores anno vicesimo quinto* mußte sie dagegen keinen *curator* beantragen, wie der Argumentationsfall aus § 30 in Übereinstimmung mit *C* 5, 31, 6 festhält. Der zweite Satz aus § 30 behandelt dabei nur den Fall, daß der Sohn beim Tod des Vaters schon *minor* war, nicht aber den anderen, daß der Sohn beim Tod des Vaters *pupillus* war, für den die Mutter keinen ἐπίτροπος beantragt hatte, und wobei der Sohn erst nach Erreichen der *pubertas* starb. Dieser Fall ist in *C* 6, 56, 3 zu finden. Der Fall des *pupillus pubertati proximus* aus § 78 ist sonst nicht überliefert. Daher ist dieser Text besonders wertvoll.

2. Konstantin I war es, der die genannte Sanktion in *C* 6, 56, 3 (315 n. Chr.) zuerst milderte: Hatte die Mutter es unterlassen, für den *pupillus* einer *tutor* zu beantragen, und war der *pupillus* erst nach Erreichen der *pubertas* gestorben, so sollte die Unterlassung nicht mehr zum Ausschluß des Erbrechts der Mutter führen. Im Fall aus § 78 dagegen mußte es sich um einen *pupillus* handeln, der innerhalb einer kurzen Zeit zwischen dem Tod seines Vaters und dem Erreichen seiner *pubertas* starb. Die *Epistula Severi* gibt selbst keine Frist bekannt, innerhalb deren die Mutter den *tutor* beantragen mußte, sie sagt nur, daß sie *confestim* neue Namen nennen mußte, wenn die von ihr im Antrag genannten *tutores* exkusiert oder abgelehnt waren. Ulpian bezieht das *confestim* in seiner Kommentierung der *Epistula Severi* in *D* 38, 17, 2, 23 ff schon auf den ersten Antrag der Mutter, muß aber dabei aus praktischen Gründen auf die realen Möglichkeiten der Mutter, auf die „Zumutbarkeit", eingehen: 2,43 *h.t. uti primum potuit*. Die dabei genannte äußerste Grenze eines Jahres wird allgemein für eine justinianische Interpolation gehalten[92], die eine Konstitution von Theodosius und Valentinian aus dem Jahre 439 n. Chr. (*C* 6, 58, 10) einarbeitete. Die „Entschuldigung" der Mutter, die sich im § 78 findet, liegt also durchaus auf der Linie des Kommentars Ulpians. Am nächsten kommt unserer Stelle noch der Fall aus *D* 38, 17, 2, 43 (Schlußsatz), wo der Sohn beim Tod des Vaters schon selbst im Sterben lag.

---

[91] Vgl dazu *Ulpianus D* 38, 17, 2, 23.

[92] Schon seit Cujaz zu *C* 6, 58, 10.

Wichtig für die inhaltliche Datierung der möglichen Vorlage ist, daß unsere Texte die nachdiokletianischen Veränderungen nicht zeigen. Sie wissen weder von der späteren Verschärfung der Strafmaßnahmen[93] noch von der Alternative, der Mutter selbst die Tutel gegen Errichtung eines Inventars[94] zuzusprechen, noch von der dabei erforderten Einschränkung der Antragspflicht für den Fall der Wiederheirat[95], noch von der Erweiterung der Antragspflicht auf andere Personen[96].

3. Die Mutter selbst kommt nach § 53 als Vormund anscheinend noch nicht in Frage; das entspricht dem Stand aus *C* 5, 35, 1 (*Alexander*, 224 n. Chr.). Die weitere Entwicklung zur Zulassung der Mutter zur Vormundschaft in *C* 5, 35, 2 (*Valentinianus, Theodosius et Arcadius*, 390 n. Chr.) und zur *legitima liberorum tutela* in *C* 5, 56, 5 und *C* 5, 56, 6 (*Theodosius* und *Valentinianus*, 426 bzw 439 n. Chr.) liegt später als unsere Texte.

4. Die Stellen in §§ 30, 54 und 78 gehen von einem Intestaterbrecht der Mutter nach ihrem Sohn aus. Das entspricht dem römischen Recht nach Erlaß des *SC Tertullianum* unter Hadrian (117 – 138 n. Chr.)[97]. Vorausgesetzt war freilich das *ius liberorum* der Mutter; doch wird dieses *ius liberorum* in den Stellen §§ 30 und 54 mit § 33 stillschweigend angenommen. Für das Erbrecht zwischen Mutter und Kindern sei im übrigen auf den Kommentar zu den §§ 33, 45, 91 und 97 verwiesen.

Zu § 31

I. In unserem Falle wollte jemand ein Testament (διαθήκη) machen. Dazu schrieb er mit eigener Hand ein σχεδάριον, wie es in der griechischen Vorlage des Syrers hieß. Der Gegensatz von διαθήκη und σχεδάριον kann nun rein tatsächlich oder rechtlich verstanden werden. Der Erblasser konnte sich Notizen für ein Testament gemacht haben. Er konnte aber auch schon das künftige Testament in jener Urkunde geschrieben haben, die er den Zeugen vorlegen wollte. In diesem Falle bezeichnete σχεδάριον eben die Urkunde, solange sie noch nicht die Wirkung eines *testamentum iure factum* hatte. Dieser Fall liegt näher. Bevor jedenfalls der Erblasser dazu kam, das geplante, aber in seinem

---

[93] Allgemeine Testierunfähigkeit, Schenkunfähigkeit und Infamie nach *CTh* 3, 18, 2 in einer verlorenen Konstitution (nach *interpretatio* zu *NT* 11).

[94] *CTh* 3, 18, 2 in einer verlorenen Konstitution, siehe Fn 126.

[95] *C* 6, 56, 5 und 6.

[96] *CTh* 3, 18, 1.

[97] Meinhart, Die *SC Tertullianum* und *Orfitianum*.

beabsichtigten Inhalt schon bekannte Testament (*testamentum imperfectum*) rechtlich wirksam zu errichten, starb er.

Die Entscheidung ist eindeutig. Ein gültiges Testament liegt nicht vor. Welche Vorstellung den Anfragenden bewegte, den Entwurf doch als Testament anerkannt zu wissen, bleibt unklar. Es mag sein, daß er von der Gültigkeit eines holographischen Testaments ausging, das jedoch erst mit Valentinian III (*NV* 21, 2, 446 n. Chr.) und nur für den Westen des römischen Reiches eingeführt wurde. Wahrscheinlicher ist jedoch, daß der Anfragende wie der des Reskripts in *C* 6, 23, 12 die *fides* gegen die *iuris sollemnitas* stellen wollte.

II. Die sehr spezielle Aussage ist vor dem Hintergrund des schriftlichen Testaments vor Zeugen zu sehen, sei es nun eines Testaments vor fünf oder vor sieben Zeugen[98]. Dabei bezeugten diese Zeugen durch ihre Unterschrift und durch ihr Siegel (*subscribere et signare*), daß der *testator* das Testament, das er selbst geschrieben hatte oder hatte schreiben lassen, vor ihnen als das seine erklärte und durch seine Unterschrift vervollständigte. So beschreibt es genau die Konstitution *NT* 16, 1 = *C* 6, 23, 21 (*Theodosius et Valentinianus*, 439 n. Chr.). Dabei faßt diese Konstitution sicher nur zusammen, was für die frühere Zeit in Einzelaussagen bezeugt ist, daß der *testator* auch ein selbstgeschriebenes Testament vorlegen konnte (*C* 6, 23, 2, *Alexander*, 225 n. Chr.), daß die Zeugen *in conspectu testatoris* ein *testimonium* abgaben (*C* 6, 23, 9, *Diocletianus et Maximianus*, 290 n. Chr.) und daß die Zeugen das Testament rechterweise mit ihrem eigenen Ring siegelten (*C* 6, 23, 12 pr, *iidem*, 293 n. Chr.).

Zu § 32

Der Text enthält zwei Aussagen.

1. Die erste Aussage scheint etwas Selbstverständliches zu sagen: Aus einem Testament, das keinen Bestand hat, kann es keine gültigen Legate geben. Wie aber konnte jemand gegenteiliger Ansicht sein? Gab es irgendeinen Grund, Legate für gültig zu halten, die in einem solchen Testament standen? Die Frage konnte sich nicht stellen, wenn das Testament wegen eines Verstoßes gegen den äußeren oder inneren Formalismus im modernen Sinne ungültig war. Eine Teilgültigkeit für die darin enthaltenen Legate kam dabei nicht in Frage. Immerhin konnte ein ungültiges Testament neben einem formal gültigen Kodizill stehen, in dem nur ein Legat vorgesehen war (*Cons* 6, 12). Hier sollte das Legat

[98] Vgl Kaser, RP II 479.

nicht gelten (*valere non posse*)[99]. Der Konsulent in *Cons* 6, 12 beruft sich dafür auf eine Konstitution aus dem *Codex Hermogenianus* (*Diocletianus et Maximianus*, 294 n. Chr.). Ähnlich war das zB, wenn das Testament etwa deshalb unwirksam wurde, weil niemand die Erbschaft annahm (*D* 50, 17, 181). Am nächsten liegt es, eine Interpretation zur Konstitution des Jahres 294 n. Chr. anzunehmen.

2. Die zweite Aussage betrifft zwar auch Legate, jedoch ein ganz anderes Thema des Legatsrechts. Ein Erblasser hatte Legate im Testament „hinterlassen", die irgendwie den Wert des Nachlasses überstiegen. Es gibt keinen Anhalt im Text, daß der Nachlaß lediglich überschuldet war und von einem Befriedigungsvorrang der Gläubiger die Rede ist. Es geht auch nicht um die falcidische Quart, die den Erben vor einer Aushöhlung der Erbschaft durch Legate schützte. Es war einfach so, daß alle oder einige Legate mangels Masse nicht aus dem Nachlaß selbst erfüllt werden konnten. Satz 3 der Stelle geht aber davon aus, daß die Legate oder doch einige davon dennoch erfüllt wurden und die Rückführung der Erfüllung zur Debatte stand. Es scheint demnach, daß der Erbe aus seinem eigenen Vermögen Ansprüche erfüllt hatte, die er nicht erfüllen mußte. Die Stelle gibt ihm deshalb offenbar einen Kondiktionsanspruch[100]. Dessen Grundlage ist die Regel (*Gaius Inst* 2, 261), wonach die Haftung des Erben dann von vornherein auf den Nachlaß beschränkt ist, wenn es um Verpflichtungen aus dem Testament selbst geht, wie hier aus Legaten. In Fällen der Überschuldung aus Verbindlichkeiten des Erblassers selbst war in vorjustinianischer Zeit ohne Ausschlagung oder Nichtannahme der Erbschaft dieses Ergebnis nicht zu erreichen[101]. Die gewährte *condictio* zeigt darüberhinaus, daß der Erbe auch nicht naturaliter haftete, eine Aussage, für die wir sonst keinen Beleg im römischen Recht haben.

Zu den §§ 33, 45, 91 und 97

I. Das Erbrecht der Mutter nach ihren Kindern wird in § 33 (Die Mutter neben dem Onkel des Verstorbenen), in §§ 45 und 91 (Die Mutter neben dem Bruder und der Schwester des Verstorbenen) und in § 97 (Die Mutter allein) behandelt. Die Entscheidungen entsprechen dem römischen Recht aus der Zeit nach dem *SC Tertullianum* (unter Hadrian, 117 – 138 n. Chr.). Indirekt gehen von einem derartigen Erbrecht

---

[99] Kunkel/Honsell, Römisches Recht §§ 197 II 1 und 181 I.

[100] Grosso, I legati nel diritto Romano², 1962, 155 ff.

[101] Kunkel/Honsell, Römsiches Recht § 178.

der Mutter auch die §§ 30, 54 und 78 aus. Der Rechtsstand ist etwa um ein Jahrhundert jünger als der des Syrisch-Römischen Rechtsbuches.

II. 1. Das *SC Tertullianum* sprach der Mutter, die das *ius liberorum* hatte (bei drei Kindern der Freien, vier Kindern der Freigelassenen) ein Erbrecht *ab intestato* nach ihrem Sohn[102] zu. Dieses Erbrecht variierte nach den konkurrierenden Verwandten: Es wurde nach dem Vater und nach den vom Vater stammenden Brüdern, neben den vom Vater stammenden Schwestern, aber vor allen andern Agnaten gewährt. Die Entwicklungen dieses Erbrechts in nachklassischer Zeit können uns dabei in der Frage der Datierung unseres Textes helfen.

2. In § 33 wird die Mutter, die das *ius liberorum* hat, dem Bruder des Vaters des Erblassers vorgezogen. Das ist die klassische Regelung, die bis zu Konstantin galt. Nach *CTh* 5, 1, 1 (321 n. Chr.) erhielt die Mutter ohne *ius liberorum* neben dem Bruder des Vaters und dessen Abkömmlingen nur 1/3 des Nachlasses, mit *ius liberorum* neben denselben Personen aber 2/3. Die Datierung unseres Textes vor 321 n. Chr. ist damit gesichert. Das Syrisch-Römische Rechtsbuch gibt demgegenüber in L 103 nebst Parallelen die konstantinische Regelung wieder[103]; daß dem Syrisch-Römischen Rechtsbuch das *ius liberorum* bekannt war, ergibt sich aus L 10 nebst Parallelen.

3. In § 45 wird angenommen, die Mutter, ein Bruder und eine Schwester des Erblassers seien vorhanden. Nach dem *SC Tertullianum* geht der (agnatische) Bruder der Mutter vor. Daß er dann wiederum mit seiner Schwester konkurriert (vgl. zu § 43), spielt für den Ausschluß der Mutter keine Rolle. Das *ius liberorum* wird nicht eigens erwähnt; doch waren im Fall – den Erblasser eingerechnet – ohnehin 3 Kinder vorhanden; zudem ist die Entscheidung aus einem anderen Grund auf jeden Fall negativ ausgefallen. Die Lösung entspricht dem römischen Recht der Zeit nach dem *SC Tertullianum* bis zu *CTh* 5, 1, 2 (*Valentinianus et Valens*, 369 n. Chr.). Dort wird die Mutter nämlich neben dem emanzipierten Bruder des Erblassers wie neben einem Onkel berufen. Justinian gar verändert die Regelung vollständig[104]. Die Regelung im Syrisch-Römischen Rechtsbuch ist insoweit in L 1 und L 102 zu finden,

---

[102] §§ 44, 89 und 95 sprechen vom Sohn, § 32 läßt die Frage offen. Für das *SC Tertullianum* ist die Frage prekär; die hM geht davon aus, daß der Text nur vom *filius* sprach und erst Justinian die *filia* ergänzte; vgl Meinhart, Die *SC Tertullianum* und *Orfitianum*, 28 ff.

[103] Bruns, in Bruns-Sachau aO 309 findet das „principlos", auch „willkürlich". Vgl Selb, Zur Bedeutung 55, 58.

[104] Vgl Kaser RP, II 504.

wonach die Mutter zu gleichen Teilen neben den Geschwistern des Verstorbenen, männlichen oder weiblichen, erbt. Sie lautet also schon wesentlich anders als in den Sententiae. Bruns[105] findet darin das altzivile Erbrecht der Mutter, die in *manus*-Ehe verheiratet war (*Coll* 16, 2, 14). ME handelt es sich lediglich um ein Mißverständnis der Vorlage: Es ging um einen Fall, in dem der einzige Sohn verstorben war und es neben der Mutter nur Töchter gab[106], genau wie in *CTh* 5, 1, 8 mit *interpretatio*: *cum filiabus aequali sorte succedat*. Daß das hier nicht einen Kopfteil, sondern die Hälfte des Nachlasses für die Mutter bedeutete, ist wieder eine andere Frage[107].

4. In § 91 Satz 2 wird § 45 wiederholt: Die Mutter erbt nicht, wenn ihr verstorbener Sohn noch Bruder und Schwester hatte. In Satz 1 aber ist der Fall behandelt, daß der verstorbene Sohn nur Schwestern hatte. Neben ihnen erbt die Mutter „in gleicher Weise", wie es das *SC Tertullianum* vorsieht. Die Mutter – mindestens dreier Kinder – erbt da noch einen Kopfteil[108]. So ist wohl das *ad utrasque pertinere iubetur hereditas* aus *UE* 26, 8, und das *mater et filiae, quantae fuerunt, aequales capiunt portiones* aus *PS* 4, 9, 10 zu verstehen. Genau so ist auch unser Text zu lesen. Doch scheint das *cum filiabus aequali sorte succedat*, wie die Interpretation zu *CTh* 5, 1, 8 zeigt, später in anderem Sinn verstanden worden zu sein: Die eine Hälfte geht an die Mutter und die andere Hälfte an die Töchter, wie viele diese immer waren. Leider tragen unsere Texte nichts zur Klärung bei.

5. Nur eine Anwendung des *SC Tertullianum* für den Fall, daß es der Mutter an Konkurrenten für die Erbschaft fehlt, ist § 97. Der Hinweis auf den Erblasser, „der noch nicht volljährig ist", steht einfach für „*ab intestato*": Nach § 80 kann ein Junge, der noch nicht volljährig ist (*impubes*), kein Testament machen[109]. Und in § 91 ist der dem entsprechende vollständige Ausdruck zu finden: „der noch nicht volljährig ist, ohne eine διαθήκη gemacht zu haben".

Zu § 34

I. Es geht wie in § 31 um die Form des Testaments. Ausgangspunkt ist wieder eine Testamentsform, bei der das Testament niedergeschrie-

---

105 Bruns-Sachau, aO 309.

106 Selb, aO 57.

107 Vgl unten 4.

108 Yaron, TR 25 (1957) 396.

109 Vgl den Kommentar zu § 80.

ben, gesiegelt und unterzeichnet werden muß. Zu erwarten ist in unserer Epoche, der des 3. bis 5. Jh, das Fünfzeugentestament oder das Siebenzeugentestament[110]. Für die Frage unseres Textes ist nur wesentlich, daß der Erblasser das Testament am Tage des Vollzugs oder schon vorher schreibt oder schreiben läßt, daß dieses geschriebene Testament, um gültig zu werden, vom Erblasser vor den Zeugen als sein Testament bezeichnet wird und daß er es unterschreibt, die Zeugen es unterschreiben und siegeln.

Das konkrete Problem ist, ob das Testament am selben Tag unterzeichnet und gesiegelt werden muß oder ob die beiden Akte auf verschiedene Tage auseinandergezogen werden dürfen. Die Regel verlangt, daß die beiden Akte an einem Tag gesetzt werden; ob sie innerhalb dieses Tages zu verschiedenen Zeiten gesetzt werden, soll keine Rolle spielen.

II. Es sieht so aus, als sei unser Text eine Paraphrase zu einem Problem, das in *NT* 16, 1, 2 – 8 = *C* 6, 23, 21 pr – 6 (439 n. Chr.) zwei Mal anklingt:

> *... quo facto et testibus uno eodemque die ac tempore subscribentibus et consignantibus ... ... sufficiet uno eodemque die nullo actu interveniente testes omnes, videlicet simul nec diversis temporibus, subscribere signareque testamentum.*

Das war sicher keine Neuerung einer Reformkonstitution, sondern ergab sich aus dem Wesen der *testatio* der zahlreichen Zeugen. Schon *C* 6, 23, 12 (*Diocletianus et Maximianus*, 293 n. Chr.) betonte die Selbstverständlichkeit, daß die Unterschrift des Testators, die ja nur ein einziges Mal vor den Zeugen angebracht werden konnte, von den Zeugen nur bestätigt werden konnte, wenn sie **alle** am gleichen Ort – und damit notwendig auch **zu gleicher Zeit** – anwesend waren, wo die Unterschrift des Testators geleistet wurde. Es war nur folgerichtig zu verlangen, daß sie gleich dabei ihre *subscriptio* und *(con-)signatio* leisteten.

Es wäre seltsam, wenn ein Interpret gerade die oben genannten Textstellen aus der ihm vorliegenden Konstitution des Jahres 439 n. Chr. herausgegriffen und paraphrasiert hätte. Viel näher liegt es, eine Paraphrase zu einem Reskript aus der Zeit von *C* 6, 23, 12 anzunehmen, dem ein konkreter Anfragefall zugrundelag: Der *testator* hatte vor allen Zeugen das vorgelegte Testament unterschrieben. Die Zeugen – oder einige davon – unterschrieben und siegelten aber nicht so-

---

[110] Kaser, RP I 478 f. Vgl oben zu § 31.

gleich, wohl aber noch am gleichen Tag; vielleicht hatte der eine oder andere seinen eigenen Siegelring wie im Falle *C* 6, 23, 12 pr nicht dabei.

Zu § 35

I. Die Aussage wirkt zunächst platt. Liest man sie jedoch technisch, vor dem Hintergrund des römischen Erbrechts, so gewinnt es durchaus einen Sinn, derart zu fragen und zu antworten. Es geht um die *admissio ad bonorum possessionem*. Diese *admissio* mußte besonders begehrt (*petere*) werden, die *bonorum possessio* fiel den prätorischen Erben nicht einfach automatisch zu. Und sie geschah durch magistratische Entscheidung nach gehöriger Untersuchung (*causa cognita*).

II. Der Text wirkt wie eine Paraphrase zum ersten Halbsatz aus *C* 6, 15, 5 (*Diocletianus et Maximianus*, 294 n. Chr.):

> *Certum est quidem cognationis iure citra admissionem bonorum possessionis neminem posse succedere: defuncti vero cognati succedere nolentes petere bonorum possessionem non urguentur.*

Ähnlich lautet inhaltlich der zweite Halbsatz aus *C* 6, 15, 2 (*iidem*, 290 n. Chr.):

> *Cum propiorem sobrinum, id est natum a consobrina, rebus humanis intestatum defunctum proponas, intellegis sine auxilio bonorum possessionis eius te successionem vindicare non posse.*

Zu § 36

I. Ein Mann oder eine Frau machten ein Testament (διαθήκη). In diesem Testament enterbten oder übergingen sie den Sohn ihres Bruders. Dieser wollte etwas gegen das Testament des Onkels bzw der Tante väterlicherseits unternehmen. Da es um das Thema *de inofficioso testamento* geht, ist für den Kenner klar, was er „unternehmen" wollte, er wollte die *querela inofficiosi testamenti* erheben. Dazu ist er jedoch nicht legitimiert (*D* 5, 2, 1). Ein Pflichtteilsrecht, dessen Verletzung das Testament auf Anfechtung hinfällig werden ließ, stand aus der Seitenlinie nur den Geschwistern selbst zu, nicht aber deren Kindern[111]. Die in der Klassik noch offenere Abwägung zwischen dem Eingesetzten und dem Enterbten oder Übergangenen, *uter dignior sit*, ist aus der konkreten Abwägung bereits zur Regel verfestigt.

---

[111] Weitere Belege bei Kaser, RP I 711 Fn 16.

II. Eine klare Parallelstelle, wenn nicht gar die Vorlage für unseren Text bietet *C* 3, 28, 21 (*Diocletianus et Maximianus*, 294 n. Chr.):

Fratris vel sororis filii, patrui vel avunculi, amitae etiam et materterae testamentum inofficiosum frustra dicunt, exceptis fratre et sorore ad inofficiosi querellam admittatur. de falso sane per accusationem criminis queri non prohibentur.

Zu § 37

I. Es geht erneut um das Thema *de inofficioso testamento*. Der Sachverhalt ergab sich wohl aus einer nicht wiedergegebenen Anfrage. Die aus diesem Zusammenhang gerissene Antwort läßt diesen Sachverhalt nur schwer erkennen: Jemand hatte ein Testament gemacht und Enkelkinder darin enterbt oder übergangen. Dabei handelte es sich um Enkelkinder, welche Kinder einer Tochter des Erblassers waren. Die Bezeichnung dieser Tochter als „Schwester" erklärt sich, wenn ein Sohn des Erblassers die Anfrage an die Kanzlei gerichtet hatte, ob denn die Kinder seiner Schwester etwas gegen das Testament ihres Großvaters unternehmen könnten. Gemeint ist damit, ob sie – wie in § 36 – die *querela inofficiosi testamenti* erheben könnten.

Die Antwort ist negativ. Sie erklärt sich daraus, daß die *querela* nur Personen zustand, die ohne Testament zur zivilen oder prätorischen Erbfolge berufen gewesen wären. Zu diesen Personen gehörten die Kinder der Tochter bis zur Reform in *CTh* 5, 1, 4, 3 = *C* 6, 55, 9, 2 (389 n. Chr.) nicht.

II. Unser Text vermag daher wohl die Beispiele der Reskripte aus *C* 3, 28 zu vermehren.

Zu § 38

I. Es geht erneut um das Thema *de inofficioso testamento*. Von zwei Brüdern starb der eine. Er setzte seine Ehefrau zur alleinigen Erbin ein. Der überlebende Bruder stellte die *querela inofficiosi testamenti* gegen die Witwe des Bruders an. Er blieb ohne Erfolg.

II. Die bereits oben zu § 36 zitierte Ulpianstelle in *D* 5, 2, 1 läßt den *frater* zur *querela* zu, referiert aber ersichtlich über eine durchaus noch offene Abwägung, wer denn würdiger sei (*uter dignior sit*), der eingesetzte Erbe oder der übergangene Bruder (vgl zu § 36). Konnten doch nach eben dem Zeugnis Ulpians in *D* 5, 2, 24 die Beklagten bei einer Klage des Bruders je nach Lage des Falles in verschieden starker Position

sein. Eine Konstitution Konstantins I (*C* 3, 28, 27, 319 n. Chr.) legte die Aktivlegitimation reformatorisch fest, ließ die Abwägung aber immer noch offen: Die *fratres vel sorores uterini* werden nun vollständig von der Klage ausgeschlossen, die *consanguinei* werden nur zugelassen, wenn die eingesetzten Erben „infam" oder sonstwie von geringerer Dignität sind.

Unsere Stelle schließt eine Lücke der Information. Sie gehört mit ziemlicher Sicherheit zum Kreis der vorkonstantinischen Reskripte *de inofficioso testamento*. Unter den Brüdern wird noch nicht nach *consanguinei* und *uterini* unterschieden. Auf die besondere Dignität der eingesetzten Witwe einzugehen, bestand nach dem Anfragefall wohl kein Grund. Bei dieser Sachlage wird die honorige Witwe des Verstorbenen dessen Bruder auf jeden Fall vorgezogen. Die Abwägung wird am speziellen Fall wieder einmal zur *regula iuris* verfestigt.

Zu den §§ 39 und 40

I. In § 39 stellte ein Kläger eine *hereditatis petitio* an. Der Text kann nun einfach heißen, daß derjenige, der die Erbschaft *ab intestato* begehrte, die gesetzlichen Voraussetzungen seiner Erbenberufung, also etwa die Verwandtschaft, auf die er sein Erbrecht stützte, oder das Testament, in dem er bedacht war, nachzuweisen hatte.

Die Stelle *PS* 1, 13 b, 6 = *Cons* 6, 5 a behandelt die Beweislast des Erbschaftsklägers. Sie weist die Beweislast dem Kläger zu, ob er nun *ex testamento* oder *ab intestato* Erbe zu sein behauptete. Nun spricht unser Text auch von einem Testament. Betont man das „auch" des Textes, so ähnelt er gleichwohl nicht dem Text aus *PS* 1, 13 a, 6, gehört aber sicher zur gleichen, auch in *Cons* 6, 1 und 6,5 f geführten Diskussion.

II. In § 40 behauptete jemand, Erbe zu sein. Ein ziemlich großer Textausfall ist anzunehmen. Die Aussage wird, ergänzt man sie nach § 39, zur Plattheit. Insoweit entspricht sie dann *Cons* 6, 5 a Satz 1. Bemerkenswert ist, daß sich die simplen Aussagen parallel in *Pauli Sententiae* finden. Die Beweissituation wird für die testamentarische und die gesetzliche Erbschaft gleichgehalten. Vielleicht bezog sich § 40 auf die testamentarische Erbschaft, da § 39 die gesetzliche Erbschaft behandelt.

Zu § 41

I. Es geht um die Annahme einer Erbschaft. Diese Annahme wird als rechtsgeschäftlicher Akt angesehen, zu dem ein bestimmtes Alter erfordert ist. Nun kennen wir aus den §§ 30, 54, 80, 91 und 97 den

Ausdruck ܡܫܠܡܐ ܥܠܡܐ, der eindeutig den römischen *pubes* bezeichnet, im Unterschied zum *impubes*. In unserer Stelle aber wird ein anderer Ausdruck, nämlich „vollkommen im Alter", verwendet. Gleichwohl können wir sicher sein, daß damit nicht eine andere Altersstufe, etwa die des *maior* im Unterschied zum *minor*, gemeint ist. Denn in § 78 wird eben dieser Ausdruck sicher für den *pubes* im Unterschied zum *impubes* verwendet. Die Aussage lautet: Wer im Alter vollkommen ist, kann die einmal angenommene Erbschaft nicht ausschlagen. Die Art der Berufung zur Erbschaft wird nicht dargetan. Es scheint dem Verfasser darauf nicht anzukommen. Auch die Form der Annahme wird nicht erörtert.

II. Es besteht kein Zweifel, daß nach römischem Recht ein *pubes*, der eine Erbschaft einmal angenommen hat, sie später nicht wieder ausschlagen kann (*C* 6, 30, 12, *Diocletianus et Maximianus*, 294 n. Chr.). Wohl aber kann er, solange er *minor* ist, versuchen, eine *restitutio in integrum „propter aetatem cui subveniri solet"* zu erlangen (vgl die Konstitutionen aus *App.L R Wis* I 4 und I 5)[112]. Darauf weist auch indirekt die Konstitution in *C* 6, 30, 10 (*Diocletianus et Maximianus*, 294 n. Chr.) hin.

Die allgemeine Formulierung unseres Textes erlaubt leider keine klare Entscheidung, ob nun gemeint ist, die Annahme der Erbschaft durch den *pubes* sei an sich wirksam oder die Annahme der Erbschaft durch einen *maior* sei auf keinen Fall mehr rückgängig zu machen. Das erste liegt näher.

Zu § 42

I. Der Text lehnt ein Erbrecht illegitimer Kinder ab. Und illegitim waren alle Kinder, die nicht aus einer rechtlich anerkannten Ehe stammten. Daß es nur um das Erbrecht nach dem Vater geht, ist vom Text und der Sache her klar.

II. 1. Nach römischem Recht gab es ein Erbrecht der illegitimen Kinder gegenüber der Mutter vor den Agnaten (*SC Orfitianum*: *UE* 26,7 mit *D* 38,17,1,2–3), nicht aber gegenüber dem Vater, sehen wir von einem Privileg für uneheliche Soldatenkinder ab[113]. Erst Justinian änderte das für Kinder aus einem Konkubinat[114].

2. Aus einer gesetzlichen Ehe stammen heißt wohl umfassend, daß alle rechtlichen Voraussetzungen für ein *iustum matrimonium* gegeben

---

[112] FIRA II 670.

[113] Vgl dazu Kaser, RP I 700 und Fn 34.

[114] Vgl dazu Kaser, RP II 502.

sein mußten. Die Quelle kann in diesem Zusammenhang nur die Voraussetzungen, die das römische Recht aufstellte, gemeint haben.

Zu § 43

I. Es geht um eine Regel des Intestaterbrechts, die in anderem Zusammenhang in § 45 wiederholt wird und indirekt auch in § 91 anklingt. Ein Mann stirbt und hinterläßt Brüder und Schwestern. Sie beerben ihn ohne Rücksicht auf das Geschlecht zu gleichen Teilen.

II. 1. Nach älterem römischen Recht galt das, wenn die konkurrierenden Schwestern vom gleichen Vater stammten, da sie dann gradesgleich nahe Agnaten des Verstorbenen waren (*Gaius Inst* 3, 14; *UE* 26, 6). Dasselbe galt noch für die *bonorum possessio ab intestato* im Grade der nächsten Kognaten, sodaß es ohne Belang war, ob die Geschwister mit dem Verstorbenen noch agnatisch verwandt waren oder nicht. Das änderte sich erst mit einer nicht direkt überlieferten *lex Anastasiana*, die den Brüdern und Schwestern ungleiche Teile gewährte, wenn es sich um emanzipierte Schwestern handelte[115]. Das Syrisch-Römische Rechtsbuch enthält in L 1 Abs 4 nebst Parallelen genau die gleiche Aussage wie § 43 der Sententiae.

2. Daß es trotz der klaren Rechtslage zu Anfragen um den gleichen Erbteil von Brüdern und Schwestern kam, ist gerade in den Jahren nach der *constitutio Antoniniana* (212 n. Chr.) zu erwarten. Im Osten des Reiches waren bis dahin unter der Herrschaft lokalen Rechts Vorstellungen dominant, welche die Frauen benachteiligten. So finden wir in *C* 6, 58, 1 ein Reskript des Alexander aus dem Jahre 223 n. Chr. überliefert, in dem das Thema behandelt wird:

> *In successione titulo consanguinitatis vel in bonorum possessione, quae proximitatis nomine competit, tam fratres quam sorores pari iure esse, licet non eadem matre susceptae sunt, ius certum est.*

Zu § 44

I. Eine Mutter starb ohne Testament. Sie hatte mehrere Kinder aus verschiedenen Ehen, nicht etwa uneheliche Kinder von verschiedenen Vätern. Der Text erörtert das Erbrecht dieser Kinder nach ihrer Mutter. Die Lösung: Die Kinder erben zu gleichen Teilen.

II. 1. Die Stelle setzt zunächst einmal voraus, daß Kinder ihre Mutter überhaupt beerben können. Im römischen Recht ist das seit

[115] Kaser, RP II 504.

dem *SC Orfitianum* der Fall: Die Kinder beerben die Mutter vor allen Agnaten (*UE* 26,7 ; *D* 38, 17, 1 pr und ff).

2. Ein Text von Modestin in *D* 38, 17, 4 (*libro nono regularum*) könnte nun fast genau in § 43 wiedergegeben sein:

Matris intestatae defunctae hereditatem ad omnes eius liberos pertinere, etiamsi ex diversis matrimoniis nati fuerint, iuris est.

3. Im Syrisch-Römischen Rechtsbuch findet sich die Grundaussage des *SC Orfitianum* in L 102 Abs 1 Satz 2 und Parallelen. Dazu gehört wohl auch R II 153 aE.

Zu § 45

Vgl. bei § 33!

Zu § 46

I. Die Stelle befaßt sich mit dem Erbschaftserwerb. Ein Erbe hatte die Erbschaft angenommen, nachträglich aber festgestellt, daß sie zu gering war, nämlich nicht ausreichte, um wenigstens alle Gläubiger (Nachlaßgläubiger wie Gläubiger aus dem Testament) zu befriedigen. Die Annahme der Erbschaft rückgängig zu machen, wird ihm verweigert.

II. Es wird das bereits zu § 41 besprochene Thema einer *restitutio in integrum* gegen eine Erbschaftsannahme erörtert. Nun gab es zwar zahlreiche Gründe, nach denen man sich auf Irrtum über wesentliche Umstände der Annahme berufen konnte[116]. Die Unkenntnis vom wahren Wert der Erbschaft im Verhältnis zu den auf ihr lastenden Nachlaßforderungen gehörte nach *C* 6, 30, 10 (*Diocletianus et Maximianus*, 294 n. Chr.) nicht zu den anerkannten „Umständen". Die Vergünstigung im gegenteiligen Fall, daß die Erbschaft ausgeschlagen wurde, sich dann aber doch als aktiv erwies, von der Gaius in *Inst* 2, 163[117] berichtet, scheint eher ein Sonderfall aus hadrianischer Zeit gewesen zu sein.

Die Stelle geht dabei von der Verpflichtung des Erben aus, die Schulden des Erblassers zu begleichen, also von prinzipiell unbeschränkter Erbenhaftung. Reichte der Nachlaß nicht aus, so mußte der Erbe auf seine eigenen Mittel greifen. Erst Justinian änderte diese Rechtslage mit der Einführung des *beneficium inventarii*[118].

---

[116] Kaser, RP I 716 und RP II 526.

[117] Verallgemeinert in *GA* II 32.

[118] Kaser, RP II 543 f.

Zu § 47

I. Ein Testament war gemacht worden. Wie der Text in einem recht technisch anmutenden Vokabular sagt, war das Testament wirksam und gültig. Anscheinend war nun gegen dieses Testament die *bonorum possessio* kraft eines *iussum principis* erbeten worden. Die Stelle weist darauf hin, daß auch der Kaiser (die kaiserliche Kanzlei) nicht die Macht habe, (per Reskript?) gegen das gültige und wirksame Testament zu entscheiden.

II. Der Sinn wird deutlicher, wenn wir auf die Parallelstelle oder gar Vorlage in *C* 6, 23, 10 (*Diocletianus et Maximianus*, 293 n. Chr.) sehen:

> *Si testamentum iure factum sit et heres sit capax, auctoritate rescripti nostri rescindi non oportet.*

Dort ist zunächst einmal von der Gültigkeit des Testaments die Rede (*iure factum*), dann aber auch noch von der Wirksamkeit (*si heres sit capax*). Anscheinend war begehrt worden, das Testament durch kaiserliches Reskript für unwirksam zu erklären. Die Kanzlei lehnte das ab. In ähnlichem Zusammenhang ist in *Cons* 1, 6 vom begehrten *auxilium principis* die Rede. Auch im Falle des § 74 wurde wohl ein *iussum principis* angestrebt. In *Cons* 5, 6 wieder wird vom Kaiser ein *remedium* gegen das positive Recht begehrt. Es geht um das Verhältnis von Recht und kaiserlichem Reskript. Eine allgemeinere Diskussion darüber für den Erbfall findet sich in *Cons* 6, 4. Unsere Stelle gehört in diesen Zusammenhang und erweitert unsere Kenntnis von der Praxis der kaiserlichen Kanzlei.

Zu § 48

I. Die Stelle handelt von einer διάλυσις (in der römischen Urvorlage wohl *transactio*, Vergleich). Das verbindet sie mit den §§ 49, 50 und 51. Das besondere Problem der Stelle ist, daß die διάλυσις durch Arglist (*fraus, dolus*) zustandegekommen ist. Der Anlaß zum Abschluß der διάλυσις ist nicht genannt, auch nicht, worin die Arglist bestand. Die Aussage, daß die διάλυσις nicht von Bestand sei, ist völlig untechnisch.

II. Im römischen Recht gibt es aus der Zeit zwischen Antoninus Severus und Diokletian zahlreiche Reskripte, die sich mit einer *transactio* befassen. Der Titel „*de transactionibus*" im *Codex Justinianus* (*C* 2, 4) gibt eine Fülle von Material, ebenso die *Consultatio* (1,1 – 12 und 9,1 – 19), ebenso begann der *Codex Gregorianus* wohl mit dem Titel „*de transactionibus*".

Transactio oder διάλυσις ist die vergleichsweise Beilegung einer Streitigkeit, die in der Regel Schuldverzicht und novierende Schuldbegründung enthielt[119]. Durch eine besondere Einrede war insbesondere der Rückgriff auf den vom Vergleich betroffenen und erledigten Streit versagt: *D* 2, 15, 9 pr und 2,15,16 und 17. Das hinderte freilich nicht, gegen den Vergleichsabschluß selbst Einwände zu erheben. Insbesondere lag häufig der Einwand nahe, der Gegner habe es verstanden, was unstreitig feststand, arglistig zum Gegenstand des Vergleiches zu machen.

So sagt ein Reskript der Kaiser Carus und Numerianus vom Jahre 283 n. Chr. (*Cons* 1, 10), eine auf Betrug beruhende *transactio* sei rechtlich nicht wirksam. Dabei geht es nicht um den inhaltlichen Verstoß der Abrede gegen die *bona fides*, sondern um die Täuschung des einen Partners durch den anderen. Ebenso handelt ein diokletianisches Reskript (*Cons* 9, 9, aus dem Jahr 293 n. Chr.?) von einer arglistig erschlichenen *transactio* und erkennt die Berufung auf die arglistigen Machinationen an. Freilich verweigert andererseits ein diokletianisches Reskript von 293 n. Chr. (*C* 2, 4, 22) den Rückgriff auf eine *contestatio de dolo* gegen eine *transactio*, sofern diesen Einwand nicht ein *minor*, sondern ein *maior* erhebt. Gemeint ist wohl dasselbe wie in *C* 2, 4, 13, daß der *dolus* nämlich bewiesen werden muß, und daß es nicht genügt, ihn einfach vorzubringen.

Zu § 49

I. Nebeneinander erscheinen die Rechtsgeschäfte „διάλυσις (*transactio*)", „*pactum*" und „Teilungsabrede". Eine Mutter hatte, wohl nach dem Tod ihres Ehemannes, diese Geschäfte für ihre Kinder abgeschlossen. Es scheint um die Reichweite ihrer Befugnis zu gehen, die Kinder durch solche Geschäfte zu binden. Die Antwort: Sie kann die Kinder nicht binden.

II. 1. Noch in *Cons* 1, 2 und 9 stehen in gleicher Weise *transactio*, *pactum* (*pactio*) und *divisio* (Teilungsabrede) nebeneinander. In *C* 2, 3 (*de pactis*), *C* 2, 4 (*de transactionibus*) und *C* 3, 36 – 39 (*familiae erciscundae, communi dividundo, communia utriusque* und *finium regundorum*) sind sie getrennt. In *Paulus sententiarum libro I* waren die Geschäfte im Titel verbunden: *de pactis et conventionibus vel transactionibus* (zitiert in *Cons* 4, 2). *Transactio* und *divisio* werden auch noch in *C* 2, 31 (32), 1 (*Severus et Antoninus*) nebeneinander genannt.

---

[119] Kaser, RP II 455 ff.

2. Die Stelle geht davon aus, daß die Mutter keine Befugnis hatte, ihre Kinder durch einen der genannten Verträge zu verpflichten. Dabei ist nicht gesagt, ob es sich um *impuberes, puberes minores* oder *puberes maiores* handelt.

Im Falle von *impuberes* gab es an sich die Möglichkeit, der Mutter im Testament des Vaters durch *fiducia* zu ermöglichen, für die Kinder zu handeln. Doch hatte diese Geschäftsführung Grenzen, von denen *Papinianus D* 3, 5, 30 (31), 6 handelt.

> *Quamquam mater filii negotia secundum patris voluntatem pietatis fiducia gerat, tamen ius actoris periculo suo litium causa constituendi non habebit, quia nec ipsa filii nomine recte agit aut res bonorum eius alienat vel debitorem impuberis accipiendo pecuniam liberat.*

Gerade im Gefolge von Erbteilungsverhandlungen konnte es nicht ausbleiben, daß die Mutter Geschäfte abschloß, in denen im Namen der Kinder deren Güter veräußert und Schuldner der Kinder befreit werden sollten.

Zu § 50

I. Die Stelle handelt erneut von einer διάλυσις. Sie wiederholt zum Teil, was bereits in § 48 gesagt ist. Doch nennt sie neben der Arglist (*fraus, dolus*) einen weiteren Grund für die Unwirksamkeit einer διάλυσις, die „Furcht" (*metus*) eines der Vertragspartner. Auch hier sind der beigelegte Streit und der Anlaß für einen Vergleich nicht genannt. Auch die Tatsachen, auf welche die „Furcht" gegründet war, werden nicht angegeben. Die Aussage ist freilich anders als in § 48 positiv gewendet.

II. Der in dieser Stelle genannte weitere Grund, gegen eine *transactio* vorzugehen, ist ein Fall von *metus* im Sinne des Digestentitels 4,2. Die „Furcht" vor einem angedrohten schweren Nachteil konnte einen der Partner der *transactio* dazu gebracht haben, eben dieser *transactio* zuzustimmen. So verfügte ein Reskript des Severus (*Cons* 1, 6) aus 196 n. Chr. die Unwirksamkeit eines Vergleichs oder einer *pactio* wegen *metus*; ebenso ein Reskript von Valens und Valentinianus (*Cons* 9, 3) aus 365 n. Chr.; ebenso ein Reskript Diokletians (*C* 2, 4, 13) aus 290 n. Chr. und ein anderes (*C* 2, 19 (20), 7) aus 293 n. Chr.[120].

---

[120] Vgl auch Lübtow, *Quod metus causa gestum erit*, 1932, 53.

Zu § 51

I. Es geht um die Reichweite der Vertretungsmacht eines Kurators. Kuratoren wurden zunächst nur für einzelne Angelegenheiten erbeten. Marc Aurel schuf die Neuerung, daß Kuratoren auch für einen unbestimmten Kreis von Geschäften oder für die Gesamtgeschäftsführung im Interesse eines *minor* erbeten werden konnten[121]. Damit wird die Kuratel der Tutel angeglichen[122]. Um einen solchen neuen allgemeinen Kurator (κουράτωρ γενικός) handelt es sich in unserer Stelle. Er hatte einen Vergleich abgeschlossen, der die Vertretenen betraf. Die Stelle hält fest, daß ein solcher Vergleich ohne besondere Ermächtigung nicht wirksam ist.

II. Das Handeln des allgemeinen Kurators hat nach römischem Recht Grenzen. Die Technik, diese Grenzen zu bestimmen, geht freilich den Weg, daß das betroffene Mündel eine *in integrum restitutio* gegen die Maßnahme des Kurators begehren mußte. Um eine διάλυσις (*transactio*) als Maßnahme geht es hier wie in *C* 2, 31 (32), 1. Das Reskript der Kaiser Severus und Antoninus betraf freilich eine *pupilla*, die eine *in integrum restitutio* gegen eine Maßnahme ihres Tutors begehrte. Doch sind in dieser Zeit *tutela* und allgemeine *cura* in dieser Frage gleich behandelt worden.

Im vergleichbaren Reskript Diokletians in *C* 2, 31 (32), 2 (294 n. Chr.) geht es um einen *minor*, der die negativen Wirkungen einer von ihm selbst abgeschlossenen *transactio* rückgängig gemacht haben wollte, doch wurde – folgen wir den Texten aus *C* 2, 21 (22) und 2,52(53) – ohnehin kein Unterschied gemacht, ob der *minor* allein oder *praesente curatore* (zB *C* 2, 29 (30), 1) handelte oder der Kurator für ihn (*C* 2, 21 (22), 3).

Die besondere Ermächtigung des allgemeinen Kurators konnte folglich nicht die durch den *minor* selbst sein, sondern mußte ein Dekret des einsetzenden und beaufsichtigenden Magistrats (*competens iudex*) sein, nicht anders als die spezielle Einsetzung eines Kurators gerade für die Zwecke des Abschlusses einer διάλυσις selbst.

Der überaus allgemeine Text könnte freilich auch eine *transactio* meinen, die unter das *SC*, das als *oratio Severi* bekannt ist (*D* 27, 9, 1, 2), fiel. Hier wäre keine *in integrum restitutio* erfordert; das Geschäft der *transactio*, bei der ein *fundus* betroffen ist, wäre schlechthin unwirksam (*C* 5, 71, 4 pr und 1), wenn kein Dekret des *praetor* oder *praeses provinciae* (*competens iudex*) vorlag (vgl *C* 5, 71, 5.6.10 uam).

---

[121] Kaser, RP I 370 und Fn 4.

[122] Kaser, RP II 234 f.

Zu § 52

I. Ein Vormund (ἐπίτροπος) wollte etwas aus dem Vermögen des ihm untergebenen Mündels erwerben. Er wählte dazu den Weg, daß er den Gegenstand einerseits als Vormund für das Mündel verkaufte, andererseits im Namen seiner Ehefrau, die er vorschob, kaufte. Der Text qualifiziert die Handlungsweise des Vormunds als *furtum* (φούρτον).

II. Schon die Fragestellung, ob es sich um ein *furtum* handle, ist römisch. Ulpian behandelt die Frage allgemein in *D* 47, 2, 33: Ein *tutor* hat zwar die Befugnis zur Verwaltung des Mündelvermögens, nicht aber, um etwas daraus wegzunehmen. Dem Mündel wird im Fall einer Wegnahme die *actio furti* in Konkurrenz mit der *actio tutelae* gewährt. Eine Wegnahme aber liegt vor, wenn der *tutor* auf beiden Seiten des Geschäftes tätig wird, was ihm verboten ist (*Ulpianus D* 26, 8, 5, 2: *ipse tutor et emptoris et venditoris officio fungi non potest*). Damit kommen wir auch schon zu unserem Fall: Nach *D* 26, 8, 5, 3 ist ein verbotenes und ungültiges Insichgeschäft auch dann gegeben, wenn der *tutor per interpositam personam rem pupilli emerit*. Ulpian kann sich dafür auch gleich auf ein Reskript *a divo Severo et Antonino* berufen.

In unserem Falle kauft der *tutor* durch Zwischenschaltung der eigenen Ehefrau. Der Kauf ist ungültig. Das gekaufte Gut wird dem Mündel durch ein *furtum* des Vormunds entzogen. Vielleicht enthält unsere Stelle gar das sonst nicht überlieferte, von Ulpian erwähnte Reskript.

Zu den §§ 53 und 54

Vgl bei § 30!

Zu § 55

I. Liest man den Text unbefangen, so nennt er zwei Gründe, einen freigelassenen Sklaven wieder in die Sklaverei zurückzuführen. Der erste Grund ist ein „einziges Vorbringen" gegen den Sklaven; der Gegenstand des Vorbringens, wohl ein Vorwurf gegen den früheren Sklaven, ist aber nicht genannt. Der zweite Grund der „veränderten Verhältnisse" ist so vage, daß ein konkreter Sinn aus dem Text selbst nicht erfahren werden kann. Nichts deutet darauf hin, daß es sich um einen aufschiebend bedingt Freigelassenen (*statuliber*) handelt.

II. Sicher geht es um das Thema *de liberali causa* (*C* 7, 16 und *D* 40, 12). Und ebenso sicher wird ein *revocari in servitutem* erwogen.

Die Äußerungen in den Quellen sind dazu auch unter den Titeln *de operis libertorum*, *de obsequiis patronis praestandis* und *de libertis et eorum liberis* zu finden.

1. Der erste Fall scheint davon auszugehen, daß bei mehrfachem „Vergehen" der Freigelassene wieder in die Gewalt des früheren Herrn zurückfallen könne. KASER[123] geht davon aus, daß erst Konstantin in *CTh* 4, 10, 1 (313 oder 323 n. Chr.; in *C* 6, 7, 2 aufgegangen) eine derartige *revocatio* zuließ. MITTEIS[124] sieht Anfänge bereits bei *Commodus*, freilich restriktiv gehandhabt. Nun ist es schwierig, aus einer negativen Entscheidung nur wegen der Anfrage eine Schlußfolgerung zu ziehen. Die diokletianische Zeit ist jedenfalls noch immer zurückhaltend, wie besonders *C* 7, 16, 20 zeigt. Der Versuch der *revocatio* könnte sich in unserem Text auf ein einmaliges Versäumnis des *obsequium*, das dem Patron geschuldet war, gegründet haben. Derartige Versuche finden sich auch in *C* 7, 16, 23 und 30 aus den Jahren 293 bzw 294 n. Chr.

2. Im zweiten Fall versuchte der Patron eine *revocatio in servitutem* wegen veränderter Umstände. Sie wird ihm versagt. Insoweit scheint unser Text einmalig. Doch zeigt unsere Stelle, vergleicht man sie mit dem schwer verständlichen Text aus *C* 7, 16, 10 (*Diocletianus et Maximianus*, 293 n. Chr.), daß es dort nicht *liberos*, sondern *libertos* heißen muß. Nicht Freie sollten *mutata condicione* versklavt werden, sondern Freigelassene sollten *mutata condicione* in die Sklaverei zurückgeführt werden. Damit hätten wir dann auch schon die Vorlage für unseren Text. Erstaunlich ist, daß ein griechischer, über das Syrische rekonstruierter Text zur Kritik lateinischer Texte beitragen kann. Noch erstaunlicher aber finde ich, daß wir in den Sententiae einen so klaren Text zur Lehre von der Geschäftsgrundlage finden.

III. Der Rechtszustand, den unsere Stelle spiegelt, ist ein ganz anderer als der im Syrisch-Römischen Rechtsbuch (L 23 nebst Parallelen). Dort ist bereits die konstantinische Regelung aus *CTh* 4, 10, 1 festgehalten[125]. Wieder zeigt sich, daß zwischen den Sententiae Syriacae und dem Syrisch-Römischen Rechtsbuch eine beträchtliche Entwicklung liegt.

Zu § 56

I. Ein Haus war aus Vernachlässigung durch den Eigentümer eingestürzt oder doch unbewohnbar geworden. Ein Dritter ließ es repa-

[123] RP II 139 mit BIONDI, Diritto Romano Christiano II 286 ff.

[124] Reichsrecht und Volksrecht 384 ff mit LEIST (-GLÜCK) V 82.

[125] Vgl SELB, Zur Bedeutung 174.

rieren oder reparierte es selbst. Daraus waren ihm Kosten entstanden, deren Erstattung er vom Eigentümer verlangte. Die Stelle gibt ihm gegen den Eigentümer einen Anspruch auf Erstattung der Kosten der Bauführung nebst Zinsen. Für den Anspruch setzt sie eine Frist von 4 Monaten nach der Bauführung.

II. 1. Das Thema des Aufwandes für die Reparatur eines fremden Hauses und die präzise Frist von 4 Monaten führen uns zum römischen Recht, konkret zu einer *oratio divi Marci*, einem Senatsbeschluß[126] aus der Zeit des Marcus Aurelius. Der Inhalt dieses Senatsbeschlusses oder doch ein Teil davon wird in *D* 42, 5, 24, 1 von Ulpian (lib *LXIII ad edictum*) zitiert:

> *Divus Marcus ita edixit: 'Creditor, qui ob restitutionem aedificiorum crediderit, in pecunia, quae credita erit, privilegium exigendi habebit'.*

Verkürzt ist diese Aussage ohne Zitat in *D* 12, 1, 25 = *D* 42, 3, 1 (*Ulpianus lib XVII ad edictum*) wiedergegeben. Ulpian selbst ist es, der das *Senatus Consultum* erweiternd auf den Fall anwendet, daß ein Dritter nicht dem Eigentümer selbst, sondern dem, der das Haus reparierte, kreditierte, aber doch auf Geheiß (*mandatum*) des Eigentümers. Das Kreditmandat wird dem Darlehen gleichgesetzt. Auch *D* 20, 2, 1 (Papinian) erwähnt die *oratio Marci* im von Ulpian ausführlich zitierten Text samt dessen Anwendung auf den Mandatar. Die zitierte *oratio divi Marci* scheint nach *D* 17, 2, 52, 10 aber noch einen weiteren Inhalt gehabt zu haben. Ulpian läßt Papinian sprechen, der den Fall behandelt, daß ein *socius* das gemeinsame Mietshaus allein reparieren lassen mußte. Der für den anderen miteintretende *socius* erhält das Kapital (wohl den auf den anderen socius entfallenden Anteil an den Kosten) und dafür vier Monate lang die Zinsen, und, um beides zu fordern, auch noch ein *privilegium exigendi*[127]. Nach vier Monaten aber erhält er den Miteigentumsanteil des anderen[128]. Das wird als Inhalt der *oratio* dargestellt und dahin interpretiert, daß der miteintretende *socius* dennoch, auch nach Ablauf der vier Monate, die Geldforderung dem Eigentumserwerb

---

[126] In *D* 42, 5, 24, 1 von Ulpian als kaiserliches Edikt bezeichnet. Das entsprach materiell der Tatsache, daß die *oratio* des Kaisers im Senat bereits das *Senatus Consultum* bedeutete. Vgl Van der Waal, Labeo X (1964) 223.

[127] Für echt gehalten: Kübler, SZ 59 (1939) 573; Pringsheim, 1951, NDr 1961, Der Kauf mit fremdem Geld, 1916, 148; für nachklassischen Zusatz: Bretone, Labeo 6 (1960) 171, 209; Schulz, Class. Roman Law, 411 meint, die Kompilatoren hätten aus dem *privilegium exigendi* ein *pignus* gemacht.

[128] Ambrosino, SDHI 16 (1950) 200 Fn 62; Ein, BIDR 39 (1931) 87 ff.

vorziehen darf, freilich über die Zeit von vier Monaten hinaus keine Zinsen mehr erhält.

In einem Reskript des Philippus von 245 n. Chr. (*C* 8, 10, 4) wird derselbe Fall behandelt wie in *D* 17, 2, 52, 10, und es wird, ohne die *oratio Marci* konkret zu zitieren, nach „altem Recht" nach vier Monaten dem bauführenden *socius* der Anteil des mit der Zahlung säumigen anderen *socius* am Eigentum zugesprochen.

2. In unserem Text ist der Gläubiger nun nicht ein Dritter, der ein Darlehen *ad refectionem aedificii* gegeben hat, sondern ähnlich dem Falle des *socius* der Bauführer selbst, der auf seine Kosten das Haus hat reparieren lassen. Auch ihm wird ein Anspruch gewährt, wobei für „verlangen" in der griechischen Vorlage ἀπαιτεῖν gestanden sein mag, was wiederum für das lateinische *exigere* des *privilegium exigendi* verwendet worden sein könnte. Eine analoge Anwendung der Idee der *oratio Marci* auf den Bauführer selbst, einen *negotiorum gestor* oder Pächter, ginge jedoch recht weit. Vor allem aber wäre die Übertragung der Frist aus dem Fall der Sozietät als Interpretationsleistung des Juristen Papinian mehr als kühn. Näher liegt es, daß § 56 der Sententiae Syriacae eine weitere Aussage der *oratio divi Marci* selbst bietet. Während nämlich im Falle des Wiederaufbaudarlehens dessen Verzinsung eine Sache des Darlehensvertrages war, mußte in den Fällen der Kostenerstattung eine Aussage über die Verzinsung des eingesetzten Kapitals erst getroffen werden, wie *D* 17, 2, 52, 10 und *C* 8, 10, 4 zeigen. Zinsen soll der Bauführer nach unserem Text nur für vier Monate nach Bauführung erhalten, danach nicht mehr. Nicht der Ersatzanspruch ist demnach auf vier Monate beschränkt, sondern der Zinsanspruch, und das bedurfte spezieller Anordnung. Insofern bietet unser Text eine wichtige neue Erkenntnis.

Es drängt sich der Gedanke auf, die *oratio divi Marci* habe sich a) mit den Rechten des Darlehensgebers, der für eine Bauführung kreditierte, b) mit den Rechten bestimmter dritter Bauführer, die die Kosten des Baues selbst zahlten, c) mit den Rechten eines an der *res communis* bauführenden *socius* befaßt.

3. Lesen wir nun die *Nov* 97 *cap. III* Justinians, so wird daraus wahrscheinlich, daß die *oratio divi Marci* ohnehin noch eine weitere Aussage enthielt, nämlich zum Vorrang des mit dem *privilegium exigendi* schon bei Papinian gleichgesetzten *pignus* vor anderen, zeitlich früher begründeten Pfändern. Diesen Vorrang sollen ältere *leges* auch für die Kosten eines Hausbaues oder einer Renovierung gewährt haben. Leider enthält *D* 20, 4 (*qui potiores in pignore vel hypotheca habeantur* ...) unseren

Fall nicht, sondern allenfalls[129] den Fall der Darlehensgewährung *in rem istam* (*ipsam*) *conservandam* (*D* 20, 4, 5 und 6).

4. Jedenfalls war der Senatsbeschluß umfangreicher als das Zitat in *D* 42, 5, 24, 1. Unsere Stelle trägt wahrscheinlich zur Rekonstruktion des Inhalts, jedenfalls aber zur Einsicht in die interpretative Ausweitung des Textes der *oratio divi Marci* bei. Unser Text ist neben den anderen Belegstellen zur *oratio divi Marci* eine der seltenen Stellen, die uns über die Maßnahmen unterrichten, die der Staat im 2. und 3. Jh. treffen mußte, um dem Verfall der städtischen Bauten Einhalt zu gebieten[130]. Eine indirekte Reparaturpflicht wird auf diese Weise geschaffen[131]. Selbstverständlich kam dann die Instandsetzung eines fremden Hauses dessen *occupatio* ziemlich nahe. Das *privilegium exigendi* führte zur Pfandverwertung des Grundstückes, bei der der Instandsetzer wegen seiner Forderung die beste Erwerbsposition hatte. Das Ergebnis beruhte aber nicht auf einer allgemeinen privatrechtlichen Maxime, wonach einen Pfandvorrang haben soll, wer für die Verbesserung der Pfandsache gesorgt hat, sondern auf positiver kaiserlicher Gesetzgebung zum öffentlichen Baurecht[132].

Zu den §§ 57 und 69

I. Es geht, wie in dem gesondert behandelten Fall des § 26, um die *longi temporis praescriptio* (*longi temporis possessio*). Während in den Basiliken von χρονία νομή (zB *B* 50, 11, 1 und 2) und χρονία παραγραφή (z. B. *B* 50, 11, 17), in der lateinischen Quelle *diuturna possessio* bzw. *diuturna praescriptio* die Rede ist, scheint die griechische Vorlage unserer Texte in den §§ 26, 57 und 69 den Ausdruck *longi temporis possessio* auf dem Umweg über das Griechische der Papyrologie erhalten zu haben. Dabei ist sicher, daß es nicht μακροῦ χρόνου νομή wie in *B* 50, 11, 12 geheißen haben kann. Denn wo es sonst in der Vorlage νομή hieß (§§ 63, 70, 74 und 75), hat der Syrer den Ausdruck nicht „übersetzt", sondern im Syrischen mit ܢܘܡܐ transskribiert. In den Ersitzungsstellen findet sich jedoch ܫܘܠܛܢܐ, dessen griechisches Pendant sonst ἐξουσιά bei Personen oder δεσπότεια bei Sachen ist. Doch ist es nicht

---

[129] Wenn es nicht, anders als im Falle der *oratio Marci*, um ein vereinbartes Pfandrecht geht.

[130] LIEBENAM, Städteverwaltung im Römischen Kaiserreiche, 1900, 391 ff; PERNICE, SZ 5 (1884) 1 ff, 95 ff; SCHLAYER, AcP LIII (1853), 83 ff.

[131] Vgl *Paulus D* 39, 2, 46 und *Ulpianus D* 1, 18, 7.

[132] Vorläufer schon in den *SCta de aedificiis non diruendis* und in der *lex coloniae Genetivae Iuliae* 75 (FIRA I 288 ff bzw. 184).

ausgeschlossen, daß so wie in *B* 50, 2 der Ausdruck κατοχή für νομή φυσική stand (*B* 50, 2, 1), also μακροῦ χρόνου κατοχή. Das würde die Sententiae in die Nähe der Schultradition rücken, während P Straßb. 22 und BGU I 267 mit der Praxis den Ausdruck μακρὰς νομὴς παραγραφή bieten.

In § 57 übt jemand ungestört die Nutzung an einer Sache über längere Zeit aus, uzw über 10 Jahre „während der Eigentümer nahe ist" oder über 20 Jahre, „während der Eigentümer in der Ferne lebt". Das Ergebnis ist der Eigentumserwerb durch den Besitzer.

II. 1. Es geht eindeutig um römisches Recht, nämlich um die schon genannte *longi temporis praescriptio*. Die Einrichtung des Kaiserrechts entstand wahrscheinlich in der Zeit der Severer[133] und hat manche Abwandlung erfahren. Der Besitzer einer Sache konnte sich danach unter bestimmten Voraussetzungen, die hier nicht genannt sind, nach 10 Jahren *inter praesentes* und 20 Jahren *inter absentes* gegenüber dem bisherigen Eigentümer im Besitz behaupten. Belege dafür sind P Straßb. 22 und BGU I 267, ein Reskript des Septimius Severus, ferner eine Reihe von Reskripten von *Severus et Antoninus* (*C* 7, 33, 1, 202 n. Chr.) bis zur Zeit Diokletians (*C* 7, 35, 7; 5, 73, 4; 7, 36, 2; 7, 33, 9 und viele andere, die nur von *longi temporis praescriptio* oder *praescriptio temporis*, *longum tempus*, *per longum tempus in possessione esse* und ähnlichem sprechen). Mit Konstantin I, der die Einrichtung noch kennt[134], begann ein Wandel, der die endgültige Abkehr von der klassischen *usucapio*, aber auch der *longi temporis praescriptio* bedeutete. Konstantin I führte ein, daß der Besitz auch ohne *iustum initium possessionis* nach 40 Jahren unangreifbar wird. Für die Folgezeit gibt es keine Belege über die Anwendung der *longi temporis praescriptio* aus früherer Zeit. Das neue Gesetz über die Verjährung nach 40 Jahren, zitiert in P Columb. Inv. 181/2 aus dem Jahre 340 n. Chr.[135], datiert auf 326 – 333 n. Chr.[136]. Im weiteren Text aber wird auch noch eine Regelung zitiert, die von einer *praescriptio* über 10 oder 20 Jahre spricht. Da von den Voraussetzungen nur der unterscheidende *iustus titulus* genannt wird, die Bedeutung der 10 oder 20 Jahre vorausgesetzt wird, sieht es so aus, als habe die *lex* insoweit nur älteres, bekanntes Recht wiederholt. In *CTh* 4, 11, 2 aus 349 n. Chr. und in *CTh* 4, 14, 1 aus

---

[133] D. Nörr. Die Entstehung der *longi temporis praescriptio*, 1969, 72 f.

[134] P Columb. Inv. 181/2 (FIRA III Nr 101) aus dem Jahre 340 n. Chr. (zwischen 326 und 333 n. Chr. wird die *lex* selbst datiert).

[135] Vgl FIRA III Nr 101.

[136] Vgl Kaser, RP II 285 Fn 4.

424 n. Chr. wird dann die alte Regelung nicht einmal mehr erwähnt. Die justinianische Neuregelung verbindet die alte *usucapio* mit der *longi* und *longissimi temporis praescriptio (C* 7, 31, 1 aus 531 n. Chr.): Bei beweglichen Sachen gibt es eine dreijährige Ersitzung, bei Grundstücken die *longi temporis praescriptio* unter den Voraussetzungen einer ersitzungsfähigen Sache, *bona fides* und *iusta causa possessionis*. Daneben wird die Verjährung über 30 bzw 40 Jahre fortgebildet (*longissimi temporis praescriptio*). Damit ist der Zeitrahmen für unsere Fälle der *longi temporis praescriptio* in den Sententiae Syriacae gegeben; sie werden zwischen ca. 200 n. Chr. und Konstantin I behandelt.

2. Die in § 57 genannte Frist von 10 bzw. 20 Jahren entspricht ganz eindeutig der aus BGU I 267; P Straßb. 22; P Paris 69 III (232 n. Chr.) und P Columb. Inv. 181/2; *PS* 5, 2, 3 und 5, 5 a, 8; *C* 7, 35, 7; 7, 36, 2; 5, 73, 4 und 7, 33, 9. Auch das Syrisch-Römische Rechtsbuch kennt diese, nicht andere Fristen, in L 66 nebst Parallelen, die zum Vergleich herangezogen werden können.

Die eingangs angeführte Benennung der Einrichtung (in der lateinischen Urvorlage wohl *longi temporis possessio* in §§ 26, 57 und 69 wie in *C* 7, 22, 2: *longo tempore obtenta possessio*) geht auch in dieser Kürze dem Sprachgebrauch der Quellen durchaus konform.

3. Die Differenzierung für die Fristen wird in § 57 nach dem Vorbild von Quellen wie *PS* 5, 2, 3 und 5, 5 a, 8 getroffen. Unser Text greift daraus „*inter praesentes*" und „*inter absentes*" auf. Diese offene Formel war erfordert, wenn die speziellen städtischen Verhältnisse des Reskripts aus BGU I 267 und P Straßb. 22 nicht zutrafen. Dort ist nämlich in derselben πόλις und in einer anderen πόλις „das Kriterium". Streitfragen dazu muß es einst nach dem Bericht aus *C* 7, 33, 12 pr (531 n. Chr.) gegeben haben[137]. Streitfrage war auch die der *praesentia rei*. Unsere Texte geben keine weitere Information dazu.

4. § 69 sagt nichts über den Gegenstand der Ersitzung aus. § 26 nennt „irgendein Gut". Und unsere Stelle § 57 nennt den „Nutzungsgegenstand" ebenfalls nicht. Mit Sicherheit geht es jedoch um die Ersitzung einer *res*, nicht eines Rechts. Jedenfalls findet sich keine Beschränkung auf einen *fundus*[138]. Damit stimmen die Texte der Sententiae Syriacae mit dem Rechtsstand überein, der für die Zeit seit Caracalla sicher bezeugt ist und der für die Anwendung der *longi temporis prae-*

---

[137] Vgl D. Nörr, aO 80 f.

[138] Das Syrisch-Römische Rechtsbuch (L 66 nebst Parallelen) bedürfte insoweit einer neuen Deutung.

scriptio keinen Unterschied zwischen Grundstücken und beweglichen Sachen macht[139].

5. Die römische *longi temporis praescriptio* erforderte neben dem Zeitablauf und einer zur Ersitzung tauglichen Sache ein *iustum initium possessionis* (oder eine *iusta possessio* oder einen *iustus titulus*), das wahrscheinlich das Erfordernis guten Glaubens inkludierte[140]. Unsere Stelle erwähnt das Erfordernis nicht. Das muß keine Bedeutung haben, wenn das Erfordernis nicht streitig war.

6. Der Besitz mußte über die gesamte Dauer der Ersitzungszeit ungestört sein. In den römischen Quellen war das dadurch ausgedrückt, daß der Berechtigte schwieg oder, konkreter, die Sache prozessual nicht verlangte (*C* 7, 32, 10, 314 n. Chr.), in L 66 des Syrisch-Römischen Rechtsbuches durch die ἀγωγή ausgedrückt. § 57 drückt den Besitz durch die „Nutzung" aus, die Ungestörtheit aber damit, daß niemand eine „Forderung gegen ihn erhoben hat" (§ 57 Satz 2) oder, daß den Besitzer niemand „bei etwas in diesem Zusammenhang stört".

7. Die Wirkung des Zeitablaufes ist nach römischem Recht der Erwerb des Eigentums. Die Texte zur Ersitzung gehen einfach davon aus. Auch in den Stellen 26, 57 und 69 ist nicht vom selbstverständlichen Endergebnis die Rede. Der syrische Ausdruck ܫܘܠܛܢܐ (Herrschaft) gewinnt seine institutionelle Präzision aus dem Zusammenhang mit μακροῦ χρόνου. Die Bedeutung *possessio* liegt nahe. Die griechische Vorlage wird – wie gezeigt – von κατοχή gesprochen haben.

III. In § 69 geht es ebenfalls um die *longi temporis praescriptio*, ganz speziell aber jetzt um eine bestimmte Voraussetzung, das *iustum initium possessionis*. Unser Text spricht das damit aus, daß es heißt, der Besitz dürfe nicht zu Unrecht bestehen.

Genau wie bei den bisher schon bekannten römischen Texten zum *iustum initium possessionis* erfahren wir nicht, was darunter genau zu verstehen ist, *iustus titulus*, *bona fides*, fehlerfreier Besitz oder alle Voraussetzungen zusammen. D. Nörr ist der Auffassung, daß hier auch *bona fides*, wie bei der *usucapio*, erfordert war und einfach als Erfordernis beim *initium iustum* mitgedacht wurde, nicht anders als die fehlerfreie *possessio* „*nec vi nec clam nec praecario*"[141]. Genaueres läßt sich auch

---

[139] D. Nörr, aO 82 ff gegen eine These, wonach die *longi temporis praescriptio* ursprünglich nur für Grundstücke gegolten habe.

[140] D. Nörr, aO 85 ff.

[141] AO 86, 87.

unserem kurzen Text dazu nicht entnehmen. Er spricht jedoch eher für die These von D. Nörr.

Eine Vorlage für unseren Text ist unter den zahlreichen Reskripten der Zeit zwischen *C* 7, 33, 2 (286 n. Chr.) und *C* 4, 26, 10 (294 n. Chr.) nicht zu erkennen. Insgesamt scheinen die Stellen der Sententiae zur *longi temporis praescriptio* aber den vorkonstantinischen Rechtszustand wiederzugeben. Insoweit bilden sie eine aufschlußreiche neue Quelle.

Zu § 58

I. Es geht um die Rechtsfolgen des Zusammenlebens einer freien Frau mit einem fremden, dh ihr nicht gehörenden Sklaven. Die Stelle spricht aus, daß eine solche Frau zur Sklavin wird, wenn man ihr dreimal eine παραγγελία geschickt und sie sich dennoch in der Folgezeit nicht von dem Sklaven getrennt hat.

II. 1. Die Aussage ist speziell römisch. Nach einem im Jahre 52 n. Chr. erlassenen *SC Claudianum* sollten freie Römerinnen, die mit einem Sklaven gegen den Willen des Eigentümers dieses Sklaven zusammenlebten, (samt ihren Kindern aus dieser Verbindung) Sklavinnen werden[142]. Der Text des *SC* ist nicht im Wortlaut überliefert. Die indirekten Berichte über den Inhalt gehen in wichtigen Fragen auseinander. Auch scheint es eine Entwicklungsgeschichte der Auslegung und Anwendung zu geben, für die unser Text Zeugnis geben könnte. *Gaius Inst* 1, 91 befaßt sich nicht zentral mit der Frage, wenn er lakonisch vermerkt: *ancilla facta sit ob id, quod alieno servo invito et denuntiante domino eius coierit.* Freilich ist auch sein Bericht in *Inst* 1, 160 nicht ausführlicher. In *UE* 11, 11 ist gar nur die Rede *quod mulier alieno servo se iunxerit denuntiante domino.* Breit behandelt wird die Frage dagegen in 2, 21 a der *Pauli Sententiae.* Als Voraussetzung wird nun *si quidem invito et denuntiante domino in eodem contubernio perseveraverit* genannt (2, 21 a, 1). Synonym ist das *contubernium* für *se coniungat* und *coierit.* Die lange Abhandlung von Detailfragen ist wohl das Ergebnis einer langdauernden juristischen Diskussion zum Thema. Sie zeigt nicht etwa einen Wortlaut des *SC.* Das gilt mE auch für die Präzisierung in 2, 21 a, 17, wonach es dreier *denuntiationes* bedürfe.

Die Entwicklung geht hierin in der Zeit seit Konstantin einen Weg, der wohl nicht geradlinig verläuft. *CTh* 4, 11, 2 aus 317 n. Chr. – es ist nur die *interpretatio* erhalten – verlangt bei der dritten *denuntiatio* sieben Zeugen. *CTh* 4, 11, 5 aus 331 n. Chr. sieht von dem Erfordernis der

---

[142] Kaser, RP I 289 ff.

Denuntiationen reformatorisch ab. Julian kehrt mit *CTh* 4, 11, 6 aus 362 n. Chr. wieder zum Erfordernis der drei Denuntiationen zurück; das wird unter Arcadius und Honorius mit *CTh* 4, 11, 8 (398 n. Chr.) bestätigt. Justinian schafft das *SC Claudianum* ab (*C* 7, 24); die Kompilatoren übersehen jedoch den Beleg in *D* 16, 3, 27 (*Paulus*).

Die Interpretation der Quellen ist recht umstritten. SARGENTI[143] nimmt schon für den Text des *SC* das Erfordernis dreimaliger *denuntiatio* an. Andere Autoren halten die *denuntiatio* überhaupt erst für eine spätklassische[144], die dreimalige *denuntiatio* für eine nachklassische Entwicklung[145]. ME hat das *SC* wie andere *SCta* auch nur eine Grundentscheidung getroffen, deren nähere Ausführung dann den Juristen oblag. Und diese Grundentscheidung besagte nicht mehr, als daß die Frau, die gegen den Willen des *dominus* mit dem Sklaven zusammenlebte, Sklavin wurde (*Tacitus Annales* XII 53). Die juristische Praxis war es, die das Erfordernis des *coire* wohl als nachhaltigere Beziehung, nämlich als *contubernio perseverare* interpretierte. Und sie formalisierte wohl auch das *perseverare* in Verbindung mit *invito domino* zur dreimaligen Abmahnung. Diese Grundentscheidung bietet unser Text, ohne auf irgendwelche Einzelheiten oder Besonderheiten einzugehen. In der gezeichneten Entwicklung könnte sie ebenso auf die Zeit des dritten Jahrhunderts wie auf die Zeit ab Julian zurückgehen.

2. Der Vergleich mit dem Syrisch-Römischen Rechtsbuch ist in diesem Fall von Bedeutung. Die Regelung, die das Syrisch-Römische Rechtsbuch in L 48 nebst Parallelen bietet, ist eine umfassendere Regelung, die sowohl die Frau als auch ihre mit dem Sklaven gezeugten Kinder betrifft. Doch auch soweit sie sich auf die Frau allein bezieht, entspricht sie nicht § 58 der Sententiae Syriacae. Daß sich die Texte des Syrisch-Römischen Rechtsbuches in den verschiedenen Versionen in der Zahl der erforderlichen παραγγελίαι unterscheiden, spielt keine Rolle. Von drei παραγγελίαι sprechen P 59, R I 71, R II 75, Ar 74 und Arm 75. Die abweichende Version in L 48 = R III 48 ist wohl eine Verschreibung. Mit zu beachten ist dabei jetzt auch noch eine Reihe von weiteren Belegstellen, die im Inhalt alle R II 75 entsprechen und von

---

[143] Il diritto privato nella legislazione di Costantino, Milano, 1938, 44 ff.

[144] ZIMMERN, Geschichte des röm. Privatrechts bei Justinian, 1826, Bd 2, 730; ihm folgend MITTEIS, Reichsrecht und Volksrecht 369 f. Beide zitiert bei SARGENTI, aO 44 Fn 1.

[145] LEVY, Der Hergang der römischen Ehescheidung, 1925, 28 f.

drei παραγγελίαι sprechen, nämlich Dam 8/11, § 58[146], M 323/9[147], M 326/9[148], Vat. Syr. 560[149], Trichur 5[150] und Aydin 2[151]. Mittlerweile steht auch die Mutterhandschrift zu R I, II, III aus Nôtre-Dame des Sémences bei Alqōš (Irak) zur Verfügung.

Eine Besonderheit gegenüber § 58 der Sententiae Syriacae bietet das Syrisch-Römische Rechtsbuch darin, daß es zwei Fälle zum Thema getrennt behandelt, den Fall, daß die Frau in das Haus des Herrn des Sklaven gezogen ist, und den Fall, daß sie den fremden Sklaven in ihr eigenes Haus aufgenommen hat. Der zweite Fall ist – etwas wortreicher – genau wie in § 58 der Sententiae Syriacae behandelt. Im ersten Fall ist nicht von einer παραγγελία die Rede. Das besagt aber nicht, daß es einer Abmahnung durch den Herrn des Sklaven nicht bedurft hätte[152]; die Formalisierung der völlig eindeutigen *perseveratio contubernii* war im Falle, daß die Frau ins Sklavenquartier des *dominus* gezogen war und dort Kinder von dem Sklaven geboren hatte, von den Juristen einfach nicht gefordert worden. Zudem sind die beiden Fälle in den besseren Versionen des Syrisch-Römischen Rechtsbuches voneinander getrennt dargestellt und nicht als Gegensatzpaar in der Frage der παραγγελία formuliert. Nicht die παραγγελία ist im ersten Fall das Problem, sondern, ob die Kinder aus der Verbindung mit dem Sklaven ebenfalls Sklaven werden. Die Stelle entspricht insoweit *Gaius Inst* 1, 84 und dem vorhadrianischen Rechtszustand: Mit Zustimmung des Herrn konnte die Frau mit dem Sklaven leben, aber sich durch eine *pactio* die Freiheit wahren, während die Kinder Sklaven wurden[153]. Es handelt sich also nicht um die ganz andere Frage der „Selbstverknechtung" der

---

[146] Eine von Vööbus edierte Handschrift aus der westsyrischen Patriarchalbibliothek in Damaskus, Synodicon II (Text) 129 und II (Versio) 133.

[147] Eine im Faksimile (Vööbus, The Syro-Roman Lawbook) edierte, mir in Kopie vorliegende junge Tochterhandschrift aus der westsyrischen, ehemals erzbischöflichen Bibliothek zu Mardin, Osttürkei.

[148] Eine im Faksimile (Vööbus, The Syro-Roman Lawbook) edierte, mir in Kopie vorliegende Handschrift aus dem 17. Jh. mit eigenständigen Varianten aus der westsyrischen, ehemals erzbischöflichen Bibliothek zu Mardin, Osttürkei.

[149] Eine unedierte, mir in Kopie vorliegende, orginalnahe Version aus der Bibl. Vaticana.

[150] Eine unedierte, mir in Kopie vorliegende Handschrift des nestorianischen Synodikon mit R I, R II und R III aus der Bibliothek des nestorianischen Bischofs von Trichur, Kerala (Indien).

[151] Eine unedierte, mir in Kopie vorliegende Handschrift eines Teils des westsyrischen Synodikon aus der privaten Bibliothek des Priesters Aydin Emanuel Aydin in Wien.

[152] So schon Bruns, in Bruns-Sachau aO 215.

[153] So schon Bruns, aO 215.

Frau durch Vertrag[154]. Dort wurden nämlich die Kinder, wenn die Frau „sich nicht in die Sklaverei schrieb" und **stattdessen** den Sklaven verließ – wie MITTEIS und VOSS den Text lesen –, ob sie nun vorher oder nachher geboren wurden, gerade nicht Sklaven, anders als im Syrisch-Römischen Rechtsbuch[155].

Zur παραγγελίαι -Frage nimmt demnach der erste Fall aus dem Syrisch-Römischen Rechtsbuch gar nicht Stellung. Eine volksrechtliche Differenzierung der beiden Fälle, wenigstens in der Denkweise, anzunehmen[156], besteht kein Anlaß.

3. In der Darstellung der Probleme erscheinen die Stellen aus dem Syrisch-Römischen Rechtsbuch wie Teile aus einer Abhandlung des Themas *ad Senatus Consultum Claudianum* durch einen Juristen. § 58 der Sententiae Syriacae aber ist nicht etwa positiv formuliert wie zB *PS* 2, 21 a, 17, wonach es **zur** dreimaligen *denuntiatio* noch der *adiudicatio* bedürfe, sondern antithetisch gegen eine irrige Meinung, die vielleicht davon ausging, es bedürfe nur einer einzigen oder gar keiner *denuntiatio*. Noch der syrische Text läßt seine lateinische Vorlage erkennen, die etwa wie *mulier alieno servo iuncta non aliter fit ancilla nisi trinis denuntiationibus conventa in servi contubernio perseverat* formuliert war. Daher liegt hier eine Kaiserkonstitution als Vorlage näher. Leider ist das gesamte vorkonstantinische Material an Konstitutionen zum *SC Claudianum* verlorengegangen. Aus der Zeit nach der Wiedereinführung der *denuntiationes* durch Julian (*CTh* 4, 11, 6) entspricht unserer Stelle am ehesten noch das ... *non aliter* ... *nisi trinis fuerit denuntiationibus ex iure pulsata* aus *CTh* 4, 12, 5 oder der Text der *Interpretatio* zu *CTh* 4, 12 (*Arcadius et Honorius*, 398 n. Chr.): *sine trina denuntiatione mulier servo iuncta non fit ancilla.* Als vorkonstantinischer Text wäre unsere Stelle von besonderer Bedeutung[157].

---

[154] So aber MITTEIS, Reichsrecht und Volksrecht 357 ff, 369, der dazu einen schriftlichen Ehevertrag unterstellt; ähnlich jetzt wieder VOSS, Der Grundsatz der „ärgeren Hand" bei Sklaven, Kolonen und Hörigen, im Römischen Recht und in der europäischen Tradition, Symposium Wieacker 1985, 117 ff, 157 f, der direkt den *contractus copidermiae* (MITTEIS aO 362) zitiert.

[155] VOSS, aO meint, das Syrisch-Römische Rechtsbuch gebe insoweit den Inhalt eines Sondergesetzes wieder, von dem *Gaius Inst* 1, 86 spreche, wonach allein die Kenntnis der Mutter vom Sklavenstand des Vaters die Sklaverei der Kinder zur Folge gehabt habe. Aber *Gaius Inst* 1, 86 bezieht sich doch nur auf das *SC Claudianum* und seine *inelegantia iuris*, wonach die Frau durch *pactio* frei bleiben konnte, während die Kinder Sklaven wurden.

[156] So MITTEIS, aO 364 ff mit ERDMAN, Die Ehe im alten Griechenland, 1934, 193 f, die die Texte wie moderne Gesetzestexte lesen. Ihnen folgt VOSS, aO 157 f.

[157] WILLVONSEDER hielt auf dem Kongreß der SIHDA in Ferrara/Padua 1989 einen Vortrag zum Thema.

Zu § 59

I. Die apodiktisch kurze Aussage nennt keinen konkreten Anfragegrund, auf den die negative Antwort erfolgte, es gebe keinen Grund, aus dem jemand, der weniger als 20 Jahre alt ist, in die Sklaverei gezogen werden könne. Die Frist von 20 Jahren führt uns aber zu diesem konkreten Grund und erklärt auch die Formulierung.

II. 1. Nach dem prätorischen Edikt gab es zwei Maßnahmen gegen freie Personen, die sich dolos als Sklaven verkaufen ließen, um den Käufer zu prellen. Die eine Maßnahme war, dieser Person die Freiheitsklage zu versagen; die andere, eine Bußklage auf das *duplum* des gezahlten Preises gegen sie zu gewähren (*Ulpianus D* 40, 12, 14 pr und 1 und 18 pr und 1). Die Freiheitsklage wurde freilich nur versagt, wenn der Verkaufte mit dem Verkäufer den Erlös aus dem Verkauf teilen wollte oder teilte (*ad pretium participandum*) und wenn der Verkäufer älter als 20 Jahre war (*Marcianus D* 1, 5, 5, 1; *Ulpianus D* 40, 12, 7 pr und 1; *D* 40, 13, 1; *C* 7, 18, 1, *Gordianus*, 239 n. Chr.; *C* 7, 16, 5, *Alexander*, Anfang des 3. Jh. und *C* 7, 16, 16, *Diocletianus et Maximianus*, 293 n. Chr.).

2. Dabei fällt auf, daß unser Text bereits ganz die spätklassische oder nachklassische Denkweise spiegelt. Dem Verkauften wird nicht mehr die *proclamatio ad libertatem* versagt, sondern er wird gleich als Sklave angesehen. Schon bei Marcian *D* 1, 5, 5, 1 und Modestin *D* 1, 5, 21 können wir diese Denkweise gerade für unseren Fall feststellen.

3. Die Formulierungen „es ist nicht möglich" und „auf irgendeine Art" entstammen ganz sicher der Vorlage. So heißt es in Ulpian *D* 40, 18, 1, 1 für den noch nicht 20-jährigen, daß ihm *ne quidem ex causa supra scripta* die *proclamatio in libertatem* verweigert werden dürfe, und bei Diokletian, in *C* 7, 16, 16, heißt es noch deutlicher:

> *... et placuerit minores viginti annis nulla ratione mutare statum ac pro liberis servos fieri ...*

Unsere Stelle liest sich in der Tat wie eine verkürzende *Interpretatio* zu dem Reskript Diokletians aus 293 n. Chr.

Zu § 60

I. Die Stelle geht davon aus, daß es Schenkungen gibt, die aus einem nicht näher genannten Grund „außerhalb der νόμοι" sind. Dieser Mangel soll mit dem Tode des Schenkers behoben sein. Es ist der Ge-

genschluß berechtigt, daß der Schenker selbst zu seinen Lebzeiten, im Gegensatz zu seinen Erben, die Möglichkeit hatte, sich auf den Mangel der Schenkung zu berufen.

II. 1. Der am römischen Recht gebildete Jurist denkt hier sofort an die höchst spezielle Maxime *Cincia morte removetur*[158]. Nach einer alten *lex Cincia* aus dem Jahre 204 v. Chr. waren ganz allgemein Schenkungen über einen bestimmten Wert hinaus verboten, wenn sie nicht gerade gegenüber bestimmten nahestehenden Personen geschahen. Die Folge des Verstoßes war, sofern die Schenkung noch nicht vollzogen war, daß der Schenker gegenüber einer Klage aus einem formgerechten Versprechen eine *exceptio legis Cinciae* erheben konnte. Den Erben wird die Berufung auf die *lex Cincia* jedoch nicht zugestanden; die *perseverantia voluntatis* des Schenkers bis zu seinem Tode hatte den Mangel geheilt. Papinian in *frag. Vat.* 250 und 259, Ulpian in *frag. Vat.* 266 unter Berufung auf ein Reskript des Severus (*imperator noster*), ein Reskript des Philippus aus dem *Codex Gregorianus*, erhalten in *frag. Vat.* 272 = *C* 8, 55 (56), 1, Reskripte des Diokletian und Maximian in *frag. Vat.* 276 und 312 aus den Jahren 290 bzw. 293 n. Chr. belegen das.

Noch für das Jahr 315 n. Chr. wird, unter Konstantin und Licinius, das Festhalten an der *lex Cincia* bezeugt (*frag. Vat.* 273 und 274). Doch bringt das Jahr 316 n. Chr. hierin eine grundlegende Reform; die *lex Cincia* wird samt allen zugehörigen Streitfragen außer Kraft gesetzt: *C* 8, 53, 25 = *CTh* 8, 12, 1 = *frag. Vat.* 249. Unsere Stelle muß also zu dem reichen Bestand an älteren Äußerungen zur *lex Cincia* gehören, wie sie *frag. Vat.* 250 bis 316, wahrscheinlich auch die *Codices Gregorianus* und *Hermogenianus* aufwiesen.

2. Die Stelle gibt keinen Anlaß, nur an eines der speziellen Schenkungsverbote zu denken, wie sie unter Ehegatten galten oder wie sie zu Schenkungen des *pater familias* an Hauskinder entwickelt wurden. Für die erstgenannten Schenkungen gab es zwar ebenfalls seit einer *oratio Severi* (*Ulpianus D* 24, 1 pr und ff; auch in *frag. Vat.* 276 bezeugt) die Möglichkeit einer Heilung durch *perseverantia voluntatis* des Schenkers bis zu seinem Tode. Und für die verbotenen Schenkungen an Hauskinder ist dasselbe in *PS* 5, 11, 3 und in *frag. Vat.* 277 und 278 (*Diocletianus et Maximianus*, 286 n. Chr.) uam ausgesprochen, während noch ein Reskript der Kaiser Severus und Antoninus (*frag. Vat.* 295 aus 210 n. Chr.) und Papinian (*frag. Vat.* 294 und 296) sich dagegen ausge-

---

[158] *Frag. Vat.* 259 a.E.

sprochen hatten. Doch wäre es durchaus möglich, daß der Satz alle Fälle umfassen sollte, in denen der Satz *Cincia morte removetur* direkt oder analog angewandt wurde.

Zu den §§ 61 und 68

I. Das Problem der fast gleichlautenden Stellen ist, ob einem Erfordernis der Übergabe auch dadurch genügt wird, daß der Empfänger den zu übergebenden Gegenstand mit Wissen dessen, der übergeben soll und will, selbst an sich nimmt. Das Erfordernis der Übergabe trat dabei wohl in einem Fall einer Schenkung auf, die dadurch perfekt wurde.

II. 1. Erneut geht es um das Schenkungsverbot der *lex Cincia*. Dieses Verbot betraf nur die *donatio imperfecta* (Papinian in *frag. Vat.* 250). Zur Frage aber, wann eine *donatio* perfekt war, gibt es eine reiche Diskussion in *frag. Vat.* 248 ff (*quando donator intellegatur revocasse voluntatem*) und 260 ff (*ad legem Cinciam de donationibus*). Perfekt war die *donatio*, wenn der Beschenkte nichts mehr zu verlangen hatte und damit keine *exceptio* gegenüber seinem Begehren mehr möglich war oder – der Fall wird in § 60 behandelt – wenn der Schenker seinen Willen bis zu seinem Tod nicht geändert hatte. In unseren beiden Stellen geht es um die Perfektion durch Erfüllung. Entscheidend war dabei die *traditio*. Reskripte der Kaiser zeigen das (*Alexander frag. Vat.* 266 a aus 229 n. Chr., *Diocletianus et Constantius frag. Vat.* 282 aus 286 n. Chr.; 313 aus 296 n. Chr. und 316 aus 291 n. Chr.?; *Probus frag. Vat.* 288 aus 280 n. Chr.; ebenso *frag. Vat.* 289 unbekannten Ursprungs) und Responsen von Juristen (*frag. Vat.* 268; *Paulus frag. Vat.* 311). Da das Reformgesetz Konstantins I (*frag. Vat.* 249) noch immer eine *rerum traditio* (*praesentium*) erfordert, ist in *C* 8, 53 (54) *de donationibus* trotz der „Bereinigung" noch immer ein Text zur „Perfektion" nach der *lex Cincia* zu finden, der sich mit der *traditio* befaßt: *Diocletianus et Maximianus C* 8, 53 (54), 6 (286 n. Chr.).

2. Unser Text läßt, genau wie das Reskript Diokletians in *frag. Vat.* 282 = *C* 8, 53 (54), 6 (286 n. Chr.) eine *traditio* der Art genügen, daß der Erwerber selbst die Sache in Besitz nimmt, sofern nur der Schenker zustimmt. Der Formulierung nach steht unseren beiden Texten Satz 2 des Scholion zu *frag. Vat.* 282 (FIRA II 526) näher als der Originaltext des Reskripts:

> *Donationes etiam inter absentes posse fieri et ualidas esse, si ex uoluntate donantium hi quibus donatum est nanciscuntur possessionem rerum donatarum.*

3. Ein Vergleich mit Äußerungen des Syrisch-Römischen Rechtsbuches, L 24 und L 69 nebst jeweiligen Parallelen, zum gleichen Thema ergibt, daß in L 24 ganz eindeutig der Inhalt von *CTh* 8, 12, 5[159] (333 n. Chr.) in freier Wiedergabe zu finden ist, in L 69 aber der Inhalt von *CTh* 8, 12, 9 (417 n. Chr.)[160]. Die Sententiae zeigen auch hier wieder eine frühere Rechtsschicht als das Syrisch-Römische Rechtsbuch.

III. Die Doppelüberlieferung gleicher Aussagen läßt die Vermutung entstehen, daß der Verfasser oder besser Redaktor der Sententiae die Sammlung der einzelnen Aussagen nicht selbst übernahm, sondern Textblöcke nebeneinanderstellte[161]. Gerade der Umstand, daß die §§ 60 und 61 und dann wieder die §§ 67 und 68 sich mit der Schenkung befassen, könnte bedeuten, daß schon in der Vorlage die Stellenpaare beieinander standen und die Grundtexte jeweils dasselbe Problem, aber an einem anderen Fall behandelten.

Zu § 62

I. Ein Kläger forderte als Eigentümer eine Sache heraus. Der Beklagte war im Besitz der Sache. Aus dem Text ergibt sich nicht von selbst, was es heißt, daß er „zu Unrecht" besaß. Daß er nicht Eigentümer war, kann wohl nicht damit gemeint sein. Konkret werden Beweispflicht und Beweislast bei der Eigentumsverfolgung behandelt. Der „unrechte" Besitz des Beklagten veränderte jedenfalls nicht die normale Regel, wonach die Beweispflicht und Beweislast stets den Kläger treffe.

II. Die normale Regel der Beweislast bei der *rei vindicatio* des römischen Rechts ist mehrfach überliefert. Sie findet sich in *Cons* 6, 6, aus *Pauli Sententiae* zitiert, nämlich aus *PS* 1, 13 b, 7 (dort für die Erbschaftsklage), ferner in *C* 4, 19, 2.8 und 23 und in *C* 4, 19, 15 (für die *revocatio in servitutem*).

Die vorliegende Stelle entspricht wohl dem Beleg aus *C* 3, 32, 28 (*Diocletianus et Maximianus*, 294 n. Chr.) über eine *rei vindicatio*[162]:

Res alienas possidens, licet iustam causam nullam habeat tenendi, non nisi suam intentionem implenti restituere cogitur.

---

[159] Etwas anders Bruns, in Bruns-Sachau aO 197 f.

[160] So richtig Bruns, aO 234.

[161] Darauf wies mich Mayer-Maly brieflich hin.

[162] Levy, Beweislast im klassischen Recht, IVRA III (1952) 155 ff, 174 behandelt den Text und sieht darin dem Kläger die ausschließliche Beweislast auferlegt. Pugliese, L'onore della prova nel processo romano per formulas, RIDA³ III (1956) 349 ff, bes 419, behandelt *C* 3, 32, 28 nicht.

Die Parallelität der Diktion ist frappant: *res alienas possidens, iustam causam nullam habeat, non cogitur*. Es liegt nahe, in unserer Stelle eine Interpretation zu *C* 3, 32, 28 zu sehen, die lediglich für weniger kanzleierfahrene, wohl aber technisch-juristisch gebildete Leser ausführte: Die *intentio* wurde als die Forderung auf Grund des Eigentums und das *implenti* als Nachweis der *intentio* des Klägers erklärt.

Das war die Rechtslage bis zu *CTh* 11, 39, 1, als Konstantin die Regel milderte[163] und dem Beklagten geradezu im Gegensatz zu unserer Stelle den Beweis auferlegte, woher er die Sache habe (*unde possideat vel quo iure teneat*). Die zeitliche Einordnung unserer Stelle wäre danach auch ohne Paralleltext gesichert. Die Rückkehr von der konstantinischen zur diokletianischen Regelung in *CTh* 11, 39, 12 (*Arcadius*) dürfte unser Text nach dem, was wir sonst über die zeitliche Einordnung unserer Stellen erfahren, nicht bieten.

Zu § 63

I. Die Stelle steht in Zusammenhang mit § 62. Dort war für den Eigentumsprozeß beweisrechtlich die Stellung dessen, der als Beklagter keine *iusta causa* hatte und wohl „fehlerhaft", nämlich *vi, clam, precario modo* besaß, für unerheblich erklärt worden. Der Kläger mußte schlechterdings die Beweislast für sein Eigentum tragen. Um diese für den Kläger abträgliche Beweissituation zu verändern, konnte aber im vorgängigen Besitzstreit die „fehlerfreie" Situation wieder hergestellt und damit die Parteirolle im Vindikationsstreit und mittelbar auch die Beweislastsituation für den Eigentümer umgekehrt werden. Nichts anderes sagt § 63.

Νομή bedeutet in unserer Stelle „Besitz". Der Ausdruck kommt außerdem noch in den §§ 70, 74, 75 vor. Er hat überall eine leicht gegenständliche Färbung. Der Ausdruck kommt in gleicher Bedeutung auch im Syrisch-Römischen Rechtsbuch vor, z. B in L 22, 24, 43, 64, 66, 99. Nur die νομή in L 107 und L 120 ist anders zu verstehen. Die Verwendung des Ausdrucks νομή zeigt erneut, daß sich in der griechischen Rechtsliteratur der Zeit zwischen dem 2. und dem 5. Jh. n. Chr. Ausdrücke finden, die denen aus der Zeit nach Justinian zunächst nicht entsprechen[164].

---

[163] Vgl Levy, aO; gegen Solazzi, SDHI 9 (1943), 176 f; zur Frage mit weiteren Hinweisen Kaser, RZ 487 Fn 21 und Pugliese, aO 415 ff, der eine Rückkehr zur Klassik annimmt.

[164] P Cairo II 19, vgl Cuq, Manuel I², 1928, 324 Fn 5; P Straßb. I 22, 17–24; Kreller, Ägyptus XIII (1933) 268 ff. Zur Verwendung in den Basiliken Bruns, Recht des Besitzes, 1848, 95 ff.

II. *Callistratus* (*D* 5, 1, 37; lib V *de cogn.*) und *Marcianus* (*D* 48, 6, 5, 1; lib XIV *inst.*) berichten von einem Reskript Hadrians in griechischer Sprache, dessen Inhalt wie unser § 63 gelautet haben muß: Erst muß *de vi* untersucht werden, dann erst *de iure dominii sive possessionis*[165].

Zu § 64

I. Der Text ist nur sinnvoll, wenn man annimmt, er sei von einer Gegenmeinung herausgefordert worden. Jedenfalls geht es in der Stelle um den Eigentumserwerb auf Grund eines Kaufes. Ihr Text gibt gegen die Meinung, der Kaufvertrag allein mache den Käufer schon zum Eigentümer, das römische Traditionsprinzip wieder, wie es in klassischer Zeit galt. Und es wird verneint, daß die Preiszahlung allgemein eine Bedeutung für den Eigentumsübergang habe, genau wie das in klassischer Zeit praktiziert wird.

II. 1. Der Kaufvertrag allein macht den Käufer noch nicht zum Eigentümer, sondern erst die *traditio* der verkauften Sache. Mit dieser Aussage wird die Stelle überaus bedeutsam; denn nach den zahlreichen gesicherten Parallelen gehören die Aussagen unserer Quelle zumeist der diokletianischen Zeit zu. Die Annahme, in nachklassischer Zeit sei das Eigentum schon mit dem Kauf auf den Erwerber übergegangen, bedarf danach zumindest für den Osten des Reiches, in dem unsere Quelle zu Hause ist, einer Korrektur. Der Text lehnt den Satz *emptione dominium transfertur* noch eindeutig ab[166].

2. Die Preiszahlung wird mit der klassischen Praxis[167] und im Unterschied zur späteren justinianischen Regelung (*Just Inst* 21, 1, 41) als zum Eigentumserwerb nicht erforderlich erklärt. Auch hier haben wir nun einen Text, der nicht der Interpolation verdächtig sein kann, aber der ausgehenden Klassik oder frühen Nachklassik zugehört. Er ist jetzt in die breite Diskussion einzubeziehen, die dazu bislang geführt wird. Denn der Text bringt in seiner kurzen Fassung das geltende Recht „auf den Punkt". Was immer also an Zweifeln für die Klassik bleibt, in diokletianischer Zeit war die Übereignung von der Preiszahlung unabhängig.

---

165 Dazu Bonini, I „libri de cognitionibus" di Callistrato, 1964, 121 ff; seine Interpolationsannahme, nach der von Eigentum im Originaltext nicht die Rede gewesen sei, erweist sich nach unserem Text als willkürlich.

166 Vgl dazu Kaser, RP II 276 und Fn 19.

167 Vgl dazu Kaser, RP I 418 und RP II 276 und Kunkel/Mayer-Maly, Römisches Recht 161 f.

Zu § 65

I. Die Stelle ist ein weiterer klarer Beleg für die Praxis, nach der im 3. und 4. nachchristlichen Jahrhundert Eltern in Notsituationen ihre Kinder verkauften[168]. Klargestellt wird jedoch, daß dieser Verkauf den freien Status des verkauften Kindes in keiner Weise berühren konnte.

II. 1. Die Aussage spiegelt einen Stand des römischen Rechts, wie er gerade für die diokletianische Zeit vielfach bezeugt ist. *PS* 5, 1, 1, wiederholt in *ET* 94, formuliert das Prinzip ähnlich wie unser Text:

> *Qui contemplatione extremae necessitatis aut alimentorum gratia filios suos vendiderint, statui ingenuitatis eorum non praeiudicant.*

Eine Formulierung *non praeiudicant* scheint in unserem Text anzuklingen. Inhaltlich stimmen mit dem Text überein: *C* 7, 16, 1 (*Caracalla*), *C* 4, 43, 1 (*Diocletianus et Maximianus*, 294 n. Chr.), *C* 2, 4, 26 (*iidem*, 294 n. Chr.), *C* 4, 10, 12 (*iidem*, 294 n. Chr.), *C* 8, 16 (17), 6 (*iidem*, 293 n. Chr.). Noch nach *frag. Vat.* 33, einer Konstitution von Konstantin I und Licinius aus dem Jahre 315, gilt das Prinzip uneingeschränkt[169].

2. Ganz anders entscheidet Konstantin I in einer oder zwei (?) Konstitutionen aus dem Jahre 329 n. Chr., aus *CTh* 5, 10, 1 und *C* 4, 43, 2 pr und 1[170]: Wer jetzt eine *vindicatio in libertatem* anstellen will, muß entweder den gezahlten Kaufpreis ersetzen oder einen Sklaven als Ersatz liefern, so wie es in *frag. Vat.* 34 für den Sklaven, der leiblicher Sohn war, verfügt wurde. Davon ist in unserer Stelle noch nicht die Rede.

3. Rechtlich genau wird in vorkonstantinischer Zeit der „Verkauf" des Kindes als eine Art *manumissio* betrachtet (*PS* 5, 1, 2), bei der die *operae*, dh die Arbeitskraft des Kindes vermietet wurden[171]. Die Anfrage, die zur Antwort führte, hat anscheinend keinen Anlaß geboten, auf Folgefragen wie die Dauer der Verdingung und ein „Rückkaufs-

---

[168] Vgl dazu Mayer-Maly, Das Notverkaufsrecht des Hausvaters, SZ 75 (1958) 116 ff.

[169] *Frag. Vat.* 34 behandelt ein anderes Problem, den Verkauf eines Sklaven, der leibliches Kind des Verkäufers ist.

[170] Vgl dazu Mayer-Maly, aO 136 und Fn 99.

[171] Zur Deutung des *auctoratus* als in die Gewalt eines Dienstherrn übertragenen Hauskindes vgl Kunkel, *Auctoratus*, Symbolae Taubenschlag III, Warschau 1957, 207 ff, 222 ff.

recht" einzugehen. Hier geben andere neugefundene Quellen[172], vielleicht auch die §§ 77 und 98 bessere Einsicht.

Zu § 66

I. Ein Mann und eine Frau waren durch einen Ehevertrag (ܩܕܘܫܝܢܐ) miteinander verbunden. Die kirchenrechtlichen Quellen der westsyrischen Kirche verstehen darunter die gemeinorientalische Einrichtung eines Vertrages zwischen einem Mann oder dessen Eltern und den Eltern der Frau. Der Vertrag verband beide Nupturienten schon in einer Weise, daß einige Ehewirkungen eintraten. Doch sollte noch die reale Heimführung zur Ehe (ܩܕܘܫܬܐ, das Hochzeitsmahl) nachfolgen[173]. Die Verbindung war mehr als ein Verlöbnis und die ܩܕܘܫܝܢܐ mehr als eine Verlobung, nämlich **sponsalia de praesenti*, nicht **sponsalia de futuro*.

Anders aber als im Syrisch-Römischen Rechtsbuch können wir hier nicht annehmen, daß im gegebenen Fall der Beurteilung wirklich eine orientalische ܩܕܘܫܝܢܐ zugrunde lag. Der syrische Übersetzer versucht vielmehr, aus der Vorlage den Ausdruck für die römische Verlobung (μνηστεία) adäquat zu übertragen, obwohl ihm in seiner Vorstellungswelt und Sprache ein entsprechender Ausdruck fehlte. Ähnliches können wir umgekehrt in unseren Darstellungen finden, die mit modernem westlichen Vokabular die ܩܕܘܫܝܢܐ erklären wollen.

Das Problem der Stelle sind demnach die Verlobungsgeschenke und deren Schicksal, wenn die Ehe nicht nachfolgte. Der Mann hatte der Frau solche Geschenke gegeben. Bevor es zur Eheschließung kam, starb er. Unterschieden werden „einfache" Geschenke und andere. Unter den „einfachen" Geschenken dürfen wir *donationes simplices* verstehen, wohl im Unterschied zu der im Hinblick auf die spätere Eheschließung gewährten *donatio ante nuptias*, für welche die Rückerstattung ausnahmslos verfügt war.

II. Für diese Regel über die Geschenke, die der Bräutigam der Braut real darbrachte, gibt es in *C* 5, 3, 6.8.9.10.11.12.13 und 14 hinreichend Belege aus diokletianischer Zeit, aus den Jahren 293 und 294 n. Chr. Besonders *C* 5, 3, 11 erinnert stark an unseren Text:

> *Si tibi res proprias liberalitatis causa sponsus tuus tradidit, eo, quod ab hostibus postea interfectus est, irrita donatio fieri non potest.*

---

[172] *Augustinus, Epistulae*, 10 und 24 (Edition Divjak, vgl Fn 186); vgl die Kommentare zu §§ 77 und 98.

[173] Vgl Selb, OrKiR II 255 ff.

III. Ein Wechsel dieser Einstellung zu den Verlobungsgeschenken beginnt erst mit Konstantin I. In *CTh* 3, 5, 2 = *C* 5, 3, 15 hebt er den bisherigen Rechtszustand reformatorisch auf. Schenkungen an die *sponsa* sollten keinen Bestand haben, wenn die Ehe nicht nachfolgte. Konstantin setzt eine neue differenzierende Regelung ein (*CTh* 3, 5, 6 = *C* 5, 3, 16), die sich im Syrisch-Römischen Rechtsbuch spiegelt (L 91 nebst Parallelen)[174]. Erneut zeigt sich, daß die Sententiae Syriacae eine frühere Rechtsschicht als das Syrisch-Römische Rechtsbuch bieten.

Zu § 67

I. Eine Frau heiratete. Ein Dritter gab ihr schenkungsweise eine δωρεά, eine *donatio* (*ante nuptias*), wie sie sonst der künftige Ehemann der Frau zu geben oder zu versprechen pflegte. Wegen des Schenkungsverbotes der römischen *lex Cincia* wird erwähnt, daß der Schenker mit der beschenkten Frau nicht nahe verwandt ist, also nicht zu den *exceptae personae* gehörte, und damit grundsätzlich unter die Beschränkungen der *lex Cincia* fiele. Doch wird sogleich die Ausnahme hervorgehoben, nach der für die *donatio* aus Anlaß der Eheschließung die Beschränkungen der *lex Cincia* nicht galten.

II. 1. Das erste, was erstaunt, ist der technische Ausdruck δωρεά, der wohl schon der griechischen Vorlage, nicht dem syrischen Übersetzer, zu verdanken ist. Diese δωρεά kommt in § 95 noch einmal vor, wo die Bedeutung als einer zur Sicherung der Frau nach der Auflösung der Ehe bestimmten Eheschenkung völlig klar ist. Es handelt sich um einen rechtstechnischen Ausdruck, der zur Zeit der Übersetzung ins Griechische eine gesicherte römische Rechtseinrichtung, die *donatio ante* bzw *propter nuptias* wiedergibt. Es erhebt sich die Frage, ob nicht auch[175] im Osten diese Einrichtung der δωρεά ganz einfach eine Weiterbildung des überlieferten römischen Schenkungsrechts[176] ist, nicht aber auf volksrechtlichen Einfluß zurückgeht. Darauf wird zu § 95 zurückzukommen sein.

2. Eine Schenkung durch den Schwiegervater aus Anlaß der Ehe wird durch *C* 5, 3, 9 bezeugt, ein Reskript Diokletians aus 293 n. Chr.; freilich ist die Funktion dieser Schenkung nicht schon durch das Wort *sponsa* ganz geklärt. Doch muß für solche Schenkungen, gleich zu wel-

---

[174] Vgl dazu Selb, Zur Bedeutung 98 ff.

[175] Zum Westen Kaser, RP II 194.

[176] Zur Datierung ins spätere 4. Jh. – Kaser, RP II 194 f – vgl unten zu § 95.

chem Zweck sie gegeben wurden, notwendigerweise in der Zeit vor Konstantin I die Frage der Anwendung der *lex Cincia* erhoben worden sein. Diese Frage wird in *C* 5, 3, 9 – die künftige Schwiegertochter gehörte für den Schenker nicht zu den *exceptae personae* – durch die gegebene Perfektion der Schenkung überspielt. Die Schenkung hat Bestand.

3. In unserer Stelle stehen wir nach dem Text vor demselben Problem der Anwendung der *lex Cincia*. Doch wird hier eine institutionelle Sonderstellung der Schenkung zur δωρεά bemüht, um die sonst unwirksame Schenkung für gültig zu erklären. Dafür fehlt – soweit ich sehe – jeder sonstige Beleg in den römischen Quellen. Insoweit ist unser Text besonders aufschlußreich. Belegt ist sonst nur, daß die Schenkung zum Zwecke der *dos*-Bestellung schon nach dem Text der *lex Cincia* ausgenommen ist: *Paulus frag. Vat.* 305. Die Analogie zur φερνή, die unser Text für die δωρεά bietet, deutet zugleich darauf hin, daß es längst vor östlichen Einflüssen auf das römische Ehegüterrecht eine Schenkung gab, die in der Ehe eine anerkannte besondere Funktion hatte, die sie aus dem Kreis der einfachen Schenkungen hervorhob.

Zu § 68

Vgl bei § 61!

Zu § 69

Vgl bei § 57!

Zu den §§ 70 und 75

I. Von einer νομή ist direkt in den §§ 63, 70, 74 und indirekt in § 75 die Rede. In § 63 wird eine νομή mit *vis* (Gewalt) weggenommen, dasselbe findet sich in § 74. In den §§ 70 und 75 ist von der Herausgabe einer νομή aus *metus* (Furcht) die Rede. Was eine νομή ist, wird in den Texten nicht ausgeführt. Wir kennen den Ausdruck bereits aus dem Syrisch-Römischen Rechtsbuch. In § 63 wie im Syrisch-Römischen Rechtsbuch (L 22, 24, 43 b, 64, 66, 99, 120 nebst Parallelen) versteht der Jurist unter νομή den Besitz im rechtlichen Sinne. In den §§ 63, 70, 74 der Sententiae wird freilich die νομή geradezu gegenständlich verstanden, als „Gegenstand, an dem man Besitz hat".

§ 70 handelt von der Pflicht zur Restitution der νομή: Es ist innerhalb einer Jahresfrist nicht nur der unter Zwang weggegebene Ge-

genstand zu restituieren, sondern auch alles, was dazu gehört. Nach Jahresfrist beschränkt sich die Restitution auf das, was der Täter hat.

In § 75 ist dieselbe Frage von einer anderen Warte aus behandelt. Innerhalb eines Jahres ist der (nach § 70 berechnete) Wert zum Vierfachen zu ersetzen, nach Jahresfrist bleibt es auch insoweit bei der Restitution dessen, was der Täter hat.

II. 1. Es geht um die höchst spezielle römisch-rechtliche Regelung zum honorarrechtlichen Delikt *quod vi metusve causa gestum est* (*D* 4, 2; *C* 2, 19 (20)). Die Deliktsklage ging auf das Vierfache; sie war aber arbiträr, dh der Beklagte hatte die Möglichkeit der freiwilligen Restitution des *simplum*, um die Verurteilung auf das Vierfache abzuwenden (vgl. *D* 4, 2, 14, 1 und 14, 4)[177]. Der Umfang der Restitution bzw Verurteilung – im *simplum* bzw *quadruplum* – ergab sich aus *quanti ea res erit*, was nach allgemeiner Auffassung die Sache selbst *cum fructibus et omni causa* (*D* 4, 2, 12 und 14, 7 und 21, 2) umfaßte. Die Klage war annal; nach Ablauf eines Jahres, in *D* 4, 2, 14, 1 und *C* 2, 19 (20), 4 noch fallweise, nach *causae cognitio* des Prätors, ging sie überhaupt nur noch auf das *simplum*[178].

2. Mit dem vierfachen Umfang der Verurteilung befaßt sich ein § 75 vergleichbares Reskript Gordians in *C* 2, 19 (20), 4 (239 n. Chr.): Innerhalb Jahresfrist geht die Klage, falls die *res* nicht restituiert wird, auf das *quadruplum*, danach – nach *causae cognitio*, ob es keine andere Klage gebe – nur noch auf das *simplum*. Dasselbe findet sich ganz vereinfacht in *PS* 1, 7, 4.

Die Klage nach Ablauf eines Jahres wird nicht mehr als Deliktsklage angesehen, sondern als Bereicherungsklage. Diese Klage geht auf *id quod pervenit* oder *quanto locupletior factus est*, worunter das mit der Tat Erlangte gemeint ist, mag es auch später wieder verlorengegangen sein[179]. Freilich gibt es Ausnahmsfälle, in denen der nachträgliche Wegfall der Bereicherung beachtet wurde, etwa bei der Bereicherung des Mündels in *D* 44, 1, 4 (*Paulus*) und *D* 46, 3, 47 pr (*Marcianus*).

Unser Text ist leider sprachlich in dieser Hinsicht nicht völlig eindeutig. Die einfache Formulierung „wie der hat, der Zwang ausgeübt hat" könnte auch das Erlangte meinen. In § 70 aber wird in der Argumentation ein Gegensatz aufgebaut, der notwendigerweise das erlangte gegen das noch vorhandene Gut stellt. Zur Zeit der Entstehung

---

[177] Kaser, RP I 627.

[178] Kaser, RP I 244.

[179] So die allgM, vgl Kaser, RP I 600.

unseres Textes ging also die Klage wegen *metus* nach Jahresfrist nur noch auf die Bereicherung des Täters zur Zeit der Klage.

3. Erneut stehen wir vor einer Doppelüberlieferung stark ähnlicher Texte (vgl oben zu den §§ 61 und 68!), die Anlaß gibt, nach deren Grund zu fragen. War § 70 etwa mit § 69 (Erwerb *vi clam precario modo*) verbunden überliefert, § 75 dagegen mit § 74?

Zu den §§ 71, 72 und 73

I. Die Texte in §§ 71, 72 und 73 behandeln den Frauenraub. Im ersten Fall raubt der Mann seine *sponsa*. Der Text spricht zwar von einer ܡܚܡܝܬܐ, dh einer nach orientalischen Vorstellungen bereits mit dem Mann vermählten Frau (vgl dazu oben zu § 66). Doch war der syrische Übersetzer auch hier in Verlegenheit, einen passenden Ausdruck für die Verlobte römischen Rechts zu finden. In der Vorlage ging es jedenfalls um eine *sponsa*. Im anderen Fall des § 72 raubte der Mann eine unverheiratete, mit ihm nicht einmal verlobte Frau. Im ersten Fall ist keine Strafe für die Tat genannt. Es heißt nur, daß der Mann nicht deshalb straflos bleibt, weil die Frau seine *sponsa* war. Vielleicht hatten Zweifel bestanden, ob das Delikt auch vom *sponsus* selbst begangen werden konnte. In diesem Fall ist nicht klar, wessen der Täter strafweise „beraubt" wird. Das Syrisch-Römische Rechtsbuch nennt in L 62 nebst Parallelen die Todesstrafe als Folge des Verbrechens.

II. Der Text in § 73 bildet thematisch eine Einheit mit den §§ 71 und 72. Zusammen gehören die Texte zum Thema *raptus sponsae, virginis et uxoris*. In unserem Tatbestand wird eine *uxor* entführt. Die Strafe dafür ist die *deportatio*[180]. Sie ist freilich in den Zusammenhang der in *CTh* 9, 24, 1 und 2 genannten Strafen nicht einzuordnen. Auch zu *D* 48, 6, 5, 2 (*Marcianus*) paßt die Stelle nicht. Vielleicht geht es um die Kapitalstrafe für eine bestimmte Personengruppe.

Zu § 74

I. Jemand hatte eine Besitzstörung begangen, indem er den Besitz eines anderen gewaltsam (*vi*) störte. Die Folge war die Fehlerhaftigkeit des Besitzes; der im Besitz Gestörte konnte seinen Besitz mit Hilfe eines Interdikts wieder herstellen lassen, ohne daß in diesem Zusammenhang die Frage nach dem Recht zum Besitz gestellt werden durfte. Das wird

---

180 Zur *deportatio* als der untersten Stufe der Kapitalstrafe vgl Bonini, I „*libri de cognitionibus*" die Callistrato, 1964, 86 ff.

oben in § 63 bereits dargestellt. In unserem Falle glaubte der fehlerhaft Besitzende anscheinend, er könne dieses Interdikt mit Hilfe eines *iussum principis* abwenden. Die Antwort lautet: Das *iussum principis* kann das Recht zum Interdikt nicht verändern. Nun wird ein Beklagter, der im Unrecht ist, kaum erwarten, das *auxilium principis* zu erlangen. Sein Standpunkt könnte jedoch vor dem Hintergrund eines Falles wie in § 63 verständlich werden: Er hatte einfach als Eigentümer zur Selbsthilfe gegriffen.

II. Das begehrte und abgelehnte *iussum principis* führt uns zu der bereits in § 47 geführten Diskussion zurück. Sie erscheint auch in *Cons* 1, 6, wo (unnötig) ein *principale auxilium*, in *Cons* 5, 6, wo gegen das Recht ein *remedium* des Kaisers, und in *Cons* 6, 17, wo ein *beneficium* begehrt wird.

Zu § 75

Vgl zu § 70!

Zu § 76

I. Die Aussage ist aus sich heraus einfach verständlich. Trotz der zunehmenden Schriftlichkeit der Rechtsakte kann der Beweis über die Vornahme einer (schriftlichen) Freilassung auch ohne Vorlage der Urkunde geführt werden. Der Verlust der Freilassungsurkunde ist, sofern der Beweis gelingt, ohne rechtliche Bedeutung für den Freigelassenen. Immerhin bezeugt unsere Stelle, daß über die Freilassung eine Urkunde ausgestellt wurde.

II. Die recht spezielle Frage und Antwort findet sich wohl am ehesten in einem Reskript. Ein Reskript ähnlichen Inhalts enthält *C* 7, 16, 25 (*Diocletianus et Maximianus*, 294 n. Chr.):

> *Sicut praetermissa instrumenta manumissionis recte factae nullum adferunt praestitae libertati vitium, ita si servum ad libertatem produxisti, instrumentorum amissio nihil ei nocere potest.*

Die zweite Hälfte des Reskripts, und zwar dessen eigentliche Aussage, scheint textnahe paraphrasiert, besonders das *manumissionis recte factae* („wer wirklich freigelassen worden ist"), *instrumentorum amissio* („Verlust der Freilassungsurkunde") und das auffällige *nihil ei nocere potest* („er erleidet keinen Nachteil").

Zu §§ 77 und 98

I. In beiden Stellen geht es um die Aufnahme von ausgesetzten freien Kindern. Nach beiden Texten folgt aus der einfachen, formlosen Aufnahme, daß das Kind dem Aufnehmenden bis zum Ablauf seines 20. Lebensjahres Dienste zu leisten hat. In § 77 wie § 98 geht der Autor des Textes wohl vereinfachend davon aus, daß ein neugeborenes Kind ausgesetzt wurde, sodaß also die 20 Jahre nicht von der Aufnahme des Kindes, sondern von seiner Geburt an gerechnet werden. Reale Dienste konnte das Kind in den ersten Jahren seines Lebens überhaupt nicht leisten. Gemeint ist mit der Schuld, „Sklavenarbeit zu erbringen" (§ 98), oder dem „Dienst" (§ 77) ein bestimmter Status des Kindes, nicht eine reale Dienstleistungspflicht auf die Dauer von 20 Jahren.

In § 77 wird dieser Status im Zusammenhang mit einem Lösungsrecht gesehen, wobei nicht gesagt wird, wer dieses Lösungsrecht hat. Ausgelöst[181] werden kann das Kind gegen Ersatz der dem Aufnehmenden bislang erwachsenen Aufwendungen, wohl jene, die auf den Unterhalt und die Erziehung des Kindes gemacht wurden. Trotz der Formulierung „kann ... erlangen" geht es nicht um eine Wahl des Aufnehmenden, die Aufwendungen statt des „Dienstes" geltend zu machen, sondern lediglich um ein Gegenrecht des Aufnehmenden, wenn der Aufgenommene in die volle Freiheit vindiziert wurde, also ein Zurückbehaltungsrecht.

In § 98 wird die in § 77 allein behandelte formlose Aufnahme des Kindes der förmlichen Aufnahme vor einem ταβουλάριος gegenübergestellt. Im letztgenannten Fall konnte der Aufnehmende beurkunden lassen, daß er das Kind nur zum Sklavenstatus aufnehme. Das hatte zur Folge, daß der Aufnehmende zum Kind im Verhältnis von *dominus* und *servus* stand.

II. Es geht in allen Aussagen um römisches Recht. Unsere bisher recht fragmentarischen Kenntnisse zur Behandlung der Kindesaussetzung können nun aus unseren Texten ergänzt werden.

1. Im *Codex Justinianus* sind die Zeugnisse der älteren Zeit über die im 6. Jh. als barbarisch empfundene Praxis der Kindesaussetzung samt ihrer rechtlichen „Bewältigung" bewußt getilgt (vgl *Justinianus C* 8, 51 (52), 3). Ausgangspunkt der dazwischen liegenden Entwicklung über vier Jahrhunderte ist der Briefwechsel zwischen Plinius und

---

[181] Zum Lösungsrecht beim Kindesverkauf vgl oben § 65 und Mayer-Maly, Das Notverkaufsrecht des Hausvaters, SZ 75 (1958) 116 ff, 137 ff; Memmer (für SZ 1991).

Trajan[182]. Danach empfiehlt Trajan mangels Information über eine Lösung nach Provinzialrecht die des klassischen römischen Rechts[183]: Die Aussetzung und Aufnahme ändert nichts an der freien *vindicatio in libertatem*, die nicht einmal durch ein Begehren um Aufwandsersatz gehindert werden kann (*neque ipsam libertatem redimendam pretio alimentorum*). Auch *Scaevola* (*D* 40, 4, 29) geht noch ohne allen Zweifel davon aus, daß der ausgesetzte und von einem Dritten aufgenommene Sohn frei sei. Aus diokletianischer Zeit stammt dann eine Entscheidung in einem Reskript, wonach der Vater, der seine Tochter einst ausgesetzt hatte, noch immer das Recht hat, seine Zustimmung zur Eheschließung zu verweigern (*C* 5, 4, 16). Doch muß er in diesem Falle zur *solutio alimentorum* bereit sein. Ein weiterer Wechsel der Einstellung muß sich zwischen Diokletians Tod und 331 n. Chr. vollzogen haben. Konstantin I ordnete nämlich in *CTh* 5, 9, 1 an, daß der Aufnehmende ein Wahlrecht habe, das von den Eltern ausgesetzte Kind als Freien oder als Sklaven zu erziehen.

Weitere Quellen zur Aussetzung freier Kinder finden sich dann nur in unseren beiden Texten der Sententiae Syriacae und in Texten des Syrisch-Römischen Rechtsbuchs, deren zeitliche Einordnung freilich noch offen ist.

2. Eine Schlußfolgerung zur Rechtsentwicklung bei der Kindesaussetzung läßt sich jedoch aus Texten zum Kindesverkauf ziehen. Die Einstellung zu beiden Erscheinungen mußte eigentlich parallel gehen, denn Anlaß und Folge gingen parallel[184]. Hier zeigt sich bei Diokletian (*C* 4, 43, 1)[185] noch eine klare Ablehnung des Verkaufs eines freien Kindes; folgerichtig wird jede Statusveränderung für das Kind durch den Verkauf verneint. Aus § 65 der Sententiae erkennen wir denselben Rechtsstand. Unter Konstantin I wechselt die grundsätzliche Einstellung, wie ein Vergleich von *frag. Vat.* 33 (315 n. Chr.) und *C* 8, 46 (47), 10 (323 n. Chr.) einerseits und *CTh* 5, 10, 1 und *C* 4, 43, 2 (329 n. Chr.) andererseits zeigt.

3. Eine weitere Parallele zeigt sich in der Behandlung ausgesetzter Sklavenkinder, deren Ernährung dem Eigentümer zur Last war. Sicher verloren der *dominus* sein Eigentum und der Grundherr seine Kolonatsrechte durch Dereliktion, wenn die Kinder mit ihrem Willen aus-

---

[182] *Plinius Epistulae* X 65 und 66.

[183] Mommsen, Gesammelte Schriften 3 (1907) 1 ff, 12 und Mitteis, Reichsrecht und Volkrecht 127 f.

[184] Vgl Mitteis, Reichsrecht und Volksrecht 362 f; Mayer-Maly, aO.

[185] Weitere Belege bei Mitteis, aO 363; Mayer-Maly, aO.

gesetzt wurden. Sonst aber blieb der *dominus* nach dem Reskript des Alexander Severus (*C* 8, 51 (52), 1) Eigentümer, mußte freilich – ausgenommen dem Dieb gegenüber – das Sklavenkind erst gegen Aufwandsersatz auslösen. Modifiziert ist das freilich in *CTh* 5, 9, 2 (*Honorius*, 412 n. Chr.); denn nun bedurfte die Aufnahme des Sklavenkindes, damit sie unzweifelhaft als Aneignungsakt gedeutet werden konnte, der Beurkundung vor dem Bischof als Zeugen.

4. Noch eine Parallele bietet der Verkauf eigener Kinder, wenn sie Sklavenkinder sind. Nach *frag. Vat.* 34 (313 n. Chr.) war es eine alte Regelung (*iam olim praescriptum*), daß der Verkäufer ein Lösungsrecht hatte; er konnte den Preis zurückzahlen oder einen Ersatzsklaven zur Lösung bieten. Wer aus Armut und Not seine leiblichen Kinder (Freie) verkaufte, verschaffte dem Käufer die *facultas obtinendi eius servitii.* Wer die Kinder dann in die Freiheit (*ingenuitas propria*) herausverlangte, mußte entweder den Kaufpreis zurückerstatten oder einen anderen Sklaven dafür bieten.

5. So tauchen in untereinander verwandten Materien alle jene Modelle auf, die uns in unseren beiden Texten für die Aussetzung freier Kinder begegnen: Das Wahlrecht des Aufnehmenden, das Kind als Sklaven oder Freien zu erziehen, die *facultas obtinendi eius servitii*, die Urkunde, mit der die ausgeübte Wahl nachgewiesen wird und das Lösungsrecht gegen Ersatz der Aufwendungen für den Fall der Wahrung der Freiheit. Die Stellen der Sententiae erweisen sich als von großer Bedeutung für das Thema.

III. Ein besonderes Problem ist der „Dienst", anscheinend das *servitium*, wie es in *C* 4, 43, 2 und *PS* 5, 1, 1 genannt wird. Diese Texte und unsere Stelle Sententiae Syriacae § 65 bieten insoweit eine Ergänzung zu *C* 4, 43, 1; der Kindesverkauf führte nicht zur Unfreiheit, wohl aber konnten die *operae* der Kinder verdingt werden. Noch im 5. Jh. n. Chr. setzte Augustinus den Kauf der Kinder nach römischem Recht mit *operas viginti quinque annorum emunt isti* (*Epistulae*, 10)[186] oder den Verkauf der Kinder mit *patres definito numero annorum operas vendunt* (*Epistulae*, 24)[187] gleich. Gleichgültig, ob man nun annimmt,

---

[186] *Epistulae*, 10, Brief an Alypius 422, 423 neugefunden von J. Divjak, CSEL, *Sancti Aureli Augustini opera, epistulae ex duobus codicibus nuper in lucem prolatae*, Wien 1981, vgl dazu Humbert, in Les lettres de Saint Augustin découvertes par Johannes Divjak, Paris 1983, 189 ff und Willvonseder, „*XXV annorum operae*", SZ 100 (1983) 533 ff.

[187] In *Epistulae*, 24, an *Eustochius*; vgl die vorhergehende Fn.

diese mildere Art der Statusverschlechterung (*PS* 2, 18, 1) habe mit dem 25. Lebensjahr[188] geendet oder sie habe 25 Jahre gewährt, es bleibt der Unterschied der Zahl der genannten Jahre. In unserem Text endet der „Dienst" nämlich mit dem 20. Lebensjahr. Woher stammt nun diese Frist? Sie ist uns sonst nur zum Selbstverkauf bekannt, sei es aus Sententiae Syriacae § 59, sei es aus *C* 7, 16, 16 (293 n. Chr.). Dabei fällt auf, daß es bei Diokletian in *C* 7, 16, 16 heißt:

> *... nihil haec libertati tuae nocere potuerunt, maxime cum te minorem aetate fuisse commemores et placuerit minores viginti annis nulla ratione mutare statum ac pro liberis servos fieri ...*

Eine besondere Stufe der Minorität scheint hier geschaffen zu sein, mit der die eigenen Handlungen des *minor viginti annorum* beim Selbstverkauf für unwirksam erklärt werden. Es liegt nahe, daß in eben dieser Zeitepoche dieses Lebensalter von 20 Jahren auch als Grenze der Verdingung durch die Eltern oder im Gefolge der Aussetzung angesehen wurde. Unser Text bietet insoweit eine neue Einsicht.

IV. Mit der Aufnahme ausgesetzter Kinder befaßt sich auch ein Text des Syrisch-Römischen Rechtsbuches (R II 133 nebst Parallelen). Etwas weitschweifig wird zunächst die Aussetzung umschrieben. Dann wird als Rechtsfolge ein Wahlrecht des Aufnehmenden angenommen, der das aufgenommene Kind entweder als Freien oder als Sklaven aufziehen kann. Insoweit entspricht der Text dem in *CTh* 5, 9, 1 aus dem Jahre 331 n. Chr.:

> Wenn ein Mann einen Buben oder ein Mädchen aufnimmt, ein Kind des Ehebruchs oder der Armut, ohne daß jemand es kennt, sei es aus der Kirche oder aus dem Badhaus, und es mit Milch ernährt und auch in der Folgezeit, wenn dann das Gesetz gefragt wird, ob er oder sie Sklave ist, sobald sie Leute sind, so befiehlt das Gesetz: Nach dem Willen dessen, der sie aufgezogen hat, ist zu entscheiden. Wenn er sie wie Kinder aufzieht, sind sie Freie. Wenn er sie als Sklaven aufzieht, behält er sie als Sklaven und sie sind Sklaven, wenn er stirbt. Wenn er sie aber als freie (Kinder) aufzieht und führt und dann stirbt, sind sie freie (Kinder).

Es ist in diesem Text nicht von irgendeiner Altersgrenze die Rede. Die Kinder sind immer frei, wenn sie „Leute" sind und nicht erst, wenn

---

[188] Humbert, aO 200 f; Willvonseder, aO 534 ff.

der Aufnehmende stirbt[189]. Es erhebt sich ganz einfach die Frage der Freiheit erst, wenn entweder die herangewachsenen Kinder selbst oder die Erben des Aufnehmenden diese Frage stellen. Damit hilft uns das Syrisch-Römische Rechtsbuch bei der Erklärung unseres viel präziseren Textes in den Sententiae Syriacae nicht weiter.

Zu § 78

Vgl bei § 30!

Zu § 79

I. Es geht um Kinder, die unter *patria potestas* stehen. Sie sind durchaus gelegentlich in der Lage, im Bereich eines Sonderpekuliums eine Klage zu erheben. Der Text befaßt sich aber nicht mit dieser Frage. Gefragt ist, ob die Hauskinder, wenn sie solchermaßen parteifähig sind[190], auch gegen ihre Eltern klagen können. KASER vermutet, ohne Belege in den Quellen zu haben, daß wegen aller Güter außer den Sonderpekulien Prozesse zwischen dem Gewalthaber und dem Hauskind ausgeschlossen blieben[191]. Unser Text spricht demgegenüber den Klageausschluß allgemein aus, ohne auf die Sonderpekulien Bedacht zu nehmen. Vielleicht war die Vorlage, etwa ein Sentenzentext, auf diese Frage nicht eingegangen. Wahrscheinlicher ist jedoch, daß trotz der erweiterten Vermögensfähigkeit der Hauskinder die Klagebefugnis gegen die Eltern allgemein aus *pietas* versagt wurde. Dafür spricht die Betonung mit „keinesfalls".

II. Der Codextitel *de in ius vocando* enthält nur zwei thematisch einschlägige Stellen aus dem 3. Jahrhundert, *C* 2, 2, 1 und 2. Sie lassen, auch wenn sie andere Fälle behandeln, immerhin erkennen, daß die guten Sitten oder die geschuldete Ehrerbietung das Klageverbot begründeten und der *praetor* oder der *praeses provinciae* darüber zu befinden hatte, ob eine Klage dagegen verstieß.

Zu § 80

I. Ein *minor* kann bereits ein Testament machen. Der Text bietet zunächst eine crux des Verständnisses: In den Stellen 30, 54, 91 und

---

189 R I 48 hat keine Beschränkung. In R II 133 hat SACHAU statt „Leute" sogleich „mündig" übersetzt, in R III 92 ist das „großjährig" ebenfalls in den Text gedeutet; Dam 8/11 § 130 lautet wie R II 133, doch übersetzt VÖÖBUS (Synodikon) besser: „After it grows up, inquiry has been raised regarding the law."

190 Dazu KASER, RP I 449.

191 AO 449.

97 ist mit dem Jungen „ohne Bart" – wie es wörtlich heißt – eindeutig der römische *impubes* gemeint, was §§ 41 und 78 in etwas anderer Weise umschreiben. In § 80 scheint es nur, daß mit demselben Ausdruck etwas anderes gemeint sei. Hier hat der Junge bereits „vierzehn Jahre überschritten". Sein äußerer Habitus scheint aber gegen die Pubertät zu sprechen. Es bleibt nur die Erklärung, daß nach der Stelle an sich die natürliche Entwicklung entscheidend war, im Zweifel aber auf jeden Fall das erreichte Alter von 14 Jahren den Status als *pubes* begründete. Im Zusammenhang mit allen anderen Stellen, §§ 30, 41, 54, 78, 91 und 97, die sich mit der Mündigkeit befassen, erkennen wir, daß nur § 80 und – andeutungsweise – § 78 ein bestimmtes Alter mit der Mündigkeit verbinden, § 80 dabei nur als Zweifelsregel. Das Prinzip scheint aber zu sein, daß bei Knaben die individuelle Reife maßgebend ist. In der Klassik ist das der Standpunkt der Sabinianer, während die Prokulianer sich an das Alter von 14 Jahren hielten (*Gaius Inst* 1, 196)[192]. Seit der konstantinischen Zeit wird reformatorisch nur noch auf das Alter gesehen. In den Sententiae stoßen wir also auf eine Mittelmeinung, für die wir bislang keinen Beleg hatten, über die aber schon *Gaius Inst* 1,196 für einen Sonderfall berichtet, für die Eunuchen nämlich. Die Zeit der Vorlagen der Sententiae verallgemeinerte diese Idee.

Schon A.B. Schwarz[193] vermutete nach *UE* 11, 28 eine Mittelmeinung eines Priscus, nach der **sowohl** der Habitus **als auch** das Alter von 14 Jahren gegeben sein mußte (auch mit *Serv. ad Aen.* 7, 53). Und er nimmt an, diese Mittelmeinung habe sich bei Gaius in der Lücke nach *Inst* 1, 196 gefunden. Wie auch immer, unser Text berichtet von einer Mittelmeinung, nach der die 14 Jahre maßgebend waren, **auch wenn** der *habitus* des *pubes* **noch nicht** erreicht war.

II. Nach römischem Recht waren Unmündige nicht testierfähig: *Gaius Inst* 2, 113; *PS* 3, 4 a, 1; *D* 28, 1, 5. Genau das sagt auch unser Text. Ein Vergleich mit dem Syrisch-Römischen Rechtsbuch in L 5 nebst Parallelen zeigt freilich einen gewichtigen Unterschied der Darstellungsform. In L 5 wird die *testamenti factio activa* von Unmündigen und *minores* umfassend erörtert, in § 80 der Sententiae nur die des Jungen.

Nun war aber die Feststellung der Pubertät eines Erblassers – nach

---

[192] Vgl Kaser, RP I 275. Aus der neueren Literatur Tafaro, Pubes e viripotens nella esperienza giuridica Romana, 1988.

[193] Die justinianische Reform des Pubertätsbeginns und die Beilegung juristischer Kontroversen, SZ 69 (1952) 245 ff, 380 ff. Ebenso Tafaro, aO 135: entrambi i requisiti.

dessen Tod – schwierig[194]. Doch nicht mit dieser Schwierigkeit befaßt sich *C* 6, 22, 4 (*Diocletianus et Maximianus*, 294 n. Chr.), sondern ganz allgemein mit einer Kombination der Schulthesen:

> *Si frater patruelis tuus ante quartum decimum aetatis annum suae decessit, cum facere non potuit testamentum, nihil ex eius postremo recte postulatur iudicio. Nam si hanc aetatem egressus, licet vigoris necdum emersissent vestigia, suum ordinavit sollemniter iudicium, hoc convellere frustra conaris.*

Damit ist im zweiten Satz **nicht** die von A.B. SCHWARZ diskutierte „Mittelmeinung" bezeugt, auch nicht die von SOLAZZI und TAFARO angenommenen Sonderregeln des Testamentsrechts, sondern genau jene, die unsere Stelle enthält. Ein durchaus fachkundiger Interpret des Reskripts *C* 6, 22, 4 hat die rechte Quintessenz aus dessen Satz 2 gezogen.

III. In § 91 Sententiae Syriacae wird dasselbe indirekt ausgedrückt. Das Erbe des unmündigen Jungen wird auf jeden Fall *ab intestato* verteilt. Entsprechend unserer Stelle ist nicht nur vorausgesetzt, daß der Junge kein Testament gemacht hat, sondern auch daß er dazu rechtlich nicht in der Lage war.

Zu § 81

Die Stelle gibt ganz einfach das römische *ius postliminii* wieder. Kehrte der Römer aus der Kriegsgefangenschaft zurück, so wurde er in Ansehung seiner Vermögensrechte wieder in den Stand, wie er zur Zeit der Kriegsgefangenschaft bestand, eingesetzt. Die Aussage ist derart allgemein, daß wir wohl vergeblich nach einer literarischen Vorlage suchen.

Zur Ergänzung sind die §§ 16 und 83 über die *redemptio ab hostibus* zu lesen.

Zu § 82

I. Eine Mutter wollte „einen Antrag" gegen ihren Sohn stellen. Dunkel bleibt dabei, welchen Antrag die Mutter konkret stellen wollte.

---

[194] Darauf gründet A. B. SCHWARZ, aO 384 seine Meinung. SOLAZZI, Glosse alle costituzioni imperiali, SDHI 9 (1943) 173 ff, 191, versteht den folgenden Text ganz aus dieser Schwierigkeit; *licet vigoris necdum emersissent vestigia* (mögen die Zeichen der Manneskraft auch **noch nicht** hervorgetreten sein) liest er, als heiße es, daß sie nach dem Tod **nicht mehr** feststellbar seien. Eine derart absurde Argumentation hält er dann für nicht diokletianisch, die Textstelle also gleich für ein Glossem. TAFARO, aO 213, 214, liest aus der Stelle, daß für Testierfähigkeit nichts anderes als das Alter maßgebend gewesen sei.

Das Imperfekt der Darstellung im Syrischen ist wohl ein Rat oder eine Ermahnung: Die Mutter „sollte" keinen Antrag stellen.

II. *C* 9, 1 *Qui accusare non possunt* befaßt sich mit derartigen Anträgen, nämlich konkret mit *accusationes*. *C* 9, 1, 14 gibt ein Reskript Diokletians und Maximians vom Jahre 294 n. Chr. wieder, das an eine Frau, Aelia, gerichtet ist und das dieser Frau nicht verbietet, eine Anklage gegen ihren Sohn zu erheben, ihr aber zu bedenken gibt, daß *pietas* und *ratio naturalis* sie davon zurückhalten sollten. Ein Gegenstück dazu ist wohl § 79.

Zu § 83

I. Erneut geht es um den Loskauf von Gefangenen auf dem Markt (*commercio redimitur*), wie bereits in § 16 behandelt. Im besonderen Fall hatte ein Mann eine Frau losgekauft, um mit ihr eine Ehe zu begründen. Der Verfasser des Textes war anscheinend der Meinung, daß die Frau allein durch den Loskauf noch nicht ihren früheren Status wiedergewinne, sondern erst durch den Erlaß der τιμή, die der Loskaufende gezahlt hatte und die ihm an sich vom Losgekauften geschuldet war. Der volle Status einer Freien aber scheint wieder erforderlich gewesen zu sein, um die Verbindung der beiden zur Ehe (*iustum matrimonium*) zu machen.

II. 1. Der Loskauf von Gefangenen *commercio* (ἀπὸ κομμερκίου) führte nach römischem Recht in der Tat anders als im Falle des Loskaufs aus Mitleid (vgl § 16) zu einer Forderung des Loskaufenden auf Restitution der dabei eingesetzten Geldsumme (*pecunia, pretium*, hier τιμή). Bis zu dieser Restitution hatte der Loskaufende ein pfandähnliches Recht am Losgekauften (*C* 8, 50 (51), 11 und 13). Erließ der Loskaufende die Erstattung der τιμή (*C* 8, 50 (51), 11 und 17 pr), so trat die gleiche Folge ein wie bei deren Restitution; der Losgekaufte erlangte den durch die *captivitas* verlorenen Status, die „frühere κατάστασις" wieder.

2. Die klassischen römischen, auf einer Verschiedenheit des Status beruhenden Eheverbote bestehen in nachklassischer Zeit noch fort[195]. Als solches Eheverbot ist nun, nach den Erkenntnissen aus unserem Text, auch die Verschiedenheit des Status zwischen dem Loskaufenden und dem Losgekauften anzusehen. Im Text sind die Folgen des Verstoßes gegen das Verbot nicht angegeben, sie waren selbstverständlich.

---

[195] Vgl dazu Kaser, RP II 164 f.

III. Wieder finden wir ziemlich exakt die Vorlage für unseren Text in einer diokletianischen Konstitution, in *C* 8, 50 (51), 13 aus dem Jahre 294 n. Chr.:

Si is, qui te ab hostibus ingenuam captam commercio redemit, sibi matrimonio coniunxit, dignitate nuptiarum et voto futurae iustae subolis vinculo pignoris tibi remisso redditos natales pristinos rationis est.

Der Freikauf einer gefangenen Frau durch *redemptio commercio*, die nachfolgende Eheschließung, die *dignitas nuptiarum*[196], der Erlaß der zurückzuzahlenden τιμή und die Wiedereinsetzung in die *natales pristinos* ist da; es fehlte in § 83 nur noch der Wunsch nach legitimen Kindern und der Hinweis auf das mit der τιμή verbundene Pfandrecht.

Zu den §§ 84 und 85

I. In § 84 geht es um das Verbrechen des bewaffneten Diebstahls. Ein Dieb führte beim Diebstahl ein Schwert bei sich. Angespielt wird auf die *lex Cornelia de sicariis et veneficiis*. In *PS* 5, 23, 1 heißt es dazu:

Lex Cornelia poenam deportationis infligit ei qui hominem occiderit eiusque rei causa furtive faciendi cum telo fuerit, ...

Die Strafe ist ursprünglich die *deportatio*, *Pauli Sententiae* sprechen von einer (diskretionären) *poena capitis*, an deren unterstem, mildestem Grad die *deportatio* steht, genau wie in unserem Text, nämlich für *personae honestiores*. Unser Text liest sich wie eine *interpretatio* zu *PS* 5, 31, 1. Zitiert wird der Text der *PS* auch in *Coll* 1, 2, 1 und in *Coll* 8, 4, 1.

II. In § 85 geht es um Personen, die Räuber aufnehmen. Sie sollen die gleiche Strafe erleiden wie die Räuber selbst, nämlich die *poena capitis*. In *PS* 5, 3, 4 heißt es dazu:

Receptores adgressorum itemque latronum eadem poena adficiuntur, qua ipsi latrones: sublatis enim susceptoribus grassantium cupido conquiescit.

Die *latrones* aus *PS* sind die λησταί unseres Textes. Auch die Folgerung *eadem poena* ... gleicht der Formulierung unseres Textes. Die *poena capitis* erscheint in *PS* 5, 3, 5. Freilich sind die *Pauli Sententiae* noch offener: Es liegt letztlich beim Richter, auf welche Strafe er konkret erkennt. Unser Text differenziert nicht.

---

[196] An anderen Stellen *honor matrimonii* genannt, zB in *frag. Vat.* 104 oder *D* 25, 2, 2.

Der Tatbestand unseres Textes wird auch in *C* 9, 39, 1, 1 (*Valerianus, Valens et Gratianus*, 374 n. Chr.) behandelt. Die Folge ist nun wieder differenziert.

Zu § 86

I. Ein Schuldner behauptete, die Schuld zurückgezahlt zu haben. Der Gläubiger bestritt, die Rückzahlung erlangt zu haben. Es geht um die Beweislast für die Zahlung der Schuld. Der Text weist die Beweislast dem Schuldner zu. Erneut geht es, wie in §§ 3, 35, 39, 40, 62 um das Thema *de probationibus*.

II. Ein Reskript mit teilweise gleichem Inhalt finden wir in *C* 4, 19, 1 (*Severus et Antoninus*, 196 n. Chr.):

> *Ut creditor, qui pecuniam petit, numeratam implere cogitur, ita rursum debitor, qui solutam adfirmat, eius rei probationem praestare debet.*

Ebenso behandelt *C* 8, 42 (43), 25 (*Diocletianus et Maximianus*, 294 n. Chr.) die Frage:

> *Solutionem adseveranti probationis onus incumbit: quo facto chirographum condicere potest.*

Lassen wir die Folgerung über die Rückgabe des Chirographum weg, so bleibt unser Text übrig, in dem wir eine Paraphrase der einen oder anderen oder beider Stellen erblicken können. An der Beweislast des Beklagten für die Rückzahlung der Schuld gab es schon in der Klassik keinen Zweifel[197].

Zu § 87

Es geht möglicherweise um die römische *patria potestas* gegenüber einer dem Vater gewaltunterworfenen verheirateten Tochter. Sie findet ihre Grenze, wo der *pater familias* in die Ehe der Tochter durch eine zwangsweise Scheidung eingreifen will. An sich konnte die Tochter auch als Ehefrau in der Gewalt ihres Vaters bleiben. Dieser konnte dann kraft eines *interdictum de liberis exhibendis item ducendis*[198] die Tochter vom Ehemann herausverlangen und damit die Ehe, selbst gegen den Willen der Tochter, scheiden. Die Quellen berichten nun, daß der Vater

---

[197] Levy, Beweislast im klassischen Recht, IVRA III (1952) 155 ff, 159; Pugliese, L'onere della prova nel processo romano per formulas, RIDA³ III (1956) 349 ff, 371.

[198] Vgl Kaser, RP I 332.

eine Ehe, die gut verlief (*matrimonium bene concordans*) seit Antoninus Pius nicht mehr auf solche Weise trennen konnte (*PS* 5, 6, 15; *Ulpianus D* 43, 30, 1, 5 und 24, 1, 32, 19). War sich die Tochter mit ihrem Mann einig, so mußte ein gewichtiger Grund vorliegen, damit dem Vater die Scheidung gestattet wurde (*C* 5, 17, 5 pr, *Diocletianus et Maximianus*, 294 n. Chr.).

In derselben Konstitution, *C* 5, 17, 5, 3 ist für die emanzipierte Tochter ausgesprochen, daß der Vater keine Macht hat, deren Ehe zu scheiden:

Emancipatae vero filiae pater divortium in arbitrio suo non habet.

Hat der Verfasser der Sentenzenvorlage nur den Fall der emanzipierten Tochter gemeint? Oder hat er aus *h.t.* pr und 3 eine vereinfachte Sentenz gezogen? In den Responsen des Paulus (*frag. Vat.* 116) ist das bereits der Fall, daß nämlich der Vater die Tochter nicht von ihrem Mann trennen kann, wenn sie das nicht will. Dabei werden *repudium mittere* und das traditionelle *abducere* des Interdikts gleichgesetzt. Unsere Stelle spricht nur noch von einer Scheidung gegen den Willen der Tochter. Vom wohl überaus seltenen Ausnahmefall einer *magna et iusta causa* ist weder bei Paulus noch hier die Rede. An Paulus lehnt sich aber unser Text nicht an; eher können wir eine gleiche Vereinfachungstendenz bei beiden feststellen.

Zu § 88

I. Von den Zeugen wird zunächst gesagt, daß sie nicht bedrängt werden dürfen. Man erwartet in der lateinischen Urvorlage *ne vexarentur*. Dunkel bleibt aber die Hauptaussage, in der dieses *ne vexarentur* konkretisiert wird. Eine Möglichkeit ist, daß der Zeuge vertrieben wird, so daß er nicht vor Gericht erscheinen und aussagen kann, eine andere, daß ihm eine weite Reise zum Gericht zugemutet wurde. Die letzte Möglichkeit liegt näher.

II. Im klassischen römischen Zivilprozeß (Formularprozeß) gibt es an sich keine amtliche Zwangsladung des Zeugen. Die Zeugen stellen sich freiwillig vor Gericht[199]. Der Text scheint aber davon auszugehen, daß ein Zeuge zum Erscheinen gezwungen werden kann; er sollte aber nicht gezwungen werden können, an einen fernen Ort zu reisen.

Justinian läßt das Problem in *C* 4, 20, 15, 7 anklingen, wo er ausnahmsweise eine Zeugenpflicht auch dann dekretiert, wenn der Zeuge

---

[199] Kaser, RZ 281 f.

an sich einem anderen *forum* unterworfen ist, sodaß im Regelfall dem Zeugen die *praescriptio fori* erlaubt ist. Unsere Stelle scheint diesen Einwand bereits in einem Reskript des 3. Jh. zuzulassen. Darauf deutet auch ein Text Callistrats[200] zum Zeugenbeweis im Kognitionsverfahren hin (*D* 22, 5, 3, 6), wo es in einer kurzen Bemerkung heißt:

> *Testes non temere evocandi sunt per longum iter et multo minus milites avocandi sunt a signis vel muneribus perhibendi testimonii causa, idque divus Hadrianus rescripsit. sed et divi fratres rescripserunt: ...*

Zu § 89

I. Erneut taucht das Thema *de testibus*, wie in § 88, auf. Es geht um die Beweiswürdigung bei Zeugenaussagen. Dabei wurde anscheinend die Zeugenaussage in getrennten κεφάλαια, *capitula*, abgegeben. Der Zeuge, der in einem κεφάλαιον die Unwahrheit gesagt hatte, wurde zum Zeugnis im nächsten κεφάλαιον nicht mehr zugelassen.

II. κεφάλαιον ist ein Ausdruck des Libellprozesses. Dieser Prozeß war gegliedert. Aus den justinianischen Quellen ergibt sich, daß dem Richter die Befugnis zustand, den Streitstoff in einzelne Verhandlungspunkte = κεφάλαια zu zerlegen und über diese Verhandlungspunkte gesondert zu erkennen. Worum es bei den κεφάλαια ging, um Teile des Anspruchs, um Teile der *narratio* der Klage, um Teile des Streitgegenstandes, um abgrenzbare Verfahrensfragen uam, ist letztlich nicht geklärt[201]. Jedenfalls konnte über die κεφάλαια in justinianischer Zeit durch Urteil (Interlocut oder Endurteil) erkannt werden. Damit war es auch möglich, und u. U. nötig, von den Parteien benannte Zeugen mehrfach, nämlich zu voneinander getrennten κεφάλαια, zu vernehmen [202].

Die Gliederung des Prozeßstoffes in κεφάλαια ist nicht eine Neuerung Justinians. Auch der klassische und der nachklassische Richter der *cognitio*[203] schließt wohl nahtlos an die jeweils frühere Praxis an, die der Gliederung des Prozeßstoffes im Formularprozeß[204] folgte. So ist auch für den Prozeß des 3. und 4. Jh. sicher anzunehmen, daß die

---

[200] Dazu kurz Bonini, I „libri de cognitionibus" di Callistrato, 1964, 173 ff.

[201] Vgl statt aller D. Simon, Untersuchungen zum justinianischen Zivilprozeß, 1969, 20 ff.

[202] D. Simon, aO 219, 354.

[203] Steinwenter. Zur Gliederung des Verfahrens im Libellprozeß, FS f. Leopold Wenger I, 1944, 180 ff.

[204] Vgl dazu Kunkel/Selb, Römisches Recht[4] 557.

Gliederung des Prozesses in *capitula* stattfand und daß Zeugen u. U. mehrfach, hintereinander zu getrennten *capitula* vernommen wurden.

Dabei konnte es vorkommen, daß in der Zwischenentscheidung hervorkam, daß ein Zeuge in dem erledigten *capitulum* die Unwahrheit gesagt hatte, daß er also der falschen Zeugenaussage überführt war. Eine uns sonst nicht überlieferte Regel, daß ein Zeuge durch die nachgewiesene Falschaussage fernerhin – in künftigen Prozessen – zeugnisunfähig (*intestabilis*) war[205], wurde damit auf den Fall übertragen, daß ein Zeuge in einem weiteren κεφάλαιον desselben Prozesses gehört werden sollte.

Zu § 90

I. Der Text klingt zunächst einmal platt. Selbstverständlich darf niemand auf fremden Sachen ein Siegel – sicher ist das eigene gemeint – anbringen. Es ist aber nicht gesagt, wie jemand überhaupt auf diesen Gedanken kommen konnte. Immerhin liegt nahe, daß jemand die fremden Gegenstände irgendwie als die seinen bezeichnen oder vorweg einen Anspruch auf die fremden Sachen geltend machen wollte.

II. Unter dem Codextitel *C* 2, 16 (17) *Ut nemini liceat sine iudicis auctoritate signa imprimere rebus, quas alius tenet*, finden sich zwei unserem Text ähnliche Reskripte. Auf weitere wird in *C* 2, 16 (17), 1 verwiesen (*saepe rescriptum est*). Es geht um Versuche von Gläubigern, noch vor einem Urteilsspruch Beweisvorteile oder Vollstreckungssicherung zu erlangen. Unser Text liest sich dabei wie eine *interpretatio* zum ersten Satz aus *C* 2, 16 (17), 2 (*Diocletianus et Maximianus*, ohne Datum):

> *Rebus, quas alius detinet, imprimere signa nemini licet, etiam si suas vel obligatas sibi eas esse aliquis adfirmet.*

Zu § 91

Vgl bei § 33!

Zu § 92

I. Es geht um einen *pater familias* und einen Haussohn. Der Text läßt zunächst zwei Möglichkeiten der Deutung zu: Die Ehefrau des

---

[205] Daß der falsche Zeuge längst *ex falso testimonio* verfolgt wurde, ergibt sich aus *PS* 5, 15, 5 und *D* 22, 5, 16 und aus *C* 4, 20, 13, 2, einer Konstitution des 5. Jh. Vielleicht konkretisierte unser Text die Aussage in *PS* 5, 15, 1 = *Coll* 9, 3, 1: „*Suspectos testes ... interrogari non placuit*".

pater familias und Mutter eines Haussohnes ist verstorben und hat Vermögen, das ihr selbst gehörte, hinterlassen. An diesem Vermögen erlangt der insoweit beschränkt vermögensfähige Haussohn ausdrücklich das Eigentum, sein Vater erlangt ein lebenslanges Nutzungsrecht. Oder: Die Ehefrau des Haussohnes ist verstorben und hat Vermögen, das ihr selbst gehörte, hinterlassen. An diesem Vermögen erlangt der insoweit beschränkt vermögensfähige Haussohn ausdrücklich das Eigentum, sein Vater erlangt ein lebenslanges Nutzungsrecht.

II. Die Regelung entspricht dem römischen Recht der Spätzeit, gleichgültig welche Variante der Deutung man wählt. Die Mutter wird von ihrem Sohn beerbt, obwohl dieser sonst als Gewaltunterworfener vermögensunfähig ist. Der Sohn wird dabei Eigentümer dieser *bona materna*; der Ehemann der Mutter und *pater familias* aber erlangt an eben diesen Gütern eine Rechtsstellung, die in der Literatur als Nutzungs- und Verwaltungseigentum oder als Nießbrauch[206] bezeichnet wird. Es soll dabei eine vulgarrechtliche Verwischung zwischen Eigentum und Nießbrauch eingetreten sein, die ihre Wurzel in griechischen und hellenistischen Erscheinungen gehabt habe[207]. Oder: Die Ehefrau des Haussohnes wird von diesem beerbt; die Regelung ist für diese *bona adventicia* dieselbe wie für die *bona materna*. Die Quellen für die Regelungen führen uns in die Zeit Konstantins I, vielleicht auch seiner Nachfolger: Der Codextitel „*De bonis maternis et maternae generis*" in *C* 6, 60 beginnt mit zwei zusammengezogenen Konstitutionen Konstantins I aus dem Jahre 319 n. Chr.: *C* 6, 60, 1. Das *principium* lautet inhaltlich genau wie unser Text in der ersten Variante gelesen, unter säuberlicher Trennung des Eigentums des Sohnes und der *facultas fruendi* des Vaters. Dieselben Konstitutionen eröffnen in *CTh* 8, 18 denselben Titel, wo freilich sichtbar wird, daß der Originaltext von *CTh* 8, 18, 1 und 2 auch die Position des Vaters als eine Art *dominium* bezeichnet: in *potestate adque dominio ut fruendi pontificium habeant*, *h. t.* 1, 1; *utendi fruendique potestas*, *h. t.* 1, 3; *dominium tantum possessionis*, *h. t.* 2[208]. In unserem Text nun, der sich wie eine kurzgefaßte *interpretatio* zur Hauptaussage liest, ist ganz klar die Ausdrucksweise aus *C* 6, 60, 1 vorweggenommen. Das heißt nicht, daß er aus justinianischer Zeit stammt[209], sondern daß jede freie Kurzwiedergabe die um-

[206] Kaser, RP II 216 f.

[207] Zu dieser hier nicht weiter interessierenden Frage vgl Kaser, RP II 217 Fn 25 und 26.

[208] Die *interpretatio* zu *CTh* 8, 18, 2 spricht nur von einem Nießbrauch.

[209] Es ist also nicht erst Justinian, der die Befugnisse derart „umdeutet", wie Kaser, RP II 218 meint.

ständliche Umschreibung der beiderseitigen Befugnisse zu denselben späteren plakativen technischen Kurzbezeichnungen von „Eigentum" und „Nutzung" verkürzen mußte.

Der Codextitel *C* 6, 61 wie derselbe Titel des *CTh* 8, 19 „*De bonis, quae filiisfamilias ex matrimonio acquiruntur*" beginnt[210] mit einer Konstitution der Kaiser Theodosius und Valentinianus aus 426 n. Chr., die einfach auf die älteren Regelungen für die *bona materna* zu verweisen scheint.

III. In der Darstellungweise schafft uns die lakonische Erwähnung der *uxor* Schwierigkeiten, weil nicht sofort klar wird, um wessen – des Vaters oder des Sohnes – *uxor* es sich handelte. Genau das finden wir jedoch schon in dem ersten Satz der *interpretatio* zu *CTh* 8, 18, 2: *Materna bona filiorum defuncta uxore pater ita possideat, ut usumfructum de his habeat* oder zu *CTh* 8, 18, 6: *Pater uxore mortua filiorum bona ita possideat, ut* ... . So scheint auch in unserer Stelle eher die Grundaussage der konstantinischen Konstitution aus *CTh* 8, 18, 1 und 2 nach Art der *interpretatio* wiedergegeben zu sein als die aus *CTh* 8, 19 zu den Gütern *quae filiisfamilias ex matrimonio acquiruntur* (aus der Titelrubrik *CTh* 8, 19). Es geht um die *uxor* des Vaters und Mutter des Sohnes.

IV. Das Syrisch-Römische Rechtsbuch enthält in R II 157 = P 81 = Dam. 8/11 § 148 auf jeden Fall eine noch später zu datierende Regelung für die *bona materni generis*[211].

Zu § 93

I. Ein Text zum materiellen Noterbrecht der Mutter und der Großmutter väterlicherseits steht vor uns: 1. Ein Mann stirbt kinderlos. Er hat ein Testament gemacht, darin hat er seine Mutter enterbt oder einfach übergangen. 2. Im zweiten Falle ist es die Großmutter väterlicherseits, die im Testament enterbt oder übergangen wird. Mit dem „Viertel des Vermögens" ist sicher der Pflichtteil gemeint. Die Denkweise des Textes „schuldig" und „daß er es ihr gebe" ist die des späten Pflichtteilsrechts. Der klassische Gedanke der *querela inofficiosi testamenti* ist bereits verlassen. Insofern zeigt der Text ein Denken, das sich von dem der anderen Texte zum materiellen Noterbrecht (§§ 35, 36, 37) abhebt. Es geht um eine spätere Rechtsschicht.

Eben dieser Pflichtteilsanspruch wird der Mutter versagt, wenn sie sich mit den Feinden des Erblassers verbunden hat.

---

210 *CTh* 8, 19 endet auch damit.

211 Bruns, in Bruns-Sachau, Syrisch-Römisches Rechtsbuch 299 ff.

II. Es ist völlig klar, daß es sich im ersten Teil um eine kurzgefaßte *interpretatio* zur konstantinischen Konstitution *CTh* 2, 19, 2 = *C* 3, 28, 28, 1 und 2 aus dem Jahre 321 n. Chr. handelt: Die Mutter darf die Klage erheben, wenn ihr Sohn ihr nicht den Pflichtteil (die *legitima portio*) hinterläßt, der in dieser Epoche noch ein Viertel des Nachlasses beträgt (§ 1). Sie ist von dieser Klage aber ausgeschlossen, wenn sie sich dem Sohn gegenüber vergeht (§§ 1 und 2). Einer der Fälle solcher Vergehen ist (§ 2), daß sie *inimicis eius suas amicitias copulavit*. Die Parallelität des Ausdrucks ist wohl schlagend.

Zu § 94

Die Stelle ist schwer zu erklären. Eine Frau hat ihren Mann „beraubt". Das läßt an *res amotas* denken. Der recht dunkle zweite Satz legt nahe, daß die Frau gerade „ihre" Dotalgegenstände weggenommen hat. Alles weitere ist nur noch eine Vermutung: Die Bestellung der φερνή ist nicht etwa aufgehoben, solange nur anzunehmen ist, daß die Frau die Gegenstände in sorgsamer Verwahrung hat. Der Gegenschluß: War das nicht der Fall, so war die *dos* und damit die *aestimatio dotis* hinfällig.

Zu § 95[212]

I. Eine verwitwete[213] Frau wollte (nach Ablauf der gesetzlichen Trauerzeit)[214] eine weitere Ehe schließen. Aus der ersten Ehe war ihr nun ihre δωρεά (*donatio ante nuptias*) zugekommen. Nach klassischem römischem Recht diente diese δωρεά der nachehelichen Versorgung der Frau. Beschränkungen ihrer Verfügungsmacht gab es nicht.

Unsere Stelle aber kennt eine gravierende Beschränkung. Die Witwe erhält die δωρεά, wenn sie Kinder aus der Ehe mit dem Besteller der δωρεά hat, sobald sie eine zweite Ehe eingehen will, nur noch im Namen der Kinder. Sie muß sie für diese Kinder „sichern und bewahren". Sie selbst erlangt damit anscheinend, wie der dritte Satz zeigen wird, eine gewisse Rechtsstellung „auf Lebenszeit". Es liegt ein Nut-

---

[212] Die folgende Erläuterung beruht zum großen Teil auf einem Seminarbeitrag von Dr. Memmer; er wird in einer gesonderten Publikation die größeren Zusammenhänge, in denen unsere Stelle steht, darlegen.

[213] Wie wir sehen werden, stehen die Vorlagetexte unter dem Titel *de secundis nuptiis*, wobei in *C* 5, 9, 1 und 2 der Fall behandelt wurde, daß die Frau die Trauerzeit nicht abwartete, in *C* 5, 9, 3. 4. 5 und 6 die umstrittenen Güter der Frau vom verstorbenen Mann zukamen.

[214] Da sonst, strafweise, abweichende Folgen vermögensrechtlicher Art verordnet wurden (*C* 5, 9, 1 und 2).

zungsrecht nahe. Um die Rückgabe an die Kinder nach ihrem Tod zu sichern, muß sie aus Anlaß der zweiten Ehe einen Bürgen stellen. Will oder kann sie das nicht, so muß sie die δωρεά den Kindern überlassen. In diesem Falle kommt ihr aber „ein Drittel" für die Zeit ihres Lebens zu. Das kann nicht ein Drittel der δωρεά sein; was sollte eine solche Kapitalabfindung „für die Zeit ihres Lebens"? Gemeint ist vielmehr die *triens* (*usurarum*), der Drittelzins in Höhe von 4%, dessen Zahlung ein Ersatz für die reale Nutzung der Gegenstände der Eheschenkung ist und damit zu Recht auf die Lebenszeit der Frau begrenzt wird.

II. Eine Parallele zu unserem Text finden wir in *C* 5, 9, 6,4 – 6 (*Leo et Anthemius*, 472 n. Chr.). Diese Parallele ist nicht nur inhaltlich, sondern auch in der Wortwahl festzustellen. Freilich erfaßt die Konstitution jedweden Erwerb vom verstorbenen Ehemann (*res paternas*), nicht nur den besonderen Fall der *donatio ante nuptias*. Der Erwerb ist, falls die Frau zu einer weiteren Ehe schreitet, der Frau, wie schon *Theodosius CTh* 3, 8, 2 = *C* 5, 9, 3 dekretiert hatte, nur noch zur *possessio in diem vitae* überlassen. Die Neuerung bei Leo und Anthemius ist, daß die Rechtsposition der Witwe nun deutlicher als Ususfruktus bezeichnet wird, womit klargestellt wird, daß die Kinder die *res paternae* nicht auf Grund einer limitierten Verfügung der Frau erhalten – bei der sie unter den Kindern noch wählen konnte, *C* 5, 9, 3 pr –, sondern als *restitutio* ihres Eigentums. Vor allem aber wird nun die Bürgengestellung verfügt; ohne Bürgengestellung erhält die Frau keinen Ususfruktus, sondern ist zur Herausgabe des Vermögens an die Kinder verpflichtet[215]. Statt des Ususfruktus am Vermögen erhält die Frau dann Zinsen vom geschätzten Kapital, nämlich *usurarum nomine centesimae partem tertiam*, wiederum für die Zeit ihres Lebens. Vom üblichen Zinssatz von 12 % pro Jahr wird ein Drittel, nämlich 4% gewährt[216]. Dieses Zinsmaß wird auch als *triens* bezeichnet (*D* 28, 5, 51 (50), 2), was genau der syrischen Übersetzung entspricht, lesen wir den Text richtig.

Unsere Stelle erscheint wie eine kurze Paraphrase von *C* 5, 9, 6, 4 – 6 beschränkt auf den Hauptfall der δωρεά. Ist etwa *C* 5, 9, 6 eine spätere Sammlung einzelner Konstitutionen?

III. Die ehegüterrechtliche Abhandlung in R II 44 und Parallelen zeigt in Abs 6 den Rechtszustand zur Zeit des Theodosius für den Fall, daß die Witwe nicht an eine zweite Ehe denkt: Sie erhält ihre δωρεά

---

215 Der Usufruktuar mußte zwar bereits nach klassischem Recht die Bürgschaft in der *cautio usufructuaria* beibringen, doch ist das Wahlrecht auf jeden Fall neu.

216 Zum Zinssatz vgl die gesonderte Abhandlung von Memmer.

für sich selbst. In L 92 nebst Parallelen aber wird ein neues Gesetz des Leo genannt, nach dem die Frau beim Tod des Mannes nur die Hälfte der δωρεά erhalten solle[217]. Ein solches Gesetz ist sonst nicht bekannt. Die in § 95 Sententiae Syriacae aufgenommene Regelung aus *C* 5, 9, 6 kann es nicht sein.

Zu § 96

Der Text enthält drei Sachverhaltsvarianten:

I. 1. Ein Sklave wird freigelassen und stirbt, ohne ein Testament gemacht zu haben und ohne Kinder zu haben. Der Patron des Freigelassenen wird einziger Intestaterbe.

2. Hat der freigelassene Sklave aber ein Testament gemacht und dabei den Patron nicht bedacht, so treten die Regeln über das materielle Noterbrecht (Pflichtteilsrecht) des Patrons ein.

Hat der Freigelassene dabei seinen Sohn (Kind) eingesetzt, so ist der Patron nicht berechtigt, die *querela inofficiosi testamenti* zu erheben; er erhält nichts.

Bei allen anderen eingesetzten Erben aber erhält der Patron den halben Intestaterbteil, also die Hälfte der Erbschaft als Pflichtteil.

II. 1. Das Intestaterbrecht des Patrons erfaßt im Falle I. 1. den gesamten Nachlaß. Das entspricht klassischem römischem Recht *UE* 29, 1:

> *Civis Romani liberti hereditatem lex duodecim tabularum patrono defert, si intestato sine suo herede libertus decesserit.*

2. Ein Erbrecht des Patrons neben einem *suus heres* gab es nicht. Daher gab es auch kein materielles Noterbrecht des Patrons, wenn Kinder vorhanden waren. Fehlte es an Kindern, so erhielt der Patron als Pflichtteil die Hälfte des Nachlasses: *UE* 29, 1

> *... contra tabulas testamenti partis dimidae bonorum possessio illi datur.*

Ähnlich sagt das *Gaius, Inst* 3, 41.

Die Sententiae geben hier eindeutig den Rechtszustand wieder, wie er vor den Reformen *NV* 25 (im Westen; 447 n. Chr.) und *C* 6, 4, 3–4 (Justinian im Osten) bestand.

---

[217] Dazu vgl Selb, Zur Bedeutung 109 ff.

Zu den §§ 97 und 98

Vgl bei § 33 bzw § 77!

Zu § 99

I. Der überaus dürftige Text befaßt sich in seinem ersten Satz mit der Frage, welchen Status die Nachkommen von (männlichen oder weiblichen) Sklaven haben. Die Antwort lautet: Der Status richtet sich nach dem der Mutter.

Im zweiten Satz aber wird der Status von freien Kindern erfragt. Hier geht es also nicht um die Frage nach dem Sklavenstatus (*status servitutis*), sondern um andere Statusfragen. Der Text nennt sie nicht genauer. Die Antwort lautet: Das freie Kind folgt im Status dem Vater. Sie setzt aber voraus, daß das Kind im *iustum matrimonium*, nicht etwa außerhalb der Ehe, gar von einer Sklavin, geboren wurde.

II. 1. Nach römischem Recht – einem Satz des *ius gentium*[218] – ist das Kind einer Sklavin wiederum Sklave: *Gaius Inst* 1, 82 und 89 ff. Von den möglichen Ausnahmen, wie sie etwa *Gaius Inst* 1, 89 ff und *PS* 2, 24 ff beschreiben, ist im Text nicht die Rede. Dem Verfasser geht es nur um die Grundfrage. Ihm wird freilich ein spezieller Fall vor Augen gestanden sein, daß nämlich das Kind im *contubernium* geboren wurde, in dem Mann und Frau einen verschiedenen Freiheitsstatus hatten. Das Kind folgte also nicht der „ärgeren Hand".

2. Diesem Fall wird der andere gegenübergestellt, daß das Kind in einer Ehe geboren wird, in der Mann und Frau einen verschiedenen Status anderer Art hatten. Es bleibt im Text ungeklärt, worin diese Statusverschiedenheit besteht. Es kann sein, daß einfach ein klassischer Text wiedergegeben wird, es kann aber auch sein, daß nachklassische Verhältnisse und Statusverschiedenheiten behandelt werden. Angewandt wird die Regel des *ius civile*, wonach Kinder aus einem *iustum matrimonium* immer dem Status des Vaters folgten: *Gaius Inst* 1, 76, 77[219].

Zu § 100[220]

I. Genau wie in § 95 wollte sich eine (verwitwete) Frau (nach Ablauf der gesetzlichen Trauerzeit) wieder verheiraten. Aus der früheren Ehe

---

[218] Vgl dazu Mayer-Maly, Das *ius gentium* bei den späten Klassikern, IVRA 34 (1988) 91 ff.

[219] Vgl zum Thema umfassend Voss, Der Grundsatz der „ärgeren Hand" bei Sklaven, Kolonen und Hörigen, aO 117 ff, 123 ff.

[220] Die folgende Erörterung beruht im wesentlichen auf einem Seminarbeitrag von Dr. Memmer; er wird in gesonderter Publikation die Erwägungen darstellen.

waren mehrere Kinder vorhanden. Diesen Kindern war etwas „zu sichern", wenn die Frau wieder heiratete und ihrem neuen Ehemann eine φερνή bestellte. Dabei ist nicht gesagt, woraus die Frau die φερνή nahm, aus ihrem eigenen Vermögen oder aus *res paternae* im Sinne des § 95. Anhaltspunkt für das Verständnis könnte aber sein, daß eindeutig jedem einzelnen der Kinder dieselbe Summe gesichert werden mußte, die dem Ehemann in der φερνή zukommen sollte.

II. Damit stoßen wir erneut auf die bereits zu § 95 erwähnte Konstitution Leos in *C* 5, 9, 6, nun aber in pr – 3. Dort geht es in der Tat um den Fall der Witwe, die sich wieder verheiraten wollte und Kinder aus der ersten Ehe hatte. Die Frau darf über ihr eigenes – nicht etwa über *res paternae* wie in *C* 5, 9, 6, 4 – 6 und § 95 – Vermögen nicht frei von Todes wegen verfügen, sie darf aber auch ihr Vermögen nicht zu Lebzeiten ua durch die Gewährung einer *dos* oder einer *donatio* unter Lebenden oder von Todes wegen (*querela inofficiosi testamenti*; *C* 3, 28, *inofficiosae donationis*; *C* 3, 29, *inofficiosae dotis*) so verkürzen, daß Noterbrechte verletzt werden. Stets hat sie die Interessen der Kinder als Noterben zu beachten. Dabei wird in *C* 5, 9, 6, 1 – 2 ausdrücklich auf den Fall Bezug genommen, daß mehrere Kinder vorhanden waren: Die einzelnen Kinder müssen mindestens den gleichen Teil zugewandt erhalten wie der Stiefvater. Erhalten die Kinder aber verschiedene Teile, so darf dem Ehemann nicht mehr zugewendet werden als dem Kind mit der kleinsten Portion. Dieser Text dürfte in unserer Stelle paraphrasiert worden sein. Freilich darf nicht übersehen werden, daß sich schon *Constantius* in *C* 3, 30 mit dem Problem des Noterbrechts der Kinder aus erster Ehe befaßte und daß es die Analogie zur *querela inofficiosi testamenti* bei Schenkungen schon im 3. Jh. gab (*C* 3, 29). Doch war es dabei noch immer möglich, die Benachteiligten mit dem Pflichtteilsviertel zufriedenzustellen. In unserer Stelle ist dagegen eine höchst spezielle Neuregelung getroffen.

III. Ein Rätsel ist der zweite Satz der Stelle. Wie sollte der benachteiligte Sohn die zweite Ehe der Mutter aufheben lassen, um dann erst den Mann zu verklagen? Ausgangspunkt für eine Lösung des Rätsels ist der Zeitpunkt der Klage *de inofficiosa dote*. Zu diesem Zeitpunkt war die zweite Ehe der Mutter durch deren Tod ohnehin aufgelöst, da sonst noch kein Noterbrechtsproblem hätte auftauchen können. Es kann also gar nicht darum gehen, daß ein Sohn der verstorbenen Frau deren Ehe etwa durch *repudium* auflöste. Vielmehr muß der Sohn nun, um die Rückgewähr der *dos* wider den Akt der Bestellung zu erreichen, eben diesen Bestellungsakt anfechten. Nicht die Ehe, sondern der Ehe-

vertrag, in der lateinischen Urvorlage wohl das *pactum dotale*, wird vom Sohn angefochten.

Zu § 101

Die personale Reichweite der *patria potestas* eines Großvaters als *pater familias* wird beschrieben. Die römische agnatische Hausgewalt reichte zum einen über mehrere Generationen, zum anderen umfaßte sie männliche und weibliche Personen; letzteres wird etwa bei *Gaius Inst* 1, 109 besonders betont. Die Aussage unserer Stelle ist so allgemein, daß sie eher aus einer Juristenschrift nach Art der Institutionen des Gaius stammt als aus einem Reskript.

Zu § 102

I. Die Stelle geht entweder von einer römisch verstandenen Verlobung (**sponsalia de futuro*) aus, die der syrische Übersetzer seiner Vorstellung nach als Ehevertrag – der sich wieder von der Heimführung unterscheidet[221] – versteht und übersetzt, oder sie geht wirklich von einem Ehevertrag nach lokaler, vielleicht aramäischer Vorstellung aus, den der römische Jurist in seiner Entscheidung als Verlobung versteht.

Bei dem Ehevertrag waren der Frau von Mannesseite Geschenke gegeben worden. Um deren Rückgabe geht es, weil es wegen des Todes des Mannes nicht zur Heimführung kam.

II. Die überaus differenzierte Rückgaberegelung geht zum Teil auf die Reformkonstitution in *CTh* 3, 5, 2, 3 und 4 aus dem Jahre 319 n. Chr. zurück: Vater, Mutter und Brüder des Verstorbenen haben dort das Recht zur Rückforderung gegenüber der Braut; fehlen solche Personen, verbleibt die Schenkung der Braut. Die Sonderregelung für den Fall, daß die Braut schon geküßt worden war, findet sich in einer Konstitution aus dem Jahre 336 n. Chr. (*C* 5, 3, 16 = *CTh* 3, 5, 6): *osculo interveniente* behält die Braut die Hälfte der Schenkung. Doch ist in dieser Konstitution nicht wie in unserem Text von Vater, Mutter und Brüdern als Anspruchsberechtigten die Rede, sondern von den Erben des Verstorbenen, gleich welchen Grades und welcher Anspruchsberechtigung. Hatte ein Interpret beide Konstitutionen vor sich und hat er sie falsch kombiniert? Hat er *CTh* 3, 5, 2, 4 zu *CTh* 3, 5, 6 gezogen? Wir wissen es nicht.

---

[221] Vgl dazu oben § 66.

III. Das Syrisch-Römische Rechtsbuch kennt in L 91 = P 45, Ar 55, Arm 57, R I 32, R II 56, R III 91 und Dam. 8/11 § 54[222] eine im wesentlichen gleichlautende Regelung, soweit es um den Fall *osculo interveniente* geht: Der Braut verbleibt das *dimidium* der Schenkung. Die Berechtigung zur Klage steht den Eltern oder anderen nahen Verwandten zu. Das mag eine Flüchtigkeit sein. Erneut aber finden wir den Satz, daß beim Fehlen von Eltern oder nahen Verwandten die Braut auch die andere Hälfte der Schenkung behält, während *CTh* 3, 5, 6 diese Hälfte den Erben gleich welchen Grades und welcher Anspruchsberechtigung zuweist. Die Arrha kommt erst in *CTh* 3, 5, 10 vor. Es sieht so aus, als ob die Stelle L 91 zusammen mit anderen[223] eine größere Abhandlung zum Thema *de sponsalibus et ante nuptias donationibus* über die gesamte Zeit der Entwicklung seit Konstantin bis zur Zeit des Verfassers gebildet hätte.

---

[222] Zum Thema vgl SELB, Zur Bedeutung 98 ff mit weiterer Literatur.

[223] P 46 a = R II 57 = R I 30 = Ar 56 = Arm 58 = Dam. 8/11 § 55.

V. DIE SENTENTIAE SYRIACAE ALS WERK

1. Die Vorlagen und ihre literarische Identifikation

Der Kommentar zu den einzelnen Stellen der Sententiae Syriacae hat ergeben, daß es sich bei allen Stellen um römisches Recht handelt, zum weit überwiegenden Teil um römisches Recht der diokletianischen Zeit. Dabei geht es um das in dieser diokletianischen Zeit praktizierte Recht, nicht um klassische Literatur, dh nicht um als Literatur fortgeschriebene Zeugnisse früherer Zeiten. Dieser Befund ruft die Folgefrage hervor, ob sich unsere Sammlung selbst als literarisches Werk in das, was uns aus dieser Zeit an originalen Sammlungen geltenden Rechts bekannt ist, einordnen läßt. Zwar bietet bereits die Einordnung der Einzeltexte in die geschichtliche Entwicklung des römischen Rechts zahlreiche neue Erkenntnisse, besonders dort, wo wir die Einzelvorlage oder Parallelstelle nicht schon in bereits bekannten römischen Quellen finden konnten. Insoweit sind diese Stellen für die Einsicht in die Rechtsordnung des dritten Jh. n. Chr. wertvoller als jene, deren Inhalt bereits aus den Vorlagen oder Parallelstellen bekannt war. Vor allem aber gibt die Verbreitung der angenommenen Vorlagetexte durch unsere Sammlung eine neue Einsicht in die rechtliche Literaturgeschichte, vielleicht auch in die Literaturgeschichte der „dunklen Epoche" zwischen Diokletian und Justinian. Nur einige Erwägungen dazu soll die folgende kurze Studie zur Komposition unseres Werkes bieten und damit weiterreichende spätere Untersuchungen vorbereiten.

a. Hinweise auf den *Codex Hermogenianus*

Unser Werk enthält insgesamt 102 selbständige Texte. Zwar werden 100 Texte gezählt, wenn wir einmal Dam. 8/11 folgen. Doch hat der Zählende einerseits in § 46 eine Ziffer übersprungen, andererseits in § 12 zwei selbständige Texte untergebracht, ebenso in § 71 und § 76 zweimal gezählt. Übrigens ist die Zählung in den Handschriften sicher sekundär. Im Original gab es sie so wenig wie im übersetzten griechischen Text.

Von den 102 Stellen sind 31 inhaltlich trotz des Fehlens einer Inskription mit größter Sicherheit als kaiserliche Reskripte der Jahre 293

und 294 n. Chr. zu identifizieren und damit Diokletian und Maximian zuzuordnen. Diese Identifikationen sind nicht nur durch den inhaltlichen Vergleich begründet, sondern auch noch durch ganz spezielle Fallgestaltungen, durch die Art der Darstellung des Problems und nicht selten durch die über zwei Übersetzungen – vom Lateinischen ins Griechische und von dort ins Syrische[1] – hinweg erkennbare parallele Wortwahl gestützt. Anderenfalls könnte man bei bloßer inhaltlicher Konkordanz noch Zweifel haben. Denn allgemeinere Aussagen könnten schon vor 293 und 294 n. Chr. inhaltlich gleich formuliert und in den genannten Jahren lediglich wiederholt worden sein. Und häufiger sich ereignende Fälle mit gleicher Problematik könnten schon vor 293/294 n. Chr. gleich entschieden worden sein. Im einzelnen handelt es sich bei den klar identifizierten Stellen um die §§ 2, 3, 5, 16, 17, 23, 27, 29, 32, 34, 35, 36, 41, 46, 47, 51, 55, 59, 61, 62, 63, 65, 66, 67, 68, 76, 80, 82, 83, 86, 87.

Nun kennen wir bereits eine Sammlung, die sich zumindest in erster Auflage[2] auf diokletianische Reskripte der Jahre 293 und 294 n. Chr. beschränkte, den *Codex Hermogenianus*. Und es liegt die Frage nahe, ob der Sammler der Sententiae Syriacae die oben genannten Reskripte aus dieser Sammlung (*ex corpore Hermogeniani*) nahm – wie es z. B. die *Consultatio* tat – oder ob er ein bestimmtes Archiv oder eine uns sonst nicht bekannte Sammlung von Konstitutionen dieser beiden Jahre benützte. Daß die oben genannten Stellen einem ganz bestimmten Empfängerarchiv entstammen, kann ausgeschlossen werden; zu verschieden sind die Adressaten der Vorlagereskripte, wo wir solche Adressaten kennen:

In *C* 4, 19, 23 *Menelao*,
in *C* 5, 12, 22 *Polybianae*,
in *C* 9, 22, 14 *Gentianae*,
in *C* 6, 23, 12 *Matroniae*,
in *C* 3, 28, 21 *Alexandro*,
in *C* 7, 16, 30 *Eutychio*,
in *C* 4, 19, 15 *Antonio*,
in *C* 7, 16, 25 *Licentiano* usw usw

in *C* 5, 24, 1 *Ambibulo*,
in *C* 5, 12, 23 *Diogeni*,
in *Cons.* 6, 12 *Altino*,
in *C* 6, 15, 5 *Platoni*,
in *C* 6, 23, 10 *Menophiliano*,
in *C* 7, 16, 10 *Stratio*,
in *C* 5, 3, 11 *Neae*,

Zwar ist ein großer Teil der Namen griechisch, aber beileibe nicht alle. Für eine Verwendung des *Codex Hermogenianus* als Fundstelle oder

---

[1] Vgl oben I 3.

[2] Zu den Auflagen vgl WENGER, Quellen 534 ff.

als eine der Fundstellen spricht auch die statistische Häufigkeit der aus den Jahren 293 und 294 n. Chr. überlieferten Reskripte. Mehr als ein Viertel aller Stellen der Sententiae Syriacae sind mit Sicherheit den beiden Jahren zuzuordnen.

b. Texte aus dem *Codex Gregorianus* **oder** *Hermogenianus*

Unter denjenigen Stellen, die mit großer Sicherheit Reskripte des 3. Jh. n. Chr. bieten, ist eine Reihe, die sowohl aus vordiokletianischer – aus dem Bestand des *Codex Gregorianus* – wie aus diokletianischer Zeit – aus dem Bestand des *Codex Gregorianus* oder *Codex Hermogenianus* – stammen können. Von ihnen könnten mit einiger statistischer Wahrscheinlichkeit doch wieder einige dem *Codex Hermogenianus* entstammen, also den Eindruck verstärken, den der gesicherte Bestand macht.

Insgesamt sind es 24 Stellen, die hier einzuordnen sind, die §§ 1, 4, 6, 10, 21, 24, 26, 31, 33, 37, 38, 39, 40, 43, 48, 50, 60, 70, 74, 90. Zwei weitere Stellen mit Reskriptcharakter, die §§ 22 und 28, gehören eher dem Bestand an, den wir sonst nur im *Codex Gregorianus* gesammelt finden.

So können wir – so glaube ich – mit einigem Recht als Ausgangspunkt der Vorlagenbetrachtung in der Literatur annehmen, daß der Verfasser wie etwa jener der *Consultatio* sowohl *ex corpore Gregoriani* wie *ex corpore Hermogeniani* zitiert. Insgesamt dürften diese Zitate aus dem *Codex Hermogenianus* und dem *Codex Gregorianus* mindestens 57 Stellen, auf jeden Fall mehr als die Hälfte des Werkes ausmachen.

c. Reskripte oder Responsen

In einer Reihe von Stellen könnte es sich ebensogut um ein Responsum eines Juristen wie um ein Reskript handeln. Ich denke hier an die §§ 11, 12, 14, 19, 30 und 78, 45, 56, 57, 64, 69, 89, 91 und 97. Freilich ergibt sich aus der generellen Darstellungsform der auf die Hauptaussage verkürzenden Paraphrase eine Annäherung der Reskripten- an die Sentenzenliteratur, die hier ganz eindeutige Aussagen verhindert. Von vornherein um juristische Sentenzen scheint es sich in den §§ 3 (1. Satz), 8, 15, 84 und 85 (einigermaßen sichere Übernahme bekannter *Pauli Sententiae*) und in den §§ 7, 9 und 94, 12, 18, 20, 49 und 81 zu handeln (wahrscheinliche Übernahme von *Pauli Sententiae*). Auch in den §§ 44, 52, 88, 91, 96, 99 liegen eher reine Juristentexte vor, ohne daß man hier freilich den Juristen oder die Werkgattung der literarischen Vorlage irgendwie sicher bestimmen könnte.

d. Konstantin I und Leo I

In fünf Texten finden sich eindeutig Konstitutionen Konstantins I. Es ist bemerkenswert, daß sie sich zum Ende des Werkes finden, zusammen mit Teilen einer Konstitution der Kaiser Leo und Anthemius. Von Konstantin stammt die Regelung über die Aufnahme ausgesetzter freier Kinder in den §§ 77 und 98, eine Regel über die *bona materna* in § 92, eine andere zum Noterbrecht der Mutter in § 93, eine letzte zu den Brautgeschenken in § 102. Hat man hier noch den Eindruck, daß die Sententiae Syriacae jeweils das Hauptproblem der Konstitution behandeln, gewinnt man für die Konstitution von Leo und Anthemius aus 472 n. Chr. den Eindruck, als werde in den §§ 95 und 100 Sententiae Syriacae jeweils nur über ein Teilproblem daraus berichtet, nimmt man nicht an, daß die Konstitution ihrerseits eine Komposition aus mehreren ist.

Die Strafbestimmungen der §§ 58, 71 bis 73 können weder zeitlich noch nach Literaturgattungen zugeordnet werden.

2. Werkvorlagen und bekannte Parallelen

a. Eine Erweiterung des *Codex Hermogenianus*?

Bei der Untersuchung der Einzeltexte auf ihre inhaltlichen und literarischen Vorlagen hat sich herausgestellt, daß etwa zwischen 25% und 50% von ihnen *ex corpore Hermogeniani* stammen dürften. Doch kann die Sammlung dennoch nicht als eine Fortschreibung des *Codex Hermogenianus* angesehen werden. Zwar wissen wir, daß der *Codex* in zumindest drei Auflagen von Hermogenian selbst erschien[3]. Und wir wissen aus der *Consultatio* (9,1 – 8) weiter, daß in späteren Auflagen auf jeden Fall Anhänge aus der Kaisergesetzgebung der Jahre 364 und 365 n. Chr. beigefügt wurden[4]. Eine Fortschreibung des *Codex Hermogenianus* um Texte aus dem *Codex Gregorianus* und aus den Juristenschriften ist demgegenüber nicht bezeugt. Sie widerspricht auch der Werkanlage und der gesonderten Überlieferung und Verwertung des *Codex Hermogenianus* in den späteren Sammlungen, etwa den *frag. Vat.*, der *Consultatio*, den *Appendices legis Romanae Wisigothorum* und dem *Codex Justinianus*.

Der Autor der Sententiae Syriacae, der mit einiger Sicherheit auch *ex corpore Gregoriani* und *Pauli sententiarum libris* zitiert, hat also sicher nicht einen erweiterten *Codex Hermogenianus* geschaffen. Der Autor

---

[3] Wenger, aO.

[4] Wenger, aO Fn 48.

müßte auch das in den ersten Auflagen schon umfangreiche Werk Hermogenians mit mindestens 68 Titeln und 120 Konstitutionen[5] erheblich gekürzt haben, bevor er zu Zusätzen schritt. Viel näher liegt, daß unser Autor den *Codex Hermogenianus* neben anderen Quellen für eine neue Sammlung ausbeutete.

b. Eine Parallele zur *Consultatio veteris cuiusdam iurisconsulti*?

Die *Consultatio veteris cuiusdam iurisconsulti*[6] gibt einem (angehenden?) Advokaten auf Anfrage Verhaltens- und Rechtsanweisungen, die sie mit Belegen aus dem Recht ihrer Zeit[7] versieht. Für unsere Zwecke ist zum Vergleich zunächst nur von Bedeutung, aus welchen literarischen Vorlagen der unbekannte Autor der *Consultatio* seine Belege komponiert. Ähnlichkeiten in den konkret behandelten Themen und der Art der Gesamtkomposition gibt es zwischen der *Consultatio* und den Sententiae Syriacae sicher nicht.

Der Aufbau der *Consultatio* zeigt drei Reihen von Darlegungen, die voneinander verschieden sind, nämlich die Abschnitte I – III, IV – VI und VII – IX[8]. Die Verschiedenheit, die uns hier interessiert, liegt in den Belegstellen. Die Abschnitte I – III bieten Texte *ex corpore Gregoriani*, *ex Pauli sententiarum libris* und *ex corpore Theodosiani*; die Abschnitte IV – VI zitieren *ex corpore Hermogeniani* und *ex Pauli sententiarum libris*; die Abschnitte VII – IX wieder zitieren *ex Pauli sententiarum libris*, *ex corpore Theodosiani*, *ex corpore Hermogeniani* (samt der späteren Fortschreibung aus den Jahren 364 und 365 n. Chr.) und *ex corpore Gregoriani*.

Damit ist ein Quellenkreis genannt, der in einer bestimmten Epoche zusammengestellt wird, die gerade *ius* und *leges* kombiniert, wobei die *leges* dominieren. Wir dürfen denselben Befund für die Sententiae Syriacae notieren. Ihr Autor verwendet Texte aus den *corpora Gregoriani*, *Hermogeniani*, *Theodosii* (wahrscheinlich) und aus *Pauli sententiae*. Sicher fügt er auch noch zwei Auszüge aus einem Gesetz Leos I von 472 n. Chr. bei. Und vielleicht hat der Autor die nicht klar identifizierbaren Zitate aus dem *ius* von anderen juristischen Werken als gerade den Paulussentenzen genommen. Die Ähnlichkeit zur *Consultatio* beschränkt sich damit auf die Hauptmasse der verwendeten Vorlagetexte und die Zuschreibung einer späten Konstitution, die im Gesamtbestand

---

[5] *Schol Sin* 3,5 zitiert bereits aus dem 68. Titel und der 120. Konstitution des *Codex Hermogenianus*.

[6] Vgl dazu WENGER, Quellen 548 f.

[7] SCHINDLER, Labeo 8 (1962) 13 ff.

[8] Zu einer Entstehung in Schichten vgl SCHINDLER, aO.

der *Consultatio* so „verloren" wirkt, wie die späten Konstitutionen in den Sententiae Syriacae.

c. Eine Parallele zu den *Appendices I* und *II* der *lex Romana Wisigothorum*?

Die *lex Romana Wisigothorum* enthält in einigen der sie wiedergebenden Handschriften zwei klarer abgegrenzte *Appendices*[9]. Diese beiden – in FIRA II abgedruckten – *Appendices* aber – jeweils in verschiedenen Handschriften überliefert – enthalten ihrerseits Texte von bekannten, in unserem Zusammenhang interessanten Sammelwerken. Eine erste Analyse dieser Texte ergibt folgendes:

Appendix I zitiert als Vorlagesammlungen, aus denen das Material genommen wird, den *Codex Gregorianus*, die Paulussentenzen und den *Codex Theodosianus*. Dabei fällt auf, daß es nach der letzten Konstitution heißt: *Explicit liber legum Theodosiani et Novellarum*. Waren hier in der Vorlage Nachträge zum *Codex Theodosianus* schon dem *Codex Theodosianus*, dh in einem einzigen Buch, beigeschrieben?

Appendix II zitiert ebenfalls Vorlagesammlungen. Das Material dieser Appendix stammt *ex corpore Theodosiani*, *ex corpore Gregoriani* und *ex corpore Pauli sententiarum*. Auch die kleine Sammlung in *Appendix II* enthält ein *explicit*. Beide Male ist freilich nicht sicher, ob dieses *explicit* nicht erst der Hand dessen entstammt, der die Sammlungen dem Breviar beigeschrieben hat.

Damit stehen wir – summiert – vor Vorlagesammlungen, die auch unserem Autor der Sententiae Syriacae gedient haben. Daß man schon in solchen Vorlagesammlungen mit geradezu zufällig wirkenden wenigen Nachträgen aus *Novellae leges* rechnen muß, ist nochmals indiziert.

d. Die Vorlagen der *scholia Sinaitica*

Die Zitate in den griechischen *scholia Sinaitica* zu Ulpians Sabinuskommentar[10] zeigen klar, daß die *Codices Gregorianus*, *Hermogenianus* und *Theodosianus* verwendet wurden. Ein gewichtiger Unterschied zur *Consultatio* und zu den *Appendices* der *lex Romana Wisigothorum* besteht jedoch darin, daß die römische Jurisprudenz mit ganz anderen Werken als gerade *Pauli sententiae* vertreten ist. Die späte Schuljurisprudenz der *scholia Sinaitica* sieht sich noch stärker in der

---

[9] Haenel, Lex Romana Wisigothorum, Leipzig 1849, 452–455; Krueger, Collectio libr. iur. anteiustin. II, Berlin 1890, 453–463, verwendet in FIRA II 669–679.

[10] FIRA II 637 ff.

klassischen Tradition der römischen Jurisprudenz und stellt deshalb beim *ius* noch andere Ansprüche als die praktischen Sammlungen.

Obwohl wir insgesamt 8 Texte unserer Quelle eher als Texte aus einer Juristenschrift als aus einer Kaiserkonstitution vermuten dürfen, wäre es von diesem Vergleich her wenig wahrscheinlich, daß sie nicht auf *Pauli sententiae* zurückgehen. Züge eines Werkes aus der Schuljurisprudenz tragen die Sententiae Syriacae nirgends.

e. Die römischen Vorlagen der *Mosaicarum et Romanarum legum Collatio*

Auch der Autor der *Collatio* beschränkt sich nicht auf die *Pauli sententiae*, wenn er, in vielen Texten, Juristen zitiert. Die Sentenzen spielen freilich eine ganz bedeutende Rolle darunter. Die Kaiserkonstitutionen werden wieder aus den *Codices Theodosianus, Gregorianus* und *Hermogenianus* zitiert. Die *Collatio* dürfen wir wohl ihrer Zielsetzung nicht zur Schulliteratur rechnen. Sie spiegelt ganz einfach die dem Anschein nach „gängigsten" Quellen der Zeit, die drei genannten *Codices* und die *Pauli sententiae*.

f. Die *fragmenta Vaticana*

Der Autor der *fragmenta Vaticana*[11] bietet eine Komposition aus *ius* und *leges*. „Seine" Juristen sind Ulpian, Paulus und Papinian. Die *leges* sind zumeist kaiserliche Reskripte, doch auch einige *leges generales* des 4.Jh. n. Chr. Die thematische Ordnung der Belegstellen unterscheidet das Werk wesentlich von den Sententiae, sehen wir einmal von anderen Unterschieden ab. Für einen Vergleich ist jedoch interessant, daß sich bei einigen der mit *inscriptio* wiedergegebenen Reskripte ein Vermerk findet, der auf die Fundstelle hinzuweisen scheint: *Gregorianus libro XIII titulo* (*frag. Vat.* 266 a, 272, 285, 286, 288) und *Hermogenianus titulo de donationibus* (*frag. Vat.* 270).

g. Der Gesamtbefund des Vergleichs

Trotz aller Vorbehalte, die wir bei den Aussagen zur Identifikation der Vorlage für die einzelnen Stellen machen müssen, bleibt ein von den sicheren Identifikationen und einer statistisch begründeten Wahrscheinlichkeit getragener Gesamteindruck, wonach der Autor der Sententiae Syriacae ausschließlich oder doch vorwiegend *ex corpore Gregoriani*, *ex corpore Hermogeniani*, *ex corpore Theodosiani* und *ex Pauli sententiarum libris* schöpfte. Damit ergibt sich zugleich ein terminus

[11] FIRA II 463 ff.

ante quem für das Werk, nämlich das Jahr 529 n. Chr. Damals verbot Justinian die Verwendung der genannten drei *Codices* (*Const. summa* § 3). Andererseits ist das Jahr 472 n. Chr. terminus post quem für das Werk oder doch für eine letzte Fassung, wenn wir wie zum *Codex Hermogenianus* spätere Zusätze annehmen. Damals erließen *Leo* und *Anthemius* die in §§ 95 und 100 teilweise paraphrasierte Konstitution. Das dargestellte Recht aber ist das Recht der Zeit der jeweiligen Vorlagen.

3. Das Verhältnis der Sententiae Syriacae zu ihren identifizierten Vorlagetexten

Die bereits beschriebene Art der Übersetzung des griechischen Werkes ins Syrische[12] erlaubt es, Darstellungsvergleiche anzustellen. Denn Wortwahl und nicht syrisch-originäre Syntax und Stil des syrischen Textes lassen auf eine weitgehend sklavische Wortübersetzung schließen. Wie aber verhält sich dann der griechische Vorlagetext des Syrers zum bekannten lateinischen Original?

a. Beispiele der Doppelüberlieferung

Sententiae Syriacae § 2	*C* 4, 13, 4
Ein Sohn kann, solange sein Vater noch lebt, nicht wegen dessen Dienste und Schulden in Anspruch genommen werden.	*Patris nomine superstitis filium nec munerum civilium nec debiti causa personali posse conveniri constat actione.*

Es sind in § 2 der Sententiae Syriacae unschwer spezieller Fall, Wortwahl und syntaktischer Aufbau des aus dem *Codex Hermogenianus* stammenden Reskripts zu erkennen. Vereinfacht ist in der Wiedergabe lediglich die nunmehr untechnische Bezeichnung der Klagemöglichkeit. Der Wegfall der Inskription und der Datierung entspricht der Vorgangsweise bei allen uns bekannten Paraphrasen. Die sich aus dem Vorlagetext ergebende eindeutige Abgrenzung der Stellen voneinander erklärt auch, weshalb es gar keiner originalen Paragraphenzählung bedurfte[13].

---

[12] Vgl oben I 3.

[13] Zur nicht originalen Zählung in den Sententiae Syriacae vgl oben S 32 und S 189.

Sententiae Syriacae § 3	*D* 22, 3, 2 *Paulus, lib sexagesimo nono ad edictum*
Niemand, der eine bestimmte Sache leugnet, wird	*Ei incumbit probatio qui dicit, non qui negat.*
zu deren Beweis gezwungen, vielmehr der, welcher diese Sache behauptet.	
Es kann also nicht der,	*C* 4, 19, 23 *Actor quod*
welcher Klage erhoben hat,	*adseverat probare se non*
den, gegen den Klage erhoben worden ist,	*posse profitendo reum*
zwingen, das Gegenteil von dem zu beweisen, was er sagt und behauptet.	*necessitate monstrandi contrarium non adstringit*
–	*cum per rerum naturam factum negantis probatio nulla sit.*

In der Paraphrase zu Paulus fiel es wohl schon dem Griechen als Übersetzer schwer, die knappen Ausdrücke *dicit* und *negat* dem Leser in ihrer technischen Bedeutung klar zu machen. Das Ergebnis ist ein Text, der in der Paraphrase an Umfang gewonnen hat. Dasselbe fällt zum ersten Satzteil aus *C* 4, 19, 23 auf. Schon der Grieche mußte wohl *actor* und *reum* mit einer umständlichen verbalen Konstruktion übersetzen. Fast wörtlich blieb dann aber das *necessitate monstrandi contrarium non adstringit* erhalten. Die Begründung im *cum*-Satz entfiel einfach. Wie überhaupt in den Sententiae Syriacae anscheinend Begründungssätze der Vorlagen entfielen, weil in der Paraphrase nur das Ergebnis interessierte. Das verstärkt den Eindruck von Sentenzen im Werk, obwohl es sich bei der Vorlage in *C* 4, 19, 23 um ein Reskript handelt.

Die Kombination des Reskripts aus dem *Codex Hermogenianus* mit einem Paulustext, der durchaus in die *Pauli sententiae* eingegangen sein könnte, ist als Darstellungsmuster festzuhalten. Das Grundprinzip aus dem *ius* – in den westgotischen *interpretationes* als *definitio* bekannt – wird der Reskriptparaphrase vorangestellt.

Sententiae Syriacae § 6	*C* 4, 9, 2
Nach der Rückzahlung der Schuld	*Dissolutae quantitatis*
bleibt das γραμματεῖον	*retentum instrumentum*

unwirksam,	*inefficax*
auch wenn es beim Gläubiger ist, weil er nicht zur Herausgabe aufgefordert worden ist.	*penes creditorem remanere*
–	*et ideo per condictionem reddi oportere non est iuris ambigui.*

Den Fall selbst, freilich nicht die Lösung, finden wir in *CGreg* 4, 11, 1 (FIRA II 663) in besserer sprachlicher Übereinstimmung geschildert.

Nach der Rückzahlung der Schuld ...	*Si exsoluta est pecunia ...*
auch wenn es beim Gläubiger ist, ...	*quod cautio integra maneat apud creditorem*

Und läßt man die Beweisfrage und die Folgerung der Kondiktion weg, steht die Kernaussage auch noch mit *CGreg* 4, 11, 2 (FIRA II 663) in bester Übereinstimmung:

Si potes probare omnem pecuniam exsolutam creditori tuo cautio tua quae apud heredem eius remansit inanis est: ...

Es könnte durchaus sein, daß eine Paraphrase die Kernaussagen mehrerer Stellen der Vorlage zum Thema *si debito persoluto instrumentum apud creditorem remanserit* zusammengefaßt hat. Wir finden etwas ähnliches auch in der *interpretatio* zu Texten des *Codex Gregorianus*, nämlich zu *CGreg* 3, 7, 1 und 2, als *interpretatio utriusque legis.*

Sententiae Syriacae § 16	*C* 8, 50 (51), 17, 1
Wenn eine Mutter nach der Gefangenschaft ihren Sohn freikauft, während er am Ort des δημόσιον verkauft wird,	*Liber captus ab hostibus et commercio redemptus tunc demum cum pretium solverit vel hoc ei qualicumque remittatur indicio,*

Der Vorlagetext wird, soweit es um die dort auseinandergezogene Falldarstellung geht, auf die kürzeste Fassung paraphrasiert.

dann kehrt dieser, ohne	*statum pristinum recipit.*

weiteres (sofort) in die Freiheit zurück	*Quo genere matre filium redimente, cum huiusmodi contractus non de mercede, sed de tristitia repudianda cogitatur, voti recipiendi filium cogitatio cum optabili condicione filium ilico matri restituit,*
–	
und er wird, wie ein Vornehmer zu den öffentlichen Diensten herangezogen.	*ita ut et civilium obsequio munerum propter casum praeteritum non excusetur.*

Die Paraphrase nimmt mit „ohne weiteres" das konträre Ergebnis des *principium* auf, nach dem die „Freiheit" (eine Erläuterung des früheren Status), wenn nicht gerade die Mutter freikaufte, erst mit der Rückzahlung des Preises an den Freikaufenden eintrat. Wieder ist die Begründung im *cum*-Satz weggelassen. Die Darstellung ist in der Paraphrase auf das Ergebnis beschränkt.

Sententiae Syriacae § 27	*C* 4, 12, 3
–	*Cum te possessiones non in dotem pro filia tua dedisse, sed ad sustentandam eam extra dotis causam filiae tuae praedia adsignasse proponas,*
Für öffentliche Dienste oder Ehren des Sohnes kann niemals die Mutter belangt werden.	*civilium munerum vel onerum municipalium obtentu ex persona mariti eius, quomodo matres ex persona filiorum interpellari non possunt,*
Auch kann der Mann nicht für seine Frau in Anspruch genommen werden.	*cum neque maritum pro uxoris obligatione conveniri posse constat,*
–	*nisi ipse pro ea se obnoxium fecit. certissimum enim est ex alterius contractu neminem obligari.*

Die Paraphrase läßt den zum Verständnis der Hauptaussage nicht erforderlichen Ausgangsfall, eine mögliche *alienatio in fraudem credi-*

torum zum Nachteil des Fiskus, weg. Sie reduziert den Text auf die Hauptfrage, ob denn die Mutter Schuldnerin für den Sohn oder neben dem Sohn sei. Da es im Anlaßfall um *munera* des Schwiegersohnes ging, kamen theoretisch zwei Haftungsgründe hintereinander in Frage: die Haftung der Mutter für ihre Kinder und die Haftung der Ehefrau für ihren Mann. Die Paraphrase greift diese beiden Sätze in eben dieser Reihenfolge auf. Das Reskript wird zur Doppelsentenz.

Sententiae Syriacae § 35	*C* 6, 15, 5
Auf Grund bloßer Angabe und ohne Untersuchung erlangt niemand eine Erbschaft	*Certum est quidem cognationis iure citra admissionem bonorum possessionis neminem posse succedere:*
–	*defuncti vero cognati succedere nolentes petere bonorum possessionem non urguentur.*

In den Sententiae Syriacae ist die Quintessenz der Stelle *C* 6, 15, 5 wiedergegeben. Die sentenzenartige Aussage hat sich vom Ausgangsfall gelöst.

Sententiae Syriacae § 36	C 3, 28, 21
Der Sohn des Bruders kann gegen den Onkel und die Tante,	*Fratris vel sororis filii, patrui vel avunculi, amitae etiam et materterae*
die eine διαθήκη machen, nichts unternehmen	*testamentum inofficiosum frustra dicunt*
–	*cum nemo eorum qui ex transversa linea veniunt exceptis fratre et sorore ad inofficiosi querellam admittatur. de falso sane per accusationem criminis queri non prohibentur.*

Die Hauptaussage ist vereinfacht wiedergegeben. Die bedeutungslose, für unerheblich erklärte Unterscheidung zwischen den Onkeln und den Tanten väterlicher- und mütterlicherseits ist in der Paraphrase konsequenterweise entfallen, ebenso das *vel sororis*. Der *cum*-Satz fehlt wie zumeist. Er hätte die plakative Sentenz gestört.

Sententiae Syriacae § 43 Zu gleichen Teilen wird an die Brüder und Schwestern des Verstorbenen die Erbschaft gegeben.	*C* 6, 58, 1 *In successione titulo consanguinitatis vel in bonorum possessione, quae proximitatis nomine competit, tam fratres quam sorores pari iure esse, licet non eadem matre susceptae sunt, ius certum est. nec huic derogatur, quod amitas vestras ab avo vestro dotatas fuisse proponitis.*

Die Paraphrase vereinfacht die technische Beschreibung, was man unter Erbschaft zu verstehen habe. Von da an gehen die Texte parallel. Die für unwesentlich erklärten Argumente werden einfach weggelassen.

Sententiae Syriacae § 44	*Modestinus lib nono regularum* *D* 38, 17, 4
Diejenige Mutter, die ohne (διαθήκη) stirbt,	*Matris intestatae defunctae*
beerben ihre Kinder zu gleichen Teilen,	*hereditatem ad omnes eius liberos pertinere,*
auch wenn sie von verschiedenen Vätern stammen.	*etiamsi ex diversis matrimoniis nati fuerint, iuris est.*

Die Paraphrase unterscheidet sich vom Grundtext nur darin, daß *ad omnes* richtig interpretiert wird: „zu gleichen Teilen".

Sententiae Syriacae § 62	*C* 3, 32, 28
Auch der, der zu Unrecht an einer fremden Sache Besitz hat,	*Res alienas possidens, licet iustam causam nullam habeat tenendi,*
wird nicht gezwungen, daß er sie dem, der sie fordert, gebe, ohne daß (jener) beweist, daß er ihr Eigentümer sei.	*non nisi suam intentionem implenti restituere cogitur.*

Die Parallelität der Diktion ist noch in der Paraphrase einer doch sehr technisch und knapp formulierten Reskriptaussage überdeutlich.

Sogar das *non nisi* blieb erhalten. Doch mußte das *suam intentionem implenti* im Zusammenhang des Titels *De rei vindicatione* und der Streitfrage der Beweislast etwas wortreicher erklärt werden.

Sententiae Syriacae § 87	*C* 5, 17, 5, 2
Ein Vater kann die Tochter, wenn sie das nicht will, nicht von ihrem Mann scheiden.	*Emancipatae vero filiae pater divortium in suo arbitrio non habet.*

Die Paraphrase lehnte sich wohl an *h. t.* 5,2 an, obwohl der Paraphrast auch *h. t.* pr und 1 im Auge hat; aus 1 nimmt er, daß es auf die Emanzipation nicht ankommt, aus 2 das Wort *invitam.*

b. Vorläufiges Ergebnis

Die Beispiele ließen sich fortsetzen. Die Sententiae Syriacae insgesamt in dieser Richtung zu untersuchen, mag einer künftigen Untersuchung vorbehalten bleiben. Hier genügt es festzuhalten, daß das Werk in der Tat Sentenzen bietet. Sie nehmen aus den Vorlagen, sofern sie nicht ohnehin schon Sentenzencharakter tragen, die Hauptaussage, meist ohne detaillierten Fallbericht, im Ergebnis und ohne Begründung auf. In der Hauptaussage aber wird der Anschluß an den Inhalt der Vorlagetexte streng gewahrt.

Die Textparaphrasen oder Summen zeigen eine erstaunliche Präzision. Sie erfassen, was als Sentenz einer Stelle wesentlich ist. Unter Verwendung einer durchaus noch klassischen Terminologie und Denkweise erklären sie die Vorlagetexte, die ohne weiteres oft nur dem in der juristischen Kanzleisprache speziell gebildeten Leser verständlich waren. Nirgends hat man den Eindruck vulgarer Minderung der Aussagekraft. So liegt es nahe, den Verfasser der Paraphrasen oder Summen unter gut ausgebildeten Juristen zu suchen. Gehen wir von den letzten paraphrasierten Konstitutionen aus, so ist das Jahr 472 n. Chr. der terminus post quem für die Paraphrase oder Summe der Vorlagetexte. Das Verbot der Verwendung der alten *Codices* aber stammt aus dem Jahr 529 n. Chr., sodaß die Endfassung des Werkes zwischen 472 und 529 n. Chr. entstanden sein muß. Damit könnte es durchaus mit dem Unterricht an der Schule von Beryt zusammenhängen. Die unmittelbare Abfassung der Paraphrase selbstin griechischer Sprache ist damit wahrscheinlicher als eine lateinische Paraphrase, die ins Syrische übersetzt wurde.

4. Die Sententiae Syriacae als abgeschlossenes Werk

a. Originale Gliederung des Werkes

Einen Gesamteindruck vom Inhalt der Sententiae Syriacae gewinnen wir, wenn wir die Themenfolge darstellen. Dabei hilft es, wenn wir gleichzeitig einen *Index titulorum* danebenstellen, wobei die *tituli* den möglichen Vorlagequellen derselben Zeit entnommen werden oder doch dem *Codex Justinianus*, von dem wir annehmen können, daß er zumeist die *tituli* früherer Sammlungen übernommen oder nur neu kombiniert hat.

§ 1	Zuständigkeit im Prozeß	*de iurisdictione omnium iudicum et de foro competenti (C* 3, 13) oder *ubi agi debeat (CHermog*, nach *Cons.* 6,15) oder *de iurisdictione et ubi quis conveniri debeat* (*CTh* 2,1)
§ 2	Haftung für fremde Schulden und fremde *munera publica*	*ne uxor pro marito vel maritus pro uxore vel mater pro filio conveniatur* (*C* 4, 12)
§ 3	Beweislast im Prozeß	*de probationibus* (*C* 4, 19)
§ 4	Gefahrtragung bei der Leihe	*de commodato et deposito pignore fiduciave* (*PS* 2, 4)
§ 5	Pfandrecht, Mehrfachverpfändung	*de his qui in priorum creditorum locum succedunt* (*C* 8, 18)
§ 6	Schuldentilgung und *instrumentum*	*si debito persoluto instrumentum apud creditorem remanserit* (*CGreg* 4, 11)
§§ 7 – 11	Dotalrecht	*de re uxoria ac dotibus* (*frag. Vat.* 94 ff) oder *de iure dotium* (*C* 5, 12)
§ 12	Ehegattenschenkung	*de donationibus inter virum et uxorem ... (C* 5, 16)
§ 13	Trauerzeit	*de secundis nuptiis* (*CTh* 3, 8 = *C* 5, 9)
§ 14	Eheschließung	*de nuptiis* (*CTh* 3, 7 = *C* 5, 4)
§ 15	Gläubigerbenachteiligung	?

§ 16	Loskauf von Gefangenen	*de postliminio et de redemptis ab hostibus* (*C* 8, 50)
§ 17	Scheidung und Sorgerecht für Kinder	*divortio facto apud quem liberi morari vel educari debent* (*C* 5, 24)
§ 18	Dotalrecht	*de re uxoria ac dotibus* (*frag. Vat.* 94 ff) oder *de iure dotium* (*C* 5, 12)
§ 19	Vertrag über *bona materna*	*de bonis maternis et materni generis* (*C* 6, 60 = ähnlich *CTh* 8, 18)
§ 20	Noxalhaftung wegen Diebstahls der Frau am Mannesgut	*de actione rerum amotarum* (*D* 25, 2) oder *de condictione furtiva* (*D* 13, 1)
§ 21	Haftung für fremde Schulden und fremde *munera publica*	*ne uxor pro marito vel maritus pro uxore vel mater pro filio conveniatur* (*C* 4, 2)
§ 22	Ehemann und Verfügungen über Paraphernalgut	*de rei vindicatione* (*CGreg* 3, 6)
§ 23	Verfügungen der Frau oder ihres Vaters über Dotalgut	*de re uxoria ac dotibus* (*frag. Vat.* 94 ff) oder *de iure dotium* (*C* 5, 12)
§ 24	Geschlechtsvormundschaft	*de his qui veniam aetatis impetraverunt* (*C* 2, 44)
§ 25	Diebstahl der Frau am Mannesgut	*de actione rerum amotarum* (*D* 25, 2)
§ 26	Verfügungen des Mannes über Frauengut	*de rebus alienis non alienandis* (*C* 4, 51)
§§ 27 – 28	Haftung für fremde Schulden und fremde *munera publica*	*ne uxor pro marito vel maritus pro uxore vel mater pro filio conveniatur* (*C* 4, 12)
§ 29	Verheimlichung eines Testaments (Strafrecht)	*ad legem Corneliam de falsis* (*C* 9, 22) oder *de lege Cornelia* (*PS* 4, 7)
§ 30	Pflicht der Witwe, einen *tutor* für die Kinder zu beantragen	*qui petant tutores vel curatores* (*C* 5, 31)

§ 31	Testamentserrichtung	*de testamentis: quemadmodum testamenta ordinantur* (*C* 6, 23) oder *de testamentis* (*CHermog* ?)
§ 32	Testament und Legat	?
§ 33	Intestaterbrecht der Mutter	*de legitimis heredibus* (*C* 6,58)
§ 34	Testamentserrichtung	*de testamentis: quemadmodum testamenta ordinantur* oder *de testamentis* (*CHermog* ?)
§ 35	Erwerb der Erbschaft	*Unde legitimi et unde cognati* (*C* 6, 15)
§§ 36 – 38	Pflichtteilsrecht	*de inofficioso testamento* (*C* 3, 28 = *CGreg* 2, 4)
§§ 39 – 40	Beweislast im Erbrecht	*si hereditas vel quid aliud petatur* (*PS* 1,13 b) oder *de petitione hereditatis* (*C* 3, 31 und *CGreg* 3, 5)
§ 41	Erwerb der Erbschaft	*de iure deliberandi et de adeunda vel adquirenda hereditate* (*C* 6, 30)
§§ 42 – 45	Intestaterbrecht	*de legitimis heredibus* (*C* 6, 58)
§ 46	Erwerb der Erbschaft	*de iure deliberandi et de adeunda vel adquirenda hereditate* (*C* 6, 30)
§ 47	Testamentserrichtung	*de testamentis: quemadmodum testamenta ordinantur* oder *de testamentis* (*CHermog* ?)
§§ 48 – 51	Vergleich (διάλυσις)	*de transactionibus* (*C* 2, 4 und *CGreg* 1, 1)
§ 52	Vormund	*de auctoritate et consensu tutorum et curatorum* (*D* 26, 8)
§§ 53 – 54	Pflicht der Witwe, einen *tutor* für die Kinder zu beantragen	*qui petant tutores vel curatores* (*C* 5, 31)
§ 55	Freilassung	*de liberali causa* (*C* 7, 16)
§ 56	Bauführung	*de aedificiis privatis* (*C* 8, 10)

§ 57	Ersitzung	*de praescriptione longi temporis decem vel viginti annorum* (*C* 7, 33)
§ 58	Versklavung einer Frau	*de mulieribus quae se servis alienis iunxerint vel ad Senatus Consultum Claudianum* (*PS* 2,21 a)
§ 59	Versklavung eines Minderjährigen	*de liberali causa* ?
§§ 60 – 61	Schenkungen	*ad legem Cinciam de donationibus* (*frag. Vat.* 260 ff)
§§ 62 – 63	Beweislast	*de probationibus* (*C* 4, 19)
§ 64	Tradition und Preiszahlung beim Eigentumserwerb	?
§ 65	Kindesverkauf	*de patribus qui filios distraxerunt* (*C* 4, 43)
§ 66	Verlobungsgeschenke	*de donationibus ante nuptias vel propter nuptias et sponsaliciis* (*C* 5, 3) oder *de sponsalibus et ante nuptias donationibus* (*CTh* 3, 5)
§ 67	Eheschenkung	*ad legem Cinciam de donationibus* (*frag. Vat.* 260 ff)
§ 68	Schenkung	*ad legem Cinciam de donationibus* (*frag. Vat.* 260 ff)
§ 69	Ersitzung	*de praescriptione longi temporis decem vel viginti annorum* (*C* 7, 33)
§ 70	Gewaltsame Sachwegnahme	*de his quae vi metusve causa gesta sunt* (*C* 2, 19)
§§ 71 – 73	Frauenraub	*de raptu virginum seu viduarum nec non sanctimonialium* (*C* 9, 13)
§§ 74 – 75	Gewaltsame Besitzstörung	*de his quae vi metusve causa gesta sunt* (*C* 2, 19)
§ 76	Freilassung	*de liberali causa* (*C* 7, 16)
§ 77	Kindesaussetzung	*de infantibus expositis liberis* ... (*C* 8, 51) oder *de expositis* (*CTh* 5, 9)

§ 78	Pflicht der Witwe, einen *tutor* für die Kinder zu beantragen	*qui petant tutores vel curatores* (*C* 5, 31)
§ 79	Kinder unter *patria potestas*	*de patria potestate* (*C* 8, 46)
§ 80	Testierunfähigkeit	*de testamentis: quemadmodum testamenta ordinantur* (*C* 6, 23) oder *de testamentis* (*CHermog* ?)
§ 81	*postliminium*	*de postliminio et de redemptio ab hostibus* (*C* 8, 50)
§ 82	Klageverbot zwischen Mutter und Sohn	?
§ 83	Loskauf von Gefangenen	*de postliminio et de redemptio ab hostibus* (*C* 8, 50)
§§ 84 – 85	Bewaffneter Diebstahl	*ad legem Corneliam de sicariis* (*C* 9, 16)
§ 86	Beweislast bei Schuldzahlung	*de probationibus* (*C* 4, 19)
§ 87	Väterliche Befugnisse bei der Tochter	*de patria potestate* (*C* 8, 46) oder *de repudiis et iudicio de moribus sublato* (*C* 5, 17)
§ 88	Zeugenladung	*de testibus* (*C* 4, 20)
§ 89	Zeugnisfähigkeit	*de testibus* (*C* 4, 20)
§ 90	Private Exekution	*ut nemini liceat sine iudiciis auctoritate signa imprimere rebus, quae alius tenet* (*C* 2, 16)
§ 91	Intestaterbrecht	*de legitimis heredibus* (*C* 6, 58)
§ 92	*bona materna*	*de bonis maternis et materni generis* (*C* 6, 60, ähnlich *CTh* 8, 18)
§ 93	Pflichtteilsrecht	*de inofficioso testamento* (*C* 3, 28 = *CGreg* 2, 4)
§ 94	Diebstahl unter Ehegatten	*de actione rerum amotarum* (*D* 25, 2)
§ 95	Dotalrecht bei Wiederheirat	*de secundis nuptiis* (*CTh* 3, 8 = *C* 5, 9)
§ 96	Intestaterbrecht des Patrons	*de legitimis heredibus* (*C* 6, 58)

§ 97	Intestaterbrecht	*de legitimis heredibus* (*C* 6, 58)
§ 98	Kindesaussetzung	*de infantibus expositis liberis* ... (*C* 8, 51) oder *de expositis* (*CTh* 5, 9)
§ 99	Statusfragen	?
§ 100	Dotalrecht und Pflichtteilsrecht bei Wiederheirat	*de secundis nuptiis* (*CTh* 3, 8 = *C* 5, 9)
§ 101	*patria potestas*	*de patria potestate* (*C* 8, 46)
§ 102	Verlobungsgeschenke	*de donationibus ante nuptias vel propter nuptias et sponsaliciis* (*C* 5, 3) oder *de sponsalibus et ante nuptias donationibus* (*CTh* 3, 5)

Die Sententiae Syriacae zeigen nach der gegebenen Übersicht keinerlei thematisches System, ob wir nun die vagere Inhaltsbeschreibung aus meiner Hand oder die technischen *tituli* gegebener oder möglicher Vorlagen hernehmen. Die Themen folgen einander ohne erkennbare größere Ordnung. Der Sammler hat jedoch in einer Reihe von Fällen thematisch zusammengehörige Texte unmittelbar aneinandergereiht, ohne dabei aber Vollständigkeit zu erzielen. Stets sind es nur einige der dem Thema zuzurechnenden Stellen, die beisammen stehen. So gehören die §§ 7 – 11 (Dotalrecht), die §§ 21 – 26 (Verfügungen der Ehegatten über Güter des anderen), die §§ 27 – 28 (Haftung für fremde Schulden), die §§ 31 – 47 (Erbrecht im weitesten Sinne), die §§ 48 – 51 (Vergleich), die §§ 52 – 54 (Vormundschaft), die §§ 60 – 61 (Schenkungen), die §§ 66 – 68 (Eheschenkungen), die §§ 74 – 75 (*vis*), die §§ 84 – 85 (bewaffneter Dieb) und die §§ 88 – 89 (Zeugen) irgendwie thematisch zusammen. Der Vergleich mit Ordnungsversuchen in möglichen Vorlagen, an Hand lateinischer Titelrubriken, zeigt jedoch sofort, daß es sich um eine sekundäre Ordnung des Stoffes handeln muß.

Diese sekundäre Ordnung entspricht keiner der Ordnungen, die wir in den vergleichbaren Sammlungen des 3. oder 4. Jh. finden. Eines aber wird beim Vergleich sichtbar: Dort sind zwar Texte gleicher Thematik nebeneinandergestellt, doch auch nur in geringer Zahl. Die *Consultatio* enthält zu bestimmten Anfragethemen nach der Einleitung zwischen zwei und neunzehn *testimonia legum*. Die *Epitome Codicis Gregoriani* enthält oft nur einen einzigen Text zur Titelrubrik, nie mehr als fünf. Und die *Appendices I* und *II* zur *lex Romana Wisigothorum* reihen eben-

falls nur wenige Texte zum gleichen Thema aneinander, selbst wenn man verwandte Themen trotz der divergierenden Titel zusammenrechnet. Gleichzeitig erkennen wir aber, daß auch dort gleiche Themen mehrfach wiederkehren, zB 7 – 9, 17 – 19 in *Appendix I*. In *Appendix II* wieder sind ausschließlich prozeßrechtliche Zeugnisse, diese aber wieder verschiedenen Inhalts, gesammelt.

b. Thematische Schwerpunkte?

Die folgende Übersicht soll zeigen, welche Themen überhaupt in den Sententiae Syriacae behandelt werden:

Inhaltsübersicht nach Themen

I. Personenrecht:

1. Sklaverei und Status: §§ 16, 55, 58, 59, 65, 76, 81, 83, 98, 99
2. Vormundschaft und Kuratel: §§ 24, 30, 51 – 54, 78, 80
3. Kindesaussetzung: §§ 77, 98
4. Patronat: § 96

II. Familienrecht:

1. Verlöbnis: § 102
2. Ehe: §§ 12, 13, 14, 42, 66, 83, 102
3. Ehegüterrecht: §§ 7 – 12, 15, 18, 19, 22, 23, 26, 66, 67, 95, 100, 102
4. Kindschaft: §§ 14, 17, 30, 65, 78, 79, 82, 87, 90, 92, 101

III. Sachenrecht:

1. Besitz: §§ 62, 63, 74
2. Eigentumserwerb: §§ 61, 64, 68
3. Ersitzung: §§ 26, 57, 69
4. Pfandrecht: §§ 5, 10

IV. Schuldrecht:

1. Kontrakte und Quasikontrakte: §§ 3, 4, 56, 61, 68, 70, 74, 75, 86
2. Delikte, Quasidelikte: §§ 8, 15, 20, 25, 52, 70, 94
3. Haftung für fremde Schulden: §§ 2, 21, 27, 28
4. Erfüllung: §§ 6, 86
5. Vergleich: §§ 48 – 51
6. Schenkung: §§ 60, 66, 67
7. Bauführung: § 56

V. Erbrecht:

1. Intestaterbrecht: §§ 30, 33, 39, 42–45, 54, 91, 96, 97
2. Testamentsrecht: §§ 7, 29, 31, 32, 34, 47, 80
3. Pflichtteilsrecht: §§ 36–38, 93, 100
4. Erbschaftserwerb: §§ 35, 40, 41, 46

VI. Prozeß und Exekution:

1. Zuständigkeit: § 1
2. Interdikt: §§ 62, 63
3. Beweislast: §§ 3, 40, 86
4. Zeugenbeweis: §§ 88, 89
5. Exekution: § 90

VII. Strafrecht:

§§ 29, 71, 72, 73, 84, 85

VIII. *munera publica* und *honores*:

§§ 2, 11, 16, 27, 28, 84, 85

Die Mischung der Themen gibt keinen Hinweis, wozu die Sammlung veranstaltet wurde. Insgesamt gibt es keinen Anhaltspunkt, ob die Sammlung in irgendeinem Sinne vollständig oder fragmentarisch ist.

5. Ein Vergleich mit dem Syrisch-Römischen Rechtsbuch

a. Römisches Recht und Volksrechte

Es ist sicher, daß das Syrisch-Römische Rechtsbuch ausschließlich römisches Recht wiedergibt[14]. Die in jener Quelle gefundenen Anklänge an Volksrechte östlicher Herkunft entstammen manchmal der unrömischen Anfragemeinung, manchmal der Gestaltung der zur Beurteilung stehenden Tatsachen, insbesondere Verträgen, manchmal der Rezeption in späten Kaisergesetzen, vielleicht auch einmal dem Unverstand des Übersetzers.

Nichts von alledem zeigen die Sententiae Syriacae. Sie bieten reines römisches Recht. Der fast sklavische Anhalt der Übersetzung an die römischen Vorlagen läßt das zweifelsfrei erkennen. Es ist auch nicht zu ersehen, daß die ausgewählten Texte gerade mit Bezug auf den Osten des Reichs ausgesucht worden wären.

---

[14] Selb, Zur Bedeutung 257 ff.

b. Die Rechtsschicht

Die Kommentierungen der Texte haben ergeben, daß die Sententiae Syriacae in der Hauptmasse ohne Rücksicht auf die Entstehung der Schlußfassung zwischen 472 n. Chr. und 529 n. Chr. eine wesentlich frühere Schicht des römischen Rechts bieten. Zwar finden wir einige Konstitutionen Konstantins I und zwei Zitate aus einer Konstitution Leos I, die weit überwiegende Masse des Vorlagematerials entstammt jedoch dem 3. Jh. n. Chr. Anders ist das im Syrisch-Römischen Rechtsbuch, wo die Zeit des 4. und 5.Jh. in den Vorlagen dominiert – sehen wir von den Zeugnissen aus den Juristenschriften ab, deren unmittelbare Vorlage und klassische oder nachklassische Färbung wir den Texten nicht entnehmen können.

c. Die Art der Weitergabe der Vorlagen

Die verkürzende Paraphrase in den Sententiae Syriacae steht in vollem Gegensatz zu der breiten Paraphrasierung der Texte im Syrisch-Römischen Rechtsbuch. Das hängt zum Teil an der grundverschiedenen Art der Übersetzung. Der Übersetzer des Syrisch-Römischen Rechtsbuches hat mit den Stilmitteln der syrischen Sprache seine griechische Vorlage übersetzt, ohne den Charakter der Vorlage zu wahren. Wie diese Vorlage aussah, können wir demnach nur vermuten. Wahrscheinlich war die griechische Vorlage schon eine Paraphrase. Demgegenüber arbeitet der syrische Übersetzer der Sententiae Syriacae mit einer Übersetzungstechnik, die den griechischen Text in seiner Satzstruktur zu erhalten versucht.

d. Inhaltsvergleich

Man hat gemeint, das Syrisch-Römische Rechtsbuch sammle bewußt Texte, die in der *episcopalis audientia* Verwendung finden sollten. Daher achtete man besonders auf Themen dieser *episcopalis audientia*, Witwen- und Waisensorge und damit Eherecht und Erbrecht. Die Annahme eines solchen praktischen Zwecks der Sammlung war schon beim Syrisch-Römischen Rechtsbuch willkürlich. Auch ging die Thematik weit über Ehe- und Erbrecht hinaus. Es blieb nur die Annahme zufälliger rein literarischer Rezeption bei der gewollten Schaffung einer syrischen Übersetzungsliteratur. Ähnlich verhält es sich wohl auch bei den Sententiae Syriacae. Die „Übernahme“ durch die Übersetzung ins Syrische scheint auch hier rein literarische Absichten verfolgt zu haben.

6. Die Tradition des Werkes

Die inhaltliche Analyse hat das Werk der vorjustinianischen Zeit zugewiesen, die griechische Übersetzung aus dem Lateinischen oder die griechische Paraphrase einer lateinischen Vorlage führt in den griechisch-sprachigen Osten des römischen Reiches. Die syrische Übersetzung und der Traditionskontext dieser Übersetzung in zwei westsyrischen Synodika weisen sie noch genauer der antichalkedonischen, antibyzantinischen westsyrischen Kirche des Raumes der östlichsten byzantinischen Provinzen zu. Von wem die Übersetzung stammt, wissen wir nicht, auch die Zeit und den Anlaß der Übersetzung kennen wir nicht.

Jedenfalls erscheinen die Sententiae Syriacae in Vat. Syr. 560, in Dam. 8/11, in M 326, in M 323 und in Aydin 2 wie das Syrisch-Römische Rechtsbuch als Teile eines westsyrischen Synodikon oder als Auszug daraus. Bemerkenswert ist nun, daß es solche Synodika in verschiedenen Rezensionen gibt, die nicht die geringste Spur der Sententiae Syriacae oder des Syrisch-Römischen Rechtsbuches oder des im gleichen Zusammenhang tradierten sogenannten Erbrechts des Jōḥannān zeigen[15]. Die Synodika schließen zumeist mit Material, das der Hand oder der Zeit des Jakob von Edessa, gestorben 708 n. Chr., zugeschrieben wird[16]. Eines der beiden Synodika aber, welche die Sententiae Syriacae enthalten, weist nach den Werken des Jakob von Edessa noch eine Sammlung von westsyrischen Lokalsynoden auf, deren jüngste vom Jahre 896 datiert[17], und erst daran anschließend das Erbrecht des Jōḥannān, das Syrisch-Römische Rechtsbuch und die Sententiae Syriacae. Das deutet eher darauf hin, daß die genannten Rechtswerke zunächst separat überliefert wurden, zu Beginn des 8. Jh. n. Chr. also noch nicht Teil eines Synodikon waren.

---

[15] Vgl dazu Selb, OrKiR II 137.
[16] Vgl dazu Selb, OrKiR II 148 f.
[17] Vgl Selb, OrKiR II, 129.

QUELLENREGISTER

A. Vorjustinianische Schriftsteller, Gesetzessammlungen und Sammelwerke

Codex Gregorianus (FIRA II)

3,6,5	§ 22
3,7,1	V,3a
3,7,2	V,3a
4	§ 6
4,11,1	§ 6;V,3a
4,11,2	§ 6;V,3a

Codex Theodosianus

2,17,1,1	§ 24
2,19,2	§ 93
3,5,2	§ 66
3,5,2,3	§ 102
3,5,2,4	§ 102
3,5,6	§§ 66,102
3,5,10	§ 102
3,7,1 pr	§ 14
3,8,1	§ 13
3,8,2	§ 95
3,18,1	§ 30
3,18,2	§ 30
4,10,1	§ 55
4,11,2	§§ 57,69
4,12,2	§ 58
4,12,4	§ 58
4,12,5	§ 58
4,12,7	§ 58
4,14,1	§§ 57,69
5,1,1	§ 33
5,1,2	§ 33
5,1,4,3	§ 37
5,1,8	§ 33
5,9,1	§§ 77,98
5,9,2	§§ 77,98
5,10,1	§§ 65,77,98
8,12,1	§ 60
8,12,5	§§ 61,68
8,12,9	§§ 61,68
8,18	§ 92
8,18,1	§§ 19,92
8,18,1 pr	§ 92
8,18,1,1	§ 92
8,18,1,3	§ 92
8,18,2	§ 92
8,18,6	§ 92
8,19	§ 92
8,19,1	§ 7
9,24,1	§§ 71–73
9,24,2	§§ 71–73
11,39,1	§ 62
11,39,12	§ 62

Collatio

1,2,1	§§ 84,85
2,3,1	§ 20
8,4,1	§§ 84,85
9,3,1	§ 89
16,2,14	§ 33

Consultatio

1,1–12	§ 48
1,2	§ 49
1,6	§§ 47,50,74
1,9	§ 49
1,10	§ 48
4,2	§ 49
5,6	§§ 47,74
6,1	§§ 39,40
6,4	§ 47
6,5a	§§ 39,40
6,5f	§§ 39,40
6,6	§ 62
6,12	§ 32;V,1a
6,14	§ 3

6,15	§ 1
6,17	§ 74
9,1–8	V,2
9,1–19	§ 48
9,3	§ 50
9,9	§ 48

Edictum Praef. Aeg. Tib. Iul. (FIRA I 318 ff)

	§ 11
	§ 28

Edictum Theodorici

94	§ 65
153	§ 21

Fragmenta Vaticana

33	§§ 65,77,98
34	§§ 65,77,98
94	§ 8
96	§ 12
98	§§ 7,8
101	§ 9
104	§ 83
116	§ 87
120	§ 18
248ff	§§ 61,68
249	§§ 60,61,68
250	§§ 60,61,68
250–316	§ 60
259	§§ 24,60
260	§§ 61,68
260ff	§§ 61,68
262	§ 12
266	§ 60
266a	§§ 61,68;V,2f
268	§§ 61,68
270	V,2f
272	§ 60;V,2f
273	§ 60
274	§ 60
276	§ 60
277	§ 60
278	§ 60
282	§§ 61,68
285	V,2f
286	V,2f
288	§§ 61,68;V,2f
289	§§ 61,68
294	§ 60
295	§ 60
296	§ 60
305	§ 67
311	§§ 61,68
312	§ 60
313	§§ 61,68
316	§§ 61,68
321	§ 13
325	§§ 1,24
326	§§ 1,24
327	§§ 7,24

Gai institutiones

1,76	§ 99
1,77	§ 99
1,82	§ 99
1,84	§ 58
1,86	§ 58
1,89ff	§ 99
1,91	§ 58
1,109	§ 101
1,115a	§ 7
1,160	§ 58
1,196	§ 80
2,112	§ 7
2,113	§ 80
2,163	§ 46
2,261	§ 32
3,14	§ 43
3,41	§ 96
3,206	§ 4
4,75	§ 20

Gaius Augustod.

II 32	§ 46

Pauli sententiae

1,7,4	§§ 70,75
1,13a,6	§§ 39,40
1,13b,6	§§ 39,40
1,13b,7	§ 62
2,4,2	§ 4
2,18,1	§§ 77,98
2,21a	§ 58

2,21a,1	§ 58
2,21a,17	§ 58
2,24ff	§ 99
3,4a,1	§ 80
4,7,1	§ 29
4,9,10	§ 33
5,1,1	§ 65,77,98
5,1,2	§ 65
5,2,3	§§ 57,69
5,3,4	§§ 84,85
5,3,5	§§ 84,85
5,5a,8	§§ 57,69
5,6,15	§ 87
5,11,3	§ 60
5,15,1	§ 89
5,15,5	§ 89
5,23,1	§§ 84,85
5,31,1	§§ 84,85

Scholia Sinaitica

3,5	V,2b
31	§ 9

Syrisch – Römisches Rechtsbuch

Ar 55	§ 102
Ar 56	§ 102
Ar 74	§ 58
Arm 57	§ 102
Arm 58	§ 102
Arm 75	§ 58
Arm 148	§ 4
Aydin 2	§ 58
Dam 8/11 § 54	§ 102
Dam 8/11 § 55	§ 102
Dam 8/11 § 58	§ 58
Dam 8/11 § 130	§§ 77,78
Dam 8/11 § 148	§ 92
L 1	§§ 33,43
L 5	§ 80
L 10	§ 33
L 16	§ 13
L 18	§ 7
L 22	§§ 63,70,75
L 23	§ 55
L 24	§§ 61,63,68,70,75
L 31	§ 22
L 43	§ 63
L 43b	§§ 70,75
L 59	§ 2
L 48	§ 58
L 61	§ 13
L 62	§§ 71 – 73
L 64	§§ 63,70,75
L 66	§ 57,63,69,70,75
L 69	§§ 61,68
L 91	§§ 66,102
L 92	§§ 7,95
L 99	§§ 63,70,75
L 102	§ 44
L 103	§ 33
L 107	§ 63
L 120	§§ 63,70,75
L 127	§ 4
M 323	§ 58
M 326	§ 58
ND Sem	§ 58
P 38	§ 7
P 45	§ 102
P 46a	§ 102
P 59	§ 58
P 79	§§ 2,4
P 81	§ 92
R I 30	§ 102
R I 32	§ 102
R I 48	§§ 77,98
R I 55d	§ 4
R I 68	§ 4
R I 71	§ 58
R II 44	§§ 7,95
R II 51	§ 7
R II 56	§ 102
R II 57	§ 102
R II 75	§ 58
R II 133	§§ 77,98
R II 146	§ 4
R II 153	§ 44
R II 155	§ 4
R II 157	§ 92
R III 48	§ 58
R III 91	§ 102
R III 92	§§ 77,98
Trichur 5	§ 58
Vat.Syr. 560	§ 58

Ulpiani epitome

6,4	§ 7
11,11	§ 58

11,28	§ 80
20,15	§ 7
26,6	§ 43
26,7	§§ 42,44
26,8	§ 33
29,1	§ 96

B. Corpus Iuris Civilis

Institutiones

4,8,7	§ 20
21,1,41	§ 64

Digesta

D 1,18,7	§ 56
D 1,5,5,1	§ 59
D 1,5,21	§ 59
D 2,15,9pr	§ 48
D 2,15,16	§ 48
D 2,15,17	§ 48
D 2,19(20),4	§§ 70,75
D 3,5,30(31),6	§ 49
D 4,2	§§ 50,70,75
D 4,2,12	§§ 70,75
D 4,2,14,1	§§ 70,75
D 4,2,14,4	§§ 70,75
D 4,2,14,7	§§ 70,75
D 4,2,16,1	§ 20
D 4,2,21,2	§§ 70,75
D 5,1,37	§ 63
D 5,2,1	§§ 36,38
D 5,2,24	§ 38
D 12,1,25	§ 56
D 13,1,4	§ 20
D 13,1,19	§ 20
D 13,6,5,4	§ 4
D 13,6,18pr	§ 4
D 15,1,3,12	§ 20
D 16,3,27	§ 58
D 17,2,52,10	§ 56
D 20,2,1	§ 56
D 20,3,3	§ 5
D 20,4	§ 56
D 20,4,3pr	§ 5
D 20,4,5–6	§ 56
D 20,6,4,1	§ 10
D 20,6,7pr	§ 10
D 20,6,8,6 ff	§ 10
D 22,3,2	§ 3;V,3a
D 22,3,21	§ 3
D 22,5,3,6	§ 88
D 22,5,16	§ 89
D 23,3,9,3	§ 22
D 23,3,72pr	§ 15
D 23,4,12pr	§ 18
D 24,1	§ 12
D 24,1pr ff	§ 60
D 24,1,32,19	§ 87
D 24,1,36pr	§ 12
D 24,3,49,1	§ 8
D 25,2,1	§§ 20,25
D 25,2,2	§ 83
D 25,2,3,4	§ 20
D 25,2,4	§ 20
D 25,2,5	§ 20
D 25,2,6,1	§ 20
D 26,6,2,2	§ 30
D 26,8,5,2	§ 52
D 26,8,5,3	§ 52
D 27,9,1,2	§ 51
D 28,1,5	§ 80
D 28,5,51(50),2	§ 95
D 38,17,1pr ff	§ 44
D 38,17,1,2	§ 42
D 38,17,1,3	§ 42
D 38,17,2,23 ff	§ 30
D 38,17,2,43	§ 30
D 38,17,4	§ 44;V,3a
D 39,2,46	§ 56
D 40,4,29	§§ 77,98
D 40,12	§ 55
D 40,12,7pr	§ 59
D 40,12,7,1	§ 59
D 40,12,14pr	§ 59
D 40,12,14,1	§ 59
D 40,12,18pr	§ 59
D 40,12,18,1	§ 59
D 40,13,1	§ 59
D 40,18,1,1	§ 59
D 42,3,1	§ 56
D 42,5,24,1	§ 56
D 42,8,10,5 ff	§ 15
D 42,8,24,2	§ 15
D 43,30,1,5	§ 87
D 44,1,4	§§ 70,75
D 44,7,1,4	§ 4

D 46,3,47pr	§§ 70,75
D 47,2,33	§ 52
D 47,2,41,2	§ 20
D 48,6,5,1	§ 63
D 48,6,5,2	§§ 71–73
D 48,8,24,2	§ 15
D 48,10	§ 29
D 48,10,2	§ 29
D 48,13,11,6	§ 28
D 49,14,6pr	§ 28
D 49,15,4	§ 16
D 50,1,2	§ 27
D 50,1,21,4	§ 11
D 50,4	§ 27
D 50,4,4,1	§ 2
D 50,4,16,2	§ 2
D 50,5,5	§ 27
D 50,8,5,2(3,3)	§ 2
D 50,17,181	§ 32

Codex

C 2,2,1 und 2	§ 79
C 2,3	§ 49
C 2,4	§§ 48,49
C 2,4,13	§§ 48,50
C 2,4,22	§ 48
C 2,4,26	§ 65
C 2,16(17)	§ 90
C 2,16(17),1	§ 90
C 2,16(17),2	§ 90
C 2,19(20)	§§ 70,75
C 2,19(20),4	§§ 70,75
C 2,19(20),7	§ 50
C 2,21(22)	§ 51
C 2,21(22),3	§ 51
C 2,29(30),1	§ 51
C 2,31(32),1	§§ 49,51
C 2,31(32),2	§ 51
C 2,44,2,1	§ 24
C 2,52(53)	§ 51
C 3,13	§ 1
C 3,13,2	§ 1
C 3,19,3	§ 1
C 3,28	§§ 37,100
C 3,28,21	§ 36;V,1a;V,3a
C 3,28,27	§ 38
C 3,28,28,1–2	§ 93
C 3,29	§ 100
C 3,30	§ 100
C 3,32,28	§ 62;V,3a
C 3,36–39	§ 49
C 3,42,9	§ 6
C 4,2,11	§ 4
C 4,8,7	§ 20
C 4,9,2	§ 6;V,3a
C 4,10,12	§ 65
C 4,12	§§ 2,21
C 4,12,1,2–3	§ 21
C 4,12,2	§ 28
C 4,12,3	§ 27;V,3a
C 4,13	§§ 2,21
C 4,13,2	§§ 2,21
C 4,13,4	§ 2;V,3a
C 4,19	§ 3
C 4,19,1	§ 86
C 4,19,2	§ 62
C 4,19,8	§ 62
C 4,19,15	§ 62;V,1a
C 4,19,20	§ 3
C 4,19,23	§§ 3,62;V,1a;V,3a
C 4,20,13,2	§ 89
C 4,20,15,7	§ 88
C 4,26,10	§§ 57,69
C 4,43,1	§§ 65,77,98
C 4,43,2	§§ 77,98
C 4,43,2pr	§ 65
C 4,43,2,1	§ 65
C 4,51	§ 26
C 4,51,2	§ 26
C 5,3,6	§§ 12,66
C 5,3,8–14	§ 66
C 5,3,9	§ 67
C 5,3,11	§ 66;V,1a
C 5,3,15	§ 66
C 5,3,16	§§ 66,100
C 5,4,16	§§ 77,98
C 5,4,18pr	§ 14
C 5,4,20 pr	§ 14
C 5,9,1–2	§ 95
C 5,9,3	§ 95
C 5,9,3 pr	§ 95
C 5,9,3–6	§ 95
C 5,9,6	§§ 95,100
C 5,9,6pr–3	§ 100
C 5,9,6,1–2	§ 100
C 5,9,6,4–6	§§ 95,100
C 5,12,10	§ 9

C 5,12,11	§ 9
C 5,12,22	§ 23;V,1a
C 5,12,23	§ 23;V,1a
C 5,12,25	§ 7
C 5,12,30pr	§ 23
C 5,13,1,6	§ 7
C 5,14,5	§ 19
C 5,14,6	§ 18
C 5,14,8	§ 22
C 5,16	§ 12
C 5,17,5pr	§ 87;V,3a
C 5,17,5,1	V,3a
C 5,17,5,2	V,3a
C 5,17,5,3	§ 87
C 5,18,6pr–2	§ 8
C 5,24,1	§ 17;V,1a
C 5,31,6	§ 30
C 5,35,1–2	§ 30
C 5,56,5–6	§ 30
C 5,71,4pr	§ 51
C 5,71,4,1	§ 51
C 5,71,5	§ 51
C 5,71,6	§ 51
C 5,71,10	§ 51
C 5,73,4	§§ 57,59
C 6,1	§ 19
C 6,4,3–4	§ 96
C 6,7,2	§ 55
C 6,15,2	§ 35
C 6,15,5	§ 35;V,1a;V,3a
C 6,22,4	§ 80
C 6,23,2	§ 31
C 6,23,9	§ 31
C 6,23,10	§ 47;V,1a
C 6,23,12	§§ 31,34;V,1a
C 6,23,12pr	§§ 31, 34
C 6,23,21	§ 31
C 6,23,21pr–6	§ 34
C 6,30,10	§§ 41,46
C 6,30,12	§ 41
C 6,55,9,2	§ 37
C 6,56,3	§ 30
C 6,56,5–6	§ 30
C 6,58,1	§ 43;V,3a
C 6,58,10	§ 30
C 6,60	§ 92
C 6,60,1	§ 92
C 6,61	§ 92
C 6,61,4	§ 7
C 7,16	§ 55
C 7,16,1	§ 65
C 7,16,5	§ 59
C 7,16,10	§ 55;V,1a
C 7,16,16	§ 59,77,98
C 7,16,20	§ 55
C 7,16,23	§ 55
C 7,16,25	§ 76;V,1a
C 7,16,30	§ 55;V,1a
C 7,18,1	§ 59
C 7,22,2	§§ 57,69
C 7,24	§ 58
C 7,31,1	§§ 57,69
C 7,32,10	§§ 57,69
C 7,33,1	§§ 57,69
C 7,33,2	§§ 57,69
C 7,33,9	§§ 57,69
C 7,33,12 pr	§§ 57,69
C 7,35,7	§§ 57,69
C 7,36,2	§§ 57,69
C 7,73,1	§ 28
C 7,73,2	§ 11
C 8,10,4	§ 56
C 8,13(14),14–15	§ 10
C 8,13(14),22	§ 5
C 8,16(17),6	§ 65
C 8,18(19),3	§ 5
C 8,18(19),4	§ 5
C 8,25(26),2	§ 10
C 8,25(26),3	§ 10
C 8,25(26),10	§ 10
C 8,37(38),4	§ 7
C 8,42(43),4	§ 6
C 8,42(43),19	§ 6
C 8,42(43),25	§§ 6,86
C 8,46(47),10	§§ 77,98
C 8,50(51)	§ 16
C 8,50(51),5	§ 16
C 8,50(51),11	§ 83
C 8,50(51),13	§ 83
C 8,50(51),17	§ 16
C 8,50(51),17pr	§§ 16,83
C 8,50(51),17,1	§ 16;V,3a
C 8,51(52),1	§§ 77,98
C 8,51(52),3	§§ 77,98
C 8,53,25	§ 60
C 8,53(54)	§§ 61,68
C 8,53(54),6	§§ 61,68
C 8,55(56),1	§ 60

C 9,1 § 82
C 9,1,14 § 82
C 9,22 § 29
C 9,22,14 § 29;V,1a
C 9,39,1,1 §§ 84,85
C 10,32(31),11 § 21
C 10,50(49),1 § 2
C 10,50(49),2 § 2

C. Novellae

Novellae Theodosians

11 § 30
16,1 § 31
16,1,2–8 § 34

Novellae Valentinians

21,2 § 31
25 § 96

Novellae Justinians

97 cap. III § 56

D. Byzantinische Quellen

Basilica

A 28,8,47 § 8
34,2,12 § 16
50,2 §§ 57,60
50,2,1 §§ 57,69
50,11,1–2 §§ 57,69
50,11,12 §§ 57,60
50,11,17 §§ 57,69
B 29,1,68 § 15

E. Inschriften, Papyri, nichtjuristische Quellen usw

App. L R Wis

I,4 § 41
I,5 § 41

Augustinus Ep. (Edition Divjak)

10 §§ 65,77,98
24 §§ 65,77,98

BGU

I 267 §§ 57,69

Gnomon idiologi

33 § 7

Lex coloniae Genetivae Iuliae

75 § 56

P Cairo

II 19 § 63

P Columb.

Inv. 181/2 §§ 57,69

P Paris

69 III §§ 57,69

P Straßb.

22 §§ 57,69

Plinius Ep.

X 65 §§ 77,98
X 66 §§ 77,98

Serv. ad Aen.

7,53 § 80

Tacitus annales

XII 53 § 58

VERÖFFENTLICHUNGEN
DER KOMMISSION FÜR ANTIKE RECHTSGESCHICHTE
Herausgegeben von WALTER SELB

Nr. 1 GERHARD THÜR, Beweisführung vor den Schwurgerichtshöfen Athens. Diue Proklesis zur Basanos *(SBph 317)*

Nr. 2 GERHARD THÜR — HANS TAEUBER, Prozeßrechtlicher Kommentar zur „Krämerinschrift" aus Samos *(Anzeiger 1978, Sonderdruck 12)*

Nr. 3 WALTER SELB, Orientalisches Kirchenrecht Band I, Die Geschichte des Kirchenrechts der Nestorianer (von den Anfängen bis zur Mongolenzeit) *(SBph 388)* 1981

Nr. 4 GERHARD THÜR — CHRISTIAN KOCH, Prozeßrechtlicher Kommentar zum „Getreidegesetz" aus Samos, Prozeßrechtliche Inschriften der griechischen Poleis, Sonderheft B *(Anzeiger 1981, Sonderdruck 5)*

Nr. 5 HUBERT KAUFHOLD, Syrische Handschriften juristischen Inhalts in südindischen Bibliotheken *(SBph 535)* 1989

Nr. 6 WALTER SELB, Orientalisches Kirchenrecht Band II, Die Geschichte des Kirchenrechts der Westsyrer (von den Anfängen bis zur Mongolenzeit) *(SBph 543)* 1989